Amts-Blatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



Jahrgang 1864.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1864.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1864 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Aff.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1864 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1864.		**I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.**		
Februar	16.	Ausbildung und Prüfung für den Königl Forstverwaltungs- (Oberförster-) Dienst	8	43
März	23.	Aufnahme der Kreischaussee von Hötensleben über Ovelgünne nach Drakenstedt in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	16	87
October	5.	Desgleichen der Kreis- resp. Guts- und Gemeinde-Chaussee von Hornhausen über Ottleben 2c. bis zur Landesgrenze gegen Schöningen . . .	43	239
"	31.	Desgleichen der Calbe-Staßfurter Kreischaussee	48	259
März	19.	Erhebung der Schifffahrtsabgaben von Holzflößen auf der Wasserstraße zwischen Oder und Elbe	16	88
April	13.	Anderweite Eintheilung des Glatzer Kreises in den „neuen Glatzer" und in den „Neuroder" Kreis, Reg.-Bezirk Breslau	17	93
Juni	3	Lotterie zum Besten des Cölner Dombaues	24	139
"	2	Theilung des kreisthierärztlichen Bezirks Salzwedel-Osterburg . . .	25	143
Juli	5.	Verbot wegen Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den Preuß. Seehäfen	28	163
August	17.	Desgleichen von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien	35	201
Decbr.	24.		53	311
Novbr	11.	Eintheilung des Kreises Neuhaldensleben in Wegebau-Commissariatsbezirke .	47	255
"	22.	Bestimmung in Betreff der Volkszählung	48	262
"	24	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben sowie zur Ablösung derselben	50	269
Decbr.	12.	Normalpreise, welche bei Ablösung von Reallasten zum Grunde gelegt werden	52 A.B.	297
		II. Bausachen.		
Februar	16.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1864 .	8	43
"	20.	Eintritt Studirender des Baufaches in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	9	47
Decemb.	16.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	53	314
		III. Bergwerkssachen.		
Januar	8.	Verleihung von Braunkohlenbergwerken 2c. und Vereinigung solcher .	5	30
"	12.		5	30
März	26.		16	89
Juni	14.		26	147
Juli	14.		30	173
"	25.		32	187
August	18.		36	206
Septbr.	6.		39	217
Februar	20.	Revidirtes Statut des Tangerhüttener Knappschafts-Vereins . . .	9	48

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1864.			
August 17.	Reglement über die Lehr- und Servierzeit sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen	35	198
„ 25.	Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin	36	206
Septbr. 1.	Anlegung einer Apotheke zu Thale	37	209
Novbr. 11.	Desgleichen zu Beetzendorf	47	256
„ 17.	Desgleichen zu Eichenbarleben	48	259
October 12.	Beginn des Unterrichts in der Hebammenschule zu Magdeburg . .	43	239
Septbr. 15.	Regulativ wegen der Ressortverhältnisse in Betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg	47	250
Decbr. 15.	Statut wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin . . .	52	293
„ 21.	Die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen	53	314
	VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
1863.			
Decbr. 21.	Chausseegelderhebung auf der Gemeindechaussee von der Diesdorf-Niederndodelebener Feldmarksgrenze bis zum Dorfe Niederndodeleben . .	1	6
1864.			
Januar 5.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Alt-Staßfurt über Förderstedt ꝛc. bis Gritzehna a. S.	3	17
Mai 12.	Desgleichen auf der Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby	21	124
Decbr. 10.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Loburg nach Drewitz	62	293
1863.			
Decbr. 30. 1864. Februar 2. März 26.	Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen	1 7 14	6 40 76
1863.			
Decbr. 21.	General-Versammlung des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins . .	1	11
1864.			
Januar 4.	Statuten der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst	2	13
„ 14.	Concessionirung der Brittischen- und merkantilischen Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London	3	17
Februar 20.	Desgleichen der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool	9	49
„ 22.	Desgleichen der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg	9	49
1863.			
Decbr. 8.	Abänderung der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert“ in London	10	57
1864.			
Juni 4.	Desgleichen der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden	24	139
Juli 6.	Concessionirung der Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Lloyd“ zu Winterthur	29	166
Januar 18.	Eintragung der Bankantheilseigner in die Stammbücher der Preuß. Bank .	5	29
Februar 11.	Aufhebung der Bank-Agentur zu Salzwedel	7	41

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		XII. Landesschuldensachen.		
1863.				
Decbr.	8.	Ausreichung der Zinscoupons Serie III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1856	4 10	21 55
Novbr.	9.	Desgl. Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	7	37
1864.				
August	19.	Desgl. Serie V. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848	35 41 47	197 223 249
Januar Septbr.	16. 20.	Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	5 39	28 215
März	14.	Desgleichen der Schuldverschreibungen de 1848	13	73
Juni Decbr.	18. 1.	Desgleichen der Staatsanleihen de 1856 und 1859	27 50	153 267
Septbr.	10.	Desgleichen de 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859	39	215
Decbr.	14.	Desgleichen de 1856 und 1859.	52	291
Januar	9.	Liste der im Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	41
März	17.	Vermerke auf Staatsschuldverschreibungen	14	75
1863.				
April	21.	Ersatzleistung für präcludirte Kassen-Anweisungen de 1835 und Dahrlehns-Kassenscheine de 1848	21 47	123 250
1864.				
Juni	1.	Einlösung der am 1. Juli 1864 fälligen Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten	24	137
Septbr.	2.	Desgleichen am 1. October 1864	37	209
Decbr.	1.	Desgleichen am 2. Januar 1865	50	268
„	19.	Einreichung der noch rückständigen gekündigten Danziger Stadtobligationen und Schuldanerkenntnisse	53	311
		XIII. Landständische Angelegenheiten.		
—	—	Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staatsministeriums die Landtags-Session im Januar 1864 geschlossen hat	5	27
Juli	22.	Aufhebung der mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze verbundenen Erziehungs-Anstalt	31	182
August Septbr.	13. 12.	Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark	34 38	193 213
„	10.	Desgleichen des Landtags der Provinz Sachsen	39	216
October	3.	Landtagsabschied für die im Jahre 1862 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Landstände so wie das Allerhöchste Propositions-Decret vom 17. September 1864	41	224
		XIV. Militair- und Marine-Sachen.		
1863.				
Novbr.	24.			
1864.				
Juli Decbr.	7. 7.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	1 29 51	4 166 285
Januar „ „	17. 19. 20.	Ankauf von Mobilmachungs-Pferden	4 4 4	23 23 23

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1864.				
Februar	11.	Ersatz-Aushebung	7	40
Januar	31		8	44
März	7.	Freiwilliger Militairdienst	12	65
„	12.	Remonte-Ankauf	15 18 22	79 101 125
„	23.	Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	15 18 22	80 101 125
„	17.	Kronprinz-Stiftung zu Gunsten der Hinterbliebenen gefallener und theilweise erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehrender Militairs	20	111
Juni	30.	Entlassung von Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden	28	163
August	25.	Gewährung von Unterstützungen an Brennmaterial für Militairfamilien während des Kriegszustandes	36	206
October	5.	Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps	42	232
Novbr.	26.	Militairdienst der Theologen	49	261

XV. Polizei-Angelegenheiten.

1863.				
Decbr.	18.	Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten polizeilichen Bestimmungen auf die von der Kohlengrube „Werner“ bei Harbke chausseemäßig ausgebaute Strecke des sog. Walbecker Weges	1	6
1864.				
Januar	18.	Schluß der Jagd	4	23
August	8.	Aufgang derselben	33	190
Februar	8.	Verbot der in Leipzig gedruckten Zeitschrift: „der Volksgarten“	7	40
„	18.		9	48
März	31.		14	77
„	29.	Desgleichen der Zeitschrift „die Frist“ in Coburg	15	79
Novbr.	23.	Desgleichen der Zeitschrift „L' Europe“	51	272
„	30.	Desgleichen der Zeitschrift „Deutsche Allgemeine Zeitung“	51	272
Februar	29.	Transport vom Rindvieh auf Eisenbahnen	11	62
März	10.	Polizeiverordnung in Forst-Angelegenheiten	12	66
„	7.	Controle der das Preuß. Jade-Gebiet betretenden Fremden	13	73
„	19	Verbot wegen Betheiligung an fremden Lotterien	14	76
April	28.	Gültigkeit des Magdeburg-Halle-Leipziger Eisenbahn-Reglements für das Nebengleis von der chemischen Fabrik der Herren Freitag & Comp. nach der Staßfurt-Löderburger Zweigbahn	19	107
August	16.	Verbot wegen Feilhaltens trichinenkranken Schweinefleisches	34	193
„	16.	Einsperren der Hunde	34	193
Septbr.	25.	Verfahren bei Räumung der Wasserläufe im Königl. Forstreviere Magdeburgerfort	41	226

XVI. Postsachen.

1863.				
Decbr.	28.	Abänderung des Reglements vom 21. December 1860 zum Gesetze über das Postwesen	1	1

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1863.				
Decbr.	28.	Reglement für die Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins	2	13
1864.				
August	31.		37	209
Januar	17.		4	22
„	21.		5	29
Februar	5.		7	38
„	9.		7	38
„	23.		9	48
„	29.		10	56
März	12.	Portobestimmungen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile	12	65
„	26.		14	75
Mai	17.		21	124
Juni	27.		27	154
Juli	22.		31	181
Decbr.	10.		51	272
—	—	Einrichtung einer Personenpost zwischen Loburg und Zerbst	6	36
—	—	Desgleichen einer Botenpost zwischen Groß-Mühlingen und Eggersdorf	14	77
—	—	Desgleichen zwischen Suderode und Gernrode	18	103
—	—	Desgleichen und einer Personenpost zwischen Schlanstedt und Neuwegersleben	18 / 18	103 / 104
—	—	Desgleichen einer Botenpost zwischen Milow und Rathenow	18	104
—	—	Desgleichen einer Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A.	20	113
—	—	Desgleichen zwischen Bernburg und Staßfurt	23	135
—	—	Desgleichen zwischen Quedlinburg und Suderode, Wernigerode und Bienenburg, Calbe a. S. und Gritzehna	27	158
—	—	Desgleichen einer Botenpost zwischen Salze und Schönebeck	29	168
—	—	Desgleichen einer Personenpost zwischen Halberstadt und Hötensleben	31	184
—	—	Desgleichen einer Botenpost zwischen Seehausen i. M. und Ummendorf, Jeßnitz Stadt und dem Bahnhofe bei Jeßnitz	36	208
—	—	Desgleichen einer Personenpost zwischen Bernburg und Calbe a. S.	37	210
—	—	Desgleichen einer Botenpost zwischen Burg und Theesen	45	245
—	—	Errichtung einer Postexpedition zu Rogätz	6	36
—	—	„ „ „ „ Suderode	18	103
—	—	„ „ „ „ Schlanstedt	18	103
—	—	„ „ „ „ Milow	18	104
—	—	„ „ „ „ Abbenrode	29	168
—	—	„ „ „ „ Warsleben	36	206
—	—	„ „ „ „ Cochstedt	43	241
—	—	„ „ „ „ Theesen	45	245
—	—	„ „ „ „ Wusterwitz	45	245
—	—	„ „ „ „ Diesdorf	49	265
—	—	„ „ „ „ Badersleben	49	265
—	—	„ „ „ „ Hamersleben	51	288
Februar	3.	Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	7	38
März	30.		15	80
Januar	27.	Errichtung von Telegraphen-Stationen in Schönebeck und Stendal	7	39
Juni	22.	Desgleichen in Thale	27	153

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 1.

Magdeburg, den 2. Januar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1 Stück 43 Nr. 5792. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

Nr. 5793. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz an die betreffenden Gemeinden.

Nr. 5794. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

Nr. 5795. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweigchaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

Nr. 5796. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

Nr. 5797. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiscalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

Nr. 5798. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{4. August}}$ 1854. Vom 3. December 1863.

Nr. 5799. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2 Betrifft die Abänderung des Reglements vom 21 December 1860 zum Gesetze über das Postwesen

Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem preußischen Postorte nach einem andern Preußischen Postorte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, 4 Pfennige betragen, mithin

bis 2½ Loth einschließlich	. . . .	4 Pfennige,
über 2½ „ 5 „ „	. . . .	8 „
„ 5 „ 7½ „ „	. . . .	12 „
„ 7½ „ 10 „ „	. . . .	16 „

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders;
die Fabrik- oder Handelszeichen;
die Nummern und
die Preise.

So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer den vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen. Berlin, den 28. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3 Betrifft den Vorsitz der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

In Gemäßheit des § 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1864

der Herr Commerzien-Rath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und

der Herr Regierungs-Rath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind. Magdeburg, den 24. December 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

4 Betrifft die Abänderung des Musters zu den Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen.

Veranlaßt durch neuerdings getroffene, das bisherige Verfahren zur Ermittelung der Menge des zum Export gegen Steuer-Vergütung gelangenden Branntweins modificirende Bestimmungen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, dem entsprechend auch das bisher im Gebrauch gewesene Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, wie solche aus dem hier beigefügten neuen Muster hervorgehen.

Dieses Formular tritt vom **2. Januar 1864** ab an die Stelle des bisherigen und ist von gedachtem Zeitpunkte ab zu den Ausfuhr-Anmeldungen zu verwenden. Indem ich nach der Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für das betheiligte Publicum bringe, bemerke ich noch, daß, um den Verbrauch etwa vorhandener Vorräthe des bisherigen Formulars zu ermöglichen, die Haupt-Steuerämter der Provinz ermächtigt sind, auf desfallsige Anträge eine Nachfrist zur Verwendung dieses ältern Formulars zu bewilligen, die jedoch in keinem Falle über den 30. Mai 1864 hinausgehen darf. Magdeburg, den 21. December 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten *Kaufleute Gebrüder N.* melde*n* hiermit dem Königlichen *Steuer-Amte* zu *N.*, im Bezirke des Königlichen Haupt-*Steuer*-Amtes zu *N.*, daß *sie* beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten *drei* Tage über das *Haupt-Zoll-Amt* zu *N.* nach *N.* auszuführen und trage*n* darauf an, i*hnen* nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind	Für die Rollbände kommt (1½ ℔ für jedes) in Abzug, also:	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbände (ev. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara	des Branntweins				Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser
laufende Nr.	Marke und Nummer	Menge in Quarten	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.								scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten	
					Ctr. | ℔	Ctr. | ℔	℔	Ctr. | ℔	Ctr. | ℔	Ctr. | ℔					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

zusammen ____ (in Buchstaben)

N., den ten
(Unterschrift des Versenders).

Gesehen, *N.* den ten
(Firma der Steuerstelle).
(Stempel. Unterschrift).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. , den ten
Die Revisions-Beamten
(Unterschriften).

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. , den ten
(Unterschriften).

Daß *die* obenbezeichnete*n* *vier* Gebinde, welche unter *No. XXIII.* des Ausfuhr-Registers nachgewiesen *werden*, über die Grenze ausgeführt worden *sind*, wird hiermit bescheinigt. *N.* , den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Stempel). (Unterschriften).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird. Magdeburg, den 2. Januar 1864. Das Regierungs-Präsidium.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 186 . Königl. Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

6 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Jahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein, b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1864 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung am 14. März im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20ste Lebensjahr nach § 126 Passus 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 28. Februar 1864 bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 28. Februar 1864 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

14. März 1864, Morgens 8 Uhr,
im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 15. März 1864, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Abgange des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 24. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7 Nachdem die Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederndodelebener Feldmarksgrenze bis zum Dorfe Niederndodeleben im Anschlusse an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben vom 1. Januar k. Js. ab in der in dem Giesecke'schen Gasthause zu Diesdorf bereits bestehenden Hebestelle die Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt, was hiermit, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten October 1858, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, 21. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8 In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Sammlung S. 214) und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265 et seq.) wird hierdurch bestimmt, daß die dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. Seite 94 et seq.) angehängten polizeilichen Bestimmungen auf die von den Besitzern der Kohlengrube Emilie Werner bei Harbke von der genannten Grube aus am Tangerholze entlang bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei der Helmstedter Warte chausseemäßig ausgebaute Strecke des sogenannten Walbecker Weges, soweit dieselbe durch diesseitiges Territorium führt, Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 18. December 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

9 Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1864.

Mit Bezugnahme auf den § 14 des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12 der durch Nr. 27 S. 246—256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1864 bis zum 15. April k. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind), nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 21. December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

10 Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges. Samml. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen:

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

a) Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden; in

jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetzsammlung S. 697) und unter Nr. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) Die Gewerbelegitimations-Karten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbelegitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbelegitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3) Die Gewerbelegitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falls ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeldlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5) Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt gebührenfrei.

6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer, für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbelegitimations-Karte befinden. (Bergl. zu 8 und 10).

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn

sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbelegitimations-Karte sich ausweisen.

8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesem die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimations-Karte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (Vergl. zu 7).

9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchen der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke

„Nicht gültig für Preußen"

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7).

Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines.

Berlin, den 25. December 1863.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage
von Bodelschwingh.	Graf von Itzenplitz.	v. Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr *Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen* 1800 vier und sechszig.

Dem *N.*, welcher in *N. N.* wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerlewaarenhandlung daselbst,

2) der Droguerlewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbetrieb *des* vorgedachten Geschäfts*hauses* im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als *des* genannten Geschäfts*hauses* aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Die vorstehende ministerielle Anweisung vom 25. December d. Js. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin bezeichneten Gewerbelegitimations-Karten für die Stadt Magdeburg vom Königl. Polizei-Präsidium, für die Städte Aschersleben, Burg, Halberstadt und Neustadt-Magdeburg von den städtischen Polizei-Verwaltungen und für sämmtliche übrige Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks von den betreffenden Landrathsämtern werden ausgefertigt werden. Wir werden die gedachten Karten, sobald uns solche vom Königl. Finanz-Ministerium zugehen, den genannten Behörden zufertigen. Magdeburg, den 30. December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

11 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-

Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vor-

geschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

12 Betrifft den Potsdamer Viehversicherungs-Verein.

In der Generalversammlung vom 27 Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt und obwohl dem Vereins-Director die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen, geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 3ten Februar, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Schützenhause, beschlossen worden und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert. Potsdam, den 21. December 1863.

Der Königliche Polizei-Director Engelcken.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

13 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. December d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

14 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

15 Die beiden täglichen Personenposten von Aschersleben nach Staßfurt werden wegen der jetzigen mangelhaften Beschaffenheit der Poststraße zwischen Warmsdorf und Staßfurt vom 24. December cr. ab bis auf Weiteres

aus Aschersleben schon um 3 Uhr 10 Min. Vorm. und resp. um 10 Uhr 55 Min. Vorm., statt bisher um 3 Uhr 25 Min. Vorm. und resp. um 11 Uhr 10 Min. Vorm. abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

16 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gr. Oschersleben, in der Diöces Oschersleben, ist dem bisherigen Divisions-Prediger der 7. Division, Dr. Friedrich August David Crusius, verliehen worden.

17 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mehrin, in der Diöces Calbe, ist der bisherige Pastor Sültmann in Thüritz berufen und bestätigt worden.

18 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bündorf mit Bischdorf, in der Diöces Lauchstädt ist der bisherige Pfarrer in Obermöllern, Diöces Eckartsberga, Gustav Albert Bornhak, berufen und bestätigt worden.

19 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im vierten Quartale 1863 die Candidaten der Theologie:

1) Adolph Robert Cramer, gebürtig aus Freyburg; 2) Gottlieb Friedrich Wilhelm Cupitz, gebürtig aus Randau; 3) Carl Bernhard Victor Fränkel, gebürtig aus Gr. Wanzleben; 4) Ernst Hermann Fuchs, gebürtig aus Alleringersleben; 5) Carl Ludwig Ferdinand Justin Krempbard, gebürtig aus Güsen; 6) Emil Theodor Ferdinand Curt Wilhelm Pfaff, gebürtig aus Naumburg;

im 3. Quartale 1863 auch der Candidat der Theologie:

Richard Martin, gebürtig aus Halle a. S.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

20 Der Lehrer Schmerschneider in Kerkuhn, Diöces Salzwedel, ist zum Schullehrer in Dönitz, in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Kerkuhn ist Privat-Patronats.

21 Der provisorische Schullehrer Teitge zu Tangermünde ist definitiv als solcher bestätigt worden.

22 Der provisorische Schullehrer Schuniz zu Schönebeck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

23 Der Schulamts-Candidat Hoffmann ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 9. Januar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

24 **Stück 44** Nr. 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Aktien-Capitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. December 1863.

Nr. 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. December 1863.

Nr. 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Remitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

25 Von dem zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins vereinbarten neuen Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, sowie von der dazu unterm 16. September d. Js. erlassenen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ein Exemplar dieser Amtsblatts-Nummer beigefügt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 28. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

26 Die unterm 1. August 1861 für die Preußischen Staaten concessionirte Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst hat an Stelle der durch Nr. 40 des diesseitigen Amtsblatts pro 1861 veröffentlichten Statuten neue Statuten erlassen, welchen durch Ministerial-Verfügung vom 16. September v. J. die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Es werden demzufolge die neuen Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß anstatt des Handlungshauses J. Degraa & Comp. in Köln der Dr. jur. Bagedes in Berlin zum Generalbevollmächtigten ernannt worden und damit die inländische Hauptniederlassung der Gesellschaft von Köln nach Berlin verlegt ist.

Magdeburg, den 4. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27 Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Nagelschmiede in der Stadt Aschersleben.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Aschersleben eine Kreis-Prüfungscommission für Nagelschmiede unter dem Vorsitze des Stadtraths Trautwein daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

28 Concessionsverlängerung. Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1864 ausgedehnt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

29 Die beiden täglichen Personenposten von Staßfurt nach Aschersleben werden vom vierten Januar c. ab 30 Minuten nach Ankunft der betreffenden Eisenbahnzüge aus Schönebeck von Staßfurt abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

30 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Klitzschen, Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers Stern vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

31 Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat zu Wahrenbrück, welches mit einem Einkommen von 500 Thlr. verbunden ist, ist durch die Amtsniederlegung des Diaconus Dietrich erledigt worden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 12 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

32 Der Beigeordnete Péau zu Gröningen ist an Stelle des früheren Rathmanns Strube dortselbst, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft in Halberstadt, von uns zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Gröningen bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

33 In der Stadt Osterburg ist der bisherige Bürgermeister Rückmann auf fernere 12 Jahre, vom 1. October d. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

34 Der provisorische Schullehrer Lucas zu Salzwedel ist definitiv als solcher bestätigt.

35 Der Schulamts-Candidat Holtorf ist zum Schullehrer in Baars, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

36 Der Schulamts-Candidat Willmann ist zum Schullehrer in Rettgau, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden.

37 An der höheren Töchterschule zu Magdeburg ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

38 Die Custos- und Lehrerstelle an der Vorschule zu St. Ulrich und Levin zu Magdeburg ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt vom Kirchencollegio.

39 An der Töchterschule zu Neuhaldensleben soll eine fünfte Lehrerstelle errichtet und besetzt werden. Patron ist der Magistrat.

40 Zu Geestgottberg, Diöces Seehausen i. A., ist eine öffentliche Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt zu Ostern 1864 durch uns.

41 An der Knabenschule zu Schönebeck ist durch Ableben des Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Provinzial-Steuer-Direction:

42 Des Königs Majestät haben dem Ober-Steuer-Inspector Krumhauer in Magdeburg den Character eines Steuerraths Allergnädigst beizulegen geruht.

Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg:

43 Der bisherige Staatsanwalt Mager bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ist durch Allerhöchste Bestallung zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn ernannt, und in die hier erledigte Stelle der Staatsanwalt Hencke aus Marienwerder befördert worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

44 Als Schiedmänner für die Stadt Oschersleben sind

1) der Oeconom Heinrich Helff daselbst für den ersten Stadtbezirk, die Häuser von Nr. 1 bis 222 umfassend; 2) der Particulier Heinrich Walkhoff daselbst für den zweiten Stadtbezirk, die Häuser von Nr. 223 bis 555 umfassend,

auf die Periode vom 1. Januar 1864 bis ultimo December 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register zum Amtsblatt pro 1863 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zuläßig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt. II. Dienſt-Depeſchen. III. Privat-Depeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

§. 8. Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen.

§. 9. Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſencourſe, Waaren-, Getreidepreiſe ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten.

Beanſtandung der Annahme.

§. 10. Depeſchen, welche den vorſtehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweiſung.

§. 11. Privat-Depeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhalts ſteht zunächſt dem Vorſteher der Aufgabe-Station oder deſſen Stellvertreter, und in weiterer Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Rekurs nicht ſtattfindet. Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender ſogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeſchen ſteht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläſſigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, ſowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelſt Eſtafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Poſt oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adreſſaten eingehoben werden. Soll der Adreſſat den Botenlohn bezahlen, ſo kann die Aufgabe-Station ein entſprechendes Depoſitum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerſtattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht ſtattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung werden einerſeits durch die Wortzahl der Depeſchen, andrerſeits durch die Entfernung (Zonenzahl) beſtimmt. Den nach den Vorſchriften gegenwärtigen Reglements ſich ergebenden Gebühren treten bei Depeſchen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zuſtehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieſelben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenſo wird bei Depeſchen, welche von der letzten Vereins-Station mittelſt Eiſenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die **einfache** Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine **einfache** Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch **direkte** Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in **einem** Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort.... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können; oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 16. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

45 Betrifft die Aufnahmeprüfung im Seminare zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 18. Februar c. folgende Papiere an den Seminar-Director Ranke zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Geburtsschein,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellen. Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 22. Februar, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Ranke zu Barby persönlich zu melden und werden nach der am 23. und 24. Februar c. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 12. Januar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1863 bis ultimo März 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 38 Stück, nämlich: Nr. 49 105 141 276 448 515 530 649 1011 1076 1337 1794 1849 1863 1917 2371 2627 2809 2906 3037 3312 3507 4282 4414 4524 4733 5122 5135 5308 5434 5502 5515 5695 5999 6056 6080 6661 7052.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nr. 571 1365 1523 1553 1555 1581 1610 1801 1847 1851.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 53 154 351 480 832 1647 1720 2036 2127 2361 2518 2617 2625 2741 3001 3201 3219 3288 3371 3466 3826 3919 4157 4490 4670 4778 4899 4976 5053 5213 5479 5793 6018 6523 6533 6682 7037 7233 7632 7858 8201 8224 8471 8487 8495 8647 8699 8735 9097 9169 9184 9281.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 12 283 493 1102 1202 1550 1763 1905 2138 2241 2290 2345 2389 2559 2775 3458 3666 3673 3726 3750 3753 3949 4610 4627 4892 4897 5029 5082 5105 5429 5446 5588 5917 6026 6037 6078 6494 6720 6891 6899 7005 7244 7248 7273.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 12,407 bis 12,451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1864 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Baluta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit............ Nr........... à .... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.................. ....186. ....

N. N.“

Mit dem 31sten März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 12 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

47 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr.: Nr. 116 192 309 324 737;

2) von Lit. B. à 4 % a) zu 500 Thlr.: Nr. 282 335 568 660 3122 3133 3856 4275 4285. b) zu 400 Thlr.: Nr. 2039. c) zu 100 Thlr.: Nr. 1313 1458 1471 1724 3452 3697 3959 4187. d) zu 50 Thlr.: Nr. 976 1187 1940 4272. e) zu 25 Thlr.: Nr. 2 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1. Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;

e) 1. Januar 1863 à 4 %: Nr. 1701 3348 zu 100 Thlr.;

f) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1691 4222 zu 500 Thlr.; Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 952 2617 3849 zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur

Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

48 Betrifft den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne rc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts, so wie des § 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„die im 13ten Stücke des Magdeburger Regierungs-Amtsblattes de 1857 publicirten Regulative vom 4. März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1864 als gültig beizubehalten, sowie ferner die Ermäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Institutenkassen bei der Hülfskasse zu deponirenden Gelder auf 3 Procent, welche bereits seit dem Jahre 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1864 ebenfalls gelten zu lassen".

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 11. Januar 1864. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

49 In Folge der von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 17. d. Mts. ertheilten Ermächtigung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des § 17 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 zum Ausdreschen des Getreides mit transportablen Dampfdreschmaschinen im Umherziehen, wenn solches gewerbsmäßig betrieben wird, die Lösung eines Gewerbescheines zum vollen Steuersatze von 16 Thlr. erforderlich ist. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß beim Aufstellen und Gebrauche der betreffenden Dampfmaschinen die Bestimmungen unserer Polizeiverordnung vom 20. April 1855 zu beobachten sind.

Magdeburg, den 30. December 1863. Königliche Regierung.

50 Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. December v. J. zu der, von der Baucommission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebes von Loosen zu 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen geruhet haben, weisen wir unsere Unterbehörden hiermit an, dafür zu sorgen, daß dem Absatze und Vertriebe der Loose zu dem obigen Unternehmen überall keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Magdeburg, den 5. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

51 Nachdem die Kreis-Chaussee von Alt-Staßfurt über Förderstedt, Uellnitz, Brumby neben der Stadt Calbe a. S. vorbei bis zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. im Kreise Calbe a. S. nunmehr auch auf der letzten Strecke zwischen Förderstedt und Staßfurt vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. Juli 1837 und vom 2. Februar 1838 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dieser Chaussee vom 1. Februar cr. ab bei Förderstedt eine Chausseegeld-Erhebung für 1 Meile nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 stattfindet, daß ferner bei der Barriere Uellnitz nur für ½ Meile Chausseegeld erhoben wird und die bisherige Chausseegeld-Hebestelle in Calbe a. S. in ihrer bisherigen Verfassung verbleibt.

Magdeburg, den 5. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

52 Betrifft Veränderungen der Arzneitaxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar c. in Kraft getreten ist.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 11. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

53 Nachdem der zu Edinburg und London domicilirten Britischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und Statuten dieser Actiengesellschaft mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlich Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft

für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und der Herr Jacob Reinach daselbst zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Magdeburg, 14. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

54 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Halberstadt.

Im Anschlusse an die Abgangsprüfung der Zöglinge des Halberstädter Seminars sollen abgehalten werden:

a) eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben am 5. und 7. März c.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungs-Verfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeits-Zeugnisses im Original durch den Schul-Inspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 13. Februar cr. bei den Diöcesanbehörden zu beantragen, damit uns solche bis spätestens den 20. Februar von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Director Dr. Steinberg in Halberstadt am 4. März, Nachmittags 2 Uhr, erfolgen.

b) eine Prüfung pro schola am 7. und 8. März c.

Diejenigen Candidaten der Theologie und die Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens den 20. Februar c. unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, am 6. März, Nachmittags 2 Uhr, persönlich bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden.

c) eine Prüfung für Lehrerinnen am 8. und 9. März c.

Die Bewerberinnen haben sich bis zum 20. Februar c. unter Beifügung folgender Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Zeugnisses über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß sie nicht an Gebrechen leiden, wodurch sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,
3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,
4) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft, und
5) des von ihnen selbst geschriebenen und verfaßten Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnenberuf auszusprechen haben, bei uns zu melden. Sie haben sich, ohne eine besondere Vorladung weiter zu gewärtigen, am 7. März c., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg persönlich zu melden.

Magdeburg, den 12. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

55 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Barby.

Im Anschluß an die Abgangsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Barby sollen abgehalten werden:

a) eine Prüfung für Schulamtsbewerber aus sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der altmärkischen am 19., 20. und 22. Februar c.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 10. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
3) des Militärzeugnisses,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Leitung

und

und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,

5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt, und

6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Wer diese Zeugnisse rechtzeitig eingereicht hat, findet sich, ohne weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein und hat sich am Tage zuvor, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Ranke persönlich zu melden.

b) eine revisorische Prüfung für die vor 2 Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Calbe, Wolmirstedt, Wanzleben, Magdeburg, Jerichow I. und Jerichow II. am 22. und 23. Februar c.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungs-Verfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 3. Februar bei der Diöcesan-Behörde zu beantragen, damit uns solche bis spätestens den 10. Februar von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Seminar-Director Ranke in Barby am 21. Februar, Abends 6 Uhr, erfolgen. Magdeburg, den 12 Januar 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

56 Patente. Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

57 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro IV. Quartal 1863. Es wurden geschenkt: Der Schule in Aken vom Apotheker Dr. Geiß achtzehn Bibeln für arme Kinder; der Kirche in Schmersau von dem Kirchenpatrone, Reichsgrafen von der Schulenburg-Wolfsburg, ein broncirtes Crucifix mit vergoldetem Körper und eine Altarbibel; der Kirche in Biere von drei Ungenannten drei messingene verschliessbare Collecten-Becken; der Kirche in Klein-Aulosen von der Käthner-Wittwe Krüger in Groß-Aulosen zwei gußeiserne Altarleuchter; der Kirche in Aspenstedt von einem Ungenannten Ein Thaler; der Kirche in Cade von der Frau von Treskow ein mit ächter Silberstickerei versehenes Mittelstück zur Altarbekleidung und von der Gemeinde ein schwarztuchenes Leichentuch im Werthe von 20 Thlr.; der Kirche in Brumby von dem Kirchen-Patrone, Herrn von Alvensleben eine zinnerne Weinkanne; der Kirche in Buckau b. M. von der Gemeinde ein silbernes Taufbecken im Werthe von 54 Thlr.; der Kirche in Mellin von einem Ungenannten ein schwarzer Mohair-Taufstein-Behang; der Kirche in Lockstedt von dem Domherrn, Freiherrn von Spiegel auf Seggerde, eine Thurmuhr im Werthe von 300 Thlr.; der Kirche in Wahldorf von der Ehefrau des Ortsvorstehers Pauls eine mit gestickten schwarzen Sammt beschlagene Kniebank, von der Ehefrau des Groß-Kossathen Berg Vorhänge in den Altargang und von der Ackermanns-Wittwe Kühne eine Damast-Decke über den Taufstein; der Kirche in Westdorf von der Gemeinde eine blaue halbsammtene Altarbekleidung; der Kirche in Zielitz von der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Himburg auf Schricke zwei gußeiserne Altarleuchter; der Kirche in Cörbelitz von einigen Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine rothsammtene Altarbekleidung mit Silberbesatz; der Kirche in Woltersdorf von der Frau Pastorin Gloël in Cörbelitz eine Kanzelbibel; der Kirche in Räcklitz von einem Ungenannten ein versilbertes Crucifix mit vergoldetem Körper, zwei versilberte Altarleuchter, eine desgleichen Weinkanne, einen desgleichen Kelch, Oblatenteller und Oblatendose, sowie ebenfalls von einem Ungenannten eine Altarbibel; der Kirche in Carow vom Kaufmann Heyse in Magdeburg ein Crucifix mit vergoldetem Körper und zwei vergoldete gußeiserne Altarleuchter. Auch hat derselbe die Altarbibel neu vergolden lassen; die Gemeinde Wedringen hat die dritte Glocke ihrer Kirche mit einem Kostenaufwande von ppr. 100 Thlr. umgießen

lassen, die Wittwe Arnbeck hat hiezu allein 12 Thlr. beigetragen; die verwittwe Frau Domherr von Levetzow auf Kläden hat der Pfarre in Grassau 1000 Thlr. und der Küsterei und Schule daselbst 500 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die jedesmaligen resp. Stelleninhaber die Capitalzinsen erhalten sollen; der Kirche in Gloine ist von der verwittweten Frau Auguste Klingner eine Orgel geschenkt worden. Die Kosten für die zur Aufstellung der Orgel in der Kirche nothwendig gewesenen Bauten hat die Gemeinde aufgebracht; die Gemeinde Dalchau hat für die dortige Kirche mit einem Kostenaufwande von 320 Thlr. eine Orgel beschafft. Auch in Neukirchen hat die Gemeinde eine Kirchenorgel beschafft, wozu aus der Kirchenkasse 80 Thlr. gegeben sind; der St. Petrikirche in Magdeburg ist von dem Vergolder Carl Krahmer ein großer Spiegel über das Orgelpult und eine decorirte Tafel zur Aufbewahrung der Denkmünzen verstorbener Veteranen aus den Kriegen von 1813/15 geschenkt worden. Auch hat derselbe die Vergoldung des Altar-Crucifixes unentgeltlich erneuert. Endlich hat die Gemeinde jener Kirche zu dem Reparaturbau der Orgel 210 Thlr. beigesteuert.

Königliche Ober-Post-Direction:

58 Die tägliche Personenpost zwischen Görzke und Ziesar soll vom 7. Januar c. ab wie folgt coursiren: aus Görzke um 7 Uhr Vorm.; in Ziesar um 9 Uhr Vorm., zum Anschluß an die Personen-Post von dort nach Wusterwitz um 9 Uhr 30 Min. Vorm.; aus Ziesar um 5 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personen-Post aus Wusterwitz um 4 Uhr 30 Min. Nachm.; in Görzke um 7 Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

59 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Fromm zu Jerchel in der Dioeces Altenplathow zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adlerorden 4. Classe zu verleihen.

60 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nausitz im Thal, in der Dioeces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Victor Eusebius Scharfe berufen und bestätigt worden.

61 Durch das Ableben des Pastors Lambrecht ist die unter Privatpatronat stehende evangelische Pfarrstelle zu Dalchau, in der Dioeces Loburg, mit welcher ein Einkommen von 1085 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. jährlich verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

62 Seine Majestät der König haben dem practischen Arzte und Geburtshelfer Dr. Phöbus Moritz Philippson zu Clötze den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

63 Als Schiedsmann für den Stadtbezirk Clötze, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 27. November 1863 bis dahin 1866 der Bürgermeister Sörger zu Clötze gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

64 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Jeggau, Kusay, Röwitz, Breitenfeld, Lockstedt bei Clötze, Kackerbeck, Trippigleben, Quarnebeck und Wenze bestehenden 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 30. November 1863 bis dahin 1864 der Schulze Lenz zu Breitenfeld gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

65 Als Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Egeln, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 18. November 1863 bis dahin 1866 der Rendant Heinrich Danziger zu Egeln gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

66 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Böddensell, Hasselburg, Lemsell, Wieglitz und Mannhausen, sowie den Rittergütern Böddensell, Hasselburg und Lemsell bestehenden 8. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 21. Januar 1864 bis dahin 1867 der Schulze Müller zu Mannhausen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

67 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Zichtau, Brüchau, Groß- und Klein-Engersen, Laatzke, Estedt, Faulenhorst, Schenckenhorst, Wernstedt, Wiepke, Wustrewe, Schwiesau und Winkelstedt, sowie den Rittergütern Zichtau I. und II. Antheils und Jemmeritz bestehenden zweiten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 2. December 1863 bis dahin 1866 der Amtmann Louis Lehmann zu Neu-Wernstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

68 Die Intendantur-Secretariats-Assistenten Lagemann, Schicke und Schulze sind mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers vom 2. Januar c. zu überzähligen Intendantur-Secretairen ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Biesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 23. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

69 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. d. M. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu

Aken a. E., so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, 8. December 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

70 Betrifft die Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile.

Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werthsangabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig,

2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden,

3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet,

4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk:

„für ausgerückte Preußische Truppen"

oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privatvereinen und Privatpersonen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei.

Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

71 Betrifft den Vorsitz bei dem Communal-Landtage der Altmark.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Communal-Landtage der Altmark getroffenen Wahlen des Landes-Directors von der Schulenburg-Salzwedel zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und des Deichhauptmanns v. Bismarck-Briest zum Stellvertreter desselben für die Wahlperiode 1863/66 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben.

Magdeburg, den 14. Januar 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

72 Betrifft die Aufnahmeprüfung bei dem Schullehrer-Seminare zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 29. Februar d. J. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Steinberg daselbst einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) einen Lebenslauf,
5) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
6) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung,
7) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstige Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 8. März d. Js., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 9. und 10. März d. J. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 13. Januar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

73 Ueber die Thäterschaft des am 5. d. Ms. in Barleben an dem Schöppen Carl **Grüson** und dessen Wirthschafterin, der unverehelichten **Roth**, verübten Mordes ist bisher trotz aller Bemühungen Nichts zu ermitteln gewesen.

Es bestimmt uns dies, das Publikum hiermit aufzufordern, sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Ermittelung des Mörders angelegen sein zu lassen, und demjenigen, welchem es gelingen sollte, den Schuldigen dergestalt zu ermitteln und anzuzeigen, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von Einhundert Thalern hiermit zuzusichern.

Magdeburg, den 16. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74 Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf Sonnabend, den 30. Januar d. J. festgesetzt.

Magdeburg, 18. Januar 1864. Königliche Regierung.

75 Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Ms. zu befehlen geruhet, daß die Batterien der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 durch Einziehung von Reserven und der erforderlichen Train-Mannschaften auf die Kriegsstärke augmentirt und daß die für die Batterien und deren Fahrzeuge erforderlichen Pferde im Wege freihändigen Ankaufs beschafft werden sollen. Zu dem letztern Zwecke sind an den Orten

Magdeburg, Stendal, Erfurt, Naumburg und Torgau

zum Dienstag, den 26. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, Pferdemärkte angesetzt worden, zu denen die Besitzer solcher Pferde, welche zum Kauf angeboten werden sollen, zu gestellen hiermit aufgefordert und eingeladen werden. Magdeburg, den 17. Januar 1864.

Der commandirende General des 4. Armee-Corps Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) v. **Witzleben**.
(gez.) v. **Arnim**, General-Lieutenant.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Magdeburg, 19. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

76 Zum freihändigen Ankauf der für die auf Kriegsstärke zu augmentirenden Batterien der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 erforderlichen Pferde sollen außer den nach unserer Bekanntmachung vom 17. d. M. angesetzten Pferdemärkten auch in den Städten

Oebisfelde, Zeitz, Sangerhausen, Salzwedel, Halberstadt und Genthin

am Donnerstag, den 28. dieses Monats, Pferde angekauft werden. Das Kaufgeschäft wird Morgens 9 Uhr beginnen und werden die Pferdebesitzer hiermit aufgefordert und eingeladen, solche Pferde, welche sie zum Kauf anbieten wollen, zu der gedachten Zeit zu gestellen Magdeburg, den 19. Januar 1864.

Der commandirende General des 4. Armee-Corps Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) v. **Witzleben**.
(gez.) v. **Arnim**, General-Lieutenant.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 20. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

77 Die Garde-Artillerie-Brigade hat den Befehl erhalten, die zur Augmentirung ihrer Batterien erforderlichen 1500 bis 1600 Pferde, von denen etwa $\frac{3}{5}$ Reitpferde, $\frac{1}{5}$ Vorder- und $\frac{1}{5}$ Stangenpferde sein müssen, sofort freihändig gegen gleich baare Zahlung anzukaufen.

Diejenigen Personen, welche sich hierbei zu betheiligen beabsichtigen, haben ihre Offerten, enthaltend Zahlung und Gattung der zu verkaufenden Pferde, **umgehend** an das unterzeichnete Brigade-Commando zu richten. Ablieferungsort der Pferde: Berlin. Berlin, den 19. Januar 1864.

Königliches Commando der Garde-Artillerie-Brigade.

78 Betrifft die Verwaltung der Königl. Forstkasse in Jerichow.

Nach der Pensionirung des Königlichen Forsteinnehmers **Curth** ist die von demselben für die ehemalige Oberförsterei Jerichow verwaltete Forstkasse in Jerichow vom 1. Januar c. ab mit der Forstkasse in Genthin vereinigt und dem Forstkassen-Rendanten **Weigand** daselbst übertragen.

Der Letztere hat mit unserer Genehmigung den Domänen-Actuar **Brüders** als Forst-Unterreceptor in Jerichow bestellt, welcher unter Vertretung des rc. **Weigand** befugt ist, die zur Zahlung nach Jerichow

überwiesenen Königlichen Forstrevenüen zu erheben und darüber gültig zu quittiren.

Magdeburg, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

79 Betrifft das 38ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 38ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. Js. der Beitrag pro 100 Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf

in 1r Classe 2 Sgr.,
„ 2r „ $2\frac{2}{3}$ „
„ 3r „ $6\frac{2}{3}$ „

Von den im vergangenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag, sowie von dergleichen im letzten halben Jahre nachträglich auch noch der Beitrag zum 37sten Ausschreiben vom 30. Juni c nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Cassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1863. Der General-Director der Magdeb. Land-Feuersocietät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

80 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

81 Den Uhrenfabrikanten, Gebrüdern Guerlin in Berlin, ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

82 Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

83 Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

84 Die zweite tägliche Cariolpost zwischen Magdeburg und Buckau wird vom 16. Januar c. ab aus Magdeburg um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags und aus Buckau um 2 Uhr Nachmittags abgesendet werden.

85 Landbeschälung im Jahre 1864.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr. 1.	Beschälstation	Altmersleben,	Kreis	Salzwedel,
„ 2.	„	Osterburg,	„	Osterburg,
„ 3.	„	Seehausen,	„	„
„ 4.	„	Gommern,	„	Jerichow I.
„ 5.	„	Burg,	„	„
„ 6.	„	Schönhausen,	„	„ II.

Nr. 7.

Nr. 7. Beschälstation Carow, Kreis Jerichow II.
„ 8. „ Hüselitz, „ Stendal.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1864. Die Königliche Gestüt-Direction.

86 Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 11. April d. Js., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland; Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer.

Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garteninspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. Hartstein, Administrater Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspector Adams.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Experimental-Physik (Statik und Dynamik); Organische Experimental-Chemie; Analytische Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium; Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten; Pflanzenphysiologische Uebungen; Naturgeschichte der wirbellosen Thiere; Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs.

Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Bonhausen.

Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann.

Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde; Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehr-Hülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Guts-Verwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Culturmethoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium.

Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum 2c.) möglich gemacht.

Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur practischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden.

Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

87 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Herzberg mit dem Pfarramte in Frauenhorst und Madel, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten Friedrich Robert Grenzdörfer

verliehen worden.

88 Durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers als Oberpfarrer nach Groß-Oschersleben ist die zweite Divisionspredigerstelle in Magdeburg, welche ein jährliches Einkommen von 800 Thlr. gewährt, vacant geworden.

89 Die unter Königlichem Patronate stehende, ein Einkommen von jährlich 859 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Mackenrode, in der Diöces Salza, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

90 Durch die Beförderung des Pastors Hültmann ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 607 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. — wovon dem Emeritus 220 Thlr. Ruhestandsgehalt zu zahlen sind — verbundene Pfarrstelle zu Thüritz, in der Diöces Beetzendorf, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

91 Durch die Versetzung des Pfarrers Bornhak ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Obermöllern, in der Ephorie Eckartsberga, vacant geworden, deren Einkommen 627 Thlr. beträgt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

92 Durch den Tod des Pfarrers Holtheuer ist die unter Königlichem Patronate stehende und mit einem Einkommen von 547 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wettaburg, in der Diöces Naumburg, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

93 Als Schiedsmann für den aus den Landgemeinden Görzke, Hohenlobbese, Rottstock und Werbig sowie den Rittergutsgemeinden Görzke I., II. und III. Antheils Hohenlobbese, Struvenberg, Wendelobbese, Dahlen und Egelinde bestehenden zwölften ländlichen Schiedsmanns-Bezirke, im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 2. December 1863 bis dahin 1866 der Gastwirth Wilhelm Schwarze in Görzke gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

94 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Ackendorf, Neuendorf, Algenstedt, Berge, Cassieck, Hemstedt, Hottendorf, Jävenitz, Lüffingen, Trüstedt und Zienau, sowie dem Rittergute Isenschnibbe bestehenden 3. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 22. Januar 1864 bis dahin 1867 der Schulze Müller zu Kloster-Neuendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

95 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Mieste mit Breiteiche, Miesterhorst mit Taterberg, Dannefeld, Köckte, Peckfitz und Darnefitz bestehenden 5. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 5. December 1863 bis dahin 1866 der Cantor Wiehe zu Köckte gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

96 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Letzlingen, Born, Clüden, Roxförde, Salchau und Wannefeld bestehenden 7. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 15. December 1863 bis dahin 1866 der Amtmann Sehlmacher zu Letzlingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

97 Der provisorische Schullehrer Kleist zu Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

98 Der Schulamts-Candidat Jacobs ist zum Schullehrer in Schönberg am Deich, Diöces Seehausen, provisorisch bestellt worden.

99 Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Otto aus Niederntudorf, Kreis Büren, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Gr. Oschersleben als katholischer Privatlehrer unterrichten zu dürfen.

100 Der Schwester Clementine Schneider von der Congregation der Schwestern der christlichen Liebe ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Privatlehrerin in Gr. Oschersleben unterrichten zu dürfen.

101 Die Küster- und Lehrerstelle in Polkau, Diöces Osterburg, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

102 In Alt-Staßfurth ist eine vierte Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

103 Die Cantor- und Lehreradjunctur in Hohenziatz, Diöces Loburg, wird zum 1. April c. vacant. Die Stelle ist Privatpatronats.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

104 Dem Amtspächter August Carl Wilhelm Eduard Bodenstein zu Redlitz ist der Character:

„Königlicher Ober-Amtmann"

verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 5.

Magdeburg, den 30. Januar 1864.

105 Betrifft die Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten,

gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Character dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

106. Betrifft die 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verlooseten und gekündigten Serien, und zwar aus:

Serie 1279 1328 1441 (1ste Verloosung für 1856).

„ 169 390 722 (2te Verloosung für 1857).

„ 162 789 (3te Verloosung für 1858).

„ 106 279 483 547 555 (4te Verloosung für 1859).

„ 174 339 834 837 846 (5te Verloosung für 1860).

„ 1 9 63 100 233 264 344 362 379 416 424 444 572 711 724 848 849 949 1086 1159 1306 1311 1404 1485 (6ste Verloosung für 1861).

Serie 179 296 442 500 1215 1344 1479 (7te Verloosung für 1862).

„ 52 144 184 203 217 241 315 394 432 446 477 502 551 637 660 676 729 748 851 858 977 985 1019 1357 1402 1424 1454 1484 (8te Verloosung für 1863).

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Berlin, den 16. Januar 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

107 Betrifft die Eintragungen in die Stammbücher der Bank.

Nach § 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

108 In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert:

gewöhnliche Briefe und

Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militärs und Militärbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militärverwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Postanstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Päckereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Postanstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

109 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Leimicke bei Rosenthal, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes an den Rittergutsbesitzer von Britzke zu Warchau verliehen worden.

Halle, den 8. Januar 1864. Königliches Ober-Bergamt.

110 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Gottes-Gnade bei Schwanebeck, im Kreise Oschersleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes an den Ziegeleibesitzer Heinrich Gustrau zu Schwanebeck verliehen worden.

Halle, den 12. Januar 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

111 Verzeichniß derjenigen Vermessungs-Revisoren und Feldmesser, welche sich als im Regierungsbezirk Magdeburg beschäftigt bei uns gemeldet haben:

1) Banning, Vermessungs-Revisor in Magdeburg,
2) Wilke, " " Calbe a S.,
3) Hahnzog, " " Schönebeck,
4) Hirt, " " Magdeburg,
5) Bennewitz, " " Salzwedel,
6) Grosse, " " Halberstadt,
7) Schönner, " " Magdeburg,

Magdeburg, den 19. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112 Die zu dem vormaligen Domänen-Rentamte Egeln gehörig gewesenen Ortschaften: Stadt Wanzleben, Egeln und Alt-Staßfurth sind seit dem 1. Januar d. J. in Betreff der Entrichtung der aus diesen Ortschaften noch aufkommenden Domanialabgaben von dem Domänen-Rentamte Halberstadt, mit welchem das vormalige Rentamt Egeln bisher vereinigt war, abgezweigt und dem Domänen-Rentamte Magdeburg zugelegt worden.

Desgleichen sind sämmtliche von dem vormaligen Domänen-Rentamte Egeln für Deputate, sowie für gewisse Leistungen zu zahlenden Vergütigungen, welche bisher bei dem Domänen-Rentamte Halberstadt erhoben worden, von demselben Zeitpunkte ab auf das Domänen-Rentamt Magdeburg übergegangen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der dabei Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

113 **Publicationen** des königlich preußischen statistischen Bureaus im Verlage der königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publicationen des königl. preußischen statistischen Bureaus sind folgende:

I. Die sowohl als Monatsbeilage zum Staatsanzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus;

II. Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und

III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preußische Statistik.

Die Bestimmung der **Zeitschrift** ist: 1) beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen; 2) Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen; 3) Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder; 4) übersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des königlich preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monats-Beilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II. und III., jeder zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr., sind noch zu haben; Jahrgang I.

ist gänzlich vergriffen.

Den königlichen und anderen Behörden des preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königlichen statistischen Bureau in Berlin so bald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Mit dem **Jahrbuche** begann das königliche statistische Bureau eine Publicationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) das Staatsgebiet; 2) die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets; 3) die Wohnplätze; 4) die Bevölkerung; 5) das Grundeigenthum; 6) die Landwirthschaft; 7) die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei; 8) der Bergbau und das Hüttenwesen; 9) die große und kleine Industrie; 10) der Handel; 11) die öffentlichen Bauten; 12) der Verkehr; 13) das Versicherungswesen. Anhang: die neuesten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben ins Auge fassen.

Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs, 40 Bogen Lexicon-Octav geheftet, ist 2 Thlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direct an das königliche statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Thlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, soweit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet.

In den zwanglosen Heften für **preußische Statistik** finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

I. Heft: Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preußischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. 12½ Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

II. Heft Dieselbe für 1860, 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

III. Heft. Dieselbe für 1861, 1863. 20½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.

IV. Heft. Dieselbe für 1862, 1863. 24½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.

V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. ca. 36 Bogen (noch unter der Presse).

Von diesen Heften wird denjenigen königlichen und anderen öffentlichen Behörden des preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direct an das königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.

114 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommersemester 1864. Beginn am 11. April.

I. Philosophische Propädeutik, Logik: Professor Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungsassessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: a. aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 2) Güter-Abschätzungslehre, und 3) Practische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast; 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 5) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz; 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. b) Aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) Specieller Pflanzenbau: Director Settegast; 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung

der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde, und 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast; 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz, und 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agriculturchemie, und 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker; 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, 4) Krankheiten der Pflanzen, 5) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium, und 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel.

VI. Oeconomisch technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere und 2) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und practische Hülfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen Vorsorge getroffen.

Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thlr.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

115 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Regler-Kirche in Erfurt ist der bisherige Hülfsprediger Kriebitz an derselben Kirche berufen und bestätigt worden.

116 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hobeck, in der Diöces Loburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Bernhard Victor Fraenckel berufen und von uns bestätigt worden.

117 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eckartsberga mit dem Pfarramte in Niederholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Adolph Scharf berufen und bestätigt worden.

118 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ziegenrück mit der Pfarrstelle zu Paska und Moxa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Schroeter aus Eisleben ernannt und bestätigt worden.

119 Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Albert Petri ist zum ordinirten Hülfsprediger des Superintendenten Fulda in Biere, Diöces Atzendorf, ernannt worden.

120 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 804 Thlr. 1 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Wenigensömmern, in der Diöces Weißensee, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

121 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von jährlich 635 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Tottleben, in der Ephorie Sundhausen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

122 In der Stadt Osterwieck ist der bisherige unbesoldete Rathmann Müller auf weitere 6 Jahre,

vom 1. Mai d. J. ab, wiedergewählt, und der Gastwirth Löhr zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, an Stelle des aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Schmidt gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

123 In der Stadt Salzwedel ist der bisherige unbesoldete Rathmann Mangelsdorf auf weitere 6 Jahre, vom 2. März d. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

124 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Flechtingen, Hilgesdorf, Grauingen, Wegenstedt und Etingen, sowie den Rittergütern Flechtingen und Hilgesdorf bestehenden 6 ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 9. Januar 1864 bis dahin 1867 der Cantor Bölsche zu Wegenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

125 Der provisorische Küster und Schullehrer Benecke zu Stöckheim, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

126 Zu Hohenwarsleben, im Kreise Wolmirstedt, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung durch die Königliche Regierung zu Magdeburg erfolgt.

127 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat December 1863.

Versetzt: Ober-Steuer-Controleur Beste in Oschersleben, unter Beibehalt seines Dienst-Characters, als Salz-Factor und Steuereinnehmer nach Staßfurt. Ober-Steuer-Controleur Paaschen von Weißenfels nach Oschersleben. Hauptamts-Assistent Trescher in Stendal als Steuereinnehmer nach Eisleben. Hauptamts-Assistent Holzgriff von Magdeburg nach Stendal. Steueraufseher Schäfer von Mühlhausen nach Wegeleben. Steueraufseher Stahl von Sudenburg nach Mühlhausen. Steueraufseher Burmehl von Aschersleben nach Brühl (Rheinprovinz). Steueraufseher Salier von Königsaue nach Aschersleben. Steueraufseher Jack von Hamersleben nach Königsaue.

Neu angestellt: invalider Stamm-Gefreiter, Post-Bureaudiener Brauers in Magdeburg als Haupt-Amts-Diener in Stendal; invalider Unterofficier, Postbote Ilm in Stendal, als Gewichtsetzer in Nordhausen.

Königliche Ober-Post-Direction:

128 I. Angestellt ist: der Postexpedienten-Anwärter Fügner als Postexpedient beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier.

II. Uebertragen ist: die Verwaltung der Postexpedition in Calbe a. M. dem Postexpeditions-Gehülfen Plaideur und in Groß-Ammensleben dem Postexpeditions-Gehülfen für den Ort, Bünger, unter Ernennung zu Postexpediteuren.

III. Versetzt sind: 1) der Postsecretair Sturtzel von Fraustadt als commissarischer Expeditions-Vorsteher zum hiesigen Postamte. 2) Der Postsecretär Krüger von Prenzlau nach Quedlinburg. 3) Der Postexpedient Hübner vom hiesigen Postamte nach Neuhaldensleben. 4) Der Postexpedient Traeber von Bernburg zum hiesigen Postamte. 5) Der Postexpedient Külz vom hiesigen Postamte nach Dessau. 6) Der Postexpedient Schrader von Bernburg nach Neuhaldensleben. 7) Der Postexpediteur Laue von Calbe a. M. als Postexpedienten-Anwärter nach Burg. 8) Der Expreßbriefträger Schroeder vom hiesigen Postamte, und 9) der Bureaudiener Preisigke von Dessau; die beiden letzten als Eisenbahn-Post-Conducteure nach Zerbst.

IV. Ausgeschieden sind: 1) der Postexpediteur Baetge in Gr. Ammensleben. 2) Der Postexpeditions-Gehülfe Herz, zuletzt beim hiesigen Postamte. 3) Der Postexpeditions-Gehülfe Helmke, zuletzt in Coswig. 4) Der Bureaudiener Brauers vom hiesigen Postamte. 5) Der Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe Albrecht in Salzwedel, und 6) der Bureaudiener Schulz vom hiesigen Postamte.

V. Entlassen ist: der Packetbesteller Ziegler in Burg.

VI. Pensionirt sind: 1) der Eisenbahn-Post-Conducteur Thiel beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst. 2) Der Wagenmeister Oschmann in Quedlinburg, und 3) der Packbote Hagemann in Halberstadt.

VII. Gestorben sind: 1) der Postconducteur Libbert in Halberstadt, und 2) der Eisenbahn-Post-conducteur Gerwien beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst.

129 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten October, November, December 1863.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Stadtgerichts-Präsident Dr. Becker zu Königsberg ist zum Vice-Präsidenten des Appellations-

gerichts hierselbst ernannt. Der Gerichts-Assessor v. Bülow ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige versetzt. Der Gerichts-Assessor Schmohl hierselbst ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin übergetreten. Die Auscultatoren Fischer und Mangelsdorf sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt. Die Rechts-Candidaten Kaesebier und Sitze sind als Auscultatoren angenommen. Der Appellationsgerichts-Canzlist Prott ist am 26. November 1863 verstorben.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichts-Assessor Meyer zu Minden ist zum Stadt- und Kreisrichter bei der zum Stadt- und Kreisgerichte hierselbst gehörigen Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt. Der Staatsanwalt Steinbach zu Perleberg ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgericht mit dem Titel „Justizrath" ernannt. Der Bureau-Assistent Bormann hierselbst ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt: der Bureau-Assistent Müller zu Egeln bei der dortigen zum Kreisgericht zu Wanzleben gehörigen Gerichts-Commission, und der Bureau-Diätar Hartmann zu Neuhaldensleben bei dem dortigen Kreisgericht. Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Voß hierselbst ist am 26. December 1863 verstorben.

Zu Bureau-Assistenten sind ernannt: der Bureau-Diätar Blume bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte, und der Bureau-Diätar Hoffmann bei dem Kreisgericht zu Wanzleben. Der Bureau-Assistent Reinhold hierselbst ist am 25. October 1863 verstorben. Der Kreisgerichtsbote und Executor Markworth zu Gardelegen ist als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission zu Klötze und der Gerichtsbote und Executor Krebs zu Salzwedel an das Kreisgericht zu Gardelegen versetzt. Der Hülfsbote und Gefangenwärter Francke zu Burg ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Salzwedel ernannt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Knorre zu Gardelegen ist in der Disciplinar-Untersuchungs-Sache gegen ihn durch Erkenntniß vom 27. October 1863 aus dem Dienste entlassen. Der Kreisgerichtsbote und Executor Heine zu Gardelegen ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt. Die bisherigen Hülfsboten Bauermeister zu Wolmirstedt und Rolfwitz hier sind zu Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen ernannt.

130 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1863.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. Weiß, so wie der Appellationsgerichts-Auscultator Danneil sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Depositalkassen-Rendant, Rechnungsrath Holzhausen, bei dem hiesigen Kreisgerichte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und ihm der Kronen-Orden 4ter Classe verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen Controlleur und Sportel-Revisor Hinze zu Quedlinburg ist zum Depositalkassen Rendanten bei dem hiesigen Kreisgerichte und der Bureau-Assistent Luja zu Dingelstädt zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 6. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

181 Betrifft die Einziehung der alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr.

Von den alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

182 Verzeichniß derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich als im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschäftigt bei der unterzeichneten Regierung gemeldet haben:

I. Baumeister:

1) Siegfried, mit dem Charakter eines Hessen-Homburgischen Bauraths in Magdeburg; 2) L'hermet in Magdeburg; 3) Gerlhoff in Seehausen a. A.; 4) Nachtigall in Magdeburg; 5) Sieger in Quedlinburg; 6) Franke in Wolmirstedt; 7) Froelich in Salzwedel; 8) Werner in Quedlinburg; 9) Krause in Neuhaldensleben; 10) Kilburger in Halberstadt; 11) Krone in Oebisfelde; 12) Giesel in Magdeburg; 13) Berghauer in Loitsche; 14) Schneider in Halberstadt.

II. Bauführer:

15) Uhde in Schönebeck; 16) H. Schmidt in Sandau; 17) A. Schmidt in Grünewalde; 18) Termer in Genthin; 19) Costenoble in Magdeburg.

Magdeburg, den 18. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

183 Aus Kreismitteln sind den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Jahren 1806/15 im verflossenen Jahre an Unterstützungen resp. an Festgeschenken zur Feier des 17. März pr. bewilligt:

1)	im Kreise	Aschersleben	636	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	" "	Calbe	184	"	—	"	—	"
3)	" "	Gardelegen	634	"	—	"	—	"
4)	" "	Halberstadt	360	"	—	"	—	"
5)	" "	Jerichow I.	512	"	—	"	—	"
6)	" "	Jerichow II.	722	"	—	"	—	"
7)	" "	Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds	24	"	—	"	—	"
8)	" "	Neuhaldensleben	324	"	—	"	—	"
9)	" "	Osterburg	1444	"	—	"	—	"
10)	" "	Salzwedel	1119	"	—	"	—	"
11)	" "	Stendal	576	"	—	"	—	"
12)	" "	Wanzleben	942	"	—	"	—	"
13)	" "	Wernigerode	195	"	—	"	—	"
14)	" "	Wolmirstedt	958	"	—	"	—	"
		Ueberhaupt	8630	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

134 Concessionsverlängerung. Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1864 ausgedehnt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

135 Mit dem 1. Februar c. wird zwischen Loburg und Zerbst — 2½ Meilen — versuchsweise eine tägliche Personenpost in Gang gesetzt, welche wie folgt abgesendet wird:

aus Loburg nach Zerbst Morgens um 3½ Uhr, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug von Zerbst nach Dessau; aus Zerbst nach Loburg Abends um 9¼ Uhr, nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges aus Dessau. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

136 Am 1. Februar c. tritt in dem Orte Rogätz an der Elbe eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Kaufmann Lippelt übertragen worden ist.

Die Verbindung für Rogätz wird durch eine dreimal tägliche Botenpost zwischen Rogätz und dem Eisenbahn-Anhaltepunkte bei dem genannten Orte hergestellt, welche ihre Abfertigung aus Rogätz

1) um 7 Uhr Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge resp. aus Magdeburg nach Wittenberge um 8 Uhr 21 Min. Vorm.; aus Wittenberge nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vorm.;

2) um 2 Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug aus Wittenberge nach Magdeburg um 3 Uhr 2 Min. Nachm., und

3) um 5 Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug aus Magdeburg nach Wittenberge um 6 Uhr 23 Min. Nachm. erhält und unmittelbar nach Durchgang obiger Züge nach Rogätz zurückkehrt.

137 Mit dem 8. Februar c. werden die wöchentlich zweimalige Personenpost und die wöchentlich drei- resp. fünfmalige Botenpost zwischen Oebisfelde und Weferlingen aufgehoben und es wird dagegen von selbigem Tage ab die tägliche Personenpost zwischen Magdeburg und Weferlingen bis Oebisfelde ausgedehnt und auf der Strecke zwischen Weferlingen und Oebisfelde über Döhren, Mackendorf und Bahrdorf geleitet werden. Die alsdann vorhandene Magdeburg-Oebisfelder Post erhält folgenden Gang:

aus Oebisfelde um 2^{15} Uhr früh, in Weferlingen um 3^{55} Uhr früh; aus Weferlingen um 4^{10} Uhr früh, in Erxleben um 5^{55} Uhr Morg.; aus Erxleben um 6 Uhr Morg., in Eichenbarleben um 7^{25} Uhr Morg.; aus Eichenbarleben um 7^{35} Uhr Morg., in Magdeburg um 9^{35} Uhr Vorm.; aus Magdeburg um 3 Uhr Nachm., in Eichenbarleben um 5^{10} Uhr Nachm.; aus Eichenbarleben um 5^{15} Uhr Nachm., in Erxleben um 6^{40} Uhr Abends; aus Erxleben um 6^{45} Uhr Abends, in Weferlingen um 8^{30} Uhr Abends; aus Weferlingen um 8^{45} Uhr Abends, in Oebisfelde um 10^{25} Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

138 Der zur Zeit an dem Königlichen Taubstummen-Institute zu Berlin beschäftigte Lehrer Gotsch ist als erster Lehrer des neu errichteten ständischen Taubstummen-Instituts zu Osterburg angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

139 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großjena mit Zschellsitz, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Viesecke, Friedrich August Gebhardt, verliehen worden.

140 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 716 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Lehmann vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

141 Durch den Tod des vierten Diaconus Gebler zu Wittenberg ist die von demselben verwaltete, unter Privatpatronat stehende Stelle, mit welcher ein Einkommen von 763 Thlr. verbunden ist, vacant geworden.

142 Durch die Emeritirung des Superintendenten, Propstes Schöne, wird das unter Privatpatronat stehende Oberpfarramt zu Schlieben Ostern d. J. vacant werden. Wegen Wiederbesetzung desselben ist bereits Bestimmung getroffen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

143 Die erledigte evangelische Rector- und Hülfspredigerstelle zu Gr. Ottersleben, Diöces Egeln, ist dem Schul- und Predigtamts-Candidaten Goedicke zu Wanzleben verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 7.

Magdeburg, den 13. Februar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

141 Stück 1 Nr. 5803. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

145 Stück 2 Nr. 5804. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

Nr. 5805. Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. December 1863.

Nr. 5806. Statut des Meliorationsverbandes für das Redathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

146 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Couponsserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und dem von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. October 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark. (gez.) Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 9. November 1863.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

147 Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königl. Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland.

Die diesseitigen Post-Anstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten

Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Postamt.

148 In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert:

gewöhnliche Briefe und

Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militärs und Militärbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militär-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Postanstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Päckereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Postanstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Päckereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinschen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpostdienst für Privat-Päckereien unterbrochen ist.

Berlin, den 5. Februar 1864. General-Postamt.

149 Das Preußische Ober-Postamt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinäre Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen.

Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind **an das Preußische Ober-Postamt in Hamburg** zu richten.

Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel.

Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte ohne Kostenansatz.

Berlin, den 9. Februar 1864. General-Postamt.

150 Betrifft die Eröffnung der Telegraphen-Stationen zu Schönebeck und Stendal.

Zu Schönebeck und zu Stendal, im Regierungsbezirke Magdeburg, werden am 1. k. Mts. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (clr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. Januar 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

151 Betrifft die Eröffnung der ständischen Taubstummen-Anstalt zu Osterburg.

Seitens des Communal-Landtages der Altmark ist die Errichtung einer ständischen Taubstummen-Anstalt im Anschlusse an das Schullehrer-Seminar zu Osterburg beschlossen worden, welche am 1. April dieses Jahres eröffnet werden soll. Ihre vornehmliche und nächste Bestimmung ist die Ausbildung taubstummer Kinder schulpflichtigen Alters, welche nach ihrer Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern dem ständischen Verbande der Altmark angehören. Demnächst verfolgt die Anstalt aber noch den Zweck, die Volksschullehrer, welche im Seminare zu Osterburg für das Lehramt ausgebildet werden, mit dem Unterrichte der Taubstummen wenigstens so weit bekannt zu machen, daß sie taubstummen Kindern ihres Schulorts eine angemessene Vorbereitung auf den spätern Eintritt in die Anstalt gewähren können.

Die Verwaltung der Anstalt steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegiums unter geregelter Mitwirkung des Altmärkischen Communal-Landtages, beziehungsweise einer von demselben gewählten ständischen Commission. Der Director des Schullehrer-Seminars ist zugleich Vorsteher der Anstalt und hat als solcher außer der allgemeinen Ueberwachung derselben in Bezug auf den Unterricht und die erziehliche Pflege der Zöglinge auch die Cassenangelegenheiten zu verwalten und die Correspondenz mit den vorgesetzten Behörden zu führen.

Die Anstalt soll nicht eine geschlossene sein, in welcher die Zöglinge zusammen leben, sondern eine Schule. Die Zöglinge werden bei geeigneten Bürgerfamilien der Stadt in Pflege gegeben und besuchen von dort aus die Schule. Der Unterricht, den die letztere gewährt, erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des gewöhnlichen Volksschul-Unterrichts, selbstverständlich mit Ausnahme des Gesanges. Die Pflege des religiös-sittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders angelegen sein lassen.

Wer ein Kind in die Anstalt aufgenommen zu sehen wünscht, hat sich mit seinem Gesuche an das betreffende Königliche Landrathsamt seines Kreises zu wenden und mit dem Antrage um Aufnahme folgende Zeugnisse zu überreichen:

a) ein Taufzeugniß;

b) ein ärztliches Zeugniß, daß das betreffende Kind wirklich taub, sonst aber gesund ist;

c) ein Zeugniß vom Pfarrer oder Lehrer des Orts, daß sich das Kind als bildungsfähig erwiesen;

d) ein Zeugniß über stattgehabte Impfung der Schutzblattern;

e) ein von der Ortsbehörde bescheinigter Revers, durch welchen die Eltern, Vormünder oder andere dazu verpflichtete Personen sich zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für den aufzunehmenden Zögling bereit erklären. Wenn wegen Unvermögens eine solche Verpflichtung nicht übernommen werden kann, ist mit dem Gesuche um Aufnahme der Antrag zu verbinden, daß die betreffenden Kosten ganz oder theilweise auf die Kreis-Communalkasse übernommen werden.

Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die taubstummen Kinder nach zurückgelegtem achten Lebensjahre, nur ausnahmsweise können dieselben bei kräftiger körperlicher Entwickelung auch schon früher aufgenommen werden. Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits zurückgelegt haben, sind nur in besondern und seltenen Fällen zur Aufnahme noch geeignet. Außer den unzweifelhaft taubstummen Kindern, welche in Folge gänzlicher Taubheit stumm geblieben sind, eignen sich auch diejenigen Kinder zur Unterbringung in die Anstalt, welche wegen eines hohen Grades von Schwerhörigkeit die Sprache nicht auf dem Wege des Umgangs mit Andern erlernen, und deshalb durch den Besuch der Ortsschule die gewöhnliche Schulbildung nicht erlangen können.

Dagegen können solche Kinder, welche im Besitze des Gehörs sind, aber wegen organischer Fehler der Sprachwerkzeuge entweder gar nicht oder nur unvollkommen sprechen, nicht in die Anstalt aufgenommen werden; auch sind blödsinnige Kinder zur Aufnahme nicht geeignet.

Die Aufnahme neuer Zöglinge findet zu Ostern jeden Jahres statt und müssen die Anmeldungen dazu wenigstens drei Monate zuvor bei dem Königlichen Landrathsamte angebracht werden. Für die diesjährige erste Aufnahme werden ausnahmsweise auch die bis zum 1. April c. eingehenden Meldungen berücksichtigt. Beim Eintritt in die Taubstummen-Anstalt haben die Zöglinge mitzubringen:

a) Knaben: 4 Hemden, 4 Paar Socken, 2 Paar Schuhe oder Stiefeln, 2 Halstücher, 4 Schnupftücher, 1 Mütze, 2 Jacken oder Röcke, 2 Hosen, 1 weiten und 1 engen Kamm;

b) Mädchen: 4 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 4 Halstücher, 4 Schnupftücher, 2 Schürzen, 2 Unterröcke, 2 Jacken, 1 weiten und 1 engen Kamm.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Zögling sind auf 55 Thlr. festgesetzt. Für solche Zöglinge, welche aus einem nicht zum ständischen Verbande der Altmark gehörenden Orte gebürtig, die Aufnahme in die Anstalt nachsuchen, ist außerdem noch ein Schulgeld von 20 Thlr. zu entrichten.

Gesuche der letztern Art sind bei dem Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für die Taubstummen-Anstalt, gegenwärtig dem Königlichen Landrath des Osterburger Kreises, Herrn Grafen von der Schulenburg anzubringen.

Magdeburg, den 16. Januar 1864.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

152 Die Nr. 1 der in Leipzig gedruckten Zeitschrift „der Volksgarten“, auf der als Verleger und Redacteur sich der Berliner Buchhändler Lemke angegeben findet, ist wegen Verletzung der §§ 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathkammer des Königlichen Stadtgerichts in Berlin bestätigt worden.

Dabei ist auf Grund eines angestellten Vergleichs angenommen worden, daß „der Volksgarten“ mit der vom Buchhändler Ernst Keil in Leipzig herausgegebenen Zeitschrift: „die Gartenlaube“, deren Verbreitung in den Preußischen Staaten durch Ministerial-Rescript vom 14. December v. J. (vergl. Nr. 51 unsers vorjährigen Amtsbl.) verboten ist, identisch und der Buchhändler Keil — nicht aber der Buchhändler Lemke der wahre Verleger dieser Zeitschrift, deshalb die auf der Zeitschrift enthaltene Angabe unrichtig sei.

Dies wird, unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. Februar 1864.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

153 Der Königliche Landrath von Brauchitsch zu Genthin ist vom 1. April d. J. ab an Stelle des Königlichen Erbkämmerers Freiherrn von Plotho auf Parey zum Stremme-Schaudirector und ersten Stremme-Schaucommissarius ernannt worden.

Magdeburg, 6. Februar 1864.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154 Nachdem der frühere Steuereinnehmer Jacobi zu Tangermünde die Verwaltung der Special-Rendantur für fiscalische Wasserbauten an der Elbe niedergelegt hat, haben wir die fernere Verwaltung dieser Kasse dem Bürgermeister Westphal zu Tangermünde übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Februar 1864.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155 In die gedruckte Zusammenstellung der von Handelsreisenden zu beobachtenden Vorschriften, welche den Empfängern von Gewerbe-Legitimations-Karten zugleich mit behändigt wird, ist aus einem Versehen

das Verbot des Handels nach Proben auf den Messen in der Stadt Braunschweig

mit aufgenommen worden. Indem wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß setzen, daß dieses Verbot in neuerer Zeit wieder aufgehoben ist, weisen wir zugleich die mit der Ausgabe der Gewerbe-Legitimations-Karten beauftragten Behörden hiermit an, die noch nicht ausgegebenen Druck-Exemplare der gedachten Zusammenstellung durch Durchstreichung der bezüglichen Worte zu berichtigen.

Magdeburg, den 2. Februar 1864.
Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

156 Plan
zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade pro 1864.

Freitag,	den	11.	März,	Vormittags	von 11	Uhr ab,		in Neuhaldensleben.
Sonnabend,	„	12.	„	„	„ 8	„ „		
Montag,	„	14.	„	„	„ 8	„ „		in Wolmirstedt.
Dienstag,	„	15.	„	Nachmittags	„ 3	„ „		in Gardelegen.
Mittwoch,	„	16.	„	Vormittags	„ 8	„ „		

Donnerstag,	den	17.	März,	Mittags	von	12	Uhr ab,	in Salzwedel.
Freitag,	„	18.	„	Vormittags	„	8	„ „	
Sonnabend,	„	19.	„	„	„	8	„ „	in Osterburg.
Montag,	„	21.	„	„	„	8	„ „	in Stendal.
Dienstag,	„	22.	„	„	„	8	„ „	
Mittwoch,	„	23.	„	„	„	8	„ „	in Genthin.
Dienstag,	„	29.	„	„	„	8	„ „	in Burg.
Mittwoch,	„	30.	„	„	„	8	„ „	
Mittwoch,	„	30.	„	Nachmittags	„	5	„ „	in Magdeburg.
Donnerstag,	„	31.	„	Vormittags	„	7	„ „	

Magdeburg, den 3. Februar 1864.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade.

157 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Bank-Agentur in Salzwedel am 29. Februar d. J. aufgehoben wird. Anträge zur Vermittelung von Wechselankäufen und von Darlehnen gegen Unterpfand in öffentlichen Papieren sind daher nach dieser Zeit an das unterzeichnete Bank-Comtoir zu richten.

Magdeburg, den 11. Februar 1864. Königl. Bank-Comtoir.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

158 Patente. Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

159 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

160 Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

161 Die Magdeburg-Oebisfelder tägliche Personenpost wird auf der Strecke zwischen Weferlingen und Oebisfelde zur Aufnahme von Reisenden

1) in Döhren, ½ Meile von Weferlingen, 1½ Meile von Oebisfelde, vor dem Hause des Gastwirths Baars,

2) in Mackendorf, ¾ Meile von Weferlingen, 1¼ Meile von Oebisfelde, vor dem Hause des Gastwirths Wille,

3) in Bahrdorf, 1¼ Meile von Weferlingen, ¾ Meile von Oebisfelde vor der Herzoglich Braunschweigischen Postexpedition anhalten.

162 **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 31,004, 61,619, 62,352, 68,920, 68,921.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 10,388.

Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 2165, 4855.

Lit. D. à 300 Thlr.: Nr. 1202.

Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 5210, 13,168.

Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 17,704, 61,146, 83,314, 140,267, 148,219, 154,651, 162,244, 165,509, 176,125, 182,805, 182,806, 203,596, 215,523, 218,617, 220,258, 221,035.

Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 6520.

Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 5192, 10,821, 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr: Nr. 17,055, 22,225, 24,469.
Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 10,106, 10,239, 10,384, 14,327, 16,372, 19,744.
Lit. E. à 20 Thlr.: Nr. 5591.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 4641.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3883, 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 9520.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 143.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 9472, 9473, 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 1199.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 4136, 12,317, 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198 Nr. 19,783 über 100 Thlr.
Ser. 811 Nr. 81,070 über 100 Thlr.
Ser. 997 Nr. 99,630 über 100 Thlr.

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 442 über 100 Thlr.
Ser. IV. Nr 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

163 Der seitherige Gymnasial-Lehrer Dr. Jacobs zu Cotbus ist zum zweiten Beamten an dem hiesigen Provinzialarchiv mit dem Titel Archiv-Secretär ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

164 Dem Mitgliede des Dom-Kirchen-Vorstandes in Magdeburg, Baumeister und Landgräflich Hessen-Homburgschen Baurathe Siegfried, ist der Königliche Kronen-Orden 4ter Classe Allerhöchsten Orts verliehen worden

165 Der Superintendent Petersilie in Altenplathow ist zum Pfarrer in Heldrungen und zum Superintendenten der Diöcese Heldrungen ernannt worden.

166 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Diaconus zu Wiehe, Traugott Adolph Christoph Michael Erbe berufen und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

167 Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Robert ist zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Roterberg zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

168 Vom 25. Januar c. ab ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes Oschersleben dem Regierungsassessor Friedrich v. Gerlach übertragen worden.

169 Der Königliche Veranlagungs-Commissar für die Grundsteuer, Regierungsassessor Stielow in Calbe a. S., ist auf die Dauer der Krankheit des Landraths von Steinaecker mit der Verwaltung der landräthlichen Geschäfte des Kreises Calbe beauftragt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche General-Commission zu Stendal:

170 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juli 1861 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zum Polizei-Präsidenten der Stadt Königsberg ernannten bisherigen Landraths v. Leipziger dem Regierungsrath Meyer zu Magdeburg die Functionen des Veranlagungs-Commissarius des Kreises Oschersleben vom 1. Februar c. ab übertragen sind.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 8.

Magdeburg, den 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

171 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

172 Unter Bezugnahme auf den unter dem 17./22. Januar 1863 veröffentlichten Preis-Courant der verschiedenen Sorten des Staßfurter Steinsalzes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Februar 1864 die Plombirungskosten für dasjenige Gewerbe-, Fabrik- und Viehsalz, welches von den Königlichen Steinsalzwerken zu Staßfurt und Erfurt in loser Verpackung in halben Tonnen-Säcken zur Versendung gelangt, auf drei Pfennige für den Centner ermäßigt worden, während für diejenigen Salzsorten, welche in ⅛ und ¼ Tonnen-Säcken und in festerer Verpackung zum Debit kommen, die bisherigen Plombirungskosten mit fünf Pfennigen für den Centner fortbestehen.

Magdeburg, den 5. Februar 1864. Halle, den 27. Januar 1864.
Der Provinzial-Steuer-Director und Geheime Ober-Finanz-Rath. von Jordan. Königliches Ober-Bergamt. von Hövel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

173 Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1864.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1864 die Errichtung einer der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 — Nr. 33 der Gesetz-Sammlung de 1861 — näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung der in der Ministerial-Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes zu § 2 Nr. 1—6 (Außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Nr. 38 pro 1861) angeordneten Beschreibungen, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen und dieselben bei dem Landrathe, und wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben.

Die gedachten Polizeibehörden weisen wir aber hierdurch an, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 22. September 1862 — I. E. 2045 — die Prüfung und Revision der Bauzeichnungen jederzeit durch die hierzu qualificirten Baubeamten vornehmen zu lassen, die Publicationen der Unternehmungen thunlichst zu beschleunigen und demnächst die gepflogenen und resp. abgeschlossenen Verhandlungen gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Magdeburg, den 16. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

174 Betrifft die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungs- (Oberförster-) Dienst.

Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. Js. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können. Indem wir alle Forsteleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Magdeburg, den 16. Februar 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

175 Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Freitag,	11. März,	Morgens	8	Uhr,	in	Wanzleben.
Sonnabend,	12. „	„	8	„	„	„
Montag,	14. „	„	8	„	„	Oschersleben.
Dienstag,	15. „	„	8	„	„	Halberstadt.
Mittwoch,	16. „	„	8	„	„	„
Donnerstag,	17. „	„	8	„	„	Wernigerode.
Freitag,	18. „	„	8	„	„	Quedlinburg.
Sonnabend,	19. „	„	8	„	„	„
Montag,	21. „	„	8	„	„	Calbe.
Dienstag,	22. „	„	8	„	„	„

Magdeburg, den 31. Januar 1864.

Königliche Departement-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade. Reg.-Bezirk Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

176 Patente. Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

177 Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedensau bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

178 Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

179 Vom 15. Februar c. ab wird die tägliche Personenpost von Loburg nach Zerbst um 7 Uhr Vormittags, zum Anschluß in Zerbst an den Eisenbahnzug nach Dessau um 10 Uhr Vormittags aus Loburg abgesendet werden.

180 Vom 20. Februar c. ab werden die beiden täglichen Personenposten zwischen Magdeburg und Salzwedel wie folgt coursiren:

aus Magdeburg um 7¹⁵ Uhr V. und um 11 Uhr N. per Neustadt-Magdeburg und Barleben; in Wolmirstedt um 8⁵⁵ Uhr V. und um 12⁴⁰ Uhr V., aus Wolmirstedt um 9⁵ Uhr V. und um 12⁵⁰ Uhr V. per Colbitz; in Dolle um 11 Uhr V. und um 2⁴⁵ Uhr V., aus Dolle um 11¹⁵ Uhr V. und um 3 Uhr V.; in Gardelegen um 1²⁰ Uhr N. und um 5⁵ Uhr V., aus Gardelegen um 1⁴⁵ Uhr N. und um 5²⁰ Uhr V.; in Kakerbeck um 3⁴⁰ Uhr N. und um 7¹⁵ Uhr V., aus Kakerbeck um 3⁵⁰ Uhr N. und

um 7^{30} Uhr V.; in Salzwedel um 6^{5} Uhr N. und um 9^{45} Uhr V., aus Salzwedel um 4^{50} Uhr V. und um 4 Uhr N.; in Kakerbeck um 6^{45} Uhr V. und um 6^{15} Uhr N., aus Kakerbeck um 6^{55} Uhr V. und um 6^{35} Uhr N.; in Gardelegen um 8^{50} Uhr V. und um 8^{20} Uhr N., aus Gardelegen um 9 Uhr V. und um 8^{35} Uhr N.; in Dolle um 11^{5} Uhr V. und um 10^{40} Uhr N., aus Dolle um 11^{10} Uhr V. und um 10^{50} Uhr N. per Colbitz; in Wolmirstedt um 1^{10} Uhr N. und um 12^{45} Uhr V., aus Wolmirstedt um 1^{20} Uhr N. und um 1 Uhr V. per Barleben und Neustadt-Magdeburg; in Magdeburg um 3 Uhr N. und um 2^{40} Uhr V.

181

Waldau,

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim.

Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Professor Dr. Koernicke.

Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Practische Uebungen und Erläuterungen, Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Professor Dr. Koernicke.

Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Koernicke.

Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gerne bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1864.

Der Director, Königl. Oeconomie-Rath (gez.) L. Wagener.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

182 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Sandau, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Sandau, Heinrich Andreas Linstedt, ernannt und bestätigt worden.

183 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kobershain, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Diaconus in Eilenburg, Carl Friedrich Rudolph Amschler, berufen und bestätigt worden.

184 Durch den Tod des Pfarrers Becker ist die Pfarrstelle zu Bevern, in der Diöces Herzberg, welche unter Königlichem Patronate steht und deren Einkommen auf 544 Thlr. angegeben ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

185 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Blankenberg, in der Diöces Ziegenrück, mit welcher ein Einkommen von 535 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. jährlich verbunden, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Regierungs-Präsidium:

186 Der Regierungsassessor Bühling ist von hier an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

187 In der Stadt Seehausen i. M. ist der bisherige Stadtverordnete, Kaufmann Wilhelm Bühring, vom 28. d. M. ab auf 6 Jahre zum unbesoldeten 2ten Bürgermeister (Beigeordneten) gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

188 In der Stadt Elötze sind an Stelle der mit dem 27. April d. Js. aus dem Amte ausscheidenden Rathmänner Kirchberg und Schulze die Oeconomen Gieseke und Doemlandt zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

189 Als Schiedsmann für den 6. Bezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 20. December 1863 bis dahin 1866 der Lederfabrikant Friedrich Adolph Aßmann zu Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

190 Als Schiedsmann für den aus dem III. Bezirk der Stadt Burg (Oberbezirk) bestehenden Schiedsmannsbezirk, im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 13. Januar 1864 bis dahin 1867 der Bäckermeister Carl Ludolph Heiligbrodt zu Burg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

191 Der frühere interimistische Chaussee-Aufseher Friedrich Rauhe ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Magdeburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

192 Der provisorische Lehrer Lettau zu Staßfurth, Diöces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

193 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung pro Januar 1864.

Gestorben: Steuereinnehmer Meyer in Möckern (gestorben in Merseburg); Steueraufseher Jentsch in Biere.

Pensionirt: Steuereinnehmer Große in Möckern.

Befördert: Bureau-Assistent Wolter bei der Provinzial-Steuer-Direction zum Secretair; Steueraufseher Altmann in Magdeburg zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction; berittener Steueraufseher Föst in Torgau zum Hauptamts-Assistenten in Burg; Thorcontroleur Meyer in Merseburg zum Steuereinnehmer in Möckern.

Versetzt: Hauptamts-Assistent Holle von Burg nach Naumburg; berittener Steueraufseher Zühlsdorf von Jerichow nach Torgau; berittener Steueraufseher Schaper von Mühlberg nach Jerichow; Steueraufseher Blättermann von Gr. Ottersleben nach Sudenburg; Steueraufseher Führ von Unseburg nach Gr. Ottersleben; Steueraufseher Schönwald von Brumby nach Magdeburg; Steueraufseher Sperling von Groß-Wanzleben als Grenzaufseher nach Saarbrücken (Rhein-Provinz); Steueraufseher Gärtner von Magdeburg nach Salzmünde; Grenzaufseher Herrmanns von Grunewald (Rhein-Provinz) als Steueraufseher nach Brumby; Grenzaufseher Hellmann von Meyenburg (Brandenburg) als Steueraufseher nach Groß-Wanzleben; Grenzaufseher Heßler von Groß-Wanzer als Steueraufseher nach Gesell: Grenzaufseher Herrmann von Wahrenberg als Steueraufseher nach Merseburg.

Neu angestellt: Sergeant Stratmann vom Thür. Ulanen-Regiment Nr. 6 (Stabs-Ordonanz beim Generalcommando 4. Armeecorps) als Grenzaufseher in Gr. Wanzer; Kreisbote, inv. Sergeant Brandt in Gardelegen, als Steueraufseher in Unseburg.

194 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1864.

Der Rechtsanwalt und Notar Hesse zu Mühlhausen ist zum Kreisgerichtsrath ernannt und vom 1. April d. J. ab als Mitglied des Kreisgerichts zu Erfurt angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friese ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Kleinecke ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Diätar, Actuar Friedrich zu Oschersleben ist zum Bureau-Assistenten ernannt und ihm vom 1. April d. J. ab die Verwaltung der Sportel- und Depositalkasse bei der Kreisgerichts-Deputation zu Osterwieck übertragen.

Der Bote und Executor Blume bei dem hiesigen Kreisgerichte ist gestorben.

Königliche General-Commission zu Stendal:

195 Dem als technischen Revisor bei der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigten Vermessungs-Revisor Skalweit ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 9.

Magdeburg, den 27. Februar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

196 Stück 8 Nr. 5807. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Nr. 5808. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

Nr. 5809. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emission. Vom 28. December 1863.

Nr. 5810. Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

Nr. 5811. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhalturg einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

Nr. 5812. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

Nr. 5813. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

Nr. 5814. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

197 Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

198 Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntniß und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes ge-

fordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Busse.

199 Es wird fortan täglich ein Preußischer Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4) Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.

7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener 4 Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund	5 Sgr.
über 6 Pfund bis 10 Pfund	10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund	15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 23. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

200 Nach erfolgter Revision des Statuts des Tangerhütte'ner Knappschaftsvereins vom 11. Januar 1857 ist das revidirte Statut durch des Herrn Handelsministers Excellenz unter dem 13. d. M. festgestellt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 6. März c. ab auf die Dauer von 6 Wochen, das Original des revidirten Statuts in der Registratur des Knappschaftsvorstandes, beglaubigte Abschrift desselben aber in unserer eigenen Registratur zur Einsicht der Interessenten ausliegt. Halle, den 20. Februar 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

201 Im Anschluß an unsre Bekanntmachung vom 8. d. M. in der Nr. 7 unsers diesjährigen Amtsblattes bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin auch die Nr. 2 und Nr. 3 der in Leipzig gedruckten Zeitschrift: „der Volksgarten" polizeilich in Beschlag genommen und diese Beschlagnahme von der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin bestätigt ist.

Wer die mit Beschlag belegten Nummern der genannten Zeitschrift verkauft oder verbreitet, verfällt der im § 43 des Preßgesetzes vom 15. Mai 1851 festgesetzten Strafe.

Magdeburg, den 18. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202 Der unter der Firma „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft ist durch Ministerial-Erlaß vom 26. November v. J. der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. In der Beilage werden die Concessions-Urkunde und das Gesellschafts-Statut mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet und der Geschäfts-Betrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll.

Zu General-Bevollmächtigten der Gesellschaft sind der Kornhändler Wilhelm Renowitzky und der Baron von Zobeltitz in Berlin ernannt worden.

Magdeburg, den 20. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203 Nachdem die unter der Firma: „Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft" in Neubrandenburg domicilirte, auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerversicherungs-Gesellschaft durch Ministerial-Erlaß vom 21. December v. Js. zum Geschäfts-Betrieb in den Regierungs-Bezirken Stralsund, Stettin, Cöslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg und Merseburg verstattet worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

204 Betrifft den Rechenschafts-Bericht der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft pro 1863.

Mit freudigem Dank gegen Gott blicken wir bei der Darlegung dieses Rechenschaftsberichtes zurück auf das verflossene Jahr, in welchem unsere Wirksamkeit in der Verbreitung der heiligen Schrift wiederum von Seinem reichen Segen begleitet gewesen ist. Die Zahl der im Jahre 1863 von uns vertheilten Bibeln hat eine Höhe erreicht, wie kaum je zuvor; es sind deren 4151 Exemplare, also gegen das Vorjahr beinahe 450 Stück mehr, ausgegeben worden. Und gleichwohl haben die uns zugeflossenen Liebesgaben uns in den Stand gesetzt, nicht nur das an uns herangetretene, in fortwährendem Steigen begriffene Bibelbedürfniß überall vollständig zu befriedigen, sondern auch noch einen kleinen Geldüberschuß für Fälle der Noth zinsbar anzulegen.

Wenn dies günstige Ergebniß unter den gegenwärtigen, den äußeren und innern Frieden bedrohenden Zeitverhältnissen kaum erwartet werden konnte, so giebt dasselbe um so mehr einerseits ein erhebendes Zeugniß von der sich immer mehr in die Herzen der Menschen Bahn brechenden Kraft und Wahrheit des göttlichen Wortes und ist uns ein Sporn, auf dem Felde der uns zur Aufgabe gestellten Thätigkeit auch ferner rüstig fortzuarbeiten; andererseits aber auch unverkennbar den Beweis von dem regen Interesse und Mildthätigkeitssinne der vielen geehrten Freunde und Wohlthäter unserer Gesellschaft, sowie nicht minder von dem treuen Eifer und Wirken, womit unsere geehrten Mitarbeiter, die Herren Superintendenten und Geistlichen, uns unterstützten, das Wort Gottes auch den Mittellosen und Armen, die danach begehrten, zugänglich zu machen.

Indem wir nun dafür Allen, die unser Werk fördern halfen, hierdurch unseren herzlichen Dank aussprechen und damit die Bitte verbinden, Ihre thätige Hülfe unseren Bestrebungen auch ferner zuzuwenden, geben wir in Nachstehendem eine Uebersicht über die im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

A. Capitalien-Bestand.

Nach dem Abschlusse für das Jahr 1862 betrug der Capitalien-Bestand	930 Thlr.
Dazu kommt: Im Jahre 1863 in Staatspapieren belegt . . .	300 „
Summa am Schlusse des Jahres 1863	1230 Thlr.

und zwar:

550 Rthlr. in Preußischen Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.
300 „ „ Preuß. Staatsanleihe de 1852 à 4 pCt.
150 „ „ Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Actien à 4 pCt.
200 „ „ Rentenbriefen à 4 pCt.
30 „ „ einem Sparkassenbuche.

B. Jahres-Ertrag.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) Bestandsgelder aus der Rechnung von 1862 . .	372	—	—			
b) Zinsen von den obigen Capitalien	34	7	—			
c) dergleichen von den bei der Sparkasse vorübergehend belegt gewesenen Geldbeträgen	14	13	10	420	20	10

	Rℓ	Sgr	₰	Rℓ	Sgr	₰	verabreichte Bibeln R.	T.
Transport				420	20	10		
d) Beiträge, Collecten und Erträge für Bibeln überhaupt und zwar:								
1) Aus Magdeburg, Ertrag der Haus-Collecte .	210	27	—					
desgleichen aus der Sudenburg	3	—	—					
desgleichen aus der Neustadt-Magdeburg	7	—	—					
von den Herren Geistlichen der hiesigen Diöcese und deren Confirmanden	124	6	11				350	—
von der deutsch-reformirten Gemeinde	4	23	—				10	—
am Bibelfest gesammelt	8	15	—				50	—
Zinsen aus der von Klevenowschen Stiftung . .	21	—	—	379	11	11	45	—
2) Aus der Ephorie Altenplathow: aus der Bibelkasse von Altenplathow 36 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 11 Thlr. 5 Sgr., aus Bensdorf 12 Thlr., aus Bergzow 6 Thlr. 22 Sgr. (incl. 2 Thlr. 12 Sgr. Weihnachts-Collecte), aus Calbe 7 Thlr., aus Derben 3 Thlr., aus Genthin 10 Thlr. 10 Sgr., aus Jerchel 1 Thlr. 10 Sgr., aus Nielebock 10 Thlr. (incl. 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Collecte), aus Parey 7 Thlr., aus Parchen 6 Thlr. 20 Sgr., aus Schlagenthin 10 Thlr., aus Groß-Wusterwitz 14 Thlr. 15 Sgr., zusammen . .				135	22	—	220	—
3) Aus der Ephorie Aschersleben: an Vergütungen für Bibeln 36 Thlr. 5 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 12 Thlr., vom Magistrat in Aschersleben Erträge zweier Collecten 13 Thlr. und 14 Thlr. 12 Sgr., vom Magistrat in Cochstedt Ertrag einer Collecte 3 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., aus Oberbörnecke 1 Thlr. 10 Sgr., aus Königsaue 15 Sgr., aus Schneidlingen 10 Sgr., zusammen . .				81	20	3	134	—
4) Aus der Ephorie Atzendorf: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 15 Sgr., Collecten-Erträge und Vergütungen für Bibeln und zwar: aus Biere 17 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., aus Atzendorf 14 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., aus Borne 10 Thlr. 20 Sgr., aus Eggersdorf 4 Thlr. 5 Sgr., aus Eikendorf 11 Thlr., aus Felgeleben 17 Sgr., aus Förderstedt 12 Thlr. 3 Sgr., aus Glöthe 6 Thlr. 3 Sgr., aus Löderburg 10 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., aus Salze 1 Thlr, aus Schönebeck 18 Thlr. 15 Sgr., zusammen				115	—	—	253	—
5) Aus der Ephorie Anderbeck: aus Aderstedt 15 Sgr., aus Anderbeck 1 Thlr., aus Badersleben 2 Thlr., aus Groß-Dedeleben 5 Sgr., aus N. Dedeleben 5 Sgr., aus Dingelstedt 1 Thlr., aus Eilsdorf 1 Thlr. 5 Sgr., aus Huy-Neinstedt 15 Sgr., aus Schwanebeck 3 Thlr. 17 Sgr., aus Schlanstedt 3 Thlr., aus Vogelsdorf 10 Sgr., aus Wulferstedt 5 Sgr., zusammen				13	17	—	38	—
6) Aus der Ephorie Barleben: an Vergütungen für Bibeln 27 Thlr., aus Klein-Ammensleben 2 Thlr. 10 Sgr., aus Barleben 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf, aus Dahlenwarsleben 28 Sgr., aus Drakenstedt 2 Thlr. 21 Sgr., aus Dreileben 6 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., aus Druxberg 5 Thlr., aus Ebendorf 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., aus Eichenbarleben 5 Thlr. 18 Sgr., aus Glindenberg 1 Thlr. 15 Sgr., aus Gutenswegen 2 Thlr. 10 Sgr, aus Hermsdorf 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Hohenwarsleben 8 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Irxleben 7 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf, aus Meitzendorf 3 Thlr. 25 Sgr., aus Niederndodeleben 11 Thlr., aus Ochtmersleben 3 Thlr., aus Olvenstedt 7 Thlr. 20 Sgr., aus Groß-Rodensleben 10 Thlr. 25 Sgr., aus Hemsdorf 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Rothensee 1 Thlr. 5 Sgr., aus Schnarsleben 5 Thlr. 14 Sgr., aus Wellen 4 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., zusammen				128	11	6	156	—
Latus				1274	13	6	1256	—

	Rℛ	Sgr	Pf	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	1274	13	6	1256	—
7) aus der Ephorie Burg: Ertrag einer Collecte des Magistrats zu Burg 25 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., an Vergütungen für Bibeln 50 Thlr. 22 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 11 Thlr. 15 Sgr., zusammen	107	29	4	249	—
8) Aus der Ephorie Calbe a. S.: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln 63 Thlr., aus Aken 7 Thlr 2 Sgr. 6 Pf., aus Barby 7 Thlr., aus Glinde 20 Sgr., aus Gramsdorf 1 Thlr., aus Groß-Rosenburg 1 Thlr., aus Micheln 21 Sgr. 3 Pf., zusammen	87	6	3	164	—
9) Aus der Ephorie Cracau: an Vergütungen für Bibeln 25 Thlr., aus Calenberge 19 Sgr. 3 Pf., aus Pechau 1 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., aus Gübs 1 Thlr., aus Menz 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., aus Nedlitz 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Ziepel 1 Thlr., aus Möckern 5 Thlr. 5 Sgr., aus Tryppehna 25 Sgr., aus Stegelitz 1 Thlr., aus Wörmlitz 20 Sgr., aus Biederitz 3 Thlr., aus Cracau 1 Thlr., aus Randau 3 Thlr., zusammen	46	9	1	101	—
10) Aus der Ephorie Egeln: an Vergütungen für Bibeln 90 Thlr. 17 Sgr., aus Egeln mit Altemarkt 21 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Altenweddingen 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Bahrendorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Beiendorf mit Sohlen 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Bleckendorf 5 Thlr. 5 Sgr., aus Buckau mit Fermersleben 7 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Dodendorf 3 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Etgersleben 2 Thlr. 20 Sgr., aus Hakeborn 4 Thlr., aus Langenweddingen 8 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., aus Osterweddingen 5 Thlr. 4 Sgr., aus Groß-Ottersleben mit Lemsdorf 6 Thlr. 10 Sgr., aus Klein-Ottersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Salbke 4 Thlr 7 Sgr. 6 Pf., aus Stemmern 3 Thlr., aus Sülldorf 4 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Tarthun 4 Thlr. 2 Sgr., aus Unseburg 8 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., aus Welsleben 6 Thlr. 15 Sgr., aus Westeregeln 5 Thlr., aus Westerhüsen 24 Sgr., aus Wolmirsleben 9 Thlr. 10 Sgr., zusammen	217	25	10	331	—
11) Aus der Ephorie Eilsleben: an Vergütungen für Bibeln 29 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., aus Alleringersleben 1 Thlr. 25 Sgr., aus Ausleben 7 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Badeleben 1 Thlr. 25 Sgr., aus Barneberg 2 Thlr. 3 Sgr., aus Groß-Bartensleben 2 Thlr., aus Beendorf 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., aus Belsdorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Eilsleben mit Ovelgünne 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf, aus Harbke 1 Thlr. 15 Sgr., aus Hötensleben 1 Thlr. 20 Sgr., aus Marienborn 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., aus Ohrsleben 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., aus Sommersdorf 5 Thlr. 15 Sgr., aus Ummendorf 5 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf, aus Völpke 27 Sgr., aus Wackersleben 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf, aus Wormsdorf 6 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zusammen	86	22	9	163	1
12) Aus der Ephorie Ermsleben: an Vergütungen für Bibeln 37 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr., aus Ermsleben, Bibelpfennigkasse 5 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf, aus Alterode 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Arnstedt 7 Sgr. 6 Pf., aus Dankerode Bibelpfennigkasse 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Meisdorf 20 Sgr. 1 Pf., und aus der dortigen Bibelpfennigkasse 17 Sgr. 6 Pf, aus Pansfelde 9 Sgr. 3 Pf., aus Quenstedt 10 Sgr., aus Sinsleben 14 Sgr. 6 Pf., zusammen	57	23	6	116	—
13) Aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben: an Vergütungen für Bibeln 35 Thlr. 10 Sgr., aus Gröningen 6 Thlr. 20 Sgr., aus Deesdorf 1 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., aus Wegeleben 30 Thlr.					
Latus	1878	10	3	2380	1

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln R.	T.
Transport	1878	10	3	2380	1
15 Sgr., aus Rodersdorf 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Heteborn 16 Sgr., aus Croppenstedt 8 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., aus Kl. Gröningen 2 Thlr., aus Süd-Gröningen 20 Sgr., aus Nienhagen 1 Thlr., aus Hordorf 1 Thlr., aus Crottorf 1 Thlr., aus Oschersleben 16 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., einschließlich 6 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Bibelpfennige aus der Schule daselbst, aus Hornhausen 2 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., aus Gunsleben 1 Thlr. 5 Sgr., aus Hamersleben 1 Thlr. 1 Sgr., aus Beckendorf mit Neindorf 2 Thlr., aus Emmeringen 10 Sgr, zusammen	113	23	1	183	—
14) Aus der Ephorie Gommern:					
An Vergütungen für Bibeln 32 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 25 Sgr., aus Plötzky 5 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., aus Pöthen 10 Sgr., aus Walternienburg 2 Thlr., zusammen . .	49	14	3	75	—
15) Aus der Ephorie Halberstadt:					
Ertrag einer Collecte des Magistrats zu Halberstadt 10 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., an Vergütungen für Bibeln 37 Thlr. 5 Pf., einschließlich 8 Thlr. 10 Sgr. vom Magistrat in Halberstadt, Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 29 Sgr., aus Emersleben 17 Sgr., zusammen . .	53	22	9	115	—
16) Aus der Ephorie Loburg:					
an Vergütungen für Bibeln 31 Thlr. 10 Sgr., aus Loburg 16 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., aus Gloine 5 Thlr. 2 Sgr., aus Görzke 8 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Rosian 3 Thlr., aus Hobeck 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., aus Leitzkau 20 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., aus Dalchau 2 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., aus Zeppernick 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Hohenziatz 4 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., aus Klein-Lübars 7 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zusammen	103	18	6	170	—
17) Aus der Ephorie Neuhaldensleben:					
an Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr., an Vergütungen für Bibeln 45 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., aus Ackendorf 4 Thlr., aus Altenhausen und Ivenrode 5 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., aus Althaldensleben 13 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., aus Markt-Alvensleben 2 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., aus Bülstringen mit Wiegelitz 4 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., aus Dönstedt 2 Thlr. 1 Sgr., aus Emden 5 Thlr. 5 Sgr., aus Hillersleben mit Neuenhofe 1 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., aus Hundisburg 4 Thlr., aus Neuhaldensleben 12 Thlr. 17 Sgr., aus Satuelle 2 Thlr. 26 Sgr., aus Süplingen mit Bodendorf 3 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., aus Vahldorf 4 Thlr. 15 Sgr., aus Wedringen 4 Thlr. 6 Sgr., zusammen	122	8	—	195	—
18) Aus der Ephorie Quedlinburg:					
an Vergütungen für Bibeln 30 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr. 20 Sgr., aus Quedlinburg und zwar, aus der St. Nicolai-Gemeinde 23 Thlr., aus der Neustädter Knabenschule 25 Sgr., aus der Neustädter Mädchenschule 22 Sgr. 3 Pf., aus der Bürgerknabenschule 12 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., aus der Bürgermädchenschule 3 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus der St. Servatii-Gemeinde 10 Thlr. 15 Sgr., aus Ditfurth 1 Thlr. 20 Sgr., aus Wedderstedt 3 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., aus Haus-Neindorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Westerhausen 2 Thlr. 5 Sgr., aus Suderode 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neinstedt 6 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., aus Weddersleben 1 Thlr. 24 Sgr., zusammen	111	13	6	178	2
19) aus der Ephorie Uhrsleben:					
an Vergütungen für Bibeln 32 Thlr. 20 Sgr., aus Uhrsleben 1 Thlr. 18 Sgr 6 Pf., aus Nordgermersleben 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., aus Bornstedt 1 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., aus Groppendorf 2 Thlr. 6 Sgr., aus Bregenstedt 2 Thlr. 19 Sgr., aus Hörsingen 2 Thlr. 15 Sgr., aus Eimersleben 4 Thlr.					
Latus	2432	20	4	3296	3

	Thlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	2432	20	4	3296	3
26 Sgr., aus Ostingersleben 10 Thlr. 1 Sgr., aus Hakenstedt 2 Thlr. 29 Sgr., aus Rottmersleben 2 Thlr. 1 Sgr., aus Klein-Santersleben 1 Thlr. 22 Sgr., aus Groß-Santersleben und Mammendorf 2 Thlr. 20 Sgr., aus Schakensleben 1 Thlr. 13 Sgr., aus Erxleben 9 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., zusammen	79	24	7	136	—
20) Aus der Ephorie Osterwieck:					
an Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie, sowie an Bibelvergütungen und Collecten-Erträgen zusammen	50	1	10	115	—
21) Aus der Ephorie Weferlingen:					
aus Eschenrode 2 Thlr. 10 Sgr., aus Flechtingen 5 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., aus Kaltendorf 11 Thlr. 10 Sgr., aus Oebisfelde 8 Thlr. 22 Sgr., aus Rätzlingen 6 Thlr. 5 Sgr., aus Siestedt 6 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., aus Walbeck 7 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., aus Weferlingen 17 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., aus Wegenstedt 5 Thlr. 15 Sgr., zusammen	71	—	—	135	5
22) Aus der Ephorie Wanzleben:					
an Vergütungen für Bibeln 29 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., aus Ampfurth 5 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., aus Bottmarsdorf 4 Thlr. 5 Sgr., aus Diesdorf 5 Thlr., aus Domersleben 14 Thlr., aus Hohendodeleben 8 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Stadt Hadmersleben 9 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., aus Dorf Hadmersleben 2 Thlr., aus Eggenstedt 3 Thlr. 25 Sgr., aus Groß-Germersleben 7 Thlr. 10 Sgr., aus Klein-Germersleben 2 Thlr. 20 Sgr., aus Klein-Oschersleben 4 Thlr. 9 Pf., aus Remkersleben 1 Thlr., aus Klein-Rodensleben 4 Thlr. 7 Sgr., aus Schermke 1 Thlr. 3 Sgr., aus Schleibnitz 3 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., aus Schwaneberg 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., aus Seehausen 9 Thlr. 20 Sgr., aus Klein-Wanzleben 7 Thlr., aus Groß-Wanzleben 30 Thlr., zusammen	159	2	4	180	—
23) Aus der Ephorie Wolmirstedt:					
an Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 15 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 52 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., an Collecten-Erträgen aus den Gemeinden 16 Thlr. 1 Sgr., zusammen	76	18	6	162	—
24) Aus der Ephorie Wolfsburg:					
an Vergütungen für Bibeln aus Wolfsburg und Hehlingen	6	—	—	18	—
25) Einzelne Bibeln vertheilt und eingenommen:					
a) Parochie Jerichow	15	5	—	30	—
b) „ Schollene	9	—	—	20	—
c) „ Schönhausen	17	22	6	30	—
an einzelne Empfänger	5	—	—	29	—
Summa der Geld-Einnahmen resp. der verabreichten Bibeln	2922	5	1	4151	8

C. Geld-Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	36	—	—
2) Druckkosten des Jahresberichts	8	18	—
3) Verschiedene Verwaltungs-Kosten, Portage ꝛc.	9	7	6
4) An die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen für angekaufte 2500 Stück rohe Bibeln in kl. 8° und 25 Stück neue Testamente größeren Druckes	892	15	—
5) An die Buchdruckerei von Albert Falkenberg & Co. in Magdeburg für angekaufte 1000 Stück rohe Bibeln in kl. 8°	345	—	—
6) An Buchbinderlohn	971	15	—
7) Für den Ankauf von 300 Thlr. Staats-Anleihe de 1852 à 4 %	288	6	—
Summa der Geld-Ausgabe	2551	1	6
Die Gesammt-Einnahme beträgt	2922	5	1
Mithin bleibt am Schlusse des Jahres 1863 ein Bestand von	371	3	7

D. Materialien-Ausgabe:

	Bibeln	N. Test.	Psalm.
Bestand aus dem Jahre 1862	518	9	—
Angekauft wurden pro 1863 nach der vorstehenden Geld-Rechnung . .	3500	25	—
Von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin als Beihülfe überwiesen erhalten	330	—	—
Von der Königlichen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin bei Gelegenheit der Jubelfeier der hundertjährigen Dauer des Königlichen Privilegii der Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei als Geschenk erhalten	50	—	100
in Summa	4398	34	100
Nach der vorstehenden Geld-Einnahme-Uebersicht sind überhaupt pro 1863 vertheilt	4151	8	—
Bleibt ein Bestand von	247	26	100
Im Ganzen hat die Gesellschaft seit ihrem Bestehen ausgegeben:			
bis ultimo 1862	72971	766	—
pro 1863	4151	8	—
zusammen	77122	774	—

Magdeburg, den 15. Februar 1864. Direction der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.
von Witzleben. D. Lehnerdt. Dr. Berger. Burchardt. D. Erler. Hasselbach. Strebe. Immisch. Hurrelbrink.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

205 Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Burg, im Kreise Jerichow II., ist dem bisherigen Caplan Voits in Halberstadt verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

206 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pouch mit Friedersdorf, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Pfarrer zu Friedrichsstadt-Magdeburg, Julius Carl Kessel, berufen und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

207 Der bisherige Canzlei-Diätarius Schaumkelle ist zum etatsmäßigen Regierungs-Canzlisten und Vorsteher der Canzlei hiesiger Königlicher Regierung ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

208 Se. Majestät der König haben dem Kreisphysicus Dr. Adloff zu Schönebeck den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

209 In der Stadt Groß-Oschersleben ist der bisherige unbesoldete Rathmann Plonget auf weitere 6 Jahre, vom 11. März c. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

210 Der Candidat der Theologie Johannes Richard Storch aus Ziesar ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

211 Fräulein Marie Gerloff aus Braunschweig ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

212 Der Cantor und erste Töchterlehrer Krühn in Gröningen ist zum Cantor und ersten Lehrer in Cracau b. M., Diöces Cracau, ernannt und bestätigt worden. Bewerber um die hierdurch erledigte Cantor- und erste Töchterlehrer-Stelle in Gröningen haben sich bei dem dortigen Superintendenten und Magistrate zu melden.

213 Der provisorische Schullehrer-Adjunct Schulz zu Leetze, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

214 Der Schulamts-Candidat Seier in Schliecksdorf ist zum Küster und Schullehrer in Rönnebeck, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

215 Das Cantorat an der Bürgerschule in Gardelegen ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den dortigen Magistrat.

216 An der höhern Töchterschule zu Burg ist durch Ableben des Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat daselbst.

217 Die Cantor- und dritte Lehrerstelle in Barby ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 10.

Magdeburg, den 5. März 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

218 **Stück 4** Nr. 5815. Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

Nr. 5816. Gesetz zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

Nr. 5817. Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

Nr. 5818. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am [illegible] September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

Nr. 5819. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des § 41 des Revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

219 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-

Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. d. M. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken a. E., so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, 8. December 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

220 Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen.

4) Hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören.

7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund	5 Sgr.
über 6 Pfund bis 10 Pfund	10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund	15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

221 Vom 5. März c. ab werden die 2te tägliche Magdeburg-Salzwedeler und die 2te tägliche Salzwedel-Magdeburger Personenposten wie folgt coursiren: aus Magdeburg 11 Uhr Nachm., per Neustadt-Magdeburg und Barleben; in Wolmirstedt 12 Uhr 40 Min. Vorm., aus Wolmirstedt 12 Uhr 50 Min. Vorm., per Colbitz; in Dolle 3 Uhr Vorm., aus Dolle 3 Uhr 15 Min. Vorm., in Gardelegen 5 Uhr 25 Min. Vorm., aus Gardelegen 5 Uhr 40 Min. Vorm., in Kakerbeck 7 Uhr 40 Min. Vorm., aus Kakerbeck 7 Uhr 55 Min. Vorm., in Salzwedel 10 Uhr 15 Min. Vorm., aus Salzwedel 4 Uhr Nachm., in Kakerbeck 6 Uhr 20 Min. Nachm., aus Kakerbeck 6 Uhr 30 Min. Nachm., in Gardelegen 8 Uhr 30 Min. Nachm., aus Gardelegen 8 Uhr 45 Min. Nachm., in Dolle 10 Uhr 55 Min. Nachm., aus Dolle 11 Uhr 5 Min. Nachm. per Colbitz; in Wolmirstedt 1 Uhr 10 Min. Vorm., aus Wolmirstedt 1 Uhr 25 Min. Vorm., per Barleben und Neustadt-Magdeburg; in Magdeburg 3 Uhr 5 Min. Vorm.

222 **Albert,**

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London

7. Waterloo Place, Pall Mall.

Hauptbureau für Deutschland, Berlin, Jägerstraße 61a.

Unter Abänderung der §§ 82 und 83 des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionaire am 20. Januar d. J. wie folgt beschlossen worden:

daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen, oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der $\frac{4}{5}$, betreffs welcher im § 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht approprirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig $\frac{1}{5}$ Theil, der laut § 82 solcher Gesammtsumme approprirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der $\frac{4}{5}$ durch § 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unapproprirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der $\frac{1}{5}$ Theil der laut § 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§ 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionaire am 10. Februar d. J. beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond“.

Zweitens: — daß so viele und solche Theile des § 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective, so wie auf die gesammten §§ 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§ 91, 92, 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens: — daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht, (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Classe), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder,

oder andere Personen, (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Classe) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten, (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Classe) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinn-Antheil, (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Classe) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen. —

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinn-Antheil vertheilen, (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinn-Antheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der $\frac{4}{5}$ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungs-Fond gänzlich erschöpft ist.

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19. v. Ms. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. December 1863.

Der General-Bevollmächtigte der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert" in London.

George Lewine.

223 Lectionsplan der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre: Director Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin; 4) Geschichte der Landwirthschaft, 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rhode; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: akademischer Gärtner Zarnack; 11) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese; 16) Bodenkunde, 17) Organische Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, 19) Physik: Professor Dr. Trommer; 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 21) Pflanzenphysiologie, 22) Botanische Excursionen: Dr. Jessen; 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil, 25) Wege- und Wasserbau: Akademischer Baumeister Müller; 26) Düngerlehre, 27) Mineralogie und Gesteinslehre, 28) Analytische Chemie, 29) Repetitorium der anorganischen Chemie: Dr. Scholz.

Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Eldena, im Februar 1864.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

224 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Glock zu Osterweddingen, Diöces Egeln, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Classe mit der Schleife zu verleihen.

225 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Divisions-Prediger in Neiße, Ernst Rudolph Hoche, verliehen worden.

226 Durch die Beförderung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Altenplathow, in der Diöces gleiches Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

227 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 613 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Wiehe mit dem Pastorate in Garnbach, Diöces Artern, ist durch die Versetzung des Diaconus Erbe vacant geworden. In Wiehe befinden sich 2 Kirchen und 1 Schule mit 4 Classen; Garnbach hat 1 Kirche und 1 Schule.

228 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 489 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Dachrieden, in der Diöces Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

229 Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Kortneck ist zum Kreis-Secretär ernannt und es ist ihm die Verwaltung der Kreis-Secretärstelle zu Gardelegen vom 1. März c. definitiv übertragen worden.

230 Dem Pächter des Herzoglich-Braunschweigschen Amts Hadmersleben, Premier-Lieutenant a. D. und Herzoglichen Oberamtmann Theodor Meyer ist von des Königs Majestät gestattet worden, den ihm von des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg Hoheit verliehenen Titel eines Herzogl. Braunschweigischen Amtsraths in den diesseitigen Staaten zu führen.

231 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Vinzelberg, Borgitz mit Roddenkuhl und Schnöggersburg, Deetz, Käthen, Klincke, Lindstedt mit Luthäne, Lindstedterhorst, Seethen, Lotsche, Staats, Volgfelde, Wollenhagen und Vollenschier, der Domäne Ottersburg und den Rittergütern Vinzelberg, Deetz, Lindstedt und Vollenschier bestehenden 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 18. October 1863 bis dahin 1866 der Schulze Wiebeck zu Lindstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

232 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Mellin, Immekath, Dönitz, Köbbelitz, Lupitz,

Neu-Ferchau, Cunrau, Germenau, Böckwitz, Jahrstedt, Steimke mit Vogtei, Wendischbrome, Darnebeck, Alt-Ferchau, Schwarzendamm, sowie dem Gute Cunrau, der Papiermühle Neuemühle, der Försterei Heydau und der Schäferei und Ziegelei Wismar bestehenden 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 3. December 1863 bis dahin 1866 der Schulze Sültmann zu Mellin gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

233 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Tornitz, Werkleitz und Wespen, sowie der Domäne Barby nebst Vorwerken und dem Rittergute Klosterhof Barby bestehenden 20. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Calbe a. S., ist auf die Periode vom 28. Januar 1864 bis dahin 1867 der Oberamtmann Dietze zu Barby gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

234 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Groß-Rosenburg mit Vorwerk, Klein-Rosenburg mit der Domäne daselbst, Sachsendorf und Patzetz mit zwei Vorwerken bestehenden 13. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Calbe a. S., ist auf die Periode vom 28. Januar 1864 bis dahin 1867 der Lehrer Peckmann zu Groß-Rosenburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

235 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Polvitz, Neuemühle, Sachau, Sichau, Wernitz, Solpke, Silpke, Potzehne, Jerchel, Ziepel und Ipse, sowie den Rittergütern Weteritz und Polvitz bestehenden 4. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 14. November 1863 bis dahin 1866 der Mühlenbesitzer und Ortsvorsteher Dobberkau zu Neuemühle gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

236 Der interimistische Sergeant Alexander Seiffert ist in der Stadt Neustadt-Magdeburg als Polizei-Sergeant definitiv angestellt und als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

237 Dem Custos und Lehrer Wagner zu Markt-Alvensleben ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

238 Der Lehrer an der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Quedlinburg, August Berthold Alexander ist zum Cantor und Schullehrer in Dannigkow, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden.

239 Der zweite Lehrer Zühl zu Lindstedt ist zum Küster und Schullehrer in Recklingen provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

240 Der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Arnold in Hemsdorf ist zum zweiten Schullehrer in Hohenwarsleben provisorisch bestellt worden.

241 Der Schulamts-Candidat Liesau in Gardelegen ist zum fünften Lehrer an der Mädchenschule zu Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden.

242 Der Candidat der Theologie Ernst Rudolph Nathanael Kallenbach aus Hörsingen ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

243 An der Stadtschule zu Schönebeck wird zu Ostern d. J. eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

244 Die Küster- und Schullehrerstelle zu Mahlpfuhl, Diöces Tangermünde, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. April d. J. vacant, sie ist Königlichen Patronats.

245 In Ivenrode, Diöcese Neuhaldensleben, ist eine zweite Schullehrerstelle errichtet und soll zum 1. Juli d. J. besetzt werden. Sie steht unter Privatpatronat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

246 Der Königliche Förster Denecke zu Hagedungsfort, in der Oberförsterei Weißewarte, ist am 27. Januar c. verstorben und ist die dadurch erledigte Stelle dem Forstaufseher Peters zu Süppling, in derselben Oberförsterei, vom 1. April d. J. übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 11.

Magdeburg, den 12. März 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

247 Stück 5 Nr. 5820. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5821. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem.

Nr. 5822. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

Nr. 5823. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statut der unter der Firma: „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Aktien-Gesellschaft wegen Erhöhung ihres Grund-Capitals um 300,000 Thaler. Vom 19. Februar 1864.

Nr. 5824. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

248 Betrifft die Einreichung der alten Banknoten à 50 Thlr. an die Bankkassen.

Die alten Banknoten à 50 Thaler auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichtsdestoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

249 Betrifft die Einschätzung des zum Tabacksbau benutzten Landes zur Tabacksteuer für die Jahre 1864/1866.

Mittelst Rescripts vom 17. Februar d. J. III 2996 hat des Herrn Finanzministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabacksteuer auch für die beginnende Steuerperiode von 1864/1866 das Bewenden behalten soll.

Es gehören demnach von den Kreisen des Regierungsbezirkes

a) zur ersten Steuerklasse:

die Kreise Salzwedel, Oschersleben und Wanzleben;

b) zur zweiten Steuerklasse:

die Kreise Gardelegen, Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal, Wolmirstedt und Jerichow I.;

c) zur dritten Steuerklasse:

die Kreise Aschersleben, Halberstadt, Jerichow II. und Osterburg;

d) zur vierten Steuerklasse:

der Kreis Calbe a. S. und die Grafschaft Wernigerode.

Höherer Bestimmung gemäß wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

250 Betrifft den Transport von Rindvieh auf den Eisenbahnen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Anordnung zufolge der Transport von Rindvieh auf der Eisenbahn nur dann erfolgen darf, wenn für die betreffenden Stücke Ursprungs- und Gesundheits-Atteste beigebracht werden.

Magdeburg, den 29. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Signale: Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Brucks, Friedrich Emil, Schneidergesell	Chemnitz, im Königreich Sachsen	20	5	—	schwarzbraun	schmal	dunkelblond	braun	gewöhnl.	klein	blond i. Entst.
2	Laske, Scheyer, jüdischer Handelsmann	Mniasietzko, / Kliesgewo, in Russisch Polen	30	5	3	braun	frei	braun	grau	proportionirt	proportionirt	braun
3	Dockhorn, Wilhelm, Handarbeiter	Nordhausen, / Güntersberge,	20	5	6	braun	schmal	braun	blau	dick	aufgeworfen	fehlt
4	Zacharias, Carl, Handarbeiter	Peine, im Königreich Hannover	37	5	—	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	lang	gewöhnl.	dblond, rasirt
5	Fiedler, Handarbeiter	Tanne, im Herzogthume Braunschweig	53	5	7	melirt	rund	melirt	blau	gewöhnl.	gewöhnl	melirt
6	Koller, Carl, Schneidergeselle	Pesth, im Königreich Ungarn	18	5	8	schwarzbraun	niedrig	schwarzbraun	dunkelbraun	gestreckt	mittel	—
7	Schönstedt, Johann Carl, Schornsteinfegergesell	Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach	54	5	2	dunkelbraun	frei	blond	blau	dick	gewöhnl.	melirt
8	Lutter, Christiane, unverehelichte	Steina, im Königreich Hannover	33	5	—	blond	bedeckt	blond	hellbraun	etwas gedrckt.	mittel	—
9	Philippi, Friederike, unverehelichte	Zerbst, im Herzogthume Anhalt-Dessau	30	4	10	schwarz	frei	grau	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
10	Heß, Louise, unverehelichte	Lengsfeld	27	-	—	dunkelblond	breit	dunkelblond	graublau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
11	Sauerbrei, Gottfr. Wilh. Christoph, Nagelschmiedegeselle	Ilmenau, im Großherzogthume Weimar	29	5	1	blond	frei	blond	blond	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
12	Pfeiffer, Charlotte, unverehelichte	Wieda, im Herzogthume Braunschweig	25½	5	3	braun	breit	blond	blau	mittel	mittel	—
13	Förster, Gottfried, Zimmermann	Osterode am Hoheštein	43	5	2	blond, kraus	frei	blau	blaugrau	klein	gewöhnl.	braun
14	Zacharias, Carl, Arbeiter	Peine, im Königreich Hannover	36	5	—	dunkelblond	frei	blond	braun	spitz	mittel	rasirt
15	Weber, Friedr. David Wilhelm	Rochlitz, im Königreich Sachsen	34	5	5	dunkelblond	frei, eine Seit. bed.	dunkelblond	gewöhnl.	gewöhnl.	gewöhnl.	dbl. Sch. u. Kinnb.
16	Schnorrbusch, Wilhelm	Gaitham, im Königreich Sachsen	34	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
17	Schnepf, Caspar, Weber	Wölferbütt, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach	40	5	7	blond	bedeckt	blond	grau	stark	gewöhnl.	rasirt
18	Wachsmuth, Johanne, unverehelichte	Gernrode, im Herzogthume Anhalt	21	5	½	dunkelblond	frei	dunkelblond	blaugrau	spitz	proportionirt	—
19	Hill, Eduard, Schmiedegesell	Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach	27	5	2	dunkelblond	frei	dunkelblond	dunkelblau	stumpf	mittel	rasirt
20	Laut, rect. Kirchberg, Johanne Auguste, unv., nebst ihrem unehel. am 28. Aug. 1863 hier geborenen Knaben Ferdinand Carl Paul	Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen	25	4	10	braun	frei	braun	braun	breit	gewöhnl.	—
21	Schulze, Doris, unverehelichte	Bodenteich, Amt Oldenstadt im Hannoverschen	26	5	2	hellblond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
22	Dimitrovic	Zbihovo, Bezirk Agram, Kaiserthum Oesterreich	22	5	10½	braun	frei	braun	schwarz	proportionirt	proportionirt	braun schwach
23	Müller, Johann Heinrich, Arbeiter	Winterwenhe, Hannoversches Amt Lüchow	37	5	8	dunkelblond	frei	dunkelblond	blond	dick	gewöhnl.	dunkelblond

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

252 Patente. Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des zweiten Aufgebots

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

231 Nachweisung der in den Monaten October, November und December 1863 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen. In den Monaten October, November und December v. Js. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

m e n t.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
vollständig	rund	länglich	gesund	klein	hochdeutsch	keine	6. October 1863.	Chemnitz	Königl. Regierung zu Magdeburg.	Landstreichen.
gut	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch u. poln.	keine	10. October 1863.	Kliesżowo	Polizeiverwaltung in Aschersleben.	Diebstahl.
voll	klein	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	10. October 1863	Siptenfelde	Königl. Regierung zu Magdeburg.	Landstreichen und Betteln.
gut	rund	länglich	gesund	unter mittel	deutsch	keine	12. October 1863	Peine	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Vagabondiren.
defect	oval	oval	gesund	groß	deutsch	der Vorderkopf kahl	13. October 1863.	Tanne	do.	Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	ung. u deutsch	keine	16. October 1863.	Pesth	Kg. Polizeidirect zu Magdeburg.	Landstreicherei.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Narbe an der rechten Seite der Stirn	16. October 1863.	Eisenach	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Verbotene Rückkehr nach Preußen.
gut	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	keine	22. October 1863.	Steina	do.	do.
defect	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	22. October 1863.	Zerbst	Polizeiverwaltung in Gommern.	do.
gesund	oval	oval	gesund	klein	sächs. Dial.	Narbe vor d. Stirn u am 2 Fing. d link Hand	23 October 1863.	Lengsfeld	Königl. Regierung zu Magdeburg.	Landstreichen und Betteln.
gut	rund	oval	gesund	untersetzt	deutsch	der linke Daumen ist steif	6. Novbr. 1863.	Ilmenau	Polizeiverwaltung zu Stendal.	Betrug.
gut	oval	oval	gesund	gesetzt	deutsch	keine	14. Novbr 1863.	Wieda	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Verbotene Rückkehr nach Preußen.
—	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	26. Novbr 1863.	Osterode	Landrathsamt zu Wernigerode.	Concubinat.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	28. Novbr 1863.	Peine	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreichen.
gut	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	1. Decbr. 1863.	Rochlitz	Polizeiverwaltung zu Gardelegen.	do.
gesund	rund	länglich	gesund	klein	deutsch	keine	1 Decbr. 1863.	Gaithain	do.	do.
defect	oval	lang	gesund	groß	deutsch	keine	5. Decbr. 1863.	Wölferbütt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	kräftig	deutsch	keine	7. Decbr. 1863.	Gernrode	do.	Diebstahl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	auf der linken Seite eine runde Narbe	8. Decbr. 1863.	Eisenach	do.	Betteln.
gut	rund	breit	blaß	untersetzt	deutsch	keine	10. Decbr 1863.	Sondershausen	Kg. Polizeidirect. hier.	Diebstahl im Rückfalle
gut	rund	oval	gesund	kräftig	deutsch	auf dem linken Zeigefinger eine Narbe	19. Decbr 1863.	Bodenteich	Polizeiverwaltung zu Stendal.	Diebstahl.
gesund	oval	oval	gesund	groß	deutsch u kroat.	keine	24. Decbr. 1863.	Zdihovo	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Hausirhandel ohne Gewerbeschein.
fehlerhaft	rund	oval	gesund	kräftig	deutsch	Narbe an dem linken kleinen Finger	29. Decbr. 1863	Winterswerbe	Polizeiverwaltung zu Stendal.	Landstreicherei.

Magdeburg, den 25. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem

26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

253 Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

254 **Pferde-Auction.**

Am Mittwoch, den 23. März d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, circa 40 Stück, im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 22. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den vom 18. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und in der hiesigen Gestüt-Expedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 24. Februar 1864. Königliche Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

255 Durch die Versetzung des Pfarrers Kessel ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 660 Thlr. verbundene Pfarrstelle in der Friedrichsstadt-Magdeburg vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

256 In der Stadt Gr. Oschersleben ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns Heine der Oeconom Woltmann zum unbesoldeten Rathmann bis zum 22. Februar 1866 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

257 **Personal-Veränderungen**
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Februar 1864.

Gestorben: Steuereinnehmer Jacobi in Tangermünde.

Befördert: beritt. Steueraufseher Jacob in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Halle; Steueraufseher Isendahl in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Mühlberg.

Versetzt: Hauptamts-Assistent Kloz von Nordhausen nach Magdeburg.

Neu angestellt: inv. Unterofficier und Kanzleigehülfe Matthisson in Magdeburg als Steueraufseher daselbst; ehem. Sergeant der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4, Schreyer, zuletzt Diätar in Naumburg, als Grenzaufseher in Wahrenberg.

258 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Februar 1864.

Der Kreisrichter Becherer in Ellrich ist vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rühl ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Schmid ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Dem invaliden Sergeanten Neumann hier ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg verliehen.

Mit dem 1. April d. J. ist der Actuar Becker zu Quedlinburg an die Gerichts-Commission zu Treffurt und der Actuar Howeg hier an die Gerichts-Commission I. zu Oschersleben versetzt.

Der Civil-Supernumerar, Actuar Zander, ist mit dem 1. April d. J. als Bureau-Diätar bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 19. März 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

259 Stück 6 Nr. 5825. Gesetz über die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

Nr. 5826. Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungs-Bezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

Nr. 5827. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samicabache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

Nr. 5828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

260 Betrifft die Meldung zum freiwilligen Eintritte bei den Ersatz-Bataillonen, resp. Ersatz-Escadrons Seitens derjenigen Inländer, welche später einem auf dem Kriegsschauplatze befindlichen Truppentheile überwiesen zu werden wünschen.

Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. Js., daß der General-Feldmarschall Freiherr v. Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegsministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron zum freiwilligen Eintritt zu melden.

Eine directe Antwort auf die vielen dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7. März 1864.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

261 Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4) Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören.

Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar.

8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener neun Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund . . . . . 5 Sgr.

über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 12. März 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

262 Folgendes Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, — betreffend die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerken gegen Post-Insinuationsschein zu versenden sind, — wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. März 1864. Königliches Ober-Bergamt.

„Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zum Abschnitt V. Abtheilung 1 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Postexpediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuationsgebühr, Bestellgeld und Botenlohn das erforderliche, — den Bestimmungen im § 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Oberbergamte ausgefertigten Legitimationsbescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

263 Auf Grund der §§ 6h. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265 ff.) wird hierdurch in Ergänzung unserer Verordnung vom 23. März 1854 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts de 1854) für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Wer bei Ausübung der Befugniß, aus Forsten Sand, Erde, Steine oder Lehm zu holen, die ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. XXII. § 242) oder aus einem besonderen Rechtsgrunde obliegende Meldung bei dem Eigenthümer der Forst oder bei dessen Local-Beamten unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder, im Unvermögensfalle, in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

§ 2. Mit einer gleichen Strafe wird belegt, wer bei der Gewinnung des Sandes, der Erde, der Steine oder des Lehms solche Anweisungen des Forsteigenthümers oder dessen Beamten unbeachtet läßt, welche ohne die Befugniß des Berechtigten zu schmälern, die nachhaltige und ordnungsmäßige Gewinnung des betreffenden Materials zum Ziele haben.

Magdeburg, den 10. März 1864. Königliche Regierung.

264 Betrifft die Ernennung von Vorsitzenden der hiesigen Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker.

An Stelle des verstorbenen Stadtraths a. D. Funk ist der Stadtrath Humbert zum Vorsitzenden der hiesigen Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerker der

Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Bürstenmacher, Conditoren und Pfefferküchler, Drechsler, Färber, Feilen-

hauer, Fleischer und Schmelzer, Friseure, Gelbgießer, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, deutschen Handschuhmacher, französischen Handschuhmacher, Hutmacher, Hufschmiede, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler und Lackirer, Messerschmiede, Müller, Nagelschmiede, Nadler und Siebmacher, Pantoffelmacher, Posamentier, Sattler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stuhlmacher, Tapezirer, Tischler, Töpfer, Tuchscheerer, Uhrmacher, Vergolder, Weber und Windenmacher

und der Stadtrath Listemann zum Vorsitzenden der hiesigen Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerke der Stellmacher und Zeug- und Blechschmiede, ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

165 Grundsteuer-Veranlagung.

Anweisung

für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§ 1. Die Publication der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reclamations-Verfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, so wie die Einschätzungs-Register und Klassen-Zusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach § 44 der Hauptanweisung und nach dem Circulare vom 12. October 1862 (IV. a. 4142) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im § 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet.

Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reclamations-Verfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maaßgabe der in Folge der Reclamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§ 2. Behufs Publication der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungs-Commissars jedem Gemeinde-Vorstande mittelst besonderen Anschreibens und jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens:

a) Abschrift des Einschätzungs-Registers nebst Classen-Zusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeinde-Verband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, so wie

b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangs-Bescheinigung, welche zu den Gemarkungs-Einschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des § 3 offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Classen-Zusammenstellung bei dem Veranlagungs-Commissar anzubringen seien; Reclamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reclamationsgründen oder nach Ablauf der Präclusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entständen, von dem Reclamanten, der in der Entscheidung der Bezirks-Commission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Communalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungs-Commissars

nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Classen-Zusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präclusivfrist dem Veranlagungs-Commissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich, unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Classifications-Tarif für den Kreis beziehungsweise Klassifications-District gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im § 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Classen-Zusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungs-Commissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Bureau des Veranlagungs-Commissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirks-Commissar auf Vorschlag des Veranlagungs-Commissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Locale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Commune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungs-Commissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publicirenden Documente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§ 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 40 der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7, 8, 9 des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im § 4 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§ 13 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reclamations-Verfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reclamations-Verfahren keine Erörterung statt (cfr. § 14 des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reclamations-Verfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Classen-Zusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reclamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im § 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reclamationsacten des Veranlagungs-Commissars einzureichen.

§ 5. Die im Reclamations-Verfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungs-Arbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des § 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;

b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder

c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;

d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;

e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, (§ 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;

f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über 1 Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; specielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist.

Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im § 4 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes (§ 4) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Specialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.

3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Classifications-Tarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Classifications-Districts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Classifications-Districts) stehend zu bezeichnen.

Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungs-Karte (Coupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Classen-Zusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Classen-Zusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Classen-Zusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§ 6. Nach Ablauf der Präclusivfrist hat der Veranlagungs-Commissar die eingegangenen Reclamationen übersichtlich zusammenzustellen und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirks-Commissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungs-Commissar die Ver-

anlagungs-Commission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reclamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungs-Commissars beziehungsweise des Bezirks-Commissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungs-Commission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reclamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen und der Commission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§ 7. Reclamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reclamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reclamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungs-Commissars beziehungsweise des Bezirks-Commissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungs-Commission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungs-Commission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund derselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungs-Commissar einen anderen, vollständig qualificirten, mit den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reclamation, und zwar unter Zuziehung des Reclamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen.

Dieser Auftrag ist, soweit als thunlich, Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirks-Commissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission maßgebend.

§ 8. Insoweit die Reclamationen die Einschätzungen in den Classifications-Tarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungs-Commissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungs-Commission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war.

Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reclamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reclamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protocoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reclamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisions-Deputation in dem aufzunehmenden Protocolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirks-Commission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reclamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirks-Commissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungs-Commissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§ 9. Insoweit die Reclamationen in dem vorstehend (§§ 7 und 8) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungs-Commission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§ 8) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber Behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirks-Commission speciell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungs-Commissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu § 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirks-Commissar einzureichen.

§ 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reclamationen hat die Bezirks-Commission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wich-

tigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirks-Commissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reclamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reclamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirks-Commission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präcisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirks-Commissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisions-Deputation der Veranlagungs-Commission anzuordnen.

§ 11. Die Entscheidungen der Bezirks-Commission über die Reclamationen werden unter der Unterschrift des Bezirks-Commissars und zweier Mitglieder der Bezirks-Commission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungs-Commissarien übersandt, um solche den Reclamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirks-Commission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§ 12. Die in Folge des Reclamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Classen-Zusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Coupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reclamationsnachweisung (Muster 4 zu § 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863. Der Finanzminister. Im Auftrage: Bitter.

Vorstehende Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiedurch mit der Bekanntmachung publicirt:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Aschersleben beendet ist und daß die Einschätzungsregister und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Aschersleben durch Einsicht der im Rathhause zu Quedlinburg vom 21. März bis 4. April d. J. offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann. Stendal, den 13. März 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer. Willenbücher.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

266 Patente. Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wenz in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

267 **Pferde-Auction.**

Am Mittwoch, den 23. März d. J, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, circa 40 Stück, im Hauptgestüt Gradiz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 22. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den vom 18. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und in der hiesigen Gestüt-Expedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Gradiz, den 24. Februar 1864. Königliche Gestüt-Direction.

268 **Pferde-Auction.**

Mittwoch, den 13. April cr., Vormittags von $11\frac{1}{2}$ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, eine Anzahl Pferde, meist 4jährige Hengste

und Stuten, des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thaler Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Diese Pferde, welche sämmtlich mehr oder weniger rittig sind und unter denen sich mehrere zum Theil im Training gewesene Vollblutpferde befinden, können Tages zuvor, am 12. April c., an dem bezeichneten Orte besichtigt werden und wird das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 8. April c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Cassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. März 1864. Die Königl. Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

269 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Adolph Friedrich Heinrich Hynitzsch aus Ermsleben ist zum 4. ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Seehausen in der Altmark erwählt und bestätigt.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

270 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Brehna, in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Frühprediger in Erfurt, Carl Ernst Robert Kaufmann verliehen worden.

271 Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Halle, Eduard Albert Theodor Goeldner, ist zum Hausgeistlichen an der Königlichen Strafanstalt zu Delitzsch berufen und bestätigt worden.

272 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 1533 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. verbundene Oberpfarrstelle in Teuchern, Diöces Lissen, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Geucke vacant geworden. Das Oberpfarramt zu Teuchern hat 3 Kirchen zu bedienen und 3 Schulen zu beaufsichtigen.

273 Die unter Privatpatronat stehende zweite Predigerstelle in Derenburg, Diöces Halberstadt, deren Einkommen mit Einschluß des Witthums auf 1451 Thlr. angegeben ist, ist durch das Ableben des Predigers Harihausen vacant geworden.

Regierungs-Präsidium:

274 Dem Forstinspector Freiherrn von der Reck hierselbst ist vom 1. April d. J. ab die Forst-Inspectorstelle zu Marienwerder, dagegen dem Forstmeister Harig, bisher in Potsdam die hiesige Forst-Inspectorstelle II. vom 1. April cr. ab verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

275 Der Kreisphysikus Dr. Kanzow zu Halberstadt ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Februar cr. zum Director und Lehrer der hiesigen Hebeammenschule ernannt.

276 Der Kreisthierarzt Kühn zu Seehausen i. A. ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreisthierarztes für die Kreise Salzwedel und Osterburg erledigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

277 Der Predigtamts-Candidat und Subrector Gottlieb Richard Babenzien ist zum Rector der Stadtschule zu Sandau, Diöces gleichen Namens, ernannt und bestätigt worden.

278 Der Predigt- und Schulamtscandidat Schleif zu Wusterhausen a. Dosse ist zum Conrector und zweiten Lehrer an der Bürgerschule zu Gardelegen ernannt und bestätigt worden.

279 Der Lehrer Carl Friedrich Schilling zu Schadeleben ist zum Organisten und zweiten Schullehrer in Hordorf ernannt und bestätigt worden.

280 Der Schulamts-Candidat H. F. W. Müller ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Etgersleben provisorisch bestellt worden.

281 Die Lehrerstelle zu Jahrstedt, Diöces Salzwedel, wird durch Emeritirung des Inhabers zu Michaelis d. J. vacant. Sie ist Privatpatronats.

282 Der provisorische Küster und Schullehrer Lüders zu Hohentramm, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

283 Der provisorische Küster und Schullehrer Koch zu Molkenberg, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

284 Der provisorische Schullehrer Langkrär zu Wöpel, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

285 Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden polizeilichen Legitimations-Dokumenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

286 Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capital-Beträge vom 1. October d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größern Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. März 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

287 In dem mit dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen hier verbundenen Candidaten-Convicte, welcher die Ausbildung junger Theologen für das Gymnasial-Lehreramt zum Zweck hat, sind zum bevorstehenden Ostertermin noch einige Stellen erledigt.

Meldungen sind in Gemäßheit des im 51sten Stück des Magdeburger Amtsblattes vom 21. December 1861 veröffentlichten Statutes, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, an den Geistlichen Inspector, Professor Dr. Scheele, hierselbst zu richten.

Magdeburg, den 22. März 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

288 Der auf den 28. und 29. April d. Js. in der Stadt Barby angesetzte Pfingstmarkt wird mit Rücksicht auf das in diese Tage fallende jüdische Osterfest hierdurch aufgehoben und auf den 9. und 10. Mai d. Js. verlegt.

Magdeburg, den 15. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

289 Vom 1. April c. ab wird die tägliche Personenpost von Loburg nach Magdeburg um 6 Uhr Vorm. abgesendet werden.

290 **Pferde-Auction.**

Mittwoch den 13. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, eine Anzahl Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten, des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thaler Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Diese Pferde, welche sämmtlich mehr oder weniger rittig sind und unter denen sich mehrere zum Theil im Training gewesene Vollblutpferde befinden, können Tages zuvor, am 12. April c., an dem bezeichneten Orte besichtigt werden und wird das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 8. April c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Cassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. März 1864. Die Königl. Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

291 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ammendorf, in der ersten Land-Diöces Halle, ist der bisherige Pfarrer zu Groppendorf, Otto Hoffbauer, berufen und bestätigt worden.

292 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mühlbeck, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Mitteledlau, Friedrich August Mathis, verliehen worden.

293 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Treffurt, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarrer Marx in Großtöpfer, Ephorie Heiligenstadt, verliehen worden.

294 Der Oberprediger Thiele zu Alsleben a. S. wird am 1. April c. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle ist bereits disponirt.

295 Durch den Tod des Pfarrers Rauschenbach zu Riethnordhausen ist die dortige Pfarrstelle, mit welcher ein Einkommen von 1070 Thlr. verbunden ist und welche unter Königlichem Patronate steht, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

296 Der Oberpfarrer Model in Eilenburg wird am 1. April d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle steht unter Privatpatronat. Die Parochie hat 1 Kirche und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

297 Der Schullehrer Lampe ist zum Schullehrer und Küster in [illegible]eikuhn, Diöces Arendsee, ernannt und bestätigt worden. Die vacante Lehrerstelle in Germenau ist Privatpatronats.

298 Der Schullehrer Keller in Gommern ist zum Cantor und Schullehreradjuncten in Hohenziatz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden. Die hierdurch vacante Lehrerstelle in Gommern ist Königlichen Patronats.

299 Der Cantor und Lehrer Zander in Reinstedt ist zum Cantor und Lehrer in Förderstedt, Diöces Biere, ernannt und bestätigt worden. Die vacant werdende Stelle ist Königlichen Patronats.

300 Der Lehrer und Küster Kettbaus in Emmeringen, Diöces Gröningen, ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt b. M provisorisch bestellt worden

301 Der provisorische Küster und Schullehrer Schulze zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

302 Der Schulamts-Candidat Schöndube in Breitenrode ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Mahlpfuhl, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

303 An der städtischen Schule in Aken ist eine neue Lehrerstelle gegründet. Die Besetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

304 Nicht das Cantorat, wie in Nr. 9 des diesjährigen Amtsblattes — Personalchronik Nr. 215 — angegeben ist, sondern das Conrectorat an der Bürgerschule zu Gardelegen war erledigt.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

305 Der Zahlmeister-Aspirant, Feldwebel Regling vom 2. Bataillon (Magdeburg) 2. Garde-Landwehr-Regiments, ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 4. Armee-Corps angestellt und der Secretariats-Assistent Eichert von der Intendantur des 4. zu der des 2. Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 14.

Magdeburg, den 2. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

306 Stück 7 Nr. 5829. Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

Nr. 5830. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

Nr. 5831. Statut der Wiesen-Genossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

307 Betrifft die Einreichung der alten Banknoten à 50 Thlr an die Bankkassen.

Die alten Banknoten à 50 Thaler auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichtsdestoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

308 Betrifft die Vermerke auf Staatsschuld-Verschreibungen.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb uncoursfähig seien.

Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außercourssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederincourssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

309 Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4) Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören.

Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar.

8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener Relais-Orte:

für ein Packet bis	6 Pfund	5 Sgr.
	über 6 Pfund bis 10 Pfund	10 Sgr.
	über 10 Pfund bis 15 Pfund	15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

210 Betrifft das Verbot gegen Betheiligung an fremden Lotterien.

Die sowohl in öffentlichen Blättern als vermittelst Privat-Anzeigen überhand nehmenden Bekanntmachungen von auswärtigen Verloosungen und Ausspielungen veranlassen uns, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1847 (G. S. S. 264), wonach die Betheiligung an fremden Lotterien, sofern sie nicht durch Allerhöchste Genehmigung für die diesseitigen Staaten besonders zugelassen sind, der Verkauf von Loosen zu denselben oder die Vermittelung zu deren Vertriebe mit einer fiscalischen Geldbuße bis zu 500 Thaler bestraft werden, wiederholt und mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen für einzelne Ziehungen dieser Anlehne unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Actie, ganz oder zum Theil zu verlieren.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß bei öffentlichen Ankündigungen verbotener Lotterien und Ausspielungen die Verbreiter derselben sich der Gefahr aussetzen, wegen versuchter Anreizung zu strafbaren Handlungen nach §§ 12 und 13 der Verordnung vom 30. Juni 1849 (G. S. S. 226) zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 24. März 1851. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir diese unsere Amtsblatts-Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Nachachtung wiederum veröffentlichen, nehmen wir Veranlassung, das Publicum ganz besonders vor den Promessenscheinen und Theilcertificaten zu einzelnen Ziehungen der K. K. österreichischen Eisenbahnloose und anderer Staatsprämienanlehne zu warnen, welche von einzelnen Frankfurter und Hamburger Banquierhäusern dem Publicum zur Betheiligung zugeschickt werden.

Magdeburg, den 19. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

211 Blutegelpreise. Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September c. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Magdeburg, 26. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212 Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. December v. Js., durch welche wir die ministerielle Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waareneinkäufen im Umherziehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, setzen wir die mit der Veranlagung der Gewerbsteuer und die mit der Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten beauftragten

Behörden, sowie das betheiligte Publicum davon in Kenntniß, daß auch die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten beigetreten ist. Es können also fortan Preußische Gewerbtreibende in dem Bremischen Staate und Bremische Gewerbtreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der oben genannten ministeriellen Anweisung vom 25. December v. J. bestimmt ist.

Die mit der Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten beauftragten Behörden haben bei Ausreichung der gedachten Karten deren Inhaber hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 26. März 1864. Königliche Regierung.

313 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. und 18. v. M. in Nr. 7 und 9 unseres Amtsblattes, betreffend die verdeckte Verbreitung der in Preußen durch Ministerial-Rescript vom 14. December v. J. (vergl. Nr. 51 unsers vorjährigen Amtsbl.) verbotenen Zeitschrift: „die Gartenlaube" bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin die Zeitschrift: „der Volksgarten", welche wegen des mit den ersten 3 Nummern „der Gartenlaube" identischen Inhalts polizeilich unter richterlicher Genehmigung mit Beschlag belegt war, seitdem sie von Nr. 4 an in Berlin gedruckt und von Max Ring redigirt wird, einen von der „Gartenlaube" verschiedenen Inhalt hat.

Dagegen ist nach den ferneren Mittheilungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin an Stelle der „Gartenlaube" und des „Volksgartens" nach Preußen die Zeitschrift:

Familien-Album. Illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung. — Verantwortlicher Redacteur Fr. Stolle und A. Diezmann. — Verlag der Fr. Hentze'schen Verlags-Expedition in Leipzig. — Druck von Alexander Wiede in Leipzig

verbreitet worden. Diese Zeitschrift enthält den Abdruck der ersten 5 Hefte (Seite 1—80) der in Leipzig noch forterscheinenden „Gartenlaube" und ist deshalb gleichfalls in Berlin unter richterlicher Bestätigung mit Beschlag belegt worden.

Ebenso ist vom Polizei-Präsidium in Berlin gegen eine Druckschrift verfahren worden, welche vor Kurzem unter dem Titel:

„Am warmen Ofen". (Sonstige Bezeichnung wie beim „Familien-Album")

von Leipzig nach Preußen versandt worden ist, weil diese Zeitschrift die folgenden Hefte der „Gartenlaube" Nr. 6 bis 9 (Seite 81 bis 144) enthält.

Diese Veröffentlichung zieht die im § 43 des Preßgesetzes vom 15. Mai 1851 verordneten Folgen nach sich.

Magdeburg, den 31. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314 Die Verwaltung der Forstkasse und Domänenamts-Receptur zu Diesdorf ist, nachdem der bisherige Rendant Pengel freiwillig aus dem Dienste geschieden, mit höherer Genehmigung vom 10. d. M. ab dem früheren Administrator Adolph Chemnitz provisorisch übertragen.

In der bisherigen Einrichtung der Forst-Unterreceptur zu Arendsee tritt hiedurch keine Veränderung ein. Magdeburg, den 18. März 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

315 Mit dem 1. April c. kommt zwischen Gr. Mühlingen und Eggersdorf eine tägliche Botenpost in Gang, welche

aus Gr. Mühlingen nach Eggersdorf um 1 Uhr 45 Minuten N., zum Anschluß an den 2ten Eisenbahnzug von Staßfurt nach Schönebeck, und aus Eggersdorf nach Mühlingen um 5 Uhr 15 Minuten N., nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges von Schönebeck nach Staßfurt,

abgesendet wird.

316 Die zu 2 Meilen angenommene Länge der Poststraße zwischen Oebisfelde und Weferlingen ist auf Grund stattgehabter Vermessung auf 2¼ Meilen und die Entfernung der zwischen obigen Orten belegenen, zur Aufnahme von Reisenden bestimmten Haltepunkte

1. Döhren: von Weferlingen auf ½ Meile, von Oebisfelde auf 1¾ Meilen;
2. Mackendorf: von Weferlingen auf ¾ Meile, von Oebisfelde auf 1½ Meilen;
3. Bahrdorf: von Weferlingen auf 1½ Meilen, von Oebisfelde auf ¾ Meile,

anderweit festgesetzt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

317 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tarthun, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Ober-Pfarrer in Werben, Superintendenten Johann Heinrich Zippel, verliehen worden.

318 Nach dem bevorstehenden Abgange des Superintendenten, Propstes Schoene zu Schlieben, wird der Pfarrer Meinshausen zu Malitzschkendorf einstweilen die Verwaltung der Superintendentur-geschäfte der Diöces Schlieben übernehmen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

319 Als Schiedsmänner für die Stadt Magdeburg wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:
für den 7. Bezirk der Bäckermeister Steinbrecht; für den 9. Bezirk der Lehrer Ritschky, und für den 17. Bezirk der Kaufmann Theodor Müller
hierselbst, auf die Periode vom 5. Februar 1864 bis dahin 1867.

320 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Dannigkow, Elbenau, Grünewalde, Plötzky, Prödel, Pretzien und Ranies bestehenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 27. Februar 1864 bis dahin 1867 der Cantor Peter Harbke zu Plötzky gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

321 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Atzendorf bestehenden 3. ländlichen Bezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 10. März 1864 bis dahin 1867 der Ackergutsbesitzer August Thielebein zu Atzendorf und für den aus den Gemeinden Biesdorf und Borne bestehenden 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk in demselben Kreise auf die Periode vom 10. Januar 1864 bis dahin 1867 der Gutsbesitzer August Lücke zu Borne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

322 Der Lehrer Hoffmann zu Neustadt b. M. ist zum Lehrer und Küster in Emmeringen, Diöces Gröningen, provisorisch bestellt worden.

323 Der Lehrer Teitge in Tangermünde ist zum 23. Lehrer an den städtischen Schulen in Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

324 Der Schullehrer Gaedtke in Zienau, Diöces Gardelegen, ist zum 24. Lehrer an den städtischen Schulen zu Calbe a. S. provisorisch bestellt worden. Die vacant werdende Stelle ist Königlichen Patronats.

325 Der Schulamts-Candidat Salomon ist zum zweiten Lehrer in Klein-Oschersleben, Diöces Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

326 Der Schulamts-Candidat Ihle aus Osterwieck ist zum 11. Lehrer an der städtischen Schule zu Staßfurt, Diöces Biere, provisorisch bestellt worden.

327 Der Schulamts-Candidat Brink in Schönebeck ist zum 4. Lehrer an der Schule zu Alt-Staßfurt, Diöces Biere, provisorisch bestellt worden.

328 Der Schulamts-Candidat Bode aus Eichenbarleben ist zum 2. Elementarlehrer in Seehausen b M. provisorisch bestellt worden.

329 Der Schulamts-Candidat Matthias aus Tangeln ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Losse, Diöces Seehausen, ernannt und bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

330 Der Landwirth und Brennerei-Besitzer Friedrich Rudolph Günther zu Quedlinburg ist als Schiedsmann für den ersten Neustädter Bezirk der dortigen Stadt auf die nächstfolgende dreijährige Dienstperiode vom 16. März 1864 ab gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 15.

Magdeburg, den 9. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

331 Stück 8 Nr. 5832. Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

Nr. 5833. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

Nr. 5834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig, des Regierungs-Bezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des ersten Jerichow'schen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

Nr. 5835. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

Nr. 5836. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

Nr. 5837. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

Nr. 5838. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zucker-Fabrikation" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5839. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

Nr. 5840. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

332 Betrifft das Verbot der Zeitschrift „die Frist".

Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift: „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen, durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist.

Das für die Wochenschrift des Nationalvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift: „die Frist", worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in § 53 a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

333 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1864.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juni in Belzig,	den 20. Juni in Seehausen,
„ 8. „ „ Aken,	„ 21. „ „ Osterburg,
„ 11. „ „ Osterwieck,	„ 23. „ „ Stendal,
„ 13. „ „ Egeln,	„ 25. „ „ Rathenow,
„ 15. „ „ Neuhaldensleben,	„ 27. „ „ Havelberg,
„ 17. „ „ Calbe a. M.,	„ 29. „ „ Wilsnack,
„ 18. „ „ Salzwedel,	„ 30. „ „ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

334 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufsmärkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 23. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

335 An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden.

Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt:
aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag,
aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Sendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen.

Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen

I. Gewöhnliche Briefe.

1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck,
2) Ausländisches Porto:

a. für Briefe nach und aus Schweden	. . .	$4\frac{1}{2}$ Sgr.
b. „ „ „ „ „ Dänemark	. . .	2 „
c. „ „ „ „ „ Norwegen	. . .	$6\frac{1}{2}$ „

Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach, u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Recommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange.

Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster

können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. — Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung,

wenn den Proben ꝛc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist.

Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen

müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Das Porto beträgt:

1) Preußisches resp. Deutsches Porto ⅓ Sgr.,

2) Ausländisches Porto:

a.	nach und aus Schweden	. . . .	1 Sgr.,
b.	„ „ „ Dänemark	. . . .	⅓ „
c.	„ „ „ Norwegen	. . . .	1⅓ „

Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpost-Sendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu.

Eine Frankirung von Fahrpost-Sendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen.

Den gewöhnlichen Päckerei-Sendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Declaration nicht erforderlich.

Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Postamte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30. März 1864. General-Postamt.

336 Die bei Preußischen Postanstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden.

Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen.

Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Postanstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt.

Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Postanstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Postanstalt, sondern bei dem Königl. Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

337 Die Realschule zweiter Ordnung zu Burg ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geist-

lichen und Unterrichts-Angelegenheiten in ein Gymnasium umgewandelt und sind an demselben
der Oberlehrer Dr. Otto Frick an der Realschule I Ordnung zu Barmen als Director,
der bisherige Director an der Realschule zu Burg, Dr. Brohm, als Prorector und erster Oberlehrer,
die bisherigen Oberlehrer an der gedachten Realschule
Franz Wilhelm Winterstein zum zweiten,
Anton Erdmann Richard Haacke zum dritten Oberlehrer,
und die bisherigen ordentlichen Lehrer an der gedachten Realschule
Dr. Wilhelm Ebeling zum ersten,
Christian Carl Kraul zum dritten,
Dr. Hugo Adalbert Ambrosius Ziegler zum vierten,
August Falck zum fünften ordentlichen Lehrer
erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. März 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

338 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung, an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 30. März 1864. Königl Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

339 **Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17/22. Januar 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

daß vom 1. April d. J. ab für sämmtliche inländische Fabriken, welche zum Bezuge von Steinsalz gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, und zwar ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates, der Verkaufspreis für den Centner Staßfurter

a) Fördersteinsalzes in Stücken 2 Sgr. 6 Pf. } loco Staßfurt
b) Fabriksalzes (unverpackt) 3 Sgr.

beträgt,

daß dagegen die zeitherigen Debitspreise für das Krystallsalz und die Viehsalzlecksteine bis auf Weiteres noch in Geltung bleiben.

Magdeburg, den 1. April 1864. Halle, den 4. April 1864.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Königliches Ober-Bergamt.
Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

340 Betrifft die im Ostertermine 1864 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764
von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 433 799 977 1917 2067 2216 2269 2388 2754 3049 3104 3450 3619 3769 4172 4577 4608 5758 6165 6227 6516 6547 6563 6764 6969 7505 7508 8037 8175 8302 8394 8757 8835 8861 9115 9117 9231 9720 10279 10451 10701 10724 10756 10985 11076 11277 11853 12344 13087 13089 13248 13768 14528 14623.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 177 181 304 378 600 641 776 1016 1894 2408 2437 2595 2786 3110 3349 3464 3825 4533 4955 5708 5866 6190 6357 6505 7045 7771 7774 7845 7860 7948.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 176 421 532 980 1941 2147 2296 3136 3292 3413 3504 3520 3616 3634 3672 4051 4174 4247 4587 5217 5580 5786 6053 6482 6544.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 61 82 137 142 173 230.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 1 46.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 80. 153.

von Lit. E. à 50 Thaler:

Nr 2.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 268 283 1342 1523 1581 und 1653 zur Zahlung im Michaelistermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben. Merseburg, den 1 April 1864.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident Rothe.

341

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1863.

Einnahme.

a. Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa Thaler.
I. Semester	14,091,780	10,029,465	35,648,925	10,503,715	6,665,630	77,539,515
II. „	14,539,290	10,976,300	36,088,990	10,508,235	6,578,555	78,691,370

b. Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I. Rt.	Sgr.	Pf.	II. Rt.	Sgr.	Pf.	III. Rt.	Sgr.	Pf.	IV. Rt.	Sgr.	Pf.	V. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa Rt.	Sgr.	Pf.
I. Semester	6,380	20	1	8,168	11	3	46,083	11	7	16,038	23	1	13,976	24	—	90,648	—	—
II. „	3,673	16	1	4,692	25	4	25,936	19	4	8,909	1	11	7,614	25	2	50,826	27	10

NB. Im I. Semester 1863 betrug der Beitragssatz 3 Sgr. 9 Pf.
und im II. „ „ 2 Sgr. 1 Pf. pro 100 Thlr. Konkurrenz-Summe.

	Rt.	Sgr.	Pf.
c. Sonstige Einnahmen an Kapitalzinsen rc.	1,822	28	10
d. Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung	77,110	23	9
Summa aller Einnahmen	220,408	20	5

Ausgabe.

a. Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Total-Schäden	640	—	—	40	—	—	9,515	—	—	14,795	—	—	17,180	—	—	42,170	—	—
Partial- „	4,172	6	5	5,384	13	—	29,342	28	—	13,612	27	1	13,904	3	—	66,416	17	6

	Rt.	Sgr.	Pf.
b. Für beschädigte Mauren, Planken und sonstige Einfriedigungen	686	12	6
c. An Prämien und Beihülfen zur Anschaffung und Instandsetzung von Löschgeräthen	2 000	—	—
d. An Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen	2,472	18	7
e. An Administrationskosten	1,548	18	3
f. An Tantième für Einziehung der Sozietäts-Beiträge	2,827	25	5
g. An Remuneration der Magisträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten	4,408	18	6
h. Zur Anlegung von Activ-Kapitalien	—	—	—
i. Extraordinaire Ausgaben	3,196	1	10
k. Vorschuß aus voriger Rechnung und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
l. Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung	33,006	26	10
Summa aller Ausgaben	158,733	19	5

NB. Total abgebrannt sind 160 Gebäude, partiell beschädigt sind 471 Gebäude.

Abschluß.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	220,408	20	5
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	158,733	19	5
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	61,675	1	—

Merseburg, den 17. März 1864. Die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

342 Patente. Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent: auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

343 Concessions-Ertheilung. Der Commissionair D. L. Brenning in Egeln ist als Agent des Auswanderungs-Geschäfts der Kaufleute Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Behufs der Vermittlung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien, für das Kalenderjahr 1864 von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

344 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Crumpa, in der Diöces Freyburg a. U., ist der bisherige Pfarrer in Bedra, August Carl Otto Walter, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Bedra gewährt ein Einkommen von 786 Thlr. Die Parochie Bedra hat 1 Kirche und 1 Schule.

345 Durch die Beförderung des Frühpredigers Kaufmann ist die evangelische Frühpredigerstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt, mit welcher ein Einkommen von 94 Thlr. 10 Sgr. und 1 Malter Roggen jährlich verbunden ist, vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat in Erfurt.

346 Durch die Versetzung des Diaconus Amschler ist das unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 328 Thlr. verbundene Diaconat an St. Nicolai zu Eilenburg vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche. Eine Schulinspection ist mit dem Diaconate nicht verbunden.

347 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 849 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Büchel, in der Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers Burchardi vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

348 Vom 15. April cr. ab ist der Regierungs-Referendarius Ludolph von Bismarck, Miteigenthümer des Ritterguts Welle, mit der commissarischen Verwaltung des Landraths-Amts Stendal beauftragt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

349 Der Lehrer Zernecke aus Resenitz ist zum 12. Lehrer an der I. mittleren Töchterschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

350 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Bracht aus Hilmsen ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden

351 Die Schulamtscandidaten:

1) Ahrens aus Osterwieck, 2) Ehricke aus Letzlingen, 3) Gallmeyer aus Hornburg, 4) Handschuh aus Deesdorf, 5) Hildebrandt aus Derenburg, 6) Hube aus Behnsdorf, 7) Ihle aus Osterwieck, 8) Kessner aus Rehnert, 9) Klink aus Halberstadt, 10) Krieghoff aus Sachsa, 11) Lier aus Benneckenstein, 12) Lüdke aus Letzlingen, 13) Salomon aus Badeleben, 14) Schulze aus Steinberg, 15) Silberborth aus Weferlingen, 16) Strewe aus Ausleben, 17) Wegener aus Wulferstedt, 18) Weißenborn aus Halberstadt, 19) Wendehake aus Quedlinburg, 20) Witten aus Seehausen b. M., 21) Ziems aus Stötterlingen,

haben die im Seminar zu Halberstadt abgehaltene Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

352 Die Schulamtscandidaten:

1) Anders in Oppin b. Halle a. S., 2) Baumgarten in Seehausen b. M., 3) Beth in Bismark i. A., 4) Bischoff in Barby, 5) Blume in Bismark i. A., 6) Bode in Eichenbarleben, 7) Braune in Hohenseeden, 8) Brink in Schönebeck, 9) Brücke in Neugattersleben, 10) Dammann in Barby, 11) Elß in Stressow, 12) Gericke in Büste, 13) Heine in Erxleben, 14) Klingner in Zuchau b. Calbe, 15) Körtge in Klüden, 16) Kuerts in Bülstringen, 17) Lüthge in Grauingen b. Neuhaldensleben, 18) Rathge in Irxleben, 19) Schierhorn in Seehausen b. M., 20) Schüler in Bülstringen, 21) Spangenberg in Aschersleben, 22) Tornau in Berkau b. Bismark, 23) Weihe in Barby, 24) Wiese in Görtzke, 25) Wickmann in Brumby b. Calbe, 26) Zolland in Barby,

haben die im Seminar zu Barby abgehaltene Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

353 Die Schulamts-Bewerber:

1) Kneiße in Ilsenburg, 2) Fuchs in Beendorf,

haben die Wahlfähigkeit für das Elementar-Lehreramt bestanden.

354 Der Schulamts-Candidat Künzel aus Benndorf ist zum fünften Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

355 Der Schulamts-Candidat Wiese aus Görtzke ist zum fünften Lehrer in Gommern provisorisch bestellt worden.

356 Der Schulamts-Candidat Elß aus Stresow ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

357 Der Schulamts-Candidat Heyne aus Erxleben ist zum fünften Lehrer in Olvenstedt provisorisch bestellt worden.

358 Der Schulamts-Candidat Braune aus Hohenseeden ist zum vierten Lehrer in Schneidlingen provisorisch bestellt worden.

359 Der Schulamts-Candidat Bischoff in Barby ist zum Elementarlehrer an den städtischen Schulen zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

360 Der Schulamts-Candidat Rathge in Irxleben ist zum Elementarlehrer an den städtischen Schulen zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

361 Der Schulamts-Candidat Handschuh aus Deesdorf ist zum 2. Elementarlehrer in Cochstedt provisorisch bestellt worden.

362 **Personal-Veränderungen**
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat März 1864.

Gestorben: Steueraufseher Hellmann in Magdeburg.

Versetzt: Steuereinnehmer Schrön von Sachsenburg nach Möckern.

363 **Personal-Chronik**

der Ober-Post-Direction in Magdeburg pro 1. Quartal 1864.

I. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Heide, bei der Ober-Post-Direction hier; Lindekugel, beim Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7 hier; Herbst, bei der Post-Expedition in Calbe a. S.; Seiler, bei dem Post-Amte in Halberstadt. 2) Als Post-Conducteur: der invalide Hautboist Werfel bei dem Post-Amte in Halberstadt. 3) Als Briefträger: der ehemalige Herzoglich Anhaltische Sergeant Deicke bei dem Post-Amte in Bernburg.

II. Befördert sind: 1) der Postsecretair Sturtzel bei dem hiesigen Post-Amte zum Ober-Post-Secretair; 2) die Post-Eleven: Hoepfner in Wernigerode, Danziger in Schönebeck und Bötel in Egeln, sowie die Post-Expedienten: Beese bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Heide in Bernburg, Schmidt beim Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7 hier, und Hübner in Neuhaldensleben zu Post-Assistenten.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Rogätz dem Kaufmann Lippelt dortselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur.

IV. Versetzt sind: 1) der Bureau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Ober-Post-Secretair Kaiser, als commissarischer Orts-Post-Kassen-Controlleur zum hiesigen Post-Amte; 2) der Post-Secretair Mascher vom hiesigen Post-Amte, als commissarischer Bureau-Beamte zur Ober-Post-Direction hierselbst.

V. Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Löwe in Staßfurt.

VI. Gestorben ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Matthees vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7 hierselbst.

VII. Entlassen sind: 1) der Post-Expediteur Curth in Jerichow, 2) der Post-Expediteur Wernecke in Ziesar, 3) der Post-Expedient Beuster in Magdeburg und 4) der Post-Expeditions-Gehülfe Busse, zuletzt in Schönebeck.

364 **Personal-Veränderungen**

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1864.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Klamroth und Peyer sind zu Referendarien ernannt, und der Erste dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen, der Zweite auf seinen Antrag in das Frankfurter Departement versetzt worden.

Der Bureau-Diätar Brocke zu Aschersleben ist auf seinen Antrag aus seiner Stelle entlassen.

Der Bureau-Diätar Bölcke zu Quedlinburg ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 16.

Magdeburg, den 16. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

365 Stück 9 Nr. 5841. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{14. October}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 20. März 1864.

Nr. 5842. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosziejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

Nr. 5843. Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5844. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nr. I. 1 a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

Nr. 5845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

366 Betrifft die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen rc. Seitens gewerkschaftlicher Repräsentanten und Grubenvorstände an einzelne Gewerken.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll.

Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind.

Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen im § 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

367 Die Kreis-Chaussee von Hötensleben über Ovelgünne nach Drakenstedt, in den Kreisen Neuhaldensleben und Wolmirstedt, des Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 23. März 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) Mochan.

368 Betrifft das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben von Holzflößen auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe.

Um die Erhebung der Abgabe von Holzflößen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe nach dem Tarife vom 5. Mai 1862 zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 7 bis 12 der Anweisung zur Ausführung des gedachten Tarifs vom 12. Mai 1862 (Centralblatt von 1862 S. 125) Folgendes bestimmt:

1) die **Länge** der Holzflöße ist nur bis auf ganze Fuße genau zu vermessen. Ueberschießende Zolle bleiben bei der Vermessung und bei der Berechnung der Oberfläche unberücksichtigt,

2) die **Breite** der Holzflöße ist bis auf Zolle genau zu vermessen. Behufs Berechnung der Oberfläche werden aber nur ganze und halbe Fuße in Rechnung gestellt, und zu diesem Zwecke überschießende Maaße von 1 und 2 Zoll nicht berücksichtigt, von 3 bis 9 Zoll für einen halben, von 10 und 11 Zoll für einen ganzen Fuß gerechnet.

Es werden also z. B. für eine Breite von 5 Fuß 10 Zoll bis 6 Fuß 2 Zoll immer 6 Fuß, und für eine Breite von 6 Fuß 3 Zoll bis 6 Fuß 9 Zoll immer $6\frac{1}{2}$ Fuß angesetzt,

3) in der Anmeldung (Form. 5) ist die Länge der Holzflöße nur nach ganzen Fußen anzugeben, die Breite nach Fußen und Zollen in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maaßen, ohne Reduction auf ganze oder halbe Fuße.

Vorstehende Bestimmungen kommen mit dem 15. April d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 19. März 1864. Der Finanzminister. (gez.) v. Bodelschwingh.

369 Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1864. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

370 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$	Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen	1	„
„ größere Entfernungen	2	„

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

371 **Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17/22. Januar 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

daß vom 1. April d. J. ab für sämmtliche inländische Fabriken, welche zum Bezuge von Steinsalz gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, und zwar ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates, der Verkaufspreis für den Centner Staßfurter

a) Fördersteinsalzes in Stücken 2 Sgr. 6 Pf. } loco Staßfurt
b) Fabriksalzes (unverpackt) 3 Sgr. }

beträgt,

daß dagegen die zeitherigen Debitspreise für das Krystallsalz und die Viehsalzlecksteine bis auf Weiteres noch in Geltung bleiben.

Magdeburg, den 1. April 1864. Halle, den 4. April 1864.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Königliches Ober-Bergamt.
Provinzial-Steuer-Director.

372 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Camilla bei Rosenthal, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes an den Rittergutsbesitzer B. von Britzke zu Warchau verliehen worden.

Halle, den 26. März 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

373 Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11. März c. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich, hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können.

Auch der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr. — Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen = 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungsmiethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden.

Es sind dies nun zwar Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können.

Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen.

Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen. (gez.) von Maliszewski.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der von dem Curatorium der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank der vaterländischen Veteranen uns mitgetheilte Jahresbericht pro 1862 auch in diesem Jahre in den Bureaux der Königlichen Landraths-Aemter zur allgemeinen Einsicht offen gelegt worden ist.

Wir wünschen, daß auch in unserem Verwaltungsbezirke durch wachsende Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 4. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

374 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro I. Quartal 1864.

Es wurden geschenkt: der Kirche S. S. Petri et Pauli zu Wegeleben von zwei Gemeindemitgliedern 20 Thlr. und eine silberne inwendig vergoldete Abendmahlskanne; der Kirche zu Heteborn von den Confirmanden ein Fußteppich für den Altar; der Kirche zu Crottorff von einem Ungenannten 2 Vasen mit künstlichen Blumen; der Kirche in Dalldorf vom Ortsschulzen Timme 2 Altarkerzen; der Kirche in Beckendorf vom Förster Ahrberg ein Paar neusilberne Altarleuchter; der Kirche zu Dodendorf von „Freundinnen des Wortes Gottes" eine gute Altarbibel mit Goldschnitt, von einem „Freunde des Gotteshauses" ein altes Magdeburger Gesangbuch mit groben Druck und Goldschnitt, von den Confirmanden ein Teppich auf den Altartritt; der Kirche in Hackeborn von einer ungenannten Wittwe eine Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen; der Kirche in Melkow von einem ungenannten Gemeindemitgliede 18 Thlr.; der Kirche in Rönnebeck von ihrem Patron, dem Rittergutsbesitzer Krichelsdorf zu Wolmirstedt, ein werthvolles Harmonium zu Weihnachten, der Kirche zu Winkelstedt von der Ehefrau des Ackermanns Friedrich Dettmar daselbst eine schwarztuchene Decke mit weißseidenen Franzen für das Bibelpult des Altars; der Kirche zu Erxleben von dem Apotheker Jachmann und seiner Ehefrau bei ihrem Abzuge von dort ein geschmackvoller metallener Kronleuchter; der Kirche zu Ostingersleben von einer Frau dortselbst ein schönes Tuch mit Silberborte zum Vorhalten beim heiligen Abendmahl und von einer anderen Frau daselbst neue Fußdecken; der Kirche zu Schauen von der Gemahlin und Tochter ihres Patrons, Reichsfreiherrn Grote auf Schauen, eine werthvolle Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit Silberborte und einem silbernen Kreuz; der Kirche zu Wülmersen von einer ungenannten Frau dortselbst zu Weihnachten eine weißleinene Altardecke mit weißen Franzen; der Kirche zu Jübar von einer ungenannten Familie in Gladdenstedt ein Paar Altar-Wachskerzen; der Kirche zu Polkritz von dem Rittergutsbesitzer Bertram und seiner Ehefrau in Alternzaun ein versilbertes Crucifix mit vergoldetem Körper und zwei versilberte Altarleuchter; der Kirche zu Gagel von dem Grundsitzer Friedrich Born daselbst eine schwarze wollene Taufsteindecke mit weißen Franzen; der Kirche in Zilly von einem ungenannten jungen Ehepaar ein kostbares silbernes Taufbecken und eine schwarze Sammetdecke für den Taufstisch. In der Kirche zu Roxförde ist im Jahre 1857 eine Orgel für 600 Thlr. beschafft worden, wozu die Gemeinden Roxförde und Cläden bedeutende Summen, der Guts- und Mühlenbesitzer Johann Dobberkau und seine Ehegattin Louise, geb. Vorhauer, zu Neuemühle 250 Thlr. und der Pastor Wiesener zu Roxförde 30 Thlr. beigetragen haben. Später haben die genannten Dobberkau'schen Eheleute der Kirche zu Roxförde auch noch ein Capital von 150 Thlr. geschenkt, von dessen Zinsen der Bälgentreter mit besoldet und die Reparaturen an der Orgel bestritten werden sollen. Die Gemeinde Klein-Engersen hat bei Gelegenheit einer Reparatur des Innern ihrer Kirche durch freiwillige Gaben die Summe von 28 Thlr. aufgebracht, wofür eine neue Altar- und Kanzelbekleidung beschafft und der Anstrich der Emporen und Frauenstühle besorgt worden ist. Dem Pfarrer in Nienhagen sind von einem früheren Gemeindemitgliede 25 Thlr. zu kirchlichen Zwecken eingehändigt. Der Domkirche zu Stendal sind von der Mutter einer Confirmandin dieses Jahres 50 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die alljährlichen Zinsen davon zur Bekleidung armer Confirmanden mit verwendet werden sollen.

Königliche Ober-Post-Direction:

375 Vom 12. April c. ab wird die tägliche Arneburg-Stendaler Botenpost aus Stendal um 5 Uhr

Vormittags abgesendet werden.

376 Vom 12. April c. ab wird die Cöthen-Gröbziger Personenpost aus Gröbzig um 3¹⁄₂ Uhr Nachm. abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

377 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Hoffbauer zu Ammendorf bei Halle a. S. den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

378 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 1. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Albert Hermann Busch, gebürtig aus Rehehausen, 2) Heinrich Robert Krage, gebürtig aus Quedlinburg, 3) Friedrich Otto Siegfried Meyer, gebürtig aus Berlin, 4) Alwin Wagner, gebürtig aus Löderburg, 5) Johann Carl Gustav Weidel, gebürtig aus Bollmaritz, 6) Ernst August Theodor Thienemann, gebürtig aus Cröllwitz, 7) Albert Fiensch, gebürtig aus Halle a. S., 8) Otto Gustav Edmund Fritsch, gebürtig aus Eisleben, 9) Carl Christian Wilhelm Goßrau, gebürtig aus Reinstedt im Anhalt, 10) Carl Friedrich Georg Kaulbach, gebürtig aus Rybnick, 11) Carl Emil Otto, gebürtig aus Mansfeld, 12) Carl Bernhard Theune, gebürtig aus Bennstedt, 13) Albrecht Rudolph Müller, gebürtig aus Torgau, 14) Friedrich Wilhelm August Roever, gebürtig aus Osterwieck, 15) Heinrich Gustav Adolph Sachtleben, gebürtig aus Beensdorf, 16) Friedrich Wust, gebürtig aus Wiedemar, und 17) Carl Ludwig Zschiesche, gebürtig aus Döſſel,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

379 Zu der erledigten evangelischen Vormittags-Predigerstelle an der St. Marien-Magdalenenkirche in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Hülfsprediger im Prediger-Seminar zu Wittenberg, Albert Billroth, berufen und bestätigt worden.

380 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brücken, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer in Hohlstedt, Adolph August Schröter, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Hohlstedt ist bereits disponirt.

381 Nach dem nahe bevorstehenden Abgange des Pfarrers Marx in Gr. Töpfer und bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Heiligenstadt wird der Superintendent Dr. Schollmeyer in Mühlhausen die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Heiligenstadt übernehmen.

382 Durch die Versetzung des Pfarrers Mathis ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mittel-Edlau, Diöces Cönnern, welche mit einem Einkommen von 700 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

383 Durch das Ableben des Pfarrers Hahn ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 1006 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Lindau, Diöces Lissen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

384 Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Kratz ist zum Regierungs-Secretair und der Militairanwärter Hendrich zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

385 Se. Majestät der König haben dem Kreisphysicus, Sanitätsrath Dr. Voigtel zu Magdeburg, den Charakter als Geheimer Sanitätsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

386 An Stelle des vom 1. April c. ab an das Königliche Polizeipräsidium zu Königsberg versetzten Polizei-Secretairs Bekuhrs ist der bisher bei dem vorgedachten Polizeipräsidium beschäftigt gewesene Polizei-Assessor Schnieber bei der Königlichen Polizei-Direction zu Magdeburg angestellt worden.

387 In der Stadt Aschersleben sind an Stelle der am 10. Juni c. aus dem Amte ausscheidenden Stadträthe Koch und Palm der Kaufmann Hahn und der Gruben-Repräsentant Schröder zu unbesoldeten Stadträthen auf 6 Jahre gewählt und der bisherige unbesoldete Stadtrath Weschke auf fernere 6 Jahre, vom 10. Juni c. ab gerechnet, wiedergewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

388 Der Custos und Lehrer Vorbrodt zu Salzwedel ist zum Custos an der St. Ulrichskirche zu Magdeburg und zum Elementarschullehrer ernannt und bestätigt worden. Die vacant werdende Stelle ist städtischen Patronats.

389 Der provisorische Schullehrer Schulze zu Schernebeck, Diöces Tangermünde, ist definitiv als

solcher bestätigt worden.

390 Der provisorische Schullehrer Heinau zu Ziemendorf, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

391 Bei der am 7. und 8. März c. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu ist der Candidat der Theologie Wendenburg zu Hundisburg für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

392 Der Schulamts-Candidat Spangenberg ist zum zweiten Schullehrer in Schadeleben provisorisch bestellt worden.

393 Der Schulamts-Candidat Weißenborn ist zum 4. Lehrer an der St. Martini-Knabenschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

394 Der Schulamts-Candidat Schulze aus Dahrenstedt ist zum Küster und Lehrer-Adjuncten daselbst an Stelle seines in den Ruhestand tretenden Amtsvorgängers provisorisch bestellt worden.

395 Der Schulamts-Candidat Braune ist von der Uebernahme der Lehrerstelle in Schneidlingen entbunden und ihm dagegen die Verwaltung einer Lehrerstelle an den städtischen Schulen in Burg provisorisch übertragen worden.

396 Der Schulamts-Candidat Wegener in Wulferstedt ist zum vierten Lehrer in Schneidlingen provisorisch bestellt worden.

397 Die Cantor- und Lehrerstelle in Bahrendorf, Diöcese Egeln, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

398 Personal-Veränderungen im Departemant des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Januar, Februar, März 1864.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

Die Appellationsgerichts-Referendarien von Heidenreich und Kummert sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Pohlmann zu Stendal ist verstorben. Die Auscultatoren Friedrich Schulze und Hannemann sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt. Der Referendar Bartels ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Rechtscandidat Busse ist als Auscultator angenommen. Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Grosche ist zum Appellationsgerichts-Boten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Der Kreisrichter Philler bei der zum Kreisgerichte Wanzleben gehörigen Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. ist vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben versetzt. Der Gerichts-Assessor Franke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Beetzendorf ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Zierhold zu Neuhaldensleben ist vom 1. Februar d. J. ab, der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Schwarz hier vom 1. Mai cr. ab, und der Kreisgerichts-Secretair Rieckmann zu Seehausen i. A. ebenfalls vom 1. Mai cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair Latterich zu Salzwedel ist am 26. Februar d. J. verstorben. Dem Kreisgerichts-Secretair Theune zu Stendal ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen. Dem ersten Gerichtsdiener Mernitz zu Neuhaldensleben ist der Titel „Botenmeister" verliehen. Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor König hier ist unterm 21. März d. J. verstorben. Der Kreisgerichtsbote und Executor Marnitz zu Hötensleben ist in Folge Disciplinar-Untersuchung seines Amtes entsetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 17.

Magdeburg, den 23. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

399 Stück 10 Nr. 5846. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

Nr. 5847. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.

Nr. 5848. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma: „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 28. März 1864.

400 Stück 11 Nr. 5849. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

Nr. 5850. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5851. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld und von Dortmund nach Körne.

Nr. 5852. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

401 Betrifft die Einreichung der alten Banknoten à 50 Thlr. an die Bankkassen.

Die alten Banknoten à 50 Thaler auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichtsdestoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

402 Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. August 1855.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. August v. J. genehmigte Theilung des bisherigen Glatzer Kreises in den neuen Glatzer und in den Neuroder Kreis nunmehr zur Ausführung gebracht und das landräthliche Bureau zu Neurode für den dortigen Kreis am 2. d. M. eröffnet worden ist. Die Verwaltung des Landrathsamtes für den Neuroder Kreis ist interimistisch dem Grafen Valerian von Pfeil — die des Landrathsamtes für den neuen Glatzer Kreis dem Landschafts-Director Freiherrn von Hümbracht ebenfalls interimistisch übertragen und als Kreissecretair für den Neuroder Kreis der Kreissecretair Schönig ernannt worden.

Zum Neuroder Kreise sind nachfolgende, bisher dem Glatzer Kreise angehörig gewesene Ortschaften geschlagen worden:

I. Städte

1) Neurode. 2) Wünschelburg.

II. Ländliche Orte

1) Rittergut und Gemeinde Albendorf. 2) Gemeinde Beuthengrund mit Kolonie Wurzeldorf. 3) Gemeinde Biehals mit Kolonie Teuber und Friedrichsbau. 4) Gemeinde Buchau. 5) Gemeinde Karls-

berg und Königl. Forst daselbst. 6) Rittergut und Gemeinde Crainsdorf (Krainsdorf). 7) Rittergut und Gemeinde Ebersdorf. 8) Rittergut und Gemeinde Eckersdorf mit Kolonie Louisenhayn. 9) Gemeinde Eulenburg. 10) Gemeinde Falkenberg. 11) Rittergut und Gemeinde Ober-Hausdorf. 12) Gemeinde Nieder-Hausdorf. 13) Gemeinde Kaltenbrunn. 14) Gemeinde Königswalde mit Heidenberg. 15) Gemeinde Kohlendorf. 16) Rittergut und Gemeinde Kunzendorf mit Kolonie Scholzengrund und Bad Centnerbrunn. 17) Rittergut und Gemeinde Dürr-Kunzendorf mit Finkenhübel. 18) Gemeinde Ludwigsdorf mit den Kolonien Hovengrund, Eule und Weitengrund. 19) Gemeinde Markgrund. 20) Gemeinde Mölke mit den Kolonien Josephsthal, Hayn und Eule. 21) Gemeinde Neudorf mit dem Hayn-Vorwerke. 22) Gemeinde Passendorf mit Kolonie Rausenev. 23) Gemeinde Ober-Rathen. 24) Rittergut und Gemeinde Nieder-Rathen. 25) Rittergut und Gemeinde Reichenforst. 26) Gemeinde Scheibau. 27) Rittergut und Gemeinde Schlegel mit den Kolonien Leppolt und Therestenfeld. 28) Rittergut und Gemeinde Seiffersdorf. 29) Gemeinde Sieterhuben. 30) Rittergut Schaiseneck und Gemeinde Ober-Steine. 31) Rittergüter a. Hauptmannhof, b. pia Causa und Gemeinde Mittel-Steine mit Kolonie Neubiehals. 32) Rittergüter a. Vetterhof, b. Steinhof und Hildebrandt und Gemeinde Nieder-Steine. 33) Rittergüter a. Scheldewinkel, b. Reichenbach und Scholtisei, c. Rudelsdorf, d. Lehngut und Ende und Gemeinde Tuntschendorf mit dem Pannwitz-Gute. 34) Gemeinde Vierhöfe mit Kolonie Fichteg. 35) Rittergut und Gemeinde Volpersdorf mit Kolonie Köpprich und Waldgrund. 36) Rittergüter a. Ober-Waldiß, b. Nieder-Waldiß und Gemeinde Waldiß mit der Kolonie Flucht. 37) Rittergut und Gemeinde Rothwaltersdorf. 38) Rittergut und Gemeinde Zaughals.

Breslau, den 6. August 1855.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. August 1855 wird hiermit auch für unsern Verwaltungsbezirk zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. April 1864. Königliche Regierung.

403 Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen, Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr

erreicht haben müssen,

2) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religions-Wahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen,

3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können,

4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll,

5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist,

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse,

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen.

Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden.

Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

401 Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann

jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf,

2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden, Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen,

3) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft,

4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift,

5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung (gez.) Lehnert.

In Folge des vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk

den 20. Juni cr.

Die bei uns spätestens bis zum 4. Juni angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage zuvor, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler hierselbst, Kreuzgang Nr 3, zu melden.

Magdeburg, den 12. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

405 Betrifft die Entrichtung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude I. Classe, und von 3 Sgr. von denen II. Classe an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse abzuführen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt

Leiterstraße Nr. 1.

mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai cr. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 11. April 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Extract

aus der 18ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1862.

Einnahme.

			Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
Titel	1.	An Bestand incl. 155,500 Thlr. in Activis				159,458	13	2
„	2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen				5,333	2	6
„	3.	„ Beiträgen:						
		a) Reste aus früheren Ausschreiben	6,254	23	2			
		b) Beiträge zum 34. und 35. Ausschreiben	148,227	8	5			
		c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	263	29	—			
						154,746	—	7

Anmerkung.

Die Beiträge zum 36. Ausschreiben vom 31. December 1862 können erst in der Rechnung pro 1863 in Einnahme erscheinen.

			Rthlr	Sgr	Pf
„	4.	An zufälligen Einnahmen	753	13	—
		Summa	320,290	29	3

Ausgabe.

			Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
Titel	1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.						
		a) Indemnisation:						
		1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	26,672	25	5			
		2) „ dgl. „ dem Jahre 1862	120 200	21	2			
		b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	4,543	10	—			
		c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	712	27	6			
		d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	297	5	—			
						152,426	29	1

An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1862
48,322 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.

			Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
„	2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				55	—	—
„	3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen				1,149	—	—
„	4.	„ Verwaltungskosten:						
		a) Fixirtes Gehalt und Pension	10,365	25	—			
		b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,507	23	7			
		c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme ꝛc.	4,017	14	3			
		d) Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien ꝛc.	1,190	9	6			
		e) Gerichts- und Prozeßkosten	3	—	—			
						18,084	12	4
„	5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				62	25	7
„	6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.				325	23	7
		Summa				172,104	—	7

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . 320,290 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.
„ Ausgabe „ . . . . 172,104 „ — „ 7 „

Bleibt Bestand incl. 144,500 Thlr. in Activis . . . 148,186 28 8

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1862 betrug:

in 1ster Klasse	13,845,175 Thlr.		
„ 2ter „	41,340,350 „		
„ 3ter „	13,561,937½ „		
		68,747,462½	— —

		Rthl.	Sgr.	Pf.
Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen- und Thurm-Gebäude in 1ster Klasse . . . 13,398,762½ Thlr. „ 2ter „ . . . . 41,148,800 „ „ 3ter „ . . . . 13,558,700 „		68,106,262½	—	—
Sämmtliche, im Jahre 1862 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		187,656	25	—

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen

162,375 Thlr. 21 Sgr. — Pf.

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 35. Ausschreiben vom 30. Juni und zum 36. Ausschreiben vom 31. December auf resp.

in 1ster Klasse 2 Sgr. — 3 Sgr.
„ 2ter „ 2⅔ „ — 4 „
„ 3ter „ 6⅔ „ — 10 „

pro 100 Thaler der obigen resp. Beitragssumme festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten 189,099 4 10

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1862 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug

— 1 5 0. —

Magdeburg, den 7. April 1864. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1862 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1/4.	Brumby 107. Dornbock 100. Chörau 906. 9. Schwarz 24. 20. . . .	1,137	20	9
	II. Neuhaldensleben.			
5/12.	Bornstedt 2,500. Gr. Santersleben 31. 16. 9. Hundisburg 450. Eilsleben 363. 19. Ueplingen 79. Eilsleben 804. Wefensleben 150. Althaldensleben 530. 20.	4,908	25	9
	III. Wolmirstedt.			
13/25.	Gr. Ammensleben 125. Glindenberg 3,056. 25. Burgstall 1,906. Hemsdorf 19. 24. Eichenbarleben 796. Rothensee 25. Bleiche 342. 15. Olvenstedt 225. Zielitz 50. Burgstall 654. Heinrichsberg 3,541. 5. Rogätz 540. Hohenwarsleben (Windmühle) 800.	12,081	9	—
	IV. Wanzleben.			
26/33.	Schwaneberg 400. Salbke (Vicarien-Mühle) 727. Gr. Ottersleben 6. Bleckendorf 386. Diesdorf 400. Gr. Ottersleben 700. 20. Salbke 700. Gr. Germersleben 175.	3,494	20	—
	Latus	21,622	15	6

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport	21,622	15	6
	V. Jerichow I.			
34/47.	Biederitz 1,840. Grünewalde 1,000. Ziepel 807. Buckau 3,296 10. Galenberge 18. Dannigkow 375. Wittstock bei Buckau 100. Büden 1,825. Lostau 1556. 15. Moritz 4,024. 4. 6. Vehlitz 10. Buckau 611. Landhaus bei Zeddenick 1,375. Hobeck 80.	16,917	29	6
	VI. Jerichow II. incl. Kurmärkische Rittergüter.			
48/62.	Gr. Wusterwitz, nachträglich 1,792. Mahlenzien 4,115. Mützel 397. Parey 155. Plessow (Kurmark) 2,840. Rogäsen 7. 14. 9. Wulkau 242 Schollehne 696. Götlin 50. Schlagenthin (Windmühle) 957. 15 Gr. Wulkau (Windmühle) 270 Viesen 200. Zabakuk 397. Gr. Wusterwitz 5,743. Gr. Wusterwitz 8,699.	26,560	29	9
	VII. Stendal.			
63/71.	Bürs (Windmühle) 900. Dahlen 22. 20. Ostinsel 7. 20. Borstel 80. Rochau 25. Grieben 225. Grassau 1,001. Uenglingen 3,552. Kl. Schwechten 850.	6,663	10	—
	VIII. Osterburg.			
72/78.	Biesenthal 945. Späningen 12 5. Book 600. Kl. Rossau 81. Gr. Garz 14,833. Deutsch 650. Lohne 56.	17,177	5	—
	IX. Salzwedel.			
79/90.	Bonese 1. 20. Böddenstedt, nachträglich 1,925. Steimke 1,000. Böddenstedt 996. Zetblingen 1,607. 15. Germenau 425. Wallstawe 18,376. Seeben 1,409. 28. Jübar 6,034. 2. Stappenbeck 131. Diesdorf 7. Quadendambeck 1,950.	33,863	5	—
	X. Gardelegen.			
91/92.	Eickendorf 150. Mieste 330.	480	—	—
	XI. Halberstadt.			
93/94.	Wehrstedt 500. Veltheim 500.	1,000	—	—
	XII. Oschersleben.			
95/99.	Hornhausen 30. Hornhausen 8. 13. Ottleben 100. Krottorf 8. Heteborn 3.	149	13	—
	XIII. Aschersleben.			
100/103.	Dittfurth 1,137. 15. Dittfurth 100. Westerhausen 7. 1. 6. Friedrichsbrunn 8,039.	9,283	16	6
	XIV. Wernigerode.			
104.	Drübeck 51. 14.	51	14	—
	XV. Saalkreis.			
05/106.	Wurp 1,859. 12. 3. Oppin 200.	2,059	12	3
	Latus	135,829	—	6

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt	Sgr.	₰
	Transport	135,829	—	6
	XVI. Grafschaft Mansfeld.			
107/114.	Wolmerswende, nachträglich 50. Gorenzen 110. Quillschina 292. Rohrungen 150. Klostermansfeld 535. Polleben 2,700. Wansleben 630. Hedersleben 150.	4,677	—	—
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.			
115/128.	Niederdorla, nachträglich 10. Effelder 532. Großbartloff 42. Horsmar 320. Breitenbach 908. Ober-Dorla 710. Felchta 320. Ecklingerode 100. Effelder 600. Uder 196. Berlingerode 5. Martinfelde 18. Taftungen 56. Geisleben 7,450.	11,267	—	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.			
129.	Gr. Breitenbach 4. 15.	4	15	—
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.			
130/138.	Schlotheim 12. 17. Böhlen 10. Altstadt Frankenhausen 40. 3. 6. Dröbischau 89. 21. Mellenbach 600. Immenroda 6,651. 15. Rudolstadt 408. Frankenhausen 84. Döschnitz 197. 20.	8,093	16	6
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.			
139/144.	Tebschwitz 5. Langenberg 3. Löhma 1,474. Blintendorf 39. 10. Kattenborn 7. Caschwitz (Reußischer Hof) 976. 9.	2,504	19	—
	Summa Summarum	162,375	21	—

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 4, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Dagegen haben 10 Brandschäden statt gehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 150 Bränden. Altenhausen, den 7. April 1864.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

402 Patente. Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. . . . .

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

403 Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist der bisherige Nachmittagsprediger Peifer an der Thomaskirche ebendaselbst berufen und bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 18.

Magdeburg, den 30. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

409 Stück 12 Nr. 5853. Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Cassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

Nr. 5854. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moeberath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

Nr. 5855. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 12. März 1864.

Nr. 5856. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

410 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1864.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	4.	Juni	in Belzig,	den	20.	Juni	in Seehausen,
„	8.	„	„ Aken,	„	21.	„	„ Osterburg,
„	11.	„	„ Osterwieck,	„	23.	„	„ Stendal,
„	13.	„	„ Egeln,	„	25.	„	„ Rathenow,
„	15.	„	„ Neuhaldensleben,	„	27.	„	„ Havelberg,
„	17.	„	„ Calbe a. M.,	„	29.	„	„ Wilsnack,
„	18.	„	„ Salzwedel,	„	30.	„	„ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

411 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufsmärkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 23. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

412 Der durch die Versetzung des Regierungs-Präsidenten von Kotze erledigte Vorsitz in der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungsbezirk Magdeburg ist, Seitens des Herrn Finanz-Ministers bis zur Wiederbesetzung der Vice-Präsidentenstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung, dem Vorsitzenden der Finanz-Abtheilung der letzteren, Ober-Regierungsrath von Dresler hierselbst, interimistisch übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. (gez.) v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

413 Die Pächter der am Werlholz bei Wiestedt belegenen fiscalischen Wiesengrundstücke werden hierdurch benachrichtigt, daß wir auf die im Termine am 14. April c. auf die vorgedachten Grundstücke abgegebenen Meistgebote den Zuschlag ertheilt haben.

Magdeburg, den 25. April 1864. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

414 Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

Königliche Ober-Post-Direction:

415 Mit dem 1. Mai c. wird die tägliche Botenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar aufgehoben und in deren Stelle eine zweite tägliche Personenpost zwischen den gedachten Orten in Gang gesetzt, deren Abfahrt von Ziesar nach Wusterwitz um 5 Uhr Vorm. und Ankunft in Wusterwitz um $7,^{15}$ Uhr Vorm., zum Anschlusse an die Eisenbahn-Personenzüge nach Berlin Nr. VII. und Magdeburg Nr. I.; von Wusterwitz nach Ziesar um $8,^{50}$ Uhr Vorm. und Ankunft in Ziesar um $11,^{5}$ Uhr Vorm., nach Ankunft der Eisenbahn-Personenzüge aus Berlin Nr. I. und aus Magdeburg Nr. VII. und des Schnellzuges von Berlin Nr. II. erfolgen.

Die erste Wusterwitz-Ziesar'sche Personen-Post coursirt wie folgt: von Ziesar nach Wusterwitz um $9,^{45}$ Uhr Vorm., zum Anschlusse an die Eisenbahn-Personenzüge nach Berlin Nr. VIII. und Magdeburg Nr. III.; von Wusterwitz nach Ziesar um 2 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenzüge von Berlin Nr. III. und Magdeburg Nr. VIII.

Zu beiden Posten werden sowohl in Ziesar wie in Wusterwitz erforderlichen Falls Beichaisen gestellt.

Von demselben Tage ab erhält die Personenpost zwischen Goerzke und Ziesar folgenden Gang: von Goerzke nach Ziesar um $7,^{15}$ Uhr Vorm., — in Ziesar um $9,^{15}$ Uhr Vorm., zum Anschlusse an die zweite Personenpost von Ziesar nach Wusterwitz; von Ziesar nach Goerzke um $11,^{25}$ Uhr Vorm., — in Goerzke um $1,^{35}$ Uhr Nachm. (nach Ankunft der ersten Personenpost von Wusterwitz nach Ziesar.)

416 Mit dem 1. Mai c. wird die tägliche Botenpost zwischen Daehre und Salzwedel, 3 Meilen, aufgehoben und versuchsweise in Stelle derselben eine tägliche Personenpost in Gang gesetzt, deren Abgang von Daehre nach Salzwedel um $5,^{15}$ Uhr Vorm., zum Anschlusse an die 2. Personenpost von Salzwedel nach Seehausen a/M. und von Salzwedel nach Daehre um 4 Uhr Nachm., nach Ankunft der 1. Personenpost von Seehausen a/M. erfolgt.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfd. Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß sowohl in Salzwedel als auch in Daehre gestellt.

Zur Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden wird die Post bei Chausseehaus Warthe, ½ Meile von Salzwedel, 2½ Meilen von Daehre, in Eversdorf, am Wegweiser, 1 Meile von Salzwedel, 2 Meilen von Daehre, in Niephagen, vor dem Gasthause, 1¼ Meile von Salzwedel, 1¾ Meile von Daehre, bei der Wallstave'schen Schäferei, 1½ Meile von Salzwedel, 1½ Meile von Daehre, in Wallstave, vor dem Gasthause, 1¾ Meile von Salzwedel, 1¼ Meile von Daehre, in Wiestedt, vor dem Gasthause, 2 Meilen von Salzwedel, 1 Meile von Daehre, in Langenapel, am Wegweiser, 2¼ Meile von Salzwedel, ¾ Meile von Daehre, und in Deutsch-Horst, am Eingange zum Dorfe, 2½ Meilen von Salzwedel, ½ Meile von Daehre, anhalten.

417 Mit dem 1 Mai c. wird für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September c. zwischen Thale

Bhf. und Suderode, 1¼ Meile, eine zweimal tägliche Omnibus-Personen-Post in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird: aus Thale Bhf. um 7 Uhr Vorm. und um 7 Uhr Nachm., in Suderode um 8 Uhr 15 Min. Vorm. und um 8 Uhr 15 Min. Nachm., aus Suderode um 8 Uhr 30 Min. Vorm. und um 8 Uhr 30 Min. Nachm., in Thale Bhf. um 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 9 Uhr 45 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Eine Gestellung von Beichaisen findet nicht Statt.

Behufs Aufnahme von Reisenden wird die qu. Post in Reinstedt vor dem Gasthause zum Posthorn, ½ Meile von Thale Bhf. und ¾ Meile von Suderode, anhalten.

418 Mit dem 1. Mai c. wird die wöchentlich sechsmalige Botenpost zwischen Ilsenburg und Wernigerode, 1½ Meile, in der Richtung von Ilsenburg nach Wernigerode aufgehoben und dafür versuchsweise eine tägliche Omnibus-Personen-Post zwischen diesen Orten in Gang kommen, deren Abgang von Wernigerode nach Ilsenburg um 5 Uhr Nachm. und Ankunft in Ilsenburg um 6 Uhr Nachm., und Abgang von Ilsenburg nach Wernigerode um 8 Uhr Nachm. und Ankunft in Wernigerode um 9 Uhr Nachm., zum Anschlusse in letzterem Orte an die Halberstadt-Nordhausener Personen-Post, erfolgen.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfd. Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden in Ilsenburg nicht, in Wernigerode dagegen nach Bedürfniß gestellt. Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden wird die Post in Altenrode, vor dem Gasthause, ½ Meile von Wernigerode, ¾ Meile von Ilsenburg, in Drübeck, vor dem Gasthause, ¾ Meile von Wernigerode, ½ Meile von Ilsenburg, anhalten.

419 Für den Zeitraum vom 1. Mai bis ultimo September d. J. kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Gernrode, 2¾ Meilen, eine tägliche Personenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird: 1) aus Harzgerode nach Quedlinburg um $5,^{15}$ Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg Nr. XVII. und 2) aus Quedlinburg Stadt nach Harzgerode um $12,^{50}$ Uhr Nachm., aus Quedlinburg Bahnhof nach Harzgerode um $1,^{10}$ Uhr Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg Nr. IVa. und IVb.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden in Harzgerode und in Quedlinburg nach Bedürfniß gestellt.

Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden wird die qu. Post am Sternhause, ¼ Meile von Gernrode, ½ Meile von Maegdesprung, anhalten.

420 Mit dem 1. Mai c. wird in dem Badeorte Suderode eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten. Das Dienstlocal befindet sich im Hause des Tischlermeisters Sanderhoff.

Von demselben Tage ab kommen für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September c. in Gang:

I. Zwischen Suderode und Quedlinburg eine täglich zweimalige Omnibus-Personen-Post. Dieselbe wird abgehen 1) von Suderode um $6,^{15}$ Uhr Vorm. und ankommen in Quedlinburg Bhf. um $7,^{15}$ Uhr Vorm., zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Magdeburg Nr. XII., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr Vorm.; abgehen: von Quedlinburg Stadt um $12,^{50}$ Uhr Nachm., von Quedlinburg Bhf. um $1,^{15}$ Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg Nr. IV., ankommen: in Suderode um $2,^{15}$ Uhr Nachm.; abgehen: 2) von Suderode um $6,^{30}$ Uhr Nachm., ankommen: in Quedlinburg Bhf. um $7,^{30}$ Uhr Nachm., zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Magdeburg Nr. XVII.; abgehen: von Quedlinburg Bhf. um $7,^{50}$ Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg Nr. VI., ankommen: in Suderode um $8,^{50}$ Uhr Nachm.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden zur qu. Post in Quedlinburg nach Bedürfniß, in Suderode dagegen nicht gestellt.

II. Zwischen Suderode und Gernrode eine tägliche Botenpost, welche aus Suderode nach Gernrode um 7 Uhr Vorm., zum Anschluß an die Personen-Post von Quedlinburg nach Nordhausen, und aus Gernrode nach Suderode um $9,^{30}$ Uhr Vorm., nach dem Durchgange der Personen-Post von Nordhausen nach Quedlinburg, abgefertigt wird.

421 Mit dem 1. Mai c. tritt in Schlanstedt eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem dortigen Ortsschulzen Franke übertragen worden ist. Die Postverbindung für Schlanstedt wird hergestellt:

I. Durch eine tägliche Personenpost zwischen Schlanstedt und Neuwegersleben, ¾ Meile, welche aus Schlanstedt nach Neuwegersleben um 7 Uhr 40 Min. Vormittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Coeln nach Berlin, und aus Neuwegersleben nach Schlanstedt um 10 Uhr Vormittags, nach dem Durchgang obigen Eisenbahnzuges abgesendet wird.

Das Personengeld beträgt 4 Sgr. 6 Pf. pro Person und Tour, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden nicht gestellt.

II. Durch eine tägliche Botenpost zwischen obengenannten Orten, deren Absendung von Schlanstedt nach Neuwegersleben um 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Coeln nach Berlin und von Berlin nach Coeln und von Neuwegersleben nach Schlanstedt um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach dem Durchgange der ebengedachten Eisenbahnzüge erfolgt.

422 In Milow an der Havel wird mit dem 1. Mai c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Ortsschulzen Huxdorf übertragen ist. Die Postverbindung erhält Milow durch eine tägliche Botenpost zwischen Milow und Rathenow, $1\frac{1}{2}$ Meile, welche aus Milow um 8 Uhr Abends, zum Anschluß an die 1. Personenpost von Rathenow nach Brandenburg und aus Rathenow um $4\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, nach Ankunft der 1. Personenpost aus Brandenburg abgefertigt wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

423 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 889 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Groppendorf, in der Diöces Bornstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Hoffbauer vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

424 Durch die Beförderung des Superintendenten und Oberpfarrers Zippel ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 736 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. (excl. Wohnung) verbundene Oberpfarrstelle in Werben vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

425 In der Stadt Burg ist der Stadtrath und Kämmerer Wolter zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

426 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Alt-Bertkow, Neu-Bertkow, Dalchau, Groß- und Klein-Ellingen, Goldbeck, Hohenberg, Krusemark, Niedergörne und Plätz, sowie den Rittergütern Alt-Bertkow, Dalchau, Hohenberg, Krusemark und Niedergörne bestehenden 2. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 24. November 1863 bis dahin 1866 der Ackerhofsbesitzer und Schulze Carl Schröder zu Plätz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

427 Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Wendenburg, ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Hundisburg, Diöces Neuhaldensleben, ernannt und bestätigt worden.

428 Der Lehrer Tryller in Gröningen ist zum Cantor und Lehrer daselbst und der Lehrer Bense zu dessen Nachfolger ernannt worden. Die dadurch weiter vacante Lehrerstelle besetzt der Magistrat.

429 Der Lehrer Lampe in Germenau ist von der Annahme der ihm verliehenen Küster- und Lehrerstelle in Kerkuhn entbunden worden. Dieselbe ist daher noch vacant.

430 Der provisorische Küster und Schullehrer Saatze zu Köbbelitz, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

431 Der provisorische Cantor und Schullehrer Schwarzlose zu Carith, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

432 Der Schulamts-Candidat Ahrens ist zum Lehrer an der Bürgerknabenschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

433 Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Löderburg, Diöces Atzendorf, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

434 Der Intendantur-Secretair Schimmel, von der Intendantur 4. Armee-Corps, ist zu der des 8. Armee-Corps und der Intendantur-Secretair Rathe, von der Intendantur 8. Armee-Corps, zu der des 4. Armee-Corps versetzt worden.

Königliche General-Commission zu Stendal:

435 Dem Vermessungs-Revisor Riedel zu Neuhaldensleben ist aus Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste von des Königs Majestät der rothe Adler-Orden 4ter Classe Allerhöchst verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 19.

Magdeburg, den 7. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

436 Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im § 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der Deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen:

2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe,

3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei.

Berlin, den 18. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

437 Betrifft die Benutzung von Proportional-Getreidewaagen im Handelsverkehr mit Getreide.

Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportionalwaagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $\frac{1}{193}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen, zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publicum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, in wie weit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $\frac{3}{4}$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist;

2) der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-

Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken;

3) von den beiden Schaalen, welche, ineinander geschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist;

4) die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $\frac{1}{2}$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß;

5) das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung um ihn bequem in der Tasche tragen zu können erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempel-Gebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

438 Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden.

Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Catalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel, ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind.

Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt

	bis	$2\frac{4}{10}$	Loth incl.	....	$\frac{3}{4}$	Sgr.
über $2\frac{4}{10}$	„	$4\frac{8}{10}$	„	„	$1\frac{1}{2}$	„
„ $4\frac{8}{10}$	„	$7\frac{2}{10}$	„	„	$2\frac{1}{4}$	„
„ $7\frac{2}{10}$	„	$9\frac{6}{10}$	„	„	3	„
„ $9\frac{6}{10}$	„	12	„	„	$3\frac{3}{4}$	„

und so fort für jede $2\frac{4}{10}$ Loth Mehrgewicht $\frac{3}{4}$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

439 Nachdem die für die evangelische Mission unter den Deutschen zu Paris in der hiesigen Provinz veranstaltete Kirchen- und Hauscollecte geschlossen und die Empfangsbescheinigung des Comités gedachter Mission in unsern Händen ist, erfüllen wir hiermit gern den an uns gerichteten Wunsch des Comités: „den innigen Herzensdank für die so kräftige, alle Erwartung und Hoffnung weit übersteigende Handreichung allen Gebern auszusprechen".

Nach Abzug der Kosten an Porto ꝛc. hat die Kirchen- und Hauscollecte einen Gesammtertrag von 10,215 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. eingebracht, wovon auf die Kirchencollecte 1760 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., auf die Hauscollecte 8455 Thlr. kommen. Hierzu haben die Gemeinden aus dem Regierungsbezirk Magdeburg 4576 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., aus dem Regierungsbezirk Merseburg 4281 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. und aus dem Regierungsbezirk Erfurt 1357 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. beigetragen.

Indem wir wohl wissen, daß dieser reiche Segen vornämlich nur durch die lebendige Theilnahme und die willige Hingebung erwachsen konnte, welche die Leiter der Sammlung diesem christlichen Liebeswerke zugewendet haben, bezeugen wir unsrerseits auch den Herren Superintendenten, Geistlichen und Mitgliedern

der Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz, welche unser fürbittendes Wort so willig aufgenommen und erfüllt haben, unsere dankende Anerkennung.

Magdeburg, den 30. April 1864. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440 Für den Kreis Osterburg ist in der Stadt Seehausen a. A. eine Kreis-Prüfungs-Commission für Conditoren unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Buch daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

441 Betrifft die Gültigkeit des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Reglements für das angelegte Nebengleis von der chemischen Fabrik der Herren Freytag & Comp. nach der Staßfurt-Löderburger Zweigbahn.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserem Amtsblatte für 1858 Seite 551, für 1859 Seite 282, und für 1860 Seite 129 abgedruckte Bahnpolizei-Reglement mittelst Erlasses vom 3. Februar d. J. auch für das angelegte Nebengleis von der chemischen Fabrik der Herren Freytag & Comp. nach der Staßfurt-Löderburger Zweigbahn für gültig erklärt.

Vorstehendes wird hierdurch mit Ermächtigung des gedachten Königlichen Ministerii auf Grund des § 23 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1858 und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

442 In Stelle des als Polizei-Präsident nach Königsberg versetzten Landraths von Leipziger ist der Landrath von Lavière zu Wanzleben zum Ausführungs-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Oschersleben ernannt worden.

Magdeburg, den 28. April 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

443 Patente. Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

444 Die Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg wird Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Personen auch am Chausseehause auf dem Haferfelde ¼ Meile von Gernrode, ¾ Meile von Mägdesprung anhalte.

445 Während der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. September c. wird zwischen Blankenburg und Wernigerode, 2¼ Meilen, eine tägliche Personenpost coursiren, deren Abgang von Blankenburg nach Wernigerode um 4,^{15} Uhr Vm.; Ankunft in Wernigerode um 6 Uhr Vm., zum Anschlusse an die Personenpost nach Harzburg; Abgang von Wernigerode nach Blankenburg um 1 Uhr Nm., nach Ankunft der Personenpost von Harzburg; Ankunft in Blankenburg um 2,^{45} Uhr Nm. erfolgen.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person auch 30 Pfd. Gepäck frei mit sich führen kann.

Unterwegs wird die Post Behufs der Aufnahme von Reisenden erforderlichen Falls an folgenden Punkten anhalten:

1) an dem Chausseehause „Pfeiffenkrug", 1¾ Meile von Wernigerode, ½ Meile von Blankenburg,

2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopf, 1½ Meile von Wernigerode, ¾ Meile von Blankenburg, und

3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn, 1 Meile von Wernigerode, 1¼ Meile von Blankenburg. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Für denselben Zeitraum erhält die tägliche Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode folgenden Gang: von Wernigerode um 6,^{30} Uhr Vm., nach Ankunft der Posten aus Blankenburg und Nordhausen; in Harzburg um 9,^{30} Uhr Vm., zum Anschluß an die Posten nach Goslar und Nordhausen und an den

2ten Eisenbahnzug nach Braunschweig; von Harzburg um 9,[30] Uhr Vm., nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges aus Braunschweig und der Post aus Goslar; in Wernigerode um 12,[30] Uhr Nm., zum Anschluß an die Posten nach Blankenburg und Halberstadt.

446 Vom 2. Mai c. ab werden

1) die Calvörde-Gardelegener Personenpost am Montage und Donnerstage aus Calvörde um 1 Uhr Nachm.; aus Gardelegen um 9,[15] Uhr Vm., und

2) die Vorsfelde-Neuhaldenslebener Personenpost an denselben Tagen aus Neuhaldensleben um 10,[30] Uhr Vm.; aus Vorsfelde um 6,[40] Uhr Vm. abgefertigt.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

447 Am Königlichen Domgymnasium zu Magdeburg ist der Schulamtscandidat Johannes Heinrich Benno Born zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

448 An dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist der Schulamtscandidat Johannes Wilhelm Boysen als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

449 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Badeleben, in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Pfarrer in Schloppe, Carl Wilhelm Palmié, berufen und bestätigt worden.

450 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Altendambach, Diöces Schleusingen, Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer, verliehen worden.

451 Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Neustadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Prediger an St. Moritz in Halberstadt, Carl Friedrich Wilhelm Scheffer, verliehen worden.

452 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Atzendorf, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Bleicherode, Friedrich Albert Brenning, verliehen worden.

453 Durch das Ableben des Pfarrers Schroeder ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 955 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Oppin, in der 2ten Halleschen Land-Diöces, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

454 In der Stadt Salzwedel ist der bisherige Bürgermeister von Holleuffer auf fernere 12 Jahre, vom 24. Februar k. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

455 In der Stadt Osterwieck ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Immekenberg auf fernere 6 Jahre, vom 8. September d. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

456 Der Dr. med. Carl Reuscher aus Athenstedt ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

457 Als Schiedsmann für den I. Bezirk der Stadt Gardelegen ist auf die Periode vom 22. April 1864 bis dahin 1867 der Rendant der Receptur der Provinzial-Städte-Feuer-Societät Christian Müller zu Gardelegen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

458 Als Schiedsmann für die Stadt Genthin, im Kreise Jerichow II., ist auf die Periode vom 6. November 1863 bis dahin 1866 der Baron Ernst von Plotho zu Genthin gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

459 Als Schiedsmann für den I. oder westlichen Bezirk der Stadt Sudenburg, im Kreise Magdeburg, ist auf die Periode vom 22. April 1864 bis dahin 1867 der Ackerbürger Eduard Schröder zu Sudenburg und für den II. oder östlichen Bezirk daselbst der Geldschrank-Fabrikant Petzold auf die Periode vom 16. Mai c. bis dahin 1867 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

460 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Förderstedt bestehenden 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 16. April 1864 bis dahin 1867 der Zimmermeister Otto Schwieder zu Förderstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

461 Der invalide Sergeant Alexander Rösler ist als erster Kanzlei-Assistent bei der Königlichen Polizeibehörde zu Magdeburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

462 Bei der am 8. und 9. März im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung sind

die Fräulein:

Friedersdorff zu Halberstadt, Grüel zu Osterode, Kolligs zu Halberstadt, Plümecke zu Magdeburg, Schwarz zu Magdeburg und Witte zu Krumle

für wahlfähig als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen erklärt worden.

463 Der Lehrer Lüders in Ringfurth, Diöces Wolmirstedt, ist zum Schullehrer in Zienau, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Ringfurth ist Privatpatronats.

464 Der Lehrer Dietrich zu Bernburger Vorstadt Calbe a. S. ist zum Cantor und dritten Lehrer in Barby ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in der Bernburger Vorstadt Calbe ist Königlichen Patronats.

465 Der Lehrer Cassuhn zu Späningen, Diöces Osterburg, ist zum Küster und Schullehrer in Polkau provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Späningen ist Privatpatronats.

466 Der Lehrer Walter ist zum sechszehnten Lehrer an der ersten mittleren Bürgerschule zu Magdeburg ernannt worden.

467 Der Lehrer Steffens in Burg ist zum Lehrer an der ersten mittleren Töchterschule zu Magdeburg ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg ist städtischen Patronats.

468 Der Küster und Lehrer Jaeger ist zum Lehrer an der neu errichteten Schule in Geestgottberg, Diöces Seehausen i. A., ernannt worden.

469 Der provisorische Organist und Schullehrer Rothenberg zu Langenstein, Diöces Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

470 Der provisorische Organist, Küster und Schullehrer Albold zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

471 Der provisorische Schullehrer Packebusch zu Kathendorf, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

472 Der provisorische Schullehrer Meine zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

473 Der provisorische Lehrer Schoene an der zweiten mittleren Bürgerschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

474 Der provisorische Lehrer Rokohl ist an der zweiten mittleren Töchterschule zu Magdeburg definitiv als solcher bestätigt worden.

475 Der provisorische Lehrer Gropp an der ersten Volksknabenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

476 Der provisorische Schullehrer Rößler zu Wedderstedt, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

477 Der provisorische Schullehrer Borstel zu Haus-Neindorf, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

478 Der Schulamtscandidat Stoewesand ist zum siebzehnten und der Schulamtscandidat Schulze zum achtzehnten Lehrer an der Schule in Schoenebeck provisorisch bestellt worden.

479 Der Schulamtscandidat Wendehake ist zum vierten Lehrer an der zweiten Neuweger Mädchenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

480 Der Schulamtscandidat Zollaud ist zum fünfzehnten Lehrer in Aken provisorisch bestellt worden.

481 Der Schulamtscandidat Silberborth ist zum fünften Lehrer an der Schule in Groeningen provisorisch bestellt worden.

482 Der Candidat der Theologie Trebst aus Laucha ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

483 Die Küster- und Lehrerstelle zu Wieglitz, Diöces Erxleben, wird durch die Emeritirung des Inhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

484 In Stelle des am 29. November v. J. verstorbenen Oberförsters Hesse zu Schweinitz ist der Oberförster Gadow, bisher zu Hardehausen im Regierungs-Bezirk Minden, mittels Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 1. April, zum Verwalter der Oberförsterei Schweinitz vom 1. Juli d. J.

ab ernannt worden.

485 In Stelle des am 6. dieses Monats verstorbenen Försters Grape ist der bisherige Förster Schulze zu Rzepitzno, in der Oberförsterei Woczirwodda, des Regierungs-Bezirkes Marienwerder, vom 1. Juni dieses Jahres ab zum Königlichen Förster zu Altenplatow, in der Oberförsterei gleiches Namens, bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

486 Der Lehrer Hermann Garlipp zu Groß-Quenstedt ist als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt, bestehend aus den Ortschaften Emersleben, Groß-Quenstedt, Klein-Quenstedt und Wehrstedt, so wie dem Rittergute Emersleben auf die Zeit vom 26. April d. J. bis dahin 1867 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

487 Der Lehrer Carl Baars zu Dardesheim ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 27. April d. J. bis dahin 1867 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Ober-Bergamt zu Halle:

488 Verzeichniß

der seit dem 1. Januar 1864 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Director, Berghauptmann Freiherr von Hövel, in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt und in dessen Stelle der seitherige Director des Oberbergamts zu Breslau, Berghauptmann Dr. Huyssen, getreten.

Der Bergassessor Temme ist zur Beschäftigung beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten. Zu Bergreferendarien sind der Eleve Schröder und die Exspectanten Leopold und Richter ernannt.

Der Registrator Wolter ist unter Verleihung des Titels „Kanzleirath" pensionirt.

Der Oberbergamts-Bureauassistent Rehmiz ist zum Oberbergamts-Secretär und der Diätar Brauer zum Oberbergamts-Bureauassistenten befördert.

Bei der Berg-Inspection zu Rüdersdorf ist der Kassen-Rendant von Rüts, unter Beilegung des Charakters als „Rechnungs-Rath" pensionirt und der Berg-Factor Lind zum Kassen-Rendanten ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 14. Mai 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

489 Stück 13 Nr. 5857. Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

Nr. 5858. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

490 **Kronprinz-Stiftung.**

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, sowie für die erwerbsunfähig Heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung“

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein, soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegs-Ministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet. Hesselsgaard, den 18. April 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

491 Dem Pionir-Sergeanten Friedrich Ufer haben wir die von ihm bisher interimistisch verwaltete Buhnenmeisterstelle zu Wahrenberg für das linke Elb-Ufer von Scharpenlohe bis Schnakenburg vom 1. Januar d. Js. an definitiv übertragen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

492 Um die oft hervorgetretenen Zweifel zu beheben, welche Art von offenen Quecksilber-Röhren-Manometern als zulässige Control-Manometer im Sinne des § 11 des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 zu erachten sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 12. November 1861 zur Behebung jenes Zweifels festgesetzt hat,

daß alle zur Classe der Gefäß- und Hebermanometer gehörigen Instrumente, wie solche in physicalischen und technischen Lehrbüchern, z. B. in dem Werke von Scholl „der Führer des Maschinisten" 5te Auflage, Braunschweig 1860, beschrieben und abgebildet sind, zu denjenigen Vorrichtungen gehören, welche den Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angeben, und als Control-Manometer zulässig sind, gleichviel, ob die Röhren an ihnen aus Glas oder aus Schmiedeeisen bestehen, sofern nur bei denselben eine Quecksilbersäule von 29 Zoll Höhe dem Druck einer jeden Atmosphäre entspricht.

Magdeburg, den 30. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

493 Betrifft die Verleihung eines Regierungs-Stipendii bei dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. October ds. Js. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk zu vergeben ist.

Alle diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendiums antragen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 1. Juli ds. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,
(Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.)

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die bisherige praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, sofern die Bewerber Schiffbauer und Mechaniker sind und Letztere an den praktischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen,

5) ein Führungsattest,

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht,

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

Wir bemerken noch, daß von früheren Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, noch der Nachweis verlangt werden wird, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Liniarzeichnen erworben haben und ein Ornament in Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, sowie

daß derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, im Genusse desselben vom Zeitpunkte der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institute bleibt, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besondern Gründen schon vorher entzogen würde.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die bei ihnen eingehenden Gesuche bis spätestens **zum 15. Juli d. J.** uns einzureichen.

Magdeburg, 9. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

494 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltenen Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Calbe beendet ist und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Calbe durch Einsicht der in dem Bureau des Regierungs-Assessors Stielow zu Calbe a. S. in der Zeit vom 19. Mai bis 2. Juni ds. Js. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, den 10. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

495 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Wanzleben beendet ist und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Wanzleben durch Einsicht der im Meyer'schen Gasthofe zum König von Preußen zu Wanzleben vom 17. Mai bis zum 30. Mai ds. Js. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, den 10. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

496 Patente. Dem Gräflich-Stolbergschen Maschinenfabrik-Director Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April dieses Jahres ein Patent auf einen Schützenzug für Kreiselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

497 Vom 4. Mai c. ab werden die beiden täglichen Personenposten zwischen Aschersleben und Staßfurt wiederum wie folgt coursiren:

aus Aschersleben 3,²⁵ Uhr Vm. und 11,¹⁰ Uhr Vm.; in Staßfurt 5,¹⁵ Uhr Vm. und 1 Uhr Nm., aus Staßfurt 9,⁵ Uhr Vm. und 6,²⁰ Uhr Nm. resp. 30 Min. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Schönebeck; in Aschersleben 10,⁵⁵ Uhr Vm. und 8,¹⁰ Uhr Nm.

498 Vom 10. Mai c. ab wird die zweite tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale

aus Thale um 6,⁴⁰ Uhr Nm. und aus Suderode um 8,¹⁰ Uhr Nm., zum Anschluß in Neinstedt an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 9 Uhr 8 Min. Nm. Nr. XVI.

abgefertigt werden und in Neinstedt zur Aufnahme von Personen nicht mehr vor dem Gasthause zum Posthorn, sondern vor dem Wolff'schen Gasthause anhalten.

499 Vom 11. Mai c. ab kommt zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. versuchsweise eine dritte tägliche Personenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird:

aus Salzwedel um 8 Uhr 10 Min. Nm., in Arendsee um 10 Uhr 40 Min. Nm.; aus Arendsee um 10 Uhr 50 Min. Nm., in Seehausen um 12 Uhr 35 Min. Nachts, zum Anschluß an die Eisenbahn-Courierzüge nach Wittenberge um 1 Uhr 4 Min. Vm. und nach Magdeburg um 2 Uhr 58 Min. Vm.; aus Seehausen um 3 Uhr 15 Min. Vm., nach Ankunft der vorgenannten Eisenbahn-Courierzüge, in Arendsee um 5 Uhr Vm.; aus Arendsee um 5 Uhr 10 Min. Vm., in Salzwedel um 7 Uhr 40 Min. Vm.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfd. Ge-

päck frei mit sich führen kann.

Behufs Aufnahme 2c. von Reisenden wird die Post unterwegs ebenfalls an denselben Punkten anhalten, an welchen das Anhalten der zwischen den genannten Orten jetzt bestehenden beiden täglichen Personenposten stattfindet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt

500 In Folge der vom 10. Mai cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die tägliche Personenpost von Crottorf nach Schwanebeck: aus Crottorf um 7 Uhr 15 Min. Vm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 10 Min. Vm. Nr. III.

2) die 1ste tägliche Personenpost von Gröningen nach Rienhagen: aus Gröningen um 6 Uhr 35 Min. Vm., zum Anschluß in Rienhagen an die Eisenbahnzüge nach Thale um 7 Uhr 15 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 9 Uhr 12 Min. Vm. Nr. XII.

3) die tägliche Personenpost von Hornburg nach Halberstadt: aus Hornburg um 2 Uhr 35 Min. Vm., zum Anschluß in Halberstadt an die Eisenbahnzüge nach Thale um 7 Uhr 45 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 9 Uhr Vm. Nr. XII.

4) die tägliche Personenpost von Dardesheim nach Zilly: aus Dardesheim um 4 Uhr Vm., zum Anschluß in Zilly an die Hornburg-Halberstädter Personenpost um 4 Uhr 55 Min. Vm.

5) die 1ste tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg: aus Ballenstedt um 6 Uhr 30 Min. Vm., zum Anschluß in Quedlinburg an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III. und nach Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII.; aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Vm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 40 Min. Vm., nach Ankunft der obigen Eisenbahnzüge aus Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII. und aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III.

6) die 3te tägliche Personenpost von Ballenstedt nach Quedlinburg: aus Ballenstedt um 7 Uhr 20 Min. Nm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nm. Nr. XVI.

7) die 1ste tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym: aus Aschersleben um 3 Uhr 15 Min. Vm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6 Uhr 15 Min. Vm. Nr. II.; aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Vm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 40 Min. Vm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII. und aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III.

8) die 2te tägliche Personenpost von Aschersleben nach Quedlinburg per Hoym: aus Aschersleben um 12 Uhr 55 Min. Nm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 4 Uhr 20 Min. Nm. Nr. XIV.

9) die 3te tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym: aus Aschersleben um 6 Uhr Nm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nm. Nr. XVI.; aus Quedlinburg Stadt um 9 Uhr 10 Min. Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 9 Uhr 30 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Thale um 9 Uhr 20 Min. Nm. Nr. XVI.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

501 Dem Prorector und ersten Oberlehrer am neu eingerichteten Gymnasium zu Burg, Ferdinand Brohm, ist der Professortitel verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

502 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgwenden, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich August Meinicke berufen und bestätigt worden.

503 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer Rebe in Klecko, in der Provinz Posen, verliehen worden.

504 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Webringen, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Langula, Diöces Seebach, Johann Georg Schumann, verliehen worden.

505 Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der reformirten Hofkirche zu U. L. Fr. in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Herrmann verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte № 20 der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1864.

506)

Allgemeine Bedingungen
für die Versicherung des Mobiliars
bei der
Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Erweiterung der Societät auf die Versicherung des Mobiliars.

§ 1. Nach § 1 des zweiten Abschnittes des unter dem 24. März 1863 Allerhöchst genehmigten Nachtrags zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 erweitert sich der Zweck der Societät, welche in neuester Zeit nur Immobilien versicherte, vom 1. Januar 1864 ab gleichzeitig auch auf die gegenseitige Versicherung von Gegenständen des beweglichen Eigenthums und zwar derartig, daß weder eine Trennung in der Verwaltung, noch auch eine Trennung in der Verpflichtung, die erwachsenden Schäden gemeinschaftlich sich zu vergüten — stattfindet.

Die Beiträge, welche von dem versicherten Mobiliar zu leisten sind, haben sich aus diesen Gründen nach den Gesammtausgaben, welche der Societät erwachsen, zu richten und sind nach ähnlichen Beitragsverhältnissen zu erheben, wie dies mit den Beiträgen für das Immobiliar bisher stattgefunden hat.

Die Vorschriften des Societäts-Reglements und seiner Nachträge sind auch für den Zweig der Mobiliarversicherung maßgebend, soweit dies die Natur der Sache zuläßt, und soweit diese Vorschriften nicht in Gemäßheit des § 6 des Nachtrags vom 24. März 1863 durch die nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen aufgehoben, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Da, wo das Societäts-Reglement und seine Nachträge nur von Gebäuden handelt, sind diese Vorschriften fortan auch auf das versicherte Mobiliar anzuwenden; z. B. die §§ 35, 43, 46, 52, 54, 60 ꝛc. und zwar mit der Modification, daß der General-Director auch hinsichtlich dieses Geschäftszweiges über die Zulässigkeit, die Modalitäten, die Höhe der Versicherung, sowie über das Beitragsverhältniß und die Ausschließung, soweit ihm dies Recht nicht bereits zustand — endgültig zu entscheiden hat.

Angabe der Gefahren, gegen welche das Mobiliar in Versicherung genommen wird.

§ 2. Die Societät vergütet beim Mobiliar den Schaden, welcher durch Brand oder durch jede Art von Blitzschlag, so wie durch das dabei stattfindende Löschen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Bei versichertem Vieh vergütet sie auch den Schaden, welchen dasselbe auf der Weide vermittelst Tödtung durch Blitzschlag erleidet. Den Brandschaden, welcher durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt wird, versichert die Societät auch beim Mobiliar, und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des durch den Nachtrag vom 24. März 1863 veränderten § 72a. des Societäts-Reglements.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus erwachsener Feuerschaden zur Vergütung.

Von der Versicherung ausgeschlossene Objecte resp. solche, welche nur bedingungsweise aufgenommen werden.

§ 3. An Gegenständen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

Schießpulver, Schießbaumwolle und andere explodirende Fabrikate, Documente, Geld und geldwerthe Papiere, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, echte Spitzen, Kaschemiere, unverarbeitetes Gold und Silber, sowie Taschenuhren.

Ferner gelten sonstige Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Gemälde und Kupferstiche, Bücher, sowie Sachen von besonderer Kostbarkeit, überhaupt Gegenstände, die einen besonderen Kunst- und Liebhabereiwerth haben, nur dann als mitversichert, wenn sie ausdrücklich und einzeln, sowie mit Angabe des Versicherungsbetrages in dem Versicherungsvertrage aufgeführt sind.

Im Uebrigen sind alle Gegenstände des Versicherten, die sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in der Versicherung mit einbegriffen.

Eintritt.

§ 4. Der Eintritt in die Societät, so wie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit geschehen.

Die Beiträge aber werden, wenn nicht ausdrücklich ein Erlaß von dem General-Director genehmigt wird, vom Anfange desjenigen halben Jahres an berechnet, in welchem der Beitritt oder die Erhöhung stattgefunden.

Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages auf den von der Societät dazu zu liefernden Formularen (§ 7).

In dem Antrage ist der Preis, welchen der Antragende den einzelnen Gegenständen, Behufs deren Versicherung zum Grunde legen will, von ihm anzugeben und hat er außerdem die Vorschriften des § 7 zu befolgen.

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung dem betreffenden Bezirks-Versicherungs-Commissarius einzureichen.

Beginn der Gültigkeit einer Versicherung und Art ihrer Festsetzung.

§. 5. Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem der General-Director oder dessen Vertreter oder ein von demselben speciell dazu beauftragter Societätsbeamter seine Genehmigung, welche er möglicher Weise nur mit Abänderungen und hinzugefügten Bedingungen ertheilen wird, durch ein besonderes Decret unter der Bezeichnung: „Genehmigungs-Decret" ausgesprochen hat.

Das Genehmigungs-Decret bildet in Verbindung mit dem Versicherungs-Antrage, soweit dieser durch dasselbe nicht abgeändert worden ist, den eigentlichen Versicherungsvertrag.

Die Annahme des Genehmigungs-Decrets von Seiten des Versicherten gilt als dessen Einverständniß, auch mit den darin etwa vorgenommenen Abänderungen des Versicherungs-Antrags,

falls der Versicherte nicht binnen drei Tagen nach dessen Empfang sich schriftlich gegen den betreffenden Versicherungs-Commissar dahin ausgesprochen hat, daß er von der Versicherung zurücktreten wolle.

Modificationen der Versicherung.

1. Neue Declaration.

§ 6. Die Societät kann zu jeder Zeit während des Laufes der Versicherung eine neue Declaration der versicherten Gegenstände verlangen.

Andererseits kann auch der Versicherte auf die Berichtigung seiner Versicherung antragen.

Die Societät wird in gewissen Fällen von dem Versicherten eine Selbstversicherung verlangen.

2. Selbstversicherung.

a) ausdrückliche.

Unter ausdrücklicher Selbstversicherung versteht die Societät diejenige Quote der Versicherung, welche im Falle eines Brandes nicht von ihr zu entschädigen ist, welche vielmehr der Versicherte selbst übernimmt, mithin sich selbst zu entschädigen hat, mögen die Gegenstände von dem Versicherten zum vollen Werthe oder unter ihrem Werthe versichert sein.

Sind dagegen die Gegenstände bei einer ausdrücklich übernommenen Selbstversicherung über ihren Werth versichert, so werden sie nach den durch den Nachtrag vom 24. März 1863 veränderten §§ 67 und 68 des Societäts-Reglements zuvörderst auf denjenigen vollen Werth, welchen sie für den Versicherten unmittelbar vor dem Brande hatten, reducirt und es geht dann von diesem reducirten Versicherungsbetrage, hinsichtlich einer von der Societät zu zahlenden Brandentschädigung der Antheil ab, welchen der Versicherte als Selbstversicherung übernommen hatte.

b) stillschweigende.

Unter stillschweigender Selbstversicherung versteht die Societät das Verhältniß, wenn Gegenstände ein und derselben Art, welche in demselben Gehöfte befindlich sind, unter ihrem Werthe oder unter Angabe einer geringeren Quantität, als bei dem Antrage vorhanden war, versichert sind.

In diesem Falle ist der überschießende Werth oder der überschießende Theil, wenn auch dies bei der Versicherungsnahme statthabende Verhältniß bei einem demnächstigen Brande weggefallen sein sollte, von dem Versicherten stillschweigend in Selbstversicherung übernommen.

Diesen Werth oder Theil hat die Societät außer der etwa gleichzeitig ausdrücklich übernommenen Selbstversicherung im Falle eines Brandes dem Versicherten nicht zu vergüten.

Pflichten des Versicherten.

a) Beim Antrage und der Declaration.

§ 7. Wer versichern will, ist verpflichtet, die zu versichernden Gegenstände hinsichtlich Alles dessen, was auf die Versicherung Einfluß hat, namentlich hinsichtlich ihrer richtigen Bezeichnung und Quantität, sowie

hinsichtlich ihres Aufbewahrungsortes, genau und richtig anzugeben.

Er hat dabei Nichts zu verschweigen, was auf die Versicherung und deren Feuergefährlichkeit von Einfluß sein könnte und hat namentlich die in den Formularen zu einem Versicherungs-Antrage aufgestellten Fragen und Rubriken, streng der Wahrheit gemäß zu beantworten und auszufüllen, sowie alle sonst von der Societät verlangten Nachweise beizubringen.

Der Versicherungs-Antrag selbst ist zur Anerkennung seines Inhaltes von dem die Versicherung Beantragenden eigenhändig zu unterschreiben.

Diejenigen Beschränkungen und Erleichterungen dieser Vorschriften, welche bei dem Versicherungs-Modus nach „Gattungen und Gehöften" eintreten, sind in dem § 13 dieser Versicherungs-Bedingungen bestimmt.

b) Bei Veränderungen.

§ 8. Wenn während des Laufes der Versicherung in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände, in anderen, als Erbschaftsfällen, ein Wechsel eintritt, oder wenn die versicherten Gegenstände während des Laufes der Versicherung aus den im Versicherungs-Antrage declarirten Versicherungslocalen in andere Räume, Gebäude oder Gehöfte gebracht werden, oder wenn in oder an dem Versicherungslocale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen eintreten, welche die Feuersgefahr erhöhen, so ist der Versicherte verpflichtet, dem betr. Bezirks-Versicherungs-Commissar hiervon so frühzeitig schriftliche oder protocollarische Anzeige zu machen, wozu ihm Formulare ausgehändigt werden können, daß von der Societät die etwaigen nothwendigen Ermittelungen vorgenommen und ihre Erklärungen über die Fortdauer der Versicherung oder deren Modificationen, vor dem Eintritte der Veränderung rechtzeitig abgegeben werden können.

Bis zur endgültigen Regulirung dieser Angelegenheit fällt vom Zeitpunkte der Veränderung resp. des Eigenthumswechsels oder der Translocirung — ab, der Anspruch auf eine Brandentschädigung fort, wogegen die Verpflichtung zur Fortentrichtung der Beiträge, auch bei der Auflösung der von der Societät übernommenen Versicherung bis zum Jahresschlusse fortläuft.

c) Bei theilweiser Versicherung.

§ 9. Wer sein Mobiliar bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät versichert, begiebt sich dadurch des Rechts, soweit der General-Director oder sein Bevollmächtigter nicht ausdrücklich Ausnahmen davon genehmigt hat, das in einem und demselben Gehöfte befindliche Mobiliar ganz oder zum Theil gleichzeitig auch bei anderen Gesellschaften zu versichern (§ 37 des Societäts-Reglements).

Vorschriften.

a) Ueber den Umfang und die Art der Versicherung.

§ 10. Innerhalb eines Gehöftes gelten in der Regel, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, von einem und demselben Versicherten alle Stücke und Theile einer versicherten Gattung als versichert.

Insbesondere wird angenommen, wenn es nicht ausdrücklich anders festgesetzt worden ist, daß nicht einzelne Theile der gewonnenen oder noch zu gewinnenden Erndte, vielmehr daß immer die ganze Erndte versichert worden sei, auch wenn zur Zeit der Versicherung einzelne Theile davon noch nicht geerndtet oder bereits verbraucht und verkauft sein sollten. Jedoch kann sowohl der Versicherte, als die Societät die Versicherungsgegenstände unter ihrem Werthe versichern, in welchem Falle der Versicherte für den Werthsüberschuß als Selbstversicherer angesehen wird.

b) Ueber die Dauer der Versicherung.

§ 11. Wenn nicht ausdrücklich ein gewisser Ablauf der Versicherungoder Bedingungen, unter welchen dieser Ablauf ganz oder zum Theil eintritt — festgesetzt sind, so ist die Versicherung und die damit verknüpfte Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge gleich derjenigen, welche für Gebäude statt hat, eine fortlaufende, nur zu den Societätstriennien kündbare und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des Societäts-Reglements §§ 39, 41, 42, 90 und 102.

c) Bei wesentlicher Veränderung des versicherten Mobiliars.

§ 12. Wenn das versicherte Mobiliar während des Laufes der Versicherung sich wesentlich und dauernd ändert, so ist ein neuer Antrag nach den Vorschriften der §§ 4 und 7 aufzunehmen.

d) Bei der Versicherung nach Gattungen und Gehöften.

§ 13. Zur größern Sicherheit, Bequemlichkeit und Erleichterung der Versicherten, wird die Societät in dazu ihr angethan, sowie gesetzlich zulässig erscheinenden Fällen, unter besonderen, in jedem einzelnen Falle näher festzustellenden Bedingungen es den Interessenten verstatten, das Mobiliar nicht einzeln, sondern

nach Gattungen und Gehöften zu versichern, so daß der Versicherte alsdann den Vortheil genießt, die zu versichernden Gegenstände, namentlich erst künftig zu gewinnende Erndtevorräthe, nicht nach ihren einzelnen und speciellen Arten und Stücken besonders angeben und das Lokal vorher bestimmen zu müssen, wo dieselben innerhalb seines Gehöftes liegen sollen.

Unter Gehöft wird der Complexus derjenigen Gebäude verstanden, welche zu einer Hofstelle gehören und nur Einen Besitzer haben (§ 59 des Reglements).

Es können solche Hofstellen jedoch, nach dem Urtheile der Societätsbehörden, auch in mehrere Theile getrennt werden.

Beitragsverhältniß.

§ 14. Nach dem Eingange zu diesen Versicherungs-Bedingungen, sind die mit dem Mobiliar Versicherten gemeinschaftlich mit denen, welche das Immobiliar versichert haben, verpflichtet, durch Beiträge die Gesammt-Ausgaben der Societät aufzubringen und wird deren Betrag auf die versicherten Summen, sowohl für das Immobiliar als Mobiliar nach Maßgabe der Feuergefährlichkeit der betreffenden Gegenstände repartirt.

§ 14. Das Beitragsverhältniß oder der Maßstab der Beitragspflicht wird bei den einzelnen Versicherungen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit und zwar zunächst auf Grund von erhaltenen Instructionen, durch die mit Aufnahme der Versicherungs-Anträge beauftragten Feuersocietäts-Beamten und in letzter Instanz durch den General-Director oder dessen Stellvertreter oder den von ihnen Bevollmächtigten — festgesetzt.

Ein Recurs gegen die Festsetzungen des General-Directors findet nicht weiter statt und bleibt es dem damit nicht einverstandenen Versicherten überlassen, gegen Entrichtung der von der Societät für die Aufnahme von Versicherungs-Anträgen festgestellten Gebühren und Auslagen — von der Versicherung Abstand zu nehmen, insofern er die Vorschriften beobachtet, die dafür § 5 festgesetzt sind.

Das Beitragsverhältniß selbst wird durch das Genehmigungs-Decret (§ 5) zur Kenntniß der Versicherten gebracht.

Bestandscapital.

§ 15. Das der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät gehörige Bestandscapital, durch welches sie, wenn nicht ganz ungewöhnlich große Verluste erwachsen, in den Stand gesetzt ist, die Brand-Entschädigungs-Gelder vor Einziehung von Beiträgen vorschußweise zu zahlen, soll in diesem Bezug zur Zeit und bis auf Weiteres auch denen zu Gute kommen, welche ihr Mobiliar bei der Societät versichern.

Aus diesem Grunde findet die Vorschrift des § 55 des Societäts-Reglements, nach welcher die Beiträge halbjährlich postnumerando zu entrichten sind, zur Zeit auch Anwendung auf die Versicherung des Mobiliars.

Entrichtung der Beiträge.

§ 16. Die Beiträge selbst sind von dem Versicherten in den vom General-Director dafür vorgeschriebenen Terminen und zwar kostenfrei an diejenige Person oder Kasse abzuliefern, welche der Feuersocietäts-Director des betreffenden Kreises dafür bestimmen wird.

Durch die Versicherungsnahme bei der Societät verpflichtet sich der Versicherte, die nach diesen Versicherungsbedingungen festgesetzten Beiträge, sofern er damit im Rückstande bleibt, von ihm gerichtlich eintreiben lassen zu können.

Folgen bei rückständigen Beiträgen.

§ 17. Wer die Beiträge nicht mindestens 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermine entrichtet, hat nach Ablauf dieser 4 Wochen bis zu dem Zeitpunkte, an welchem er die fälligen Beiträge vollständig entrichtet hat, für Brandverluste, welche ihn in dieser Zeit treffen, den Anspruch auf eine Brandentschädigung verloren. Dagegen läuft seine Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge fort.

Pflichten des Versicherten.

a) Im Falle eines stattfindenden Brandes.

§ 18. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung, Erhaltung und Bewachung, sowie für die Wiedererlangung der bei Gelegenheit des Feuers abhanden gekommenen versicherten Gegenstände nach Kräften zu sorgen, und darf er sich bei dieser Pflicht keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Er vertritt hierbei ein mäßiges Versehen.

Das Ausräumen versicherter Gegenstände aus noch nicht brennenden Gebäuden darf der Versicherte nur dann vornehmen, oder von Anderen vornehmen lassen, oder dulden, daß es durch Dritte geschieht,

wenn das demnächstige Abbrennen dieser Gebäude große Wahrscheinlichkeit hat, und wenn es nicht gegen den Befehl der Polizeibehörde oder eines Societätsbeamten geschieht. Dagegen ist es Pflicht des Versicherten, das Vieh aus den Gebäuden zu lassen, auch wenn sie noch nicht brennen.

b) Nach stattgefundenem Brande.

§ 19. Nach dem Brande ist der Versicherte verpflichtet, davon dem betr. Bezirks-Versicherungs-Commissar sofort und zwar spätestens binnen 30 Stunden nach Ausbruch des Feuers schriftliche Anzeige zu machen. Eine solche Anzeige ist auch von einem bloßen Versuche der Brandstiftung in Gebäuden, worin sich versicherte Gegenstände befinden, zu erstatten. Brandschäden, welche nach Verlauf von 72 Stunden nach Ausbruch des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht vergütet, es müßte denn die längere Verzögerung der Anzeige durch ein unüberwindliches Hinderniß gerechtfertigt werden können.

Bis zur Feststellung des Schadens durch die Societätsbehörden darf der Versicherte mit versicherten Gegenständen, für welche er Vergütigung verlangt, nur solche Veränderungen vornehmen, welche zu ihrer Erhaltung sowie zur Bergung gegen Diebstahl nothwendig sind. Er hat jedoch bei Ergreifung solcher Maßregeln darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch dieselben die Feststellung des Brandschadens durch die Societäts-Behörden nicht behindert oder unsicher wird.

Wenn der Abgebrannte sich den Anspruch auf Entschädigung für versicherte Gegenstände erhalten will, welche ihm bei Gelegenheit des Feuers entwandt oder abhanden gekommen sind, so ist er verpflichtet, davon ein Verzeichniß aufzustellen und dasselbe spätestens binnen 72 Stunden nach Ausbruch des Feuers der zuständigen Polizeiobrigkeit mit dem Antrage auf Verfolgung des Diebstahls, einzureichen.

Zugleich mit der Anzeige des Brandes hat der Abgebrannte die ungefähre Höhe seines Schadens an versicherten Sachen anzugeben.

Demnächst aber hat er sich darauf vorzubereiten, daß er bei der nachfolgenden Untersuchung seines Brandschadens, zur Berechnung seines Verlustes eine specielle schriftliche Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen, der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände, mit Beisetzung ihres Werthes, dem untersuchenden Societätsbeamten gewissenhaft vorzulegen im Stande sei, wozu ihm der Versicherungscommissar ein Formular auszuhändigen bereit sein wird und darf er oder sein dazu Bevollmächtigter dabei insbesondere weder einen nicht vorhanden gewesenen Gegenstand als verbrannt, oder verloren angeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschweigen; überhaupt darf er zum Nachtheil der Societät bei Ermittelung des Schadens weder etwas verschweigen, noch unrichtige Angaben machen.

Derjenige Abgebrannte, welcher es verabsäumt, oder gar verweigert, die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung seines Brandverlustes aufzustellen und zu geben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn der untersuchende Societätsbeamte die Entschädigungs-Feststellung seiner etwanigen Verluste — nicht vornimmt.

§ 20. Um ermitteln zu können, welche Gegenstände sowohl be der Versicherung als unmittelbar vor dem Brande vorhanden gewesen sind und was davon wirklich verbrannt, oder bei Gelegenheit des Brandes beschädigt, oder aber ohne Verschulden des Versicherten abhanden gekommen ist, in welchen Räumen, oder wo sonst die versicherten Gegenstände sich zur Zeit des Brandes befanden, ist die Societät befugt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm alle Beweise, die er liefern kann, sondern auch seine, sowie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen — Vernehmung zu fordern.

§ 21. Derjenige Versicherte, welcher die nach den §§ 7, 9, 18 bis 20 dieser Versicherungsbedingungen ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, oder sich dabei einer unrichtigen Angabe oder einer Verschweigung, wissentlich oder aus grobem Versehen schuldig macht, verliert jeglichen Anspruch auf Brandentschädigung, sowie gleichzeitig auf Erlaß oder Zurückerstattung von Beiträgen. Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften des durch den Nachtrag vom 24. März 1863 veränderten § 74 des Societäts-Reglements sein Bewenden.

Grundsätze für die verschiedenen Brandschaden-Regulirungen.

§ 22. Die Vergütung für Brandschäden werden nach den Vorschriften der durch den Nachtrag vom 24. März 1863 veränderten §§ 67 und 68 des Societäts-Reglements festgestellt.

Unter gleichzeitiger Anwendung obiger Vorschriften sind außerdem noch für die Regulirung und die Feststellung der Brandschäden, die besonderen Vorschriften dieser Versicherungs-Bedingungen maßgebend.

I. Außer den übrigen dabei gleichzeitig maßgebend verbleibenden Vorschriften für Brandentschädigung, wird ein Brandschaden nur nach dem Verhältniß des Antheils, welchen die Societät durch Versiche-

rung bei ihr übernommen hat — vergütet:

1. wenn nach § 9 ein Theil der Versicherung von einer oder mehreren anderen Gesellschaften übernommen war,

2. wenn nach § 6

a) entweder eine ausdrückliche, oder

b) eine stillschweigende Selbstversicherung — stattfand.

II. Die Societät vergütet ferner, unter gleichzeitiger Anwendung der übrigen für die Brandentschädigung maßgebenden Vorschriften, ihren Versicherungsantheil nur an denjenigen versicherten Gegenständen, welche zur Zeit des Brandes noch vorhanden waren und in den dafür bestimmten Räumen sich befanden.

III. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Mobiliargegenstände resp der Verminderung, sowie der Werthsveränderung unterworfen sind, begründet ihre Taxe resp. ihre Verzeichnung im Versicherungsantrage und dem Genehmigungsdecrete keinen Beweis und keine Vermuthung, weder daß diese Gegenstände überhaupt oder aber in der angegebenen Quantität resp. Stückzahl vorhanden gewesen sind, noch daß sie den dafür angegebenen Werth bei der Versicherung selbst, oder zur Zeit des Brandes gehabt haben.

Alle diese Verhältnisse sind vielmehr Gegenstand der Ermittelung durch die Societätsbehörden, welchen der Abgebrannte die dafür erforderlichen Nachweise nach den §§. 19 und 20 führen muß.

IV. Von diesen allgemeinen und den übrigen dahin einschlagenden Vorschriften, welche hauptsächlich erlassen sind, um die Gesammtheit der Associirten zu schützen gegen die ihnen erwachsenden Verluste, welche absichtliche Brandstiftungen und ungerechtfertigte Ansprüche veranlassen, kann der General-Director zu Gunsten einzelner unverschuldet Abgebrannter und solcher, welche dabei große Verluste treffen — Billigkeitsrücksichten in ihr dazu angethan erscheinenden Fällen — eintreten lassen.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

§ 23. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Societät zu zahlende Entschädigung durch den General-Director festgesetzt. Dieselbe wird, nachdem die Untersuchungen über die Entstehungsart des Feuers beendet sind, an diejenigen Abgebrannten, welche durch diese Untersuchung nicht gravirt werden, und welche sich zum Empfang der Gelder legitimirt haben, gegen Leistung einer Quittung, deren Form vorgeschrieben wird, ausgezahlt.

Der Ort, wo die Auszahlung erfolgt, wird angezeigt und dabei hinsichtlich desselben soviel als möglich die Wünsche des Empfängers berücksichtigt werden. Auch können in dazu angethanen Fällen auf Gefahr und Kosten der Empfänger gegen zuvorige Einsendung der Quittung, Uebersendungen an denselben durch die Post stattfinden.

Recurs an die Societäts-Deputation.

§ 24. Weiset der General-Director Ersatzansprüche eines Abgebrannten ganz oder theilweise zurück, und will letzterer dabei sich nicht beruhigen, so hat er binnen 4 Wochen nach Empfang des betreffenden Bescheides seine Ansprüche durch eine an die Societäts-Deputation gerichtete Beschwerde schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls die gedachten Ansprüche erlöschen. Die Beschwerdeschrift ist zu Händen des General-Directors einzureichen, welcher seiner Seits verpflichtet ist, dieselbe der Societäts-Deputation in ihrer nächsten Versammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die Societäts-Deputation wird bei ihrer Entscheidung in dazu angethan erscheinenden Fällen Billigkeitsrücksichten eintreten lassen.

Unzulässigkeit der Abtretung einer Schadensforderung vor deren Feststellung.

§ 25. Bevor der Entschädigungsanspruch eines Versicherten nicht feststeht, ist die Societät nicht verpflichtet, sich auf Verhandlungen rc. mit anderen Personen als den Versicherten oder deren Erben einzulassen.

Uebergang der Rechte des Versicherten auf die Societät.

§ 26. Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen eines Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zu dem Betrage der von der Societät für diesen Brand zu zahlenden Entschädigung kraft der bei ihr genommenen Versicherung auf die Societät eigenthümlich über.

Erlöschen der Entschädigungsansprüche überhaupt.

§ 27. Alle überhaupt nicht innerhalb 6 Monate nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Societät anerkannten oder vor die vorgeschriebenen Instanzen gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist erloschen.

Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungsansprüche und deren Folgen.

§ 28. Wenn durch Arrestanlage, Intervention, Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger oder aus anderen Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Societät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Depositien, noch zur Zahlung der betreffenden Entschädigungsgelder verpflichtet, noch trifft sie eine Vertretung für die Folgen des Zahlungsaufschubs.

Kosten.

§ 29. Für den Antrag auf Versicherung oder für dessen Veränderung hat der Versicherte nach einem von dem General-Director festzusetzenden Tarife eine Gebühr von 5 Sgr. bis 3 Thlr. an den mit der Aufnahme beauftragten Societätsbeamten, und zwar vor der Ausführung der damit für den gedachten Beamten verknüpften Arbeiten zu entrichten.

Ferner hat er das Versicherungsschild, das er auf Verlangen der Societät an einem geeigneten Orte anzuheften verpflichtet ist, mit . . . . Silbergroschen zu bezahlen, und zwar für jedes Schild, wenn mehrere erforderlich sind.

Endlich hat er auch die baaren Auslagen an Porto und etwanigen Abschätzungsgebühren der Societät zu ersetzten resp. selbst zu übernehmen.

Geschäftsverkehr, Instanzenzug und Verfahren in Recurs- und Streitfällen.

§ 30. Alle Anzeigen und Anträge an die Societät sind in der Regel, soweit diese Versicherungsbedingungen nicht eine besondere Abweichung vorschreiben, an die Bezirks-Versicherungs-Commissarien zu richten. Dieselben sind, wenn sie brieflich erfolgen, zu frankiren.

Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch expresse Boten oder durch die Post geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen durch die Societätsbehörden recommandirten Schreiben.

Der Instanzenzug unter den bisherigen Societätsbehörden verbleibt derjenige, welchen das Societäts-Reglement dafür vorschreibt.

Hinsichtlich des Verfahrens in Recurs- und Streitfällen erleiden die betreffenden Vorschriften des Societäts-Reglements nur diejenigen Abweichungen, welche diese Versicherungsbedingungen vorschreiben. Zu diesen Abweichungen gehört auch, daß hinsichtlich des Zweiges der Mobiliarversicherung nur der Weg des Recurses zulässig ist, und daß die Societäts-Deputation, soweit die endgültige Entscheidung nicht bereis dem General-Director zusteht, für alle übrigen zu treffenden Entscheidungen die letzte und endgültige Instanz bildet.

Die Deputation ist (nach § 11 des Societäts-Reglements) dazu berufen, sowohl das Interesse jedes einzelnen Associirten, als das der Gesammtheit der Associirten (Societät) gleichmäßig wahrzunehmen. Aus diesem Grunde wird die Societäts-Deputation und in ihrem Auftrage der General-Director in einzelnen dazu angethan erscheinenden Fällen die hier gegebenen allgemeinen Vorschriften nur mildernd anwenden und Billigkeitsrücksichten eintreten lassen. Denn es ist einerseits zwar der Zweck dieser Versicherungsbedingungen, die Gesammtheit der Associirten zu schützen, sowohl gegen ungerechtfertigte und betrügliche Entschädigungs-Ansprüche, als auch gegen die Verluste, welche die von den Versicherten in gewinnsüchtiger Absicht selbst veranlaßten absichtlichen Brandstiftungen, sowie die Nachlässigkeiten und absichtlichen Versäumungen beim Retten und Bergen der versicherten Gegenstände rc. mit sich bringen, andererseits ist es aber auch der Zweck dieser gegenseitigen Association, und dieser letztere Zweck wird wie bisher ganz besonders ins Auge gefaßt werden: nämlich **das Interesse unverschuldet Abgebrannter so viel als möglich wahrzunehmen und denselben ihre dabei erlittenen Verluste nach Maßgabe ihrer Versicherung möglichst zu ersetzen.**

Schlußbemerkung.

Diese Versicherungsbedingungen können demnächst, nachdem die Societät in dem Zweige der Mobiliarversicherung Erfahrungen gesammelt hat, unter Beobachtung der § 140 des Reglements dafür gegebenen Vorschriften geändert werden, wogegen es in dazu geeigneten einzelnen Fällen dem General-Director vorbehalten bleibt, für die Annahme von Versicherungen noch besondere Zusatzbedingungen festzustellen, ohne daß darauf die Vorschriften des § 140 zur Anwendung kommen.

Vorstehende Bedingungen für die Versicherung von Mobilien werden hierdurch auf Grund des § 6 des II. Abschnitts des Societäts-Reglements mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Versicherung von Mobilien vom 1. Juli 1864 ab, bei den Bezirks-Versicherungs-Commissarien, deren Namen und Wohnort der betreffende Kreis-Feuer-Societäts-Director bekannt machen wird, angebracht werden können. Altenhausen, den 15. April 1864.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät (gez.) Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

507 Das Ephoralamt der Diöces Werben wird während seiner jetzigen Vacanz von dem Diaconus Schneider in Werben interimistisch verwaltet werden.

508 Während der Vacanz des Ephoralamtes der Diöces Bleicherode wird der Superintendent Blau in Großbodungen die Ephoral-Verwaltung der genannten Diöces mit übernehmen.

509 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 823 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Holzdorf, Diöces Prettin, ist durch das Ableben des Pfarrers Weise vacant geworden. Zur Parochie gehören 6 Gemeinden mit 2 Kirchen und 3 Schulen.

510 Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Marx ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 425 Thlr. 15 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Großtöpfer, in der Diöces Heiligenstadt, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

511 Durch die Versetzung des Predigers Scheffer ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von 444 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle an der Kirche St. Moritz in Halberstadt vacant geworden. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Regierungs-Präsidium:

512 Der Regierungs-Assessor Tissen ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden und in seinem bisherigen Dienstverhältniß bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg verblieben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

513 Dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Joesting zu Halberstadt ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 28. April c. die Physicatsstelle des Halberstädter Kreises verliehen.

514 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. April c. in Gnaden geruht, den von den Ständen des Stendaler Kreises im ersten Wahlact präsentirten Regierungs-Referendarius und Miteigenthümer des Ritterguts Welle, Ludolph August von Bismark, zum Landrath des Kreises Stendal zu ernennen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

515 Der Lehrer Lindmüller in Tangermünde ist zum zehnten, der Lehrer Schmerso in Buch zum eilften und der Schulamts-Candidat Weihe zum zwölften Lehrer an der Schule zu Tangermünde provisorisch ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Buch, Diöces Tangermünde, ist Königlichen Patronats.

516 Die provisorischen Schullehrer Lehnert und Schwarzburg an der mittleren Bürgerschule zu Halberstadt sind definitiv als solche bestätigt worden.

517 Der Schulamts-Candidat Beth ist zum Schullehrer in Schönfeld, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

518 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1864.

Der Gerichts-Assessor Kliver zu Hackeney ist in den Justizdienst wieder aufgenommen, in das hiesige Departement versetzt und dem Kreisgerichte hieselbst zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtscandidaten Günther und Friese sind zu Auscultatoren angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Bornemann zu Wernigerode ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt und ihm der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Bureau-Assistent Maul zu Oschersleben ist zum Kreisgerichts-Secretair und der Diätar Seidler zu Wernigerode zum Bureau-Assistenten ernannt.

Der Bureau-Assistent Hesse zu Aschersleben ist vom 1. Juli d. Js. ab an die Gerichts-Commission zu Sachsa versetzt.

Dem Civil-Supernumerar Schäfer ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg verliehen.

Der Bote Höfer zu Aschersleben ist vom 1. August c. ab in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 21.

Magdeburg, den 21. Mai 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

519 Stück 14 Nr. 5859. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

Nr. 5860. Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

Nr. 5861. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. December 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staats-Vertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Nr. 5862. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

520 Stück 15 Nr. 5863. Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

Nr. 5864. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr. 5865. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Communal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

Nr. 5866. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 21. März 1864.

Nr. 5867. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadtobligationen zum Betrage von 85,000 Thlrn. Vom 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

521 Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

522 Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Päckereien für die Preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich:

Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Avenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Cappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona

in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt.

Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislocationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigem schnellen Verderben ausgesetzt sind.

Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde.

Berlin, den 17. Mai 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

523 Betrifft die Errichtung zweier Chausseegeld-Hebestellen.

Nachdem der Bau der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt, Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby vollendet und dieselbe dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben

1) bei der Ziegelei von Althaldensleben eine einmeilige, und

2) im Dorfe Alvensleben eine einhalbmeilige Chausseegeld-Erhebung nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

524 Patente. Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

525 Vom 18. Mai c. an wird die tägliche Milow-Rathenower Botenpost aus Rathenow um 5,30 Uhr Vormittags abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

526 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großtöpfer, in der Diöces Heiligenstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Ferdinand Lange berufen und von uns bestätigt worden.

527 Den 1. Juli d. Js. tritt der Pastor Gründler in Südgröningen in den Ruhestand. Die Stelle, welche nach Abzug des jährlichen Rückzugsgehalts c. 500 Thlr. einträgt, und mit welcher eine Schule verbunden ist, bleibt einstweilen unbesetzt.

528 Durch die Beförderung des Superintendenten und Oberpfarrers Brenning ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1366 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Bleicherode, Ephorie gleiches Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

529 Wir machen hierdurch bekannt, daß in Stelle des verstorbenen Oberförsters Hesse zu Schweinitz dem Oberförster Gadow, bisher zu Hardehausen, im Regierungs-Bezirk Minden, für das Forstrevier Schweinitz die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei dem competenten Gerichte vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden sind.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 22.

Magdeburg, den 28. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

530 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1864.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	4.	Juni	in Belzig,	den	20.	Juni	in Seehausen,
„	8.	„	„ Aken,	„	21.	„	„ Osterburg,
„	11.	„	„ Osterwieck,	„	23.	„	„ Stendal,
„	13.	„	„ Egeln,	„	25.	„	„ Rathenow,
„	15.	„	„ Neuhaldensleben,	„	27.	„	„ Havelberg,
„	17.	„	„ Calbe a. M.,	„	29.	„	„ Wilsnack,
„	18.	„	„ Salzwedel,	„	30.	„	„ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

531 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufsmärkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 23. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

532 Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — § 5 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die

Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 18. Mai 1864.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

533 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1864.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

29 Stück	zu 1000 Thlr.	=	29,000 Thlr.	34 Stück	zu 25 Thlr.	=	850 Thlr.
10 „	„ 500 „	=	5000 „	94 „	„ 10 „	=	940 „
44 „	„ 100 „	=	4400 „				

überhaupt: Vierzig Tausend Ein Hundert und Neunzig Thaler nebst 1430 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, Griesing, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Breuning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

534 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1864.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %

2 Stück zu 500 Thlr. = 1000 Thlr.

II. à 4 %

6 Stück	zu 500 Thlr.	=	3000 Thlr.	3 Stück	zu 50 Thlr.	=	150 Thlr.
6 „	„ 100 „	=	600 „				

überhaupt Vier Tausend Sieben Hundert und Funfzig Thaler nebst 39 Stück Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, Griesing, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

535 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 175 409 437 743 755 965 1317 1431 1518 1679 1736 1747 2038 2291 2487 2738 2935 2953 3431 3527 4094 4296 4356 4469 4805 4915 4962 4993 5473 5491 5600 5663 5877 6028 6091 6288 6316 6483 6714 6735 6833 6931 6951.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 45 242 244 310 370 570 848 1054 1155 1277 1460 1768.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 1057 1084 1218 2143 2182 2491 2493 2523

2581 2606 2647 3119 3363 3931 3945 4052 4198 4579 4636 4752 5099 5782 5866 5896 5917 5921 5933 5956 6193 6263 6281 6384 6458 6490 6830 6835 6905 6994 7182 7194 7496 7497 7523 7749 8141 8172 8396 8449 8491 8533 8558 8853 8082 9012.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich: Nr. 200 697 853 1045 1291 1417 1802 2293 2553 2565 2672 2701 2939 3251 3291 3374 3405 3504 3578 3757 4027 4177 4412 4976 5342 5422 5523 6007 6190 6202 6475 6532 7490 7834 7900 7976 8042.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 28 Stück, nämlich: Nr. 12,452 bis 12,479.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1864 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........... Nr........... à .... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.......... ....186. ....

N. N.“

Mit dem 30. September 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 13 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe, Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859: Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1sten October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690.

c) pro 1sten April 1860: Lit. C. Nr. 1599.

d) pro 1sten October 1860: Lit. B. Nr. 73. Lit. C. Nr. 3148. Lit. D. Nr. 6984.

e) pro 1sten April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141. Lit. B. Nr. 54 1216. Lit. C. Nr. 255 3906 6041 8313. Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515.

f) pro 1sten October 1861: Lit. A. Nr. 912. Lit. C. Nr. 1007 6188 8727. Lit. D. Nr. 1984 2525 2655 3855 5605 7017 7417.

g) pro 1sten April 1862: Lit. A. Nr. 2140. Lit. C. Nr. 1220 1609 6673 8509. Lit. D. Nr. 1245.

h) pro 1sten October 1862: Lit. A. Nr. 3142. Lit. C. Nr. 324 6382 7328 7415. Lit. D. Nr. 129 131 238 1273 4495 6090.

i) pro 1sten April 1863: Lit. A. Nr. 4735 6083 6916. Lit. B. Nr. 964 1255 1409. Lit. C. Nr. 2066 3640 3898 4018 5745 7996 8336. Lit. D. Nr. 2432 2849 4144 4217 5760.

k) pro 1sten October 1863: Lit. A. Nr. 607 896 948 1441 1691 1909 2238 4377 4996 5969. Lit. B. Nr. 243 1739. Lit. C. Nr. 2891 3419 4759 4934 5373 5378 6524 7577 8851. Lit. D. Nr. 173 883 1116 1608 2355 2894 3654 4922 6112 6442 6531 7063 7887.

l) pro 1sten April 1864: Lit. A. Nr. 105 515 530 1863 2627 2906 4733 5308 5502 6056. Lit. B. Nr. 1523 1553. Lit. C. Nr. 2617 2741 3219 3288 3371 3919 4490 4778 4899 5053 5479 6018 6523 6682 7037 8647 8699. Lit. D. Nr. 283 493 1202 1550 1763 2241 2389 2559 2775 3673 3753 3949 5105 6026 6037 6494 6899 7248

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,451 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

536 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 509 707.
b. „ 200 „ „ 302.
c. zu 25 Thlr.: Nr. 658.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 326 837 1399 2418 2419 2440
b. zu 200 Thlr.: Nr. 1468.
c. zu 100 Thlr.: Nr. 2321 2819 2892 3419.
d. zu 50 Thlr.: Nr. 2663.
e. zu 25 Thlr.: Nr. 3539.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. V. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;

e) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 4222 zu 500 Thlr.; Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.,

f) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 736 1484 zu 100 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

537 Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

538 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften wird hierdurch bekannt gemacht,

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Salzwedel beendet ist und daß die Einschätzungs-Register und Klassen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Salzwedel durch Einsicht der im landräthlichen Bureau zu Salzwedel vom 27. Mai c. bis 23. Juni ds. Js. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Klassen-Zusammenstellungen täglich von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags entnommen werden können.

Stendal, den 19. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

539 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Gardelegen beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß für den ganzen Kreis Gardelegen durch Einsicht der im Pohlmann'schen Gasthofe zum Deutschen Hause in Gardelegen vom 30. Mai bis 20. Juni 1864 offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich, mit Ausschluß der Sonntage, von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, den 22. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

540 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Wolmirstedt beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Wolmirstedt durch Einsicht der im Rathhause zu Wolmirstedt vom 30. Mai bis 20. Juni d. J. offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann. Stendal, am 25. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

541 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19 März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Neuhaldensleben beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Neuhaldensleben durch Einsicht der in der Wohnung des Veranlagungs-Commissarius, Landraths a. D. v. Nathusius zu Althaldensleben, vom 30. Mai bis 20. Juni ds. Js. offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, am 25. Mai 1864

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

542 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Oschersleben beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Oschersleben durch Einsicht der im Geschäfts-

zimmer des Feldmesser Rißmann zu Oschersleben in der Zeit vom 30. Mai bis 13. Juni offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, den 21. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

543 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Stendal beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Stendal durch Einsicht der im Rathhause zu Stendal im großen Saale vom 27. Mai bis 17. Juni 1864 offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich, mit Ausschluß der Sonntage, von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags entnommen werden kann.

Stendal, den 22. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

544 **Patente.** Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

545 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flecht-Maschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

546 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

547 Vom 24. Mai c. ab wird die Botenpost zwischen Wanzleben und Blumenberg täglich zwei Mal und zwar:

1) aus Wanzleben um 5 Uhr 30 Min. Vm, zum Anschluß in Blumenberg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6 Uhr 28 Min. Vm. Nr. III.; aus Blumenberg um 6 Uhr 30 Min. Vm., nach dem Durchgange des obigen Eisenbahnzuges;

2) aus Wanzleben um 1 Uhr 30 Min. Nm., zum Anschluß in Blumenberg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 2 Uhr 25 Min. Nm. Nr. XIII.; aus Blumenberg um 2 Uhr 30 Min. Nm, nach dem Durchgange des obigen Eisenbahnzuges,

abgesendet werden.

548 Vom 1. Juni c. ab wird die 2mal wöchentliche Personenpost zwischen Gardelegen und Oebisfelde wie folgt coursiren:

aus Oebisfelde Mittwoch und Sonnabend um 5 Uhr V., in Gardelegen Mittwoch und Sonnabend um 9 Uhr 30 Min. V.; aus Gardelegen Mittwoch und Sonnabend um 3 Uhr N., in Oebisfelde Mittwoch und Sonnabend um 7 Uhr 30 Min. N.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

549 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Drognitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Paul Richard **Vogel** berufen und bestätigt worden.

550 Zu der erledigten evangelischen Pfarr- und Propststelle zu Schlieben mit Krassig und Oelsig, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Pfarrer in Malitzschkendorf, Carl Albert August **Reinshausen**, berufen und bestätigt worden.

551 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Nicolai, Petri und Margarethen in Mühlhausen ist der bisherige Pastor extraordinarius daselbst, Adolph Christian Emil Beckenstedt, berufen und bestätigt worden.

552 Zu der erledigten evangelischen Hülfs-Predigerstelle zu Crolpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Victor Koehler berufen und bestätigt worden.

553 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mühlberg, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus zu Freyburg a. U., Johann Gottlieb Korb, verliehen worden.

554 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bülzig mit Külso, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Diaconus in Zahna, Moritz Wilhelm Ortlepp, verliehen worden.

555 Der Pfarrer Kettner zu Markwerben, in der Diöces Weißenfels, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 643 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

556 Der Superintendent a. D., Oberpfarrer Dr. Quehl in Hornburg, Diöces Osterwieck, wird am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 800 Thlr.

557 Durch die Beförderung des Pfarrers Schweitzer ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Altendambach, Diöces Schleusingen, mit welcher ein Einkommen von 400 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. jährlich verbunden ist und zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, vacant geworden.

558 Durch das Ableben des Pastors Frobenius ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 779 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle an der Barfüßerkirche in Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

559 Durch die Emeritirung des Pfarrers Rindfleisch ist die unter Königlichem Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 775 Thaler gewährende Pfarrstelle zu Gorsleben, in der Diöces Heldrungen, vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

560 Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 412 Thaler verbundene Diaconatstelle in Freyburg a. U. ist durch die Versetzung des Diaconus Korb vacant geworden. Zur Stelle des Diaconus gehören 3 Kirchen und 2 Schulen. Es werden der Patronatsbehörde diesmal von uns 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

561 Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Langula, in der Diöces Seebach, mit welcher ein Einkommen von 715 Thaler jährlich verbunden ist und zu welcher 1 Kirche und 2 Schulen gehören, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung erfolgt zufolge Reverses dieses Mal durch uns.

562 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Malitzschkendorf, zu welcher 1 Kirche, 1 Capelle und 2 Schulen gehören, ist durch Versetzung des Pfarrers Meinshausen vacant geworden. Es ist über die Wiederbesetzung bereits Bestimmung getroffen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

563 Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzte und Geburtshelfer Dr. Ludwig Beschütz zu Salzwedel den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

564 In der Stadt Hadmersleben ist der bisherige Bürgermeister Geimecke auf fernere 12 Jahre, vom 4. Februar k. J. ab gerechnet, und der bisherige unbesoldete Rathmann Howeg auf fernere 6 Jahre, vom 11. April 1863 ab gerechnet, wiedergewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt worden.

565 In der Stadt Arendsee ist an die Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Wernstedt der Posthalter Carl Seiffe zum unbesoldeten Rathmann auf die noch übrige Dienstzeit bis zum 13. Januar 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

566 Als Schiedsmann für die Stadt Gommern, im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 22. April 1864 bis dahin 1867 der Posthalter und Gastwirth Wilhelm Heinrich zu Gommern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

567 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hohendorf, Neugattersleben mit Rittergut und Löbnitz bestehenden 17. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 4. Mai 1864 bis dahin 1867 der Kaufmann Robert Hermann zu Hohendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

568 Der Lehrer Schermer ist zum Lehrer an der Mädchenfreischule und zum Küster an der St. Catharinenkirche zu Salzwedel ernannt und bestätigt worden. Die hierdurch erledigte vierte Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Salzwedel wird vom Magistrat besetzt.

569 Der provisorische Küster und Schullehrer Thielbeer zu Tornau, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

570 Der provisorische Schullehrer Schmerschneider zu Dönitz, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

571 Der provisorisch angestellte vierte Lehrer Warnecke zu Hohendodeleben, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

572 Der provisorische Schullehrer Etzold zu Jerichow, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

573 Der provisorisch angestellte fünfte Lehrer an der Schule zu Groß-Wanzleben, Reckling, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

574 Der provisorische Cantor-, Küster- und Schullehrer-Adjunct Neumann zu Camern, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

575 Der provisorische Cantor- und Schullehrer-Adjunct Keller zu Hohenziatz, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

576 Der provisorische Schullehrer Plügge zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

577 Die provisorischen Schullehrer Schwarz, Rabe und Rieckwolt zu Buckau, Diöces Egeln, sind definitiv als solche bestätigt worden.

578 Der Schulamts-Candidat Fuchs ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

579 Der Schulamts-Candidat Hagemann ist zum zweiten Schullehrer in Buch, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

580 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat April 1864.

Gestorben: Ober-Steuercontroleur Schäffer in Jerichow, beritt. Steueraufseher Schmidt in Dardesheim, Steueraufseher Kaiser in Bisdorf.

Pensionirt: Steuereinnehmer Masius in Oebisfelde.

Befördert: Ober-Steuercontroleur Graßhoff in Torgau zum Salzmagazin-Inspector in Schönebeck, beritt. Steueraufseher Holz in Gommern zum Hauptamts-Assistenten in Halle, beritt. Steueraufseher Pätzold in Möckern zum Steuereinnehmer in Elsterwerda, Steueraufseher Grusenick in Seehausen a. M. zum Steuereinnehmer in Oebisfelde.

Versetzt: Ober-Steuercontroleur v. Keller von Staßfurt nach Laucha, Steuereinnehmer Wilck von Mahlwinkel nach Tangermünde, Steuereinnehmer v. Mengersen von Ortrand nach Mahlwinkel, beritt. Steueraufseher Thiele von Zeitz nach Magdeburg, Steueraufseher Schulz in Egeln als beritt. Steueraufseher nach Möckern, Steueraufseher Helbig in Mackenrode als beritt. Steueraufseher nach Gommern, Steueraufseher Höning von Genthin nach Schmiedeberg, Steueraufseher Schrödter von Sudenburg nach Roßla, Steueraufseher Herrmann von Domersleben nach Sudenburg, Steueraufseher Hagedorn von Hackeborn nach Magdeburg.

Neu angestellt: inv. Trompeter Knittel in Meitzendorf als Thorwärter in Merseburg.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter:

581 Die durch den Tod des Försters Kluge in der Königlichen Oberförsterei Niegripp erledigte Försterstelle zu Wörmlitz ist dem Förster Hartmann, bisher zu Prierosbrück, in der Oberförsterei Königs-Wusterhausen, vom 1. Juni d. J. ab verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 23.

Magdeburg, den 4. Juni 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

582 Stück 16 Nr. 5868. Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Nr. 5869. Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Nr. 5870. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

Nr. 5871. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 18. April 1864.

Nr. 5872. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

583 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird am Freitag, den 17. Juni d. Js. ein Viehmarkt — ohne Krammarkt — in Diesdorf, Kreis Salzwedel, abgehalten werden.

Magdeburg, den 25. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

584 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Magdeburg beendet ist und daß die Einschätzungs-Register und Klassen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Magdeburg durch Einsicht der in dem Bureau des Feldmesser Goldammer zu Magdeburg, Neue Weg Nr. 4, 2 Treppen, in der Zeit vom 30. Mai bis 11. Juni c. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Klassen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, den 26. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

585 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Halberstadt beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Halberstadt durch Einsicht der im Rathhause zu Halberstadt vom 30. Mai bis 13. Juni ds. Js. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, am 26. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

586 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Jerichow I. beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Jerichow I. durch Einsicht der auf dem Rathhause zu Burg in der Zeit vom 30. ds. Mts. bis zum 25. Juni c. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr entnommen werden kann.

Stendal, den 26. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

587 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19 März ds. Js. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Jerichow II. beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Jerichow II. durch Einsicht der in dem Hause des Feldmessers Hertting zu Genthin in der Zeit vom 6. bis 25. Juni c. offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags entnommen werden kann.

Stendal, den 26. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

588 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 19. März c. enthaltene Anweisung für das Reclamations-Verfahren wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Einschätzungs-Verfahren im Kreise Osterburg beendet ist, und daß die Einschätzungs-Register und Classen-Zusammenstellungen von jeder Gemarkung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zur Einsicht für die Besitzer zugestellt sind, und daß außerdem das Ergebniß der Einschätzung für den ganzen Kreis Osterburg durch Einsicht der zu Seehausen im Hause Nr. 297 der Mühlenstraße, 1 Treppe hoch, — Wohnung des Feldmesser Trautmann — vom 30. Mai bis zum 19. Juni ds. Js. offen gelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Classen-Zusammenstellungen täglich, mit Ausschluß der Sonntage, von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags entnommen werden kann.

Stendal, am 26. Mai 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

589 Patente. Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

590 Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent auf ein locomobiles Sägegatter, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

591 Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai ds. Js. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

592 Das ungefähr 6 Fuß mächtige Torflager im sogenannten Fenn auf der Feldmark des zur Domaine Jerichow gehörigen Vorwerks Havemark, etwa 4 Morgen Fläche enthaltend, soll in dem hierzu **auf Sonnabend, den 25 Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle, bei schlechtem Wetter aber auf dem Domainen-Vorwerke Havemark anberaumten Termine im Wege des Meistgebots unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen auch schon jetzt eingesehen werden können und zu diesem Behufe auf der Domaine Jerichow, auf dem dazu gehörigen Vorwerk Galm und im Domainen-Rentamts-Locale in Genthin ausgelegt sind. Magdeburg, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Königliche Ober-Post-Direction:

593 Mit dem 1. Juni c. wird zwischen Bernburg und Staßfurt, $1\frac{3}{4}$ Meilen, versuchsweise eine tägliche Personenpost in Gang gesetzt werden, welche

aus Staßfurt nach Bernburg um $8,^{30}$ Uhr Vm., zum Anschlusse an den um $11,^{15}$ Uhr Vm. von Bernburg nach Cöthen abgehenden Eisenbahnzug und

aus Bernburg nach Staßfurt um $9,^{15}$ Uhr Nm., nach Ankunft des 8ten Eisenbahnzuges von Cöthen abgefertigt und in zwei Stunden befördert wird.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

594 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thüritz, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Andreas Heinrich Hermann Alberts berufen und bestätigt worden.

595 Zu der erledigten evangelischen Hülfs-Predigerstelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen zu Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer daselbst, Carl Friedrich Albert Glaser, berufen und bestätigt worden.

596 Zu der erledigten evangelischen vierten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche in Wittenberg, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Hülfsprediger im Königlichen Prediger-Seminar, Carl August Edmund Koch, berufen und bestätigt worden.

597 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dalchau mit Calitz und Brietzke, in der Diöces Loburg, ist der bisherige Pastor in Rüdigershagen, Hermann David Heinrich Schmieder, berufen resp. ernannt und bestätigt worden.

598 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Priståblich mit Görschlitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Theodor Jericke berufen und bestätigt worden.

599 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenberg und Sparnberg, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Frühprediger und Rector Koch in Suhl verliehen worden.

600 Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Martini-Kirche zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer Felgenträger in Tastungen verliehen worden.

601 Der Candidat der Theologie Dr. Hugo Carl Wilhelm Stüber von Magdeburg ist auf seinen Antrag unter Entziehung der licentia concionandi aus den Listen der Candidaten gestrichen worden.

602 Durch das Ableben des Pastors Kopff ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 407 Thaler 12 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Großberndten, in der Diöces Bleicherode, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

603 In der Stadt Möckern ist der Bäckermeister Schütze zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre, vom 21. Mai c. ab gerechnet, an Stelle des bisherigen Rathmanns Walter gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

604 Als Schiedsmann für den II. Bezirk der Stadt Egeln, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 9. Mai 1864 bis dahin 1867 der Kaufmann Samuel Oppenheimer zu Altemarkt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

605 Als Schiedsmänner wurden für die Stadt Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) der Kaufmann Albert Fabricius daselbst für den 1. Bezirk, und 2) der Schmiedemeister Carl Quaritsch daselbst für den 18. Bezirk,

auf die Periode vom 19. April 1864 bis dahin 1867.

606 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bülstringen, Satuelle und Neuenhofe, dem Rittergute Detzel und der Försterei Lübberitz bestehenden 3ten ländlichen Schiedsmannsbezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 21. April 1864 bis dahin 1867 der Kaufmann Carl Wagener zu Bülstringen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

607 Der Predigt- und Schulamtscandidat Herrmann ist zum Rector der reformirten Schule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

608 Der provisorische Cantor und Schullehrer Theuerkauf zu Heinrichsberg, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

609 Die provisorischen Lehrer Puttlitz und Herrmann sind definitiv als Lehrer an der städtischen Schule zu Burg bestätigt worden.

610 Die Küster- und Lehrerstelle zu Pretzier, Diöces Beetzendorf, wird zum 1. October c. durch die Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

611 Durch die Emeritirung des seitherigen Inhabers wird die Cantor-, Organisten-, Küster- und Lehrerstelle zu Buckau, Diöces Egeln, zum 1. October c. vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

612 Die Küster- und Lehrerstelle in Schernickau, Diöces Arendsee, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

613 Die siebente Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Salzwedel ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

614 Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Schulze zu Wolmirstedt ist die durch die Versetzung des Forstaufsehers Lohse vacant werdende Forstaufseherstelle zu Dingelstedt, in der Oberförsterei gleiches Namens, vom 1. Juli d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

615 Der Intendantur-Registrator Fabriz von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zu der des 2. Armee-Corps und der Registratur-Assistent Fitzner von der Intendantur des 1. Armee-Corps zu der des 4. Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 24.

Magdeburg, den 11. Juni 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

616 Stück 17 Nr. 5873. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostprignitz, des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

Nr. 5874. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz, im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungs-Bezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn, Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

Nr. 5875. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

Nr. 5876. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges. Samml. f. 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

617 Betrifft die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten.

Die am 1. Juli ds. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. ds. Mts. ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

618 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½	Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen .	1	„
„ größere Entfernungen	2	„

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Pu-

blicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

619 Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October cr.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetzen),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, 1. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 16. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

148 Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20 Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehranstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen

Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung **am 26 September cr.** im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 10. September c. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 10. September cr. noch ferner melden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu ihrem Alter nach noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 26. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 7. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

744 Nachdem der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" zu Winterthur domicilirten Actien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Gesellschafts-Statuten mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt und daß der Kaufmann H. J. Dünnwald, Subdirector der Versicherungs-Gesellschaft Iduna, in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden ist.

Magdeburg, den 6. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

745 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschlusse an die Wahlfähigkeits-Prüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden im laufenden Jahre folgende Prüfungen abgehalten werden:

1) die revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1862 oder früher die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden haben und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienst angestellt sind,

am 20. und 21. September d. Js.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Ortsschul-Inspectoren, welche über die Leistungen

der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeits-Zeugniß einzureichen und durch diese an uns bis zum 6. September d. J. zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich

am 19. September, Abends 6 Uhr,

im Seminar-Gebäude zu Osterburg persönlich beim Seminar-Director Schaller zu melden.

2) Eine Prüfung von Litteraten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu **am 21. und 22. September d. Js.**

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum 6. September, unter Beifügung:

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich **am 20 September, Abends 6 Uhr,** im Seminar-Gebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

3) Eine Prüfung von nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerbern der Altmärkischen und Jerichow'schen Kreise

am 21., 22., 23. und 24. September d. Js.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 6. September an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Geburtsschein,
b) ein ärztliches Gesundheits-Attest,
c) Militair-Attest,
d) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementar-Unterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,
e) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und
f) einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

am 20. September, Abends 6 Uhr,

im Seminar-Gebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, 11. Juli 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

746 Betrifft die Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publikums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September ds. Js. stattfindenden Gerichtsferien, die sowohl bei uns als bei den Gerichten erster Instanz unseres Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt,
Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,
Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurth,
Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,
Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,
Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,
Kreisgerichte zu Seehausen i. A. mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,
Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,
Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgischen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 9. Juli 1864. Königliches Appellationsgericht.

747 **Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen**

Mittwoch, den 3. August dieses Jahres, von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und vierjährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof, sowohl am Tage der Auction als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können.

Trakehnen, den 1. Juli 1864. Der Landstallmeister (gez.) v. Dassel.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

748 Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent auf eine Radial-Dreschmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

749 Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

750 Dem Maschinen-Fabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

751 Dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungs-Richtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

752 Vom 11ten Juli cr. ab kommt zwischen Salze und Schönebeck eine tägliche Botenpost in Gang, welche

aus Salze um 11 Uhr 45 Min. Vm., zum Anschluß in Schönebeck an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Leipzig um 11 Uhr 22 Min. Vm., und

aus Schönebeck um 11 Uhr 45 Min. Vm., nach dem Durchgange des genannten Eisenbahnzuges,

abgesendet werden wird.

753 Am Gasthause „zur goldenen Sonne" in Sudenburg ist ein eiserner Briefkasten zur Benutzung für das Publikum ausgehängt worden, welcher täglich dreimal

um 8½ Uhr Vormittags, 2½ Uhr Nachmittags und 7½ Uhr Abends,

geleert wird.

754 Mit dem 16. Juli c. tritt in dem an der Poststraße von Wernigerode nach Vienenburg belegenen

Dorfe

Dorfe Abbenrode eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Oeconomen Kühne daselbst übertragen worden ist.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

755 Der Schul- und Predigtamts-Candidat Theodor Ferdinand Heyland ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Salzwedel angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

756 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem evangelischen Organisten an der St. Catharinen-Kirche zu Magdeburg aus Anlaß seines 50jährigen Amtsjubiläums den Königlichen Kronen-Orden 4. Classe zu verleihen.

757 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Haun berufen und von uns bestätigt worden.

758 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Stadt Alsleben a. S., in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Diaconus daselbst, Carl Heinrich Reinhold Todt berufen und von uns bestätigt worden.

759 Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Jerichow, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Adams in Wettin verliehen worden.

760 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ostheeren, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Pfarrer Lange zu Klein-Beuster verliehen worden.

761 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im zweiten Quartale ds. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Ferdinand Heinrich Martin Guericke aus Halle a. S., 2) Friedrich Martin Weber aus Brachstedt, 3) Georg August Rudolph Busch aus Naundorf a. P., 4) Eugen Richard Friedrich aus Trebnitz, 5) Carl Friedrich Albert Glaser aus Gommern, 6) Otto Grunewald aus Unternessa, 7) Johannes Eugen Grunewald aus Unternessa, 8) Johannes Ludwig Kalklösch aus Erfurt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

762 Durch den Eintritt des Pastors Fromm in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Jerchel, in der Ephorie Altenplathow, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

763 Durch den Eintritt des Pastors Heyse in den Ruhestand wird zu Michaelis dieses Jahres die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kuhfelde, in der Diöces Salzwedel, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

764 Durch den Tod des Pfarrers Kegel ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu St. Martini in Großgottern — Ephorie Seebach — mit einem Einkommen von 754 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

765 In der Stadt Aschersleben ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete), Stadtrath Hentrich, auf fernere sechs Jahre, vom 10. Juni c. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

766 Der Kreiswundarzt Patzschke zu Wanzleben ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Ziegenrück, Regierungs-Bezirk Erfurt, versetzt und dadurch die Kreiswundarzt-Stelle für den Wanzleber Kreis erledigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

767 Der bisherige Lehrer Lüttkemüller zu Ottleben ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Ottleben ist Königlichen Patronats.

768 Der dritte Lehrer Pöhler in Wolmirsleben, Diöces Egeln, ist gestorben. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Schulstelle erfolgt durch uns.

769 Der provisorische Schullehrer Lange in Schneidlingen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

770 Der provisorische Schullehrer August Pflugmacher zu Schönebeck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

771 Der Schulamts-Candidat Strewe zu Neustadt-Magdeburg ist zum zehnten Lehrer an der Volksschule zu Buckau d. M. provisorisch bestellt worden.

772 Der Schulamts-Candidat Lühle aus Letzlingen, zur Zeit in Ringfurth, ist zum Küster und Lehrer zu Ringfurth, Diöcese Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

773 An der zweiten Bürgerschule zu Magdeburg wird die dritte, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thaler verbundene, Lehrerstelle zum 1. October c. durch die Pensionirung des bisherigen Inhabers vacant. Bewerbungen um dieselbe sind an den Magistrat daselbst zu richten.

774 An der zweiten Mädchenschule zu Schönebeck wird zum 1. October dieses Jahres eine Lehrerstelle durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

775 In Barleben ist eine sechste Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung zu Michaelis d. J. erfolgen soll. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

776 Die durch die Versetzung des Försters Radersch erledigte Forstschutz-Beamtenstelle in Schnöggersburg I., Oberförsterei Jävenitz, ist vom 1. August ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Höfer in der Eigenschaft als Forstaufseher auf Probe verliehen worden.

777 Die durch den Tod des Försters Mengering erledigte Forstschutz-Beamtenstelle in Dolle III, der Oberförsterei Burgstall, ist vom 1. August ab dem Förster Radersch, bisher in Schnöggersburg, der Oberförsterei Jävenitz, verliehen worden.

Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg:

778 Der Staatsanwalt Bollmann ist von Burg nach Cöslin versetzt worden und werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft für den Gerichtsbezirk zu Burg und Genthin von dem Gerichts-Assessor Baumgarten zu Burg verwaltet.

779 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juni 1864.

Gestorben: Chausseegeld-Erheber Schade in Hoppenstedt.

Mit Pension ausgeschieden: beritt. Steueraufseher Bölicke in Sandau.

Versetzt: Steueraufseher Große von Berlin als beritt. Steueraufseher nach Sandau, Steueraufseher Albrecht von Hornburg als beritt. Steueraufseher nach Dardesheim, Grenzaufseher Herms von Büllen (Westphalen) als Steueraufseher nach Hornburg.

780 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juni 1864.

Der Rechtsanwalt und Notar Löbnitz zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Nordhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Bohlmann in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte hierselbst und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt.

Der Rechtsanwalt Goldstandt in Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft nach Rosenberg versetzt.

Der Referendar Zimmermann I. ist zum Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Schliephacke ist zum Referendar ernannt und auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts in Glogau versetzt.

Der Bureau-Diätar Hauenschild zu Quedlinburg ist an das Kreisgericht zu Worbis, und der Bureau-Diätar Kellner zu Nordhausen an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt worden.

Dem Civil-Supernumerar Schütze ist eine Bureau-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen verliehen.

Der Appellationsgerichts-Botenmeister Hanff ist gestorben.

Dem Fußgensd'armen Franke zu Ellrich ist die Stelle als Botenmeister bei dem Appellationsgerichte verliehen.

Dem Gerichtsdiener Kühnemund bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ist der Titel als Botenmeister verliehen worden.

Der Gerichtsbote Zahlbach zu Wernigerode ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 30.

Magdeburg, den 23. Juli 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

781 Stück 25 Nr. 5902. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisenreglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

782 Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 10. September c. an den Seminar-Director Schaller zu Osterburg portofrei einzusenden:

a) einen Taufschein,
b) einen Revaccinationsschein,
c) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
d) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, sowie über ihren Wandel,
e) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie Willens, sowie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der 3 Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thaler zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten,

am 14. September cr., Nachmittags 2 Uhr,

im Seminar zu Osterburg einzufinden, und werden nach der am 15. und 16. September c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 12. Juli 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

783 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 175 409 437 743 755 965 1317 1431 1518 1679 1736 1747 2038 2291 2487 2738 2935 2953 3431 3527 4094 4296 4356 4469 4805 4915 4962 4993 5473 5491 5600 5663 5877 6028 6091 6288 6316 6483 6714 6735 6833 6931 6951.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 45 242 244 310 370 570 848 1054 1155 1277 1460 1768.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 1057 1084 1218 2143 2182 2491 2493 2523 2581 2606 2647 3119 3363 3931 3945 4052 4198 4579 4636 4752 5099 5782 5866 5896 5917 5921 5933 5956 6193 6263 6281 6384 6458 6490 6830 6835 6905 6994 7182 7194 7496 7497 7523 7749 8141 8172 8396 8449 8491 8533 8558 8853 8982 9012.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich: Nr. 200 697 853 1045 1291 1417 1802 2293 2553 2565 2672 2701 2939 3251 3291 3374 3405 3504 3578 3757 4027 4177 4412 4976 5342 5422 5523 6007 6190 6202 6475 6532 7490 7834 7900 7976 8042.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 28 Stück, nämlich: Nr. 12,452 bis 12,479.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1864 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem

bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit.......... Nr........... à .... Thlr. Capital

2) ... ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.......................186. ...

N. N."

Mit dem 30. September 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 13 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe, Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859: Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1sten October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690.

c) pro 1sten April 1860: Lit. C. Nr. 1599.

d) pro 1sten October 1860: Lit. B. Nr. 73. Lit. C. Nr. 3148. Lit. D. Nr. 6984.

e) pro 1sten April 1861: Lit A. Nr. 1448 2141. Lit. B. Nr. 54 1216. Lit. C. Nr. 255 3906 6041 8313. Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515.

f) pro 1sten October 1861: Lit. A. Nr. 912. Lit. C. Nr. 1007 6188 8727. Lit. D. Nr. 1984 2525 2655 3855 5605 7017 7417.

g) pro 1sten April 1862: Lit. A. Nr. 2140. Lit. C. Nr. 1220 1609 6673 8509. Lit. D. Nr. 1245.

h) pro 1sten October 1862: Lit. A. Nr. 3142. Lit. C. Nr. 324 6382 7328 7415. Lit. D. Nr. 129 131 238 1273 4495 6090.

i) pro 1sten April 1863: Lit. A. Nr. 4735 6083 6916. Lit. B. Nr. 964 1255 1409. Lit. C. Nr. 2066 3640 3898 4018 5745 7996 8336. Lit. D. Nr. 2432 2849 4144 4217 5760.

k) pro 1sten October 1863: Lit. A. Nr. 607 896 948 1441 1691 1909 2238 4377 4996 5969. Lit. B. Nr. 243 1739. Lit. C. Nr. 2891 3419 4759 4934 5373 5378 6524 7577 8851. Lit. D. Nr. 173 883 1116 1608 2355 2894 3654 4922 6112 6442 6531 7063 7887.

l) pro 1sten April 1864: Lit. A. Nr. 105 515 530 1863 2627 2906 4733 5308 5502 6056. Lit. B. Nr. 1523 1553. Lit. C. Nr. 2617 2741 3219 3288 3371 3919 4490 4778 4899 5053 5479 6018 6523 6682 7037 8647 8699. Lit. D. Nr. 283 493 1202 1550 1763 2241 2389 2559 2775 3673 3753 3949 5105 6026 6037 6494 6899 7248

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,451 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

384 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 509 707. c. zu 25 Thlr.: Nr. 658.
b. „ 200 „ „ 302.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 326 837 1399 2418 2419 2440 d. zu 50 Thlr.: Nr. 2663.
b. zu 200 Thlr.: Nr. 1468. e. zu 25 Thlr.: Nr. 3539.
c. zu 100 Thlr.: Nr. 2321 2819 2892 3419.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. V. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr, Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;

e) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 4222 zu 500 Thlr.; Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

f) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 736 1484 zu 100 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

785 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Leimicke und Camilla bei Rosenthal, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Rosenthal"
bei Rosenthal genehmigt worden.

Halle, den 14. Juli 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

786

Programm

für die Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das unterzeichnete Comité ist zusammengetreten, um im Jahre 1865 eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Merseburg ins Leben treten zu lassen.

Es wird beabsichtigt, dieselbe mit der bereits vorbereiteten landwirthschaftlichen Ausstellung und Thierschau in Verbindung zu bringen.

§ 2. Die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung soll die Königlich Preußische Provinz Sachsen, die Kreis-Direction Leipzig des Königreichs Sachsen, die Berghauptmannschaft Clausthal des Königreichs Hannover, das Großherzogthum Sachsen-Weimar (jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Eisenach), das

Herzogthum Sachsen-Gotha, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Anhalt, die Aemter Camburg und Kranichfeld des Herzogthums Sachsen-Meiningen, den District Blankenburg des Herzogthums Braunschweig, die untere Herrschaft der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, die Herrschaft Gera des Fürstenthums Reuß jüngere Linie umfassen.

§ 3. Dieselbe soll ein möglichst vollständiges Bild der gesammten gewerblichen Thätigkeit und des gewerblichen Fortschritts, sowie des Rohproducten-Reichthums in den bezeichneten Landestheilen gewähren. Es ist zu hoffen, daß dadurch die Consumenten, wie die Producenten Gelegenheit erhalten, einerseits den Stand der Gewerbe und den Rohproducten-Reichthum, andererseits die besten Bezugsquellen kennen zu lernen; daß dadurch die wechselseitigen Verkehrs-Beziehungen erhöht werden, und vorzüglichen Leistungen vermehrter Absatz, Anerkennung und Aufmunterung vermittelt wird.

§ 4. Um eine Uebersicht des gewerblichen Fortschritts zu erlangen, wird den Ausstellern empfohlen, dem Comité die Merkmale eines solchen an den Ausstellungs-Gegenständen zu bezeichnen.

§ 5. Zur Ausstellung werden solche Gegenstände zugelassen, welche

a) sich in eine der im § 7 angegebenen Gruppen einreihen und sich dabei

b) während der Ausstellungszeit ohne Schaden, besondere Pflege und künstliche Vorrichtungen aufbewahren lassen, ferner

c) das Ausstellungs-Local und andere Ausstellungs-Gegenstände keiner Gefahr oder Beschädigung aussetzen,

d) einen Umfang haben, welcher mit dem Zwecke der Ausstellung im Verhältnisse steht, und

e) geeignet sind, den Höhepunkt der Production oder Fabrikation des Orts und der Gegend des Ausstellers zu bezeichnen.

Unbedingt ausgeschlossen sind daher alle leicht entzündlichen Artikel, wie Pulver, Knall-Präparate und dergleichen, ferner alle einen üblen Geruch verbreitenden Gegenstände.

Alle Flüssigkeiten, wie Oele, Spirituosen und dergleichen sind, soweit überhaupt zulässig, nur in wohlverwahrten Flaschen auszustellen.

§ 6. Das Comité wird den Ort der Ausstellung noch näher bestimmen und bekannt machen. Es wird Sorge dafür getragen werden, daß daselbst zur Aufnahme der Ausstellungs-Gegenstände, soweit dies erforderlich, ausreichende bedeckte und geschlossene Räumlichkeiten hergestellt werden.

Für den Fall, daß letztere in Zahl und Umfang der Ausstellungs-Gegenstände eine Beschränkung nöthig machen sollten, wird eine Raumvertheilung unter den einzelnen Ausstellern nach dem Ermessen des Comités, welches solchen Falls besondere Bestimmungen treffen wird, vorbehalten.

§ 7. Die Ausstellung der Gegenstände geschieht, soweit thunlich, nach folgenden Gruppen und Klassen:

Erste Gruppe. Rohstoffe und Materialwaaren.

1. Klasse. Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenwesens und sonstige Mineralien. 2. Klasse. Chemische und pharmaceutische Producte. 3. Klasse. Stoffe, die zu Nahrungsmitteln dienen. 4. Klasse. Stoffe aus dem Thier- und Pflanzenreiche, welche hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken oder zu Verzierungen verwendet werden.

Zweite Gruppe. Maschinerien.

5. Klasse. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch, einschließlich der Fuhrwerke und mechanischen Triebwerke. 6. Klasse. Gewerbs-Maschinen und Werkzeuge. 7. Klasse. Maschinen und Geräthe zum Acker- und Gartenbau, wie zur Forstwirthschaft.

Dritte Gruppe. Manufacturwaaren.

8. Klasse. Baumwollenwaaren. 9. Klasse. Streich- und Kammwollen-Waaren. 10. Klasse. Seiden- und Sammetwaaren. 11. Klasse. Erzeugnisse von Flachs und Hanf. 12. Klasse. Gemischte Gewebe. 13. Klasse. Leder-, Pelz- und Haararbeiten. 14. Klasse. Papier und Schreibmaterialien, Buchdruckerei und Buchbinderei. 15. Klasse. Erzeugnisse der Druckerei und Färberei an gewebten, gesponnenen, gefilzten und gelegten Waaren. 16. Klasse. Tapisserie, einschließlich Teppiche und Fußdecken, Stickerei, Phantasie- und Modearbeiten. 17. Klasse. Bekleidungs-Gegenstände zum unmittelbaren persönlichen oder häuslichen Gebrauch.

Vierte Gruppe. Metall-, Glas- und irdene Waaren.

18. Klasse. Stahlwaaren und schneidende Werkzeuge. 19. Klasse. Waffen. 20. Klasse. Physikalische chirurgische, horologische und musikalische Instrumente. 21. Klasse. Metallwaaren überhaupt. 22. Klasse. Arbeiten in edlen Metallen und deren Nachahmung. 23. Klasse. Glas, Töpferwaaren, Porcellan, Irdengeschirr 2c.

Fünfte Gruppe. Holz- und Steinfabrikate, kurze und gemischte Waaren.

24. Klasse. Erzeugnisse aus Horn, Elfenbein und Holz. 25. Klasse. Ausschmückungs-Gegenstände, Meubles und Polsterwaaren, einschließlich Tapeten, Papiermaché und lackirte Waaren. 26. Klasse. Fabrikate aus Mineralstoffen zum Bau und zur Decoration, aus Marmor, Schiefer, Porphyr, Cement, künstlichem Stein u. s. w. 27. Klasse. Waaren von thierischen oder Pflanzenstoffen, die nicht gewebt, gefilzt, oder in den übrigen Abschnitten enthalten sind, Korbwaaren. 28. Klasse. Verschiedene Fabrikate und kurze Waaren.

Sechste Gruppe. Schöne Künste in Anwendung auf die Gewerbe.

29. Klasse. Sculpturen, Modelle und Bildhauerarbeiten. 30. Klasse. Architectonische und bauliche Arbeiten.

§ 8. Den Ausstellern ist gestattet, sofern die Anordnung des Ganzen nicht leidet, und andere Aussteller dadurch nicht benachtheiligt werden, besondere den Raum nicht beengende Vorrichtungen zur Ausschmückung, Schau- und Sicherstellung ihrer Gegenstände zu treffen. Aller desfallsiger Aufwand fällt jedoch diesen Ausstellern zur Last.

§ 9. Jeder Aussteller wird ersucht, seinen Gegenständen die Verkaufspreise beizufügen. Auch steht ihm frei, damit sonstige Notizen, sowie Geschäftsanerbietungen zu verbinden.

§ 10. Zur Bestreitung der ersten Kosten wird ein Fonds durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Sollten die allgemeinen Kosten hierdurch, sowie durch die Eintrittsgelder, dem Erlös aus dem Kataloge und andern Einnahmen nicht gedeckt werden, so bleibt der Beschlußnahme des Comités vorbehalten, ob das Fehlende durch eine freiwillige Subscription bei den Gewerbe- und ähnlichen Vereinen, sowie bei den Industriellen der Provinz Sachsen oder wie sonst zu ergänzen ist.

Sollten dagegen die Einnahmen einen Ueberschuß über den Gesammtbetrag der allgemeinen Kosten ergeben, so werden aus demselben zunächst die freiwilligen Beiträge ganz oder, wenn der Ueberschuß nicht so weit reicht, verhältnißmäßig zurückerstattet.

Der Beschlußnahme des Comités bleibt vorbehalten, ob und in wieweit die etwa außerdem noch verbleibenden Ueberschüsse zu Zwecken, welche dem Interesse der Gewerbe und der Industrie zu Gute kommen, zu verwenden oder denjenigen Gewerbevereinen der Provinz Sachsen, welche für das Gelingen der Ausstellung durch Gewährung von Beihülfen vorzugsweise thätig gewesen sind, zu gemeinnützigen Zwecken auszuantworten sind.

§ 11. Von den durch das Comité vermittelten Verkäufen solcher Gegenstände, die vom Aussteller als verkäuflich bezeichnet worden sind, hat der Aussteller an die Ausstellungskasse 2 Procent der Verkaufssumme zu entrichten.

Als verkauft werden nur solche Gegenstände angesehen, für welche der Käufer bei Abschluß des Geschäfts sofort den dritten Theil des bedungenen Kaufpreises an die Ausstellungskasse entrichtet hat.

Wird nach dem Schlusse der Ausstellung der Gegenstand von dem Käufer nicht rechtzeitig in Empfang genommen, so wird derselbe an den Aussteller zurückbefördert, ohne daß dem Käufer ein Anspruch auf Zurückerstattung des eingezahlten Drittels zusteht.

In diesem Falle verbleiben von diesem Drittel der Ausstellungskasse $^2/_5$ und es werden nur die übrigen $^3/_5$ an den Aussteller ausgeantwortet.

Die obigen 2 Procent fallen in diesem Falle weg.

§ 12. Alle Ausstellungs-Gegenstände, denen die Preise beigefügt sind, werden nach diesen Preisen aus der Ausstellungskasse gegen Feuersgefahr versichert; ein höherer Entschädigungs-Anspruch steht den Ausstellern nicht zu.

Außerdem haftet die Ausstellungskasse für das Abhandenkommen und jede Beschädigung an den Ausstellungs-Gegenständen von ihrer Uebernahme im Ausstellungs-Locale an bis zu ihrer Rückgabe nach Maßgabe der beigefügten Preise.

Bei solchen Gegenständen jedoch, welche ihrer Natur nach dem Verderben oder der Verschlechterung ausgesetzt sind, fällt die Verhaftung der Ausstellungskasse für den aus der Natur hervorgegangenen Schaden weg.

Sind die Verkaufspreise bei den Ausstellungs-Gegenständen nicht angegeben, so tritt weder eine Versicherung gegen Feuersgefahr, noch eine Haftungsverbindlichkeit der Ausstellungskasse ein.

II. Leitung des Unternehmens.

§ 13. Mit der Leitung des ganzen Unternehmens ist das unterzeichnete Comité betraut.

In demselben finden die Commissarien Aufnahme, welche die Regierungen der betheiligten Landestheile etwa abordnen werden.

Das Comité entscheidet über die Fragen, welche sich auf die Ausführung der Ausstellung beziehen, endgültig.

§ 14. Das Comité hofft bei Ausführung des Unternehmens auf fördernde Unterstützung der betheiligten Regierungen, Behörden und Magistrāte, sowie auf die thätige Mithülfe der Gewerbevereine, Handelskammern 2c. in den betheiligten Landestheilen.

Außerdem rechnet dasselbe insbesondere auch auf die hülfreiche Mitwirkung der Gewerbetreibenden und Einwohner Merseburgs und der Umgegend.

Dasselbe behält sich vor, theils aus seiner Mitte, theils unter Heranziehung von andern Vertrauensmännern zu besonderen Zwecken Ausschüsse oder Specialcomités zu bilden.

§ 15. Die Gewerbevereine und Ortsbehörden werden ersucht, sich unter Zuziehung geeigneter Gehülfen als besondere Orts- oder Bezirks-Comités für die Ausstellung zu constituiren, und daß dies geschehen, dem unterzeichneten Comité thunlichst bald anzuzeigen.

Die Thätigkeit dieser Orts- oder Bezirks-Comités hat sich vorzüglich zu erstrecken auf Ermunterung zur Theilnahme an der Ausstellung, auf Verständigung über den Zweck und die Art derselben, auf Annahme der Anmeldungen zur Ausstellung und deren Beförderung an das Comité, auf die nächste Entscheidung über die Zulässigkeit der angemeldeten Gegenstände, sowie überhaupt auf alles, was zur Förderung des Unternehmens dient.

III. Anmeldung und Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände.

§ 16. Die Anmeldungen zur Ausstellung sind bei den Ortsbehörden, beziehungsweise bei den Orts- oder Bezirks-Comités nach dem Formulare A. zu machen. Den letzteren werden zu diesem Behuf die erforderlichen Netze zur Abgabe an die Aussteller zugesendet.

§ 17. Die Orts- oder Bezirks-Comités beziehungsweise die Ortsbehörden haben alsdann zu prüfen und zu entscheiden, ob sich der angemeldete Gegenstand an und für sich und im Sinne des § 5 oder nach Maßgabe der etwaigen Raumbeschränkung zur Ausstellung eignet und annehmbar ist, verneinenden Falls aber die Anmeldung zurückzuweisen.

Gegen diese Entscheidung ist nur die Berufung an das unterzeichnete Comité zulässig.

§ 18. Die angenommenen Anmeldungen sind von den Orts- oder Bezirks-Comités beziehungsweise den Ortsbehörden sogleich an das unterzeichnete Comité einzusenden.

Dieses entscheidet über die Zulässigkeit und Annehmbarkeit der Anmeldungen endgültig und ertheilt den Ausstellern unmittelbar, oder durch die Orts- oder Bezirks-Comités, beziehungsweise durch die Ortsbehörden die Zulassungsscheine.

Anmeldungen, welche nicht mindestens 4 Wochen vor dem Anfangstermine der Ausstellung bei dem Comité eingehen, können nicht auf Berücksichtigung rechnen.

IV. Einsendung und Ausstellung der Gegenstände.

§ 19. Alle Ausstellungs-Gegenstände sind mittelst doppelten Lieferscheins und unter Beifügung des Zulassungsscheins mit der Adresse:

An das Comité für die Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Merseburg

einzusenden und müssen in den letzten drei Wochen vor Eröffnung der Ausstellung in das Ausstellungs-Local abgeliefert werden.

Das Comité ist jedoch berechtigt, die in den letzten 8 Tagen vor Eröffnung der Ausstellung erst eintreffenden Gegenstände zurückzuweisen.

Der Lieferschein muß deutlich und leserlich ein Verzeichniß der einzelnen Ausstellungs-Gegenstände, sowie die Unterschrift und den Wohnort des Ausstellers enthalten. Beim Empfange hat das Comité, beziehungsweise das von ihm beauftragte Empfangs-Bureau das eine Exemplar des Lieferscheins mit der Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

§ 20. Die Ablieferung in das Ausstellungslocal muß frei von Fracht, Fuhr- und Trägerlohn, sowie von sonstigen Kosten erfolgen.

Ebenso sind die Briefe und sonstigen Poststücke an das Comité frankirt einzusenden.

Das Comité wird sich angelegen sein lassen, soweit möglich, bei den betheiligten Postbehörden Portofreiheit und bei den betheiligten Eisenbahn-Gesellschaften eine Ermäßigung der Tarifsätze zu erwirken.

§ 21. Jedes Packet und jede Verpackungskiste eines Ausstellers, sei es, daß die Einsendung von ihm allein, oder in und mit Packeten oder Kisten anderer Aussteller geschehe, muß in leserlicher Schrift den Namen und Wohnort des Ausstellers, sowie die Klasse, zu welcher die betreffenden Gegenstände gehören (§ 7), angeben.

Gegenstände, welche zu verschiedenen Klassen gehören, müssen in verschiedene Packete oder Kisten eingeschlossen werden.

Artikel verschiedener Aussteller, welche in demselben Packete oder in einer gemeinsamen Kiste eingesendet werden, sind mit einer genauen Liste darüber, welchem Aussteller jeder Gegenstand gehört, zu versehen.

§ 22. Die Auspackung der im Ausstellungs-Locale abgelieferten Packete und Kisten, sowie die Aufstellung der Ausstellungs-Gegenstände geschieht durch das Comité, beziehungsweise die von demselben Beauftragten.

Besondere Wünsche in Betreff der Auspackung und Aufstellung sind von den Ausstellern bei der Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Auch ist ihnen gestattet, auf ihre Gefahr und Kosten die Gegenstände selbst oder durch Beauftragte auszupacken und, sofern keine Störung der Ordnung (§ 8) dadurch entsteht, im Ausstellungs-Locale aufzustellen.

§ 23. Die ausgestellten Gegenstände können erst nach dem Schlusse der Ausstellung zurückgegeben werden. Der mit der Empfangs-Bescheinigung versehene Lieferschein gilt als Legitimation zum Rückempfang und als Quittung über denselben.

Gegenstände, welche innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung nicht abgeholt worden sind, werden dem Aussteller im Wege der gewöhnlichen Spedition auf seine Gefahr und Kosten zurückgesendet.

Besondere Bedingungen in Betreff der Rücksendung zu berücksichtigen, ist das Comité nicht verpflichtet.

V. Eröffnung und Besuch der Ausstellung.

§ 24. Die Ausstellung wird im Mai oder Juni 1865 stattfinden. Die Tage der Eröffnung und des Schlusses derselben werden von dem Comité noch näher bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Ihre Dauer ist auf mindestens 4 Wochen berechnet, doch bleibt es dem Comité überlassen, solche nach dem eintretenden Bedürfnisse zu verlängern.

§ 25. Der Besuch der Ausstellung findet gegen Eintrittsgeld statt, dessen Höhe späterer Bestimmung des Comités vorbehalten bleibt.

Es werden Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die gelösten Eintrittskarten zugleich für den Besuch der landwirthschaftlichen Ausstellung und umgekehrt gelten, auch Unbemittelten der Besuch möglichst erleichtert wird.

§ 26. Den Ausstellern für ihre Person ist während der ganzen Ausstellung freier Eintritt gestattet. Sind die Aussteller Gesellschaften, so bezieht sich der freie Eintritt bei jeder Gesellschaft nur auf eine Person, welche dem Comité im Voraus schriftlich zu bezeichnen ist.

Den Zeichnern freiwilliger Beiträge sollen hinsichtlich des Besuchs der Ausstellung besondere Begünstigungen bewilligt werden.

VI. Katalog.

§ 27. Es wird beabsichtigt, sofort mit der Eröffnung der Ausstellung einen Katalog über die ausgestellten Gegenstände auszugeben.

Sofern die Aussteller wünschen, daß besondere Notizen (§ 9) in den Katalog mit aufgenommen werden, ist dies bei der Einsendung schriftlich auszusprechen. Derartige Wünsche sollen thunlichst berücksichtigt werden.

VII. Prämiirung.

§ 28. Das Comité als solches muß zwar auf die Vertheilung von Preisen als Anerkennung vorzüglicher und wichtiger gewerblicher Leistungen verzichten. Es wird aber in Erwägung nehmen, ob und durch welche Mittel und Wege die Einrichtung eines Preisrichteramts, behufs der Ertheilung von Prämien und Belobungen ermöglicht werden kann.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 29. Die etwa nöthigen Zusatzbestimmungen bleiben der Beschlußnahme des Comités vorbehalten.

Merseburg, den 27. Mai 1864.

Das Comité für die Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

A. Anmeldungs-Formular.

§ 16 des Programms.

Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung 1865.

Bezeichnung der Ausstellungs-Gegenstände.
Erforderlicher Raum.

Wandraum			Tischraum.			Fußbodenraum.		
Höhe:	Fuß	Zoll	Länge:	Fuß	Zoll	Länge:	Fuß	Zoll
Länge:	Fuß	Zoll	Breite:	Fuß	Zoll	Breite:	Fuß	Zoll

Name und Wohnort des Ausstellers
Datum der Anmeldung.

Indem wir vorstehend das Programm für die im nächsten Jahre in Merseburg stattfindende Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Gewerbetreibenden und Gewerbevereinen in unserem Verwaltungs-Bezirk, das Unternehmen durch Beachtung des § 15 des Programms und durch möglichst zahlreiche Betheiligung kräftigst zu unterstützen.

Magdeburg, den 13. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

787 Betrifft die Zahlung extraordinärer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Mit Bezug auf den § 24 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserem Verwaltungsbezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in Folge der im abgelaufenen Societätsjahre stattgefundenen erheblichen Brandschäden und mit Rücksicht auf die aus dem Hauptfonds für frühere Brandschäden noch zu leistenden bedeutenden Restzahlungen im laufenden Societätsjahre die Erhebung extraordinairer Beiträge, bestehend in der Einzahlung eines, den am 1. December jeden Jahres fälligen fixirten Beitrags-Erhöhungen mit resp. 1 Sgr. für Gebäude I. Classe und 1¼ Sgr. für Gebäude II. Classe pro 100 Thaler Versicherungswerth gleichen Geldbetrages, nothwendig geworden ist.

Die Interessenten des genannten Verbandes werden daher aufgefordert, diese Beiträge an das hiesige Domainen-Rentamt — Leiterstraße Nr. 1 — bis spätestens den 1. September d. Js. einzuzahlen. Die bis zu diesem Termine nicht abgeführten Beträge verfallen der executivischen Einziehung.

Magdeburg, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

788 Betrifft die Verlegung des diesjährigen Michaelismarktes zu Aschersleben.

Der diesjährig, auf den 29. und 30. September angesetzte Michaelis Kram- und Viehmarkt zu Aschersleben, wird hierdurch auf Montag und Dienstag, den 5. und 6. September d. Js., verlegt, an welchen Tagen derselbe auf der der Commune Aschersleben gehörigen Wiese, die Herrenbreite genannt, abgehalten werden wird. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

789 **Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.**

Mittwoch, den 3. August dieses Jahres, von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und vierjährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof, sowohl am Tage der Auction als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können.

Trakehnen, den 1. Juli 1864. Der Landstallmeister (gez.) v. Dassel.

790 **Pferde-Auction.**

Mittwoch, den 10 August c., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, einige entbehrliche noch deckfähige Hengste, darunter 6 und 7jährige (des Brandenburg'schen Landgestüts), sowie einige jüngere und ältere gedeckte Voll- und Halbblutstuten des hiesigen Hauptgestüts, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thaler Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden und geht

das

das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 3. August c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Cassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 14. Juli 1864.

Die Königliche Gestüt-Direction.

791 Betrifft das 39ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 39ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler der Versicherungs- resp. Beitragssumme festgesetzt worden ist auf

in 1ster Classe	. . . .	3 Sgr.,
„ 2ter „	. . . .	4 „
„ 3ter „	. . . .	10 „

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. Js. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1864. Der General-Director Magdeb. Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

792 Patente. Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Vetschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

793 Dem Rechts-Consulenten Obermüller zu Heidenheim, im Königreich Württemberg, ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

794 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem evangelischen Pfarrer Dienemann zu Schartau, in der Diöces Burg, bei seinem Eintritt in den Ruhestand den rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen.

795 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königsaue, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Christoph Ernst Greiling berufen und von uns bestätigt worden.

796 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obermöllern, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer in Burgholzhausen, Carl Wilhelm Hasse, berufen und von uns bestätigt worden.

797 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Malitzschkendorf, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Archidiaconus Bauer in Kemberg berufen und von uns bestätigt worden.

798 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wetteburg, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kleinwangen, Heinrich Carlmann, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

799 Als Schiedsmänner für den Magdeburgischen Theil des Kreises Neuhaldensleben wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) für den 7ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Dorfgemeinden Schakensleben, Groß-Bottmersleben, Groß-Santersleben und Klein-Santersleben nebst Rittergut, auf die Periode vom 22. Juni 1864

ab bis dahin 1867 der Ackermann Christian Koch zu Schakensleben,

2) für den 9ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Dorfgemeinden Eilsleben, Ovelgünne mit Domainen-Vorwerk und Siegersleben mit braunschweigischem Klostergute, auf die Periode vom 21. Juni 1864 bis dahin 1867 der Oeconom Heinrich Dolle der jüngere zu Eilsleben,

3) für den 10ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Dorfgemeinden Ummendorf mit Domaine und Warmsdorf, auf die Periode vom 21. Juni 1864 bis dahin 1867 der Schulze Hobohm zu Ummendorf,

4) für den 13ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Dorfgemeinden Harbke, Wulfersdorf und Marienborn, sowie den Rittergütern Harbke und Marienborn, auf die Periode vom 1. Mai 1864 bis dahin 1867 der Oeconom Peter Trog zu Harbke,

5) für den 14ten ländlichen Bezirk, bestehend aus der Dorfgemeinde Hötensleben nebst Rittergut, dem Offleber Zollkruge, den Dorfgemeinden Barneberg und Völpke und dem Ergersleber Zollkruge, auf die Periode vom 11. Juni 1864 bis dahin 1867 der Cantor Carl Stieger zu Hötensleben, und

6) für den 15ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Dorfgemeinden Wackersleben und Ohrsleben auf die Periode vom 27. Juni 1864 bis dahin 1867 der Heilgehülfe Albert Ziegler zu Ohrsleben.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

800 Der Lehrer Döffelmann zu Hamersleben ist zum 2. Lehrer an der Schule in Bernburger Vorstadt Calbe ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant werdenden zweiten Lehrerstelle zu Hamersleben erfolgt durch uns.

801 Der provisorische Cantor, Küster und Schullehrer Kaehne zu Gloine, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

802 Personal-Chronik
der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg
pro II. Quartal 1864.

I. Angestellt sind: 1) als Postexpedienten: die Postexpedienten-Anwärter Meier beim Postamte in Halberstadt, Müller und Schütz beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst, Heine beim hiesigen Postamte, Staecker bei der Postexpedition in Wernigerode. 2) Als Briefträger und Wagenmeister: der invalide Gefreite Feike bei dem Postamte in Salzwedel. 3) Als Briefträger- und Bureaudiener-Gehülfe: der frühere Stadt-Postbote Elß beim Postamte in Cöthen. 4) Als Packbote: der invalide Sergeant Toepfer bei dem Postamte in Halberstadt. 5) Als Eisenbahn-Post-Conducteur: der invalide Sergeant Helmeke und der frühere Packbote Brunkau, beide beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier.

II. Befördert sind: 1) zu Ober-Post-Secretairen: die Post-Secretaire Lämmerhirt bei der hiesigen Ober-Post-Direction und Badke beim Postamte hierselbst. 2) Zu Post-Assistenten: die Posteleven Kretschmann und Gallun bei dem Postamte hier und Heber beim Postamte in Stendal, sowie die Postexpedienten Lüdemann beim Postamte in Dessau, Loeffler beim Postamte in Aschersleben, Ehmer beim Postamte hierselbst, Werth beim Postamte in Cöthen, Hildebrand beim Postamte in Quedlinburg, Elstermann beim Postamte in Quedlinburg, Guckel bei der Postexpedition in Oschersleben und Weber bei der Postexpedition in Seehausen i. A.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Postexpedition in 1) Schlanstedt dem Ortsschulzen Franke daselbst, 2) Milow dem Ortsschulzen Huxdorf daselbst, 3) Jerichow dem Postexpeditions-Gehülfen für den Ort, Curth, daselbst, 4) Ziesar dem Postexpeditions-Gehülfen Heder, und 5) Suderode dem früheren Schichtmeister Losse, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

IV. Versetzt ist: der Postexpedient Ries von Oschersleben zum Postamte in Halberstadt.

V. Pensionirt sind: 1) der Postmeister, Hauptmann a. D. Tod, in Aschersleben und 2) der Briefträger Haase in Halberstadt.

VI. Ausgeschieden sind: 1) der Postexpedienten-Anwärter Kunze in Aschersleben, 2) der Postexpeditions-Gehülfe Harm, zuletzt beim hiesigen Postamte, 3) der Postexpeditions-Gehülfe Scherz, zuletzt bei der Postexpedition in Gardelegen, 4) der Postexpeditions-Gehülfe für den Ort, Hecht, in Leitzkau und 5) der Bureaudiener Gröbke in Halberstadt.

VII. Gestorben sind: 1) der Postexpedient Heide bei der hiesigen Ober-Post-Direction, 2) der Post-Expedient Grolock in Neuhaldensleben, 3) der Post-Expediteur Bloß in Buckau, 4) der Postbegleiter Dittmann beim hiesigen Postamte und 5) der Bureaudiener Kurtze in Aschersleben.

VIII. Entlassen sind: 1) der Postexpedienten-Anwärter Geisler, zuletzt beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier und 2) der Postexpeditions-Gehülfe Alfred Giese, zuletzt in Bäthen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 30. Juli 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

803 Stück 26 Nr. 5903. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

Nr. 5904. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

Nr. 5905. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5906. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

Nr. 5907. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau.

Nr. 5908. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

804 Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge.

Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden.

Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden.

Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen.

Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei.

Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben.

Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

805 Die nachstehende Allerhöchste Ordre vom 8. ds. Mts., betreffend die Aufhebung der mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundenen Erziehungs-Anstalt und die dadurch bedingte Modification des Anstalts-Reglements vom 5. September 1855 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hier de 1855 Seite 477 seq.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. Juli 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli d. J. und in Berücksichtigung des Antrages der zum XVI. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Sachsen erkläre Ich Mich mit der Aufhebung der mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundenen Erziehungs-Anstalt einverstanden und genehmige die dadurch bedingte Abänderung des Anstalts-Reglements vom 5. September 1855 resp. den Wegfall des § 1 alinea 1 Nr. 2, des § 3 und des § 6 Nr. 3, sowie der Worte im Eingang des § 1 „und die mit derselben verbundene Erziehungs-Anstalt" und endlich der Worte „und Zöglinge" im § 4 des Reglements.

Hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, resp. eine entsprechende Publication durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg herbeizuführen, bleibt Ihnen überlassen.

Carlsbad, den 8. Juli 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

806 **Steinsalzbergwerk zu Staßfurt.**

1) der Verkauf des Steinsalzes erfolgt nach Gewicht und zwar:

a. für das Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt zu dem Preise von 12 Thaler für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth,

b. für das Ausland durch die Berginspection daselbst zu nachstehenden Preisen loco Staßfurt:

Bezeichnung der Salzsorten.	für den Centner Sgr.	für den Centner ₰
Steinsalz in Stücken (Fördersteinsalz)	2	6
Gemahlenes Steinsalz (Fabriksalz)	3	—
Krystallsalz in Stücken	5	10
Gemahlenes Krystallsalz und Heringssalz	6	6
Viehsalzlecksteine	11	6
Gemahlenes kieserithaltiges Steinsalz (Abfallsalz)	2	6

2) Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes, welche das Steinsalz zu den vorstehenden ermäßigten Preisen beziehen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, und ist solche durch diejenige Provinzial-Steuerbehörde auszuwirken, in deren Verwaltungs-Bereich die Anlagen belegen sind.

3) Etwaige Denaturirung, Emballage, (Säcke, Tonnen) Verpackung und Plombirung wird zu den Selbstkosten berechnet.

Wird Sackverpackung gewählt, so betragen die Verpackungs- und Verbleiungskosten bei Säcken von mindestens ½ Tonne Inhalt und mit sogenannter einfacher Verschnürung 3 Pfennige pro Centner, bei kleineren Säcken oder festerer Verpackung 5 Pfennige pro Centner.

4) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen.

Soll derselbe mittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Salz in Staßfurt in die Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahn-Frachtbrief von der Behörde an den von dem Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungs- oder Speditionsorte) adressirt.

Der Käufer hat bei der Bestellung die Eisenbahn-Endstation und die Steuerstelle zu bezeichnen, welche den instructionsmäßigen Transportschein zu erledigen hat.

5) Der Preis für das loco Steinsalz-Magazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Eisenbahn-Transportkosten von Staßfurt nach Schönebeck und die Verladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt und beträgt für den Centner

elbabwärts abzuschiffenden Salzes . . — Sgr. 8 Pf.
elbaufwärts „ „ . . 1 „ 2 „

Als Spediteure für das Verladen des Steinsalzes in die Elbkähne zu Schönebeck werden den Abnehmern der Kaufmann Albert Schildner und der Schiffseigner August Voigt daselbst, sowie der Schiffseigner Andreae zu Magdeburg empfohlen.

6) Die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der vorstehend bezeichneten Nebenkosten hat, so lange mit dem einzelnen Abnehmer nicht ein anderweites specielles Abkommen getroffen ist, praenumerando baar zu erfolgen, und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz in das Ausland bei der Berginspectionskasse zu Staßfurt.

7) Bezüglich der beim Transport des Salzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln, insbesondere auch der zulässigen Arten der Versendung, wird auf das darüber erlassene Regulativ vom 2. November 1862 verwiesen, welches für den Preis von 1½ Sgr. sowohl bei der Salzfactorei als auch bei der Berginspection zu Staßfurt zu haben ist.

Magdeburg, den 16. Juli 1864. Halle, den 21. Juli 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Königliches Ober-Berg-Amt. Huyssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

807 **Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.**

Mittwoch, den 3. August dieses Jahres, von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und vierjährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof, sowohl am Tage der Auction als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können.

Trakehnen, den 1. Juli 1864. Der Landstallmeister (gez.) v. Dassel.

808 **Pferde-Auction.**

Mittwoch, den 10 August c., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, einige entbehrliche noch deckfähige Hengste, darunter 6 und 7jährige (des Brandenburg'schen Landgestüts), sowie einige jüngere und ältere gedeckte Voll- und Halbblutstuten des hiesigen Hauptgestüts, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thaler Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden und geht das Nähere über deren Abstammung 2c. aus den vom 3. August c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Cassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 14. Juli 1864.

Die Königliche Gestüt-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

809 Patente. Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

810 Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinen-Fabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. Js. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

811 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

812 Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen ist aufgehoben worden.

813 Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

814 Mit dem 1. August c. wird die Personenpost zwischen Crottorf und Schwanebeck aufgehoben und dagegen versuchsweise eine tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Hötensleben, 4¾ Meilen, über Schwanebeck und Neuwegersleben in Gang gesetzt, welche

aus Halberstadt um 4 Uhr 15 Min. Nm. und aus Hötensleben um 4 Uhr 15 Min. Vm.

abgesendet und in 4 Stunden 30 Minuten befördert werden wird. An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei bei sich führen kann.

Beichaisen werden zu der qu. Post nur in Halberstadt gestellt. Behufs Aufnahme von Personen soll die Post anhalten:

1) am Gasthof zur Stadt Cöln am Thore in Halberstadt, 1½ Meile von Schwanebeck, 2) am Gasthofe zur Stadt Homburg, ¼ Meile von Halberstadt, 1¼ Meile von Schwanebeck, 3) in Quenstedt am Gasthof zum Rathhause, ½ Meile von Halberstadt, 1 Meile von Schwanebeck, 4) beim Vorwerk Neudamm, 1 Meile von Schwanebeck, ¼ Meile von Neuwegersleben, 5) in Hamersleben vor dem Hause des Gastwirths Wittenberg, 1¾ Meile von Hötensleben, ¼ Meile von Neuwegersleben, 6) in Wackersleben vor dem Hause des Gastwirths Deicke, 1 Meile von Hötensleben, 1 Meile von Neuwegersleben, und 7) in Ohrsleben vor dem Hause des Gastwirths Hoeffler, ½ Meile von Hötensleben, 1½ Meile von Neuwegersleben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

815 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beyern, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarrer Ermisch zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, verliehen worden.

Regierungs-Präsidium:

816 Der Regierungs-Rath Tissen ist an die Königliche Regierung in Danzig versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

817 Als Schiedsmänner für den I. Jerichow'schen Kreis wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) für den 6ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Landgemeinden Biederitz, Cörbelitz, Gerwisch, Hohenwarthe, Lostau und Schermen, auf die Zeitperiode vom 1. Juni 1864 bis dahin 1867 der Schulze Rorthe zu Cörbelitz, und

2) für den 13ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Landgemeinden Böcke, Bücknitz, Glienecke, Grebs, Grüningen, Steinberg, Wenzlow, Wollin und Zitz, auf die Zeitperiode vom 18. Juni 1864 bis dahin 1867 der Cantor Pickert zu Gliencke.

818 Als Schiedsmann für den obern Stadttheil von Tangermünde ist auf die Periode vom 10. August 1864 bis dahin 1867 der Apotheker Hartwich zu Tangermünde gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

819 Die durch die Pensionirung des Rechnungs-Raths Kühne erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Calbe a. S. ist dem bisherigen Kreis-Secretair Trauernicht in Wanzleben verliehen worden, welcher die Verwaltung derselben vom 30. Juli c. ab übernehmen wird.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

820 Der Intendantur-Rath Schumann von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zu der des 8ten Armee-Corps, der Intendantur-Rath Menke von der Intendantur des 8ten Armee-Corps zu der des 4ten Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Hoffmann von der Intendantur der 8ten Division zu der des Garde-Corps, der Intendantur-Secretair Nitsche von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der der 8ten Division versetzt worden.

Die überzähligen Intendantur-Secretaire Lagemann, Schicke, Schulze, Schmidt sind zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen und der überzählige Intendantur-Registrator Becker zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 6. August 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

821 Stück 27 Nr. 5909. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersocietät Altpommerns.

Nr. 5910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

822 Stück 28 Nr. 5911. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

823 Stück 29 Nr. 5912. Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

Nr. 5913. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Nr. 5914. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

824 Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. M. mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien:

Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien,

sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritannischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden.

Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung.

Dieselben betragen, ohne Unterschied ob die Beförderung aus und nach Brittischen Häfen mit Brittischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt:

für frankirte Briefe nach Australien 2c. $9\frac{1}{2}$ Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Australien 2c. 11 Sgr.

Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

825 Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß amtliche Berichte der Herren Superintendenten und Geistlichen an uns, deren portofreie Beförderung unter herrschaftlicher Rubrik an sich gerechtfertigt war, von den Königlichen Postbehörden dennoch mit Porto belegt worden sind, weil der auf die Adresse gesetzten portofreien Rubrik die vorgeschriebene Beglaubigung gefehlt hat.

Es entsteht daraus die Weiterung, die Beglaubigung des portofreien Vermerks nachholen und das eingezogene Porto reclamiren zu müssen.

Dies veranlaßt uns, unter Hinweisung auf den § 43 des in den Amtsblättern de 1862 publicirten Reglements über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 und unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. April ejd., die Herren Superintendenten und Geistlichen anzuweisen, bei ihren amtlichen Berichten, sofern die Anwendung der portofreien Rubrik begründet ist, ferner die vorgeschriebene Beglaubigung durch Beifügung ihres Namens und Charakters nicht fehlen zu lassen. —

Sollte dies unterlassen werden, so werden wir uns genöthigt sehen, die mit Porto belasteten Adressen unter Einziehung der Porto-Auslage mit Angabe der Absender an diese zurückgelangen zu lassen und ihnen die Reclamation des Portos anheimzugeben.

Magdeburg, den 26. Juli 1864. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

826 **Steinsalzbergwerk zu Staßfurt.**

1) der Verkauf des Steinsalzes erfolgt nach Gewicht und zwar:

a. für das Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt zu dem Preise von 12 Thaler für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth,

b. für das Ausland durch die Berginspection daselbst zu nachstehenden Preisen loco Staßfurt:

Bezeichnung der Salzsorten.	für den Centner Sgr.	für den Centner ₰
Steinsalz in Stücken (Fördersteinsalz)	2	6
Gemahlenes Steinsalz (Fabriksalz)	3	—
Krystallsalz in Stücken	5	10
Gemahlenes Krystallsalz und Heringssalz	6	6
Viehsalzlecksteine	11	6
Gemahlenes kieserithaltiges Steinsalz (Abfallsalz)	2	6

2) Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes, welche das Steinsalz zu den vorstehenden ermäßigten Preisen beziehen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, und ist solche durch diejenige Provinzial-Steuerbehörde auszuwirken, in deren Verwaltungs-Bereich die Anlagen belegen sind.

3) Etwaige Denaturirung, Emballage, (Säcke, Tonnen) Verpackung und Plombirung wird zu den Selbstkosten berechnet.

Wird Sackverpackung gewählt, so betragen die Verpackungs- und Verbleiungskosten bei Säcken von mindestens ½ Tonne Inhalt und mit sogenannter einfacher Verschnürung 3 Pfennige pro Centner, bei kleineren Säcken oder festerer Verpackung 5 Pfennige pro Centner.

4) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen.

Soll derselbe mittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Salz in Staßfurt in die Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahn-Frachtbrief von der Behörde an den von dem Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungs- oder Speditionsorte) adressirt.

Der Käufer hat bei der Bestellung die Eisenbahn-Endstation und die Steuerstelle zu bezeichnen, welche den instructionsmäßigen Transportschein zu erledigen hat.

5) Der Preis für das loco Steinsalz-Magazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Eisenbahn-Transportkosten von Staßfurt nach Schönebeck und die Verladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt und beträgt für den Centner

elbabwärts abzuschiffenden Salzes . . — Sgr. 8 Pf.
elbaufwärts „ „ . . 1 „ 2 „

Als Spediteure für das Verladen des Steinsalzes in die Elbkähne zu Schönebeck werden den Abnehmern der Kaufmann Albert Schildner und der Schiffseigner August Voigt daselbst, sowie der Schiffseigner Andreae zu Magdeburg empfohlen.

6) Die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der vorstehend bezeichneten Nebenkosten hat, so lange mit dem einzelnen Abnehmer nicht ein anderweites specielles Abkommen getroffen ist, praenumerando baar zu erfolgen, und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz in das Ausland bei der Berginspectionskasse zu Staßfurt.

7) Bezüglich der beim Transport des Salzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln, insbesondere auch der zulässigen Arten der Versendung, wird auf das darüber erlassene Regulativ vom 2. November 1862 verwiesen, welches für den Preis von 1½ Sgr. sowohl bei der Salzfactorei als auch bei der Berginspection zu Staßfurt zu haben ist.

Magdeburg, den 16. Juli 1864. Halle, den 21. Juli 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Königliches Ober-Berg-Amt. Huyssen.

827 Durch die Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Gottlieb, Friederike und Glückauf bei Welicke, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: Gottlieb bei Welicke genehmigt worden.

Halle, den 25. Juli 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

828 Patente. Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

829 Dem Mechanikus J. Bialon (Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

830 Der nach der Bekanntmachung vom 21. Juni c. im Stadtfelde hiesiger Stadt an dem Hause des Königlichen Regierungs-Secretairs Riedhardt Nr. 11 f. ausgehängte Briefkasten ist, da derselbe Seitens des Publikums zur Niederlegung von Briefen äußerst selten benutzt worden ist, wieder eingezogen.

831 Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf.**

Das Winter-Semester beginnt am 15. October ds. Js., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winter-Halbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer.

Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Unorganische Experimental-Chemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag.

Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchs-Chemiker Risse.

Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehr-Hülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht.

Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf".

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

832. Der Dr. Richard Francke, gegenwärtig Lehrer am Fürstlich Reußischen Gymnasium zu Gera, ist als zweiter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Burg erwählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

833. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pötewitz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Diaconus und Rector zu Calliés in Hinterpommern, Ernst Schlemmer, berufen und von uns bestätigt worden.

834. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bachra, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer in Rothenberga, Julius Gelpke, berufen und von uns bestätigt worden.

835. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rüdigershagen mit Zaunröden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pfarrer in Stöckey, Diöces Salza, Dagobert Eduard Ferdinand Gaudig, berufen und bestätigt worden.

836. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Danstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer in Abbenrode, Diöces Osterwieck, Gustav Theodor Jänecke, verliehen worden.

837. Die unter Königlichem Patronate stehende, ein jährliches Einkommen von 1429 Thlr. gewährende Pfarrstelle zu Samswegen, in der Diöces Wolmirstedt, ist durch das Ableben des Pfarrers Müller vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

838. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kirchedlau, in der Diöces Cönnern, mit einem jährlichen Einkommen von 580 Thlr. ist durch das Ableben des Pfarrers Gerner vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

839. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 571 Thaler verbundene Predigerstelle an der Burgkirche zu Wettin ist durch das Ableben des Predigers Starke vacant geworden.

840. Die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Stadt Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist durch die Beförderung des bisherigen Diaconus in die Oberpfarrstelle daselbst vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

841. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Ephorie Sundhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt und über die Wiederbesetzung derselben bereits Verfügung getroffen.

842. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 776 Thaler verbundene, Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, wird durch die Versetzung des Pfarrers Carlmann vacant. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

843. Dem bisherigen Kreishülfsboten Friedrich Schulz zu Gardelegen ist die etatsmäßige Kreisbotenstelle des Kreises Gardelegen vom 1. Juli c. a. definitiv übertragen.

844. Als Schiedsmann für die Stadt Seehausen, im Kreise Osterburg, ist auf die Periode vom 28. Juni 1864 bis dahin 1867 der Beigeordnete, Rathmann Stopje, und als dessen Stellvertreter der Oeconomie-Taxator Abelmann zu Seehausen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

845. Als Schiedsmänner für den Kreis Wanzleben wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) für den 11ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Bleckendorf, Etgersleben und Westeregeln auf die Zeitperiode vom 29. Juni 1864 bis dahin 1867 der Ziegelei-Besitzer Albert Einecke zu Bleckendorf, und

2) für den 18ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Domersleben, Klein-Rodensleben und Schleibnitz,

auf die Zeitperiode vom 20. Februar 1864 bis dahin 1867 der Müllermeister Wilhelm Lauenroth zu Domersleben.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

846. Der Lehrer Haeuser ist zum Cantor, Küster und Lehrer, der Lehrer Borstell zum Lehrer der Mittelklasse und der Lehrer Handschuh zum ersten Elementarlehrer und zum Organisten in Cochstedt ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Elementarlehrerstelle daselbst besetzt der Magistrat.

847. Der Lehrer Tietz zu Arendsee ist zum Cantor und Schullehrer in Grabow, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Arendsee wird durch uns besetzt.

848. Die Küster- und Lehrerstelle zu Staffelde, Diöces Tangermünde, wird zum 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 33.

Magdeburg, den 13. August 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

849 Stück 30 Nr. 5915. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.

Nr. 5916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

850 Betrifft das Verbot der Zeitschrift „Zeitung für Norddeutschland".

Nachdem gegen die in Hannover erscheinende

„Zeitung für Norddeutschland"

wiederholt auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

851 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen . 1 „
„ größere Entfernungen . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

852 Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **4. October cr.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinbauer (Steinmetzen),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei, und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, 1. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

853 Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf

Donnerstag den 1. September d. Js.

festgesetzt. Magdeburg, den 8. August 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

854 Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt pro 1863.

In dem Jahre 1863 sind in unserem Departement bei 74 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 6238 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3381 durch Vergleich, 1059 durch Zurücknahme der Klage, 1746 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 52 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. Im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Auctions-Commissarius Bergmann in Osterwieck, welcher 105,
der Kaufmann Fricke in Aschersleben, welcher . . . 133,
der Goldarbeiter Linsel daselbst, welcher 120,

II. Im Regierungsbezirke Erfurt:

der Schulze Schröter in Diedorf, welcher . . . 95,
der Schulze Schulz in Langula, welcher . . . 95,
der Bürgermeister Köhler in Ellrich, welcher . . . 89

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 10. Juni 1864. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

835 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro II. Quartal cr.

Es wurden geschenkt:

1) von der verstorbenen Frau Baronin von Schenk zu Dönstedt: a) der Kirche zu Flechtingen ein Legat von 1000 Thaler, b) der Kirche zu Dönstedt ein dergleichen von 500 Thaler, c) dem Predigerwitthum zu Flechtingen ein dergleichen von 400 Thaler, d) dem Predigerwitthum zu Dönstedt desgleichen 400 Thaler und e) den Cantor-Wittwen zu Dönstedt, Flechtingen, Wegenstedt und Böddensell je ein Legat von 200 Thaler; 2) der Kirche in Jübar ein neuer Klingebeutel von einem Ungenannten; 3) der Kirche in Schakensleben von den Confirmanden eine Fußdecke vor den Altar und goldene Borde mit Franzen um den Altarbehang; 4) der Kirche in Farsleben von den Kossath Matthies'schen Eheleuten zwei neusilberne Altarleuchter; 5) der Kirche in Altmersleben von dem Ortsschulzen Schulze eine schwarzsammtene Altardecke mit weißseidenen Franzen; 6) der Kirche in Anderbeck von dem verstorbenen Kirchenraths-Mitgliede Küster eine Todtenbahre; 7) der Kirche in Groß-Salze a) von mehreren Frauen und Jungfrauen eine Altardecke von rothem Plüsch mit Goldfranzen, Borde und Kreuz, eine dergleichen Altar-Pultdecke, zwei Damast-Servietten für die Altarleuchter, eine Wachstuch-Kelchdecke, eine Bürste zur Reinigung des Plüsches, ein großer Fußteppich vor dem Altar, b) von einem Ungenannten ein Ueberwurf von Futterkattun zum Schutze der Altardecke, c) von einer Ungenannten zwei silberne Altarleuchter nebst Wachskerzen mit der Zusage fortgesetzter Erneuerung der letzteren, d) von dem Küster Mehl zwei Pappfutterale zur Aufbewahrung der Altarleuchter ad c., e) von den Schülerinnen der Leman'schen Privatschule ein Rehfell als Fußdecke für die Kanzel, eine Stickerei für die Kniebank der Kanzel und f) von mehreren Kirchengemeinde-Mitgliedern 291 Thaler 8 Sgr. 3 Pf. incl. 20 Thaler als Ertrag eines Kirchen-Concerts, zur Beschaffung einer neuen Orgel; 8) der Kirche in Magdorf von einem Ungenannten 3 Thaler, von einem anderen 4 Thaler; 9) der Kirche in Klein-Santersleben von mehreren Frauen eine schwarzsammtene Altar-Bekleidung mit weißseidenen Franzen; 10) der Kirche zu Gehrendorf vom Domherrn von Spiegel 400 Thaler zur Beschaffung einer neuen Orgel; 11) der Kirche zu Wegenstedt vom Ackermann Röhl eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von 25 Thaler; 12) der Kapelle in Steinberg von der Gemeinde ein Crucifix mit vergoldetem Körper und zwei gußeiserne Altarleuchter; 13) der Kirche in Glöthe vom Ackermann Riemann ein schwarzsammtener Taufsteinbehang; 14) der Kirche in Völpke von der Ehefrau des Schulzen Müller Vorhänge vor die Thüren des Altars und der Kanzel; 15) der Schule in Eilsleben von der Gemeinde ein naturhistorischer Wandbilder-Atlas für 9 Thaler; 16) der Kirche in Briest von einer Frau ein rothes Atlastuch mit Franzen zur Bedeckung der heiligen Gefäße; 17) der Kirche in Althaldensleben von der Frau von Nathusius nebst Tochter eine Altar- und Kanzelbekleidung, sowie ein Altarteppich und ca. 15 Thaler zu einer Reparatur auf dem Kirchenboden; 18) der Kirche in Veltheim vom Kaufmann Stahl Sammtdecken mit silbernen Franzen für den Altar und die Pulte. Auch hat derselbe die Gitter vor dem Altare erneuern lassen; 19) in Staßfurth hat der Maurermeister Ritter die Hospital-Kapelle restauriren lassen und mehrere Gemeindeglieder haben eine Orgel für dieselbe beschafft; 20) der Schulze Beck in Ostingersleben hat den Kelch und die Patene der dortigen Kirche restauriren lassen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

836 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Barfüßer-Kirche zu Erfurt ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Georg Christian Adam, berufen und bestätigt worden.

857 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, welche ein jährliches Einkommen von 512 Thaler gewährt, ist durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Praedicow vacant geworden. Dem Letztern sind von seinem Amtsnachfolger jährlich 50 Thaler auf 6 Jahre aus dem Pfarreinkommen zu zahlen. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

858 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Stöckey, Diöces Salza, ist durch die Versetzung des Pfarrers Gaudig vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

859 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 328 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist durch die Versetzung des Pfarrers Sachse vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

860 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Klein-Beuster, in der Diöces Seehausen a. A. mit einem jährlichen Einkommen von 520 Thlr. ist durch die Versetzung des Pfarrers Lange vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

861 Für den verstorbenen Förster Weigel in Bischofswald ist der Königliche Förster Ziegenfuß daselbst zum Stellvertreter des Polizeianwalts für die Oberförsterei Bischofswald, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg, von uns bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

862 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Warsleben mit Klostergut, Uepilngen mit Rittergut, Altona mit Klostergut und Ausleben bestehenden 16. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Neuhaldensleben, ist auf die Periode vom 21. Juli 1864 bis dahin 1867 der Gastwirth Kölle zu Ausleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

863 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Groß-Chüden, Klein-Chüden, Jeebel, Jahrsau, Ritze mit Bohldamm, Pretzier, Ritzleben, Königstedt, Klein-Gartz, Bissum, Rademin, Buchwitz, Stappenbeck, Riebau und Perver mit der ehemaligen Domaine Salzwedel bestehenden eilften ländlichen Schiedsmannsbezirk, genannt Groß-Chüden, im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 29. April 1864 bis dahin 1867 der Stellmacher Ramm zu Perver gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

864 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Diesdorf, Molmke, Hasselhorst, Waddekath, Markau, Bergmoor, Höddelsen, Reddigau, Schadewohl, Dülseberg und Schmölau bestehenden 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk, genannt Diesdorf, im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 1. Juni 1864 bis dahin 1867 der Ortsvorsteher Wedding zu Diesdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

865 In der Stadt Osterburg ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Reß der Rentier Voigt zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit bis zum 17. März 1866 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

866 Der Lehrer Berges in Magdeburg ist zum Küster und zweiten Lehrer in Harbke, Diöces Ummendorf, provisorisch bestellt worden.

867 Der Küster und Lehrer Mangold in Uchtdorf, Diöces Wolmirstedt, ist zum Cantor und Lehrer in Beyendorf, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Uchtdorf ist Königlichen Patronats.

868 Der provisorische Küster und Schullehrer Behne zu Bülitz, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

869 An der Stadtschule zu Schönebeck wird zu Michaelis eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

870 Verzeichniß

der seit dem 1. April 1864 beim Ober-Bergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Ober-Bergamte zu Halle ist der Ober-Bergrath Prinz zu Schönaich-Carolath ausgeschieden und als Berghauptmann und Director des Ober-Bergamts nach Dortmund versetzt.

Der Salinenassessor Fabian zu Halle ist gestorben.

Der Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Saynerhütte, Wachler, ist an das Eisengießereiamt zu Berlin versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 34.

Magdeburg, den 20. August 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

871 **Stück 31** Nr. 5917. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Mai 1864.

Nr. 5918. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

872 Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf **Montag, den 7. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 13. August 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

873 In Stelle des verstorbenen Particuliers Salomon Blumenthal zu Egeln ist der Particulier Abraham Blumenthal dortselbst zum Vorstands-Mitgliede des Synagogen-Bezirks Egeln gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, 11. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

874 Der am 10. October dieses Jahres in der Stadt Salzwedel angesetzte Dionysius-Markt wird wegen des auf diesen Tag fallenden Versöhnungsfestes der Juden hierdurch aufgehoben und auf den 11. October d. Js. verlegt.

Magdeburg, den 13. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

875 Da erfahrungsmäßig der Genuß trichinenkranken Schweinefleisches nicht nur der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch den Tod zur Folge haben kann, so machen wir das betreffende gewerbtreibende Publikum darauf aufmerksam, daß trichinenhaltiges Schweinefleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, und daß deren Feilhalten § 345 pos. 5 des Strafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlrn. belegt.

Magdeburg, den 16. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

876 Betrifft das Umherlaufen der Hunde.

Durch § 4 unserer Verordnung vom 22. September 1856 (Amtsblatt S. 553) ist bestimmt worden, daß, sobald sich ein toller Hund im Orte oder in der Nähe desselben zeigt, Einsperrung sämmtlicher Hunde auf eine gewisse Zeit anzuordnen sei und zwar unter Androhung einer Strafe bis zu 2 Thaler.

Auf Grund des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ändern wir diese Bestimmung hiermit dahin ab, daß es zur Zeit der angeordneten Einsperrung gestattet sein soll, Hunde, welche mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sind, außerhalb der Häuser und Gehöfte frei umherlaufen zu lassen.

Magdeburg, den 16. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

877 Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Canal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten **vom 1. October d. Js. ab auf mindestens 6 Wochen** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

878 Patente. Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

879 In dem Orte Alvensleben tritt mit dem 21. August c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Forst-Unterreceptor Schumann übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Alvensleben durch eine tägliche Boten-Post zwischen Alvensleben und Neuhaldensleben, welche

aus Alvensleben um 8 Uhr Abends und aus Neuhaldensleben um 10 Uhr Vm.,

nach Ankunft der 1. Personenpost von Magdeburg und der Personenpost von Oschersleben abgefertigt wird.

880 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommersemesters 1864 von 915 Studirenden besucht).

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864—65.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik: Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen. A: aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast; 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider; 4) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Director Settegast; 5) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann. B: aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz; 7) Wiesenbau: Derselbe; 8) Gemüse- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann; 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz; 11) Allgemeine Thierproductionslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast; 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe; 14) Rindviehzucht: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 15) Pferdezucht: Departements-Thierarzt Lüthens; 16) Schweinezucht: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker; 2) Physik und Meteorologie: Derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich; 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel; 6) Oryktognosie und Geognosie: Derselbe; 7) Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Derselbe.

VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert.

Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei.

Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Mo-

dellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspector auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-Betriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich.

Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehr-Honorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen.

Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift:

„Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“.

Auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1864.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath **Settegast.**

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

881 Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Altenplathow mit Mützel und Brettin, Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Gerbstedt, Superintendenten Carl Friedrich August Bötticher, verliehen worden.

882 Der Superintendent Böttcher zu Gerbstedt ist zum Superintendenten der Diöces Altenplathow ernannt worden.

883 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rosian mit Isterbies, in der Diöces Loburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Dannigkow, Diöces Gommern, Gustav Eduard Riemann, verliehen worden.

884 Die mit einem jährlichen Einkommen von 695 Thaler verbundene Pfarrstelle in Abbenrode, Diöces Osterwieck, ist durch die Versetzung des Pfarrers Jaenеke vacant geworden. Der Gemeinde werden von uns 3 Candidaten präsentirt. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

885 Durch die Versetzung des Pfarrers Ermisch ist die mit einem jährlichen Einkommen von 614 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

886 Der Schulamts-Candidat Hube ist zum Lehrer an der 2. Klasse der Volksschule zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

887 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juli 1864.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Der Referendar Horch ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt.

Der Referendar Kühn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige versetzt und dem Kreisgericht Seehausen i. A. überwiesen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Meinhard hier ist vom 1. August d. J. ab als Kreisgerichtsrath an das Kreisgericht zu Salzwedel versetzt.

Der Kreisrichter Trending in Gr. Salze ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Burg und zum Notar im hiesigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burg, vom 1. August ds. Js. ab ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Theune, in Stendal ist im Juli c. verstorben.

Der Kreisgerichts-Secretair Wiermann bei dem Kreisgericht zu Wanzleben ist vom 1. October d. J. ab an das Kreisgericht zu Calbe a. S. versetzt.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schumann hierselbst ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

888 Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juli 1864.

Der Gerichts-Assessor Hübener zu Rathenow ist auf seinen Antrag in das hiesige Departement versetzt und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Gerichts-Assessor von Hoff in Wernigerode ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Referendarien Dette und Steinberg sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der Erste der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode, der Letzte dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Petersen zu Berlin ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen, ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kühn ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Kreis in Sprottau ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte hierselbst und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnortes in Oschersleben ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Behnke hierselbst ist vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt und ihm der Titel als Kanzleirath verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 41.

Magdeburg, den 8. October 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1048 Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13 März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken a. E., so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 19. August 1864. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1049 Nachdem am gestrigen Tage der auf Allerhöchsten Befehl einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen in herkömmlicher Weise eröffnet worden ist, bringe ich den nachstehenden Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Stände vom 17. v. Mts., sowie das Allerhöchste Propositions-Decret von demselben Tage, höherer Anordnung zu Folge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 3. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1) Gebäude-Steuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für sämmtliche, der Provinz Sachsen angehörigen Kreise, die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 10. December 1862 in Vorschlag gebrachten Städte bezeichnet worden. Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungs-Merkmale im Sinne des § 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Provinz Sachsen Abstand genommen worden.

2) Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

II. Auf die ständischen Petitionen:

Rhein-Weser-Elbe-Canal.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 10. December 1862 erwähnten Projecte zur Ausführung eines den Rhein mit der Weser und Elbe verbindenden Canals ist Unser Interesse fortdauernd zugewendet.

Unsere Allerhöchsten Entschließungen über die Ausführung des Unternehmens müssen jedoch bis nach erfolgtem Abschluß der umfangreichen technischen Vorarbeiten, von denen zur Zeit erst ein Theil hat beendet werden können, vorbehalten bleiben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Auf den Antrag der Stände des Kreises Schleusingen um Aufhebung der in einzelnen Rechts-

materien noch geltenden Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539 nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28. April 1801 haben Wir den entsprechenden Gesetz-Entwurf ausarbeiten lassen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen.

Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Gr. z. Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

1050 Betrifft die interimistische Verwaltung des Pastorats der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Wernigerode.

Nachdem der bisherige Pastor der mit staatlicher Genehmigung zu Wernigerode bestehenden eigenen Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, Günther von Kienbusch, sein Amt niedergelegt hat, ist Seitens des Ober-Kirchen-Collegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau der Pastor Lasius zu Berlin mit der interimistischen, seelsorglichen Administration dieser Parochie beauftragt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Qualification des rc. Lasius nach § 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Magdeburg, den 26. September 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

1051 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Rittergutsbesitzer von Byern auf Parchen zum Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für die Controle der Verwaltung des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichowschen Kreise auf die Wahlperiode vom 29. April 1864 bis dahin 1870 vorschriftsmäßig gewählt und diese Wahl von mir bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 27. September 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1052 Nach der erfolgten Versetzung des früheren Landraths von Leipziger zu Oschersleben ist dem Königlichen Landrath von Gerlach daselbst auf Grund des § 3 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Ortschaften

Dorf und Gut Adersleben, Anderbeck, Badersleben mit Gut Marienbeck, Crottorf, Dedeleben, Deesdorf, Dingelstedt, Eilenstedt, Eilsdorf, Günthersdorf, Gut und Ortschaft Kloster Gröningen, Hamersleben mit Neuwegersleben, Hordorf, Hornhausen, Huy-Neinstedt, Ottleben, Pabstdorf, Roders-

dorf, Schlanstedt, Vogelsdorf, Wulferstedt, Dalldorf und Heteborn von uns commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 27. September 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1053 Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. Js. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Magdeburg, den 30. September 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1054 Polizei-Verordnung,

betreffend das Verfahren bei der Räumung der Wasserläufe im Königlichen Forstreviere Magdeburgerfort.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Polizei-Verwaltungs-Bezirks der Königlichen Oberförsterei Magdeburgerfort verordnet, wie folgt:

§ 1. Von der beabsichtigten Räumung eines, fremde Grundstücke durchschneidenden, oder solche begrenzenden künstlichen oder natürlichen Wasserlaufs (Graben, Privatfluß rc.) ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Räumungsarbeiten den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke oder deren Vertretern Anzeige zu machen.

§ 2. Bei Ausführung der Arbeiten muß jede Beschädigung des Ufers oder des darauf stehenden Holzes streng vermieden werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, vorbehaltlich der Civil-Entschädigungs-Ansprüche des Grundbesitzers, mit Geldbuße von 1 bis 3 Thaler, event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Für seine Arbeiter haftet der Räumungspflichtige resp. Räumungsberechtigte als Theilnehmer.

Magdeburg, den 25. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

1055 Die Geschäfte der Districts-Steuer-Controlen zu Magdeburg und zu Stendal werden, nachdem der Steuerrath Prigge anderweite Beschäftigung erhalten, bis auf Weiteres von dem Provinzial-Rentmeister Zimmerhaeckel hierselbst verwaltet werden.

Magdeburg, den 3. October 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1056 Betrifft die im Michaelistermine 1864 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836, ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 162 412 476 560 638 702 1058 1156 1403 2112 2508 3407 3432 4341 4523 5319 5635 5877 6445 6509 6999 7070 7081 7447 7653 7844 7913 8079 8118 8152 8238 8693 8793 8837 8873 8914 8946 10,409 10,748 10,958 11,071 11,243 11,799 11,812 12,107 12,370 12,746 12,821 13,061 13,244 13,541 13,958 14,007 14,056 14,402 14,679;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 1675 1727 2102 2182 2310 2313 2485 2532 2644 2989 3020 3642 3819 3890 3977 4216 4501 4523 4613 4950 5252 5514 5540 6539 6570 6838 7307 7557;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 76 267 652 776 808 902 1791 2094 2141 2230 2492 2600 2679 3023 3199 3366 3424 3817 4448 4648 5007 5150 5209 5332 5544 6648.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 27 30 78 147 168 281;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 73 120;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 131 173;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 7 56.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 1655 1801 2853 2854 2855 und 2898 zur Zahlung im Ostertermine 1865 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 24. September 1864.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

1057 Der Inspector der Knaben-, Bürger- und Vorbereitungsschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle, Carl Albert Friedrich Ludwig Haupt, ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Barby ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1058 Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Johannis zu Halberstadt ist der Predigtamts-Candidat Carl Andreas Boettcher berufen und bestätigt worden.

1059 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rothenberga mit Bernsdorf und Billrode, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Leidenroth berufen und bestätigt worden.

1060 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lobas, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Prediger zu Schloß Annaburg, Johann August Adolph Wartner, verliehen worden.

1061 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Fienstedt, in der Diöces Gerbstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Walter vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen, ein Bethaus und 4 Schulen. Das Einkommen der Stelle beträgt nach Abzug des Emeriten-Gehalts ca. 660 Thaler.

1062 Durch das Ableben des Pfarrers Niemeyer ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 593 Thaler verbundene Pfarrstelle in Huy-Neinstedt, in der Diöces Anderbeck, vacant geworden. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präsentirt. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1063 In der Stadt Dardesheim ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Langenstraß auf fernere sechs Jahre, vom 1. April k. Js. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1064 In der Stadt Magdeburg ist der bisherige besoldete Stadtrath Böttcher auf weitere zwölf Jahre, vom 8. September k. Js. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1065 In der Stadt Osterburg ist der Königliche Marine-Werkstatts-Schreiber August Gutstein aus Danzig zum besoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf zwölf Jahre, an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Götze, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1066 Als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Sommerschenburg, Sommersdorf und Badeleben bestehenden 11 ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben, ist auf die Periode vom 3. September 1864 bis dahin 1867 der Ackermann Jacob Wunderlich aus Sommersdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1067 Als Schiedsmann für die Stadt Möckern, im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 3. October 1864 bis dahin 1867 der Gastwirth Jahn zu Möckern gewählt, bestätigt und verpflich-

tet worden.

1068 Der frühere Wachtmeister Ludwig Simmel zu Winterfeld ist als Chausseeaufseher auf dem 3ten Abschnitte der Magdeburg-Lüneburger Chaussee neu angestellt worden.

1069 Der bisherige Kreis-Chausseeaufseher Friedrich Carl Schotte zu Parchen ist als Chausseeaufseher auf dem 1sten Abschnitte der Berlin-Magdeburger Chaussee neu angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1070 Der Küster und Lehrer Müller zu Flötz, Diöces Gommern, ist zum Küster und Lehrer in Uchtdorf, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Patron der dadurch vacanten Küster- und Lehrerstelle ist der Herzog von Anhalt-Dessau.

1071 Der Lehrer Beth zu Schönfeld, Diöces Stendal, ist zum dritten Lehrer an der höhern Töchterschule zu Stendal provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Schönfeld ist Privatpatronats.

1072 Der Lehrer Rabe zu Altenplathow ist zum vierten Lehrer in Biere, Diöces Atzendorf, ernannt worden. Die dadurch vacante dritte Lehrerstelle in Altenplathow wird durch uns besetzt.

1073 Der Cantor und Lehrer Schoenfeld in Bücknitz, Diöces Ziesar, ist zum Cantor und ersten Lehrer in Biere, Diöces Atzendorf, ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Bücknitz ist Königlichen Patronats.

1074 Der Organist und Lehrer Albertz zu Hadmersleben ist zum Adjuncten der Cantor-, Küster- und Lehrerstelle in Buckau und der Lehrer Brüller zum Organisten an der Kirche daselbst ernannt. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Organisten- und Lehrerstelle in Hadmersleben erfolgt auf Vorschlag des dortigen Schularchats durch uns.

1075 Der Lehrer Schüler ist zum sechszehnten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ernannt worden.

1076 Der Lehrer Dühring zu Stendal ist zum sechszehnten Lehrer an der ersten Volkstöchterschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der höheren Töchterschule in Stendal besetzt der Magistrat.

1077 Der Lehrer Erdmann ist zum zehnten Lehrer an der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg ernannt worden.

1078 Der Lehrer Wohlfahrt ist zum Schullehrer in Dretzen, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

1079 Der Lehrer Müller in Röze, Diöces Stendal, ist zum zweiten Lehrer in Ottleben, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Küster- und Lehrerstelle in Röze erfolgt durch uns.

1080 Der Schulamts-Candidat Witten ist zum zweiten Lehrer in Schwaneberg, Diöces Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

1081 Der Schulamts-Candidat Keßner ist zum zweiten Lehrer in Sülldorf, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

1082 Der Schulamts-Candidat Schulze ist zum dritten Lehrer in Leitzkau, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

1083 Der Schulamts-Candidat Klingner ist zum Lehrer an der reformirten Schule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

1084 Der Schulamts-Candidat Schröder ist zum Lehrer der vierten Classe der deutsch-reformirten Töchterschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

1085 Der Schulamts-Candidat Flügge ist zum neunzehnten Lehrer an der Schule zu Schönebeck provisorisch bestellt worden.

1086 Der Schulamts-Candidat Ollendorf ist zum fünften Lehrer an der Schule in Arendsee provisorisch bestellt worden.

1087 Der Schulamts-Candidat Paasche ist zum siebenten Lehrer an der städtischen Schule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

1088 Der Schulamts-Candidat Zuck ist zum Küster und Schullehrer in Uchtenhagen, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

1089 Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Küster und Lehrer in Kraatz, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1090 Der Schulamts-Candidat Holzgräber ist zum dritten Lehrer in Altenplathow provisorisch bestellt worden.

1091 Der Schulamts-Candidat Dammann ist zum zweiten Lehrer in Deersheim, Diöces Veltheim, provisorisch bestellt worden.

1092 Der Schulamts-Candidat Mehldau ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Grütz, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

1093 Der Schulamts-Candidat Hülsebusch ist zum Küster und Lehrer in Neuendorf a. Sp., Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1094 Fräulein Bollmann ist als Lehrerin an der ersten Bürger-Töchterschule in Schönebeck ernannt worden.

1095 Die Küster- und Lehrerstelle zu Elbenau, Diöces Gommern, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1096 An der Schule zu Clötze ist die fünfte Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1097 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat September 1864.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Gerichts-Assessor Engelhardt zu Genthin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt.

Die Rechts-Candidaten von Arnstedt, Hildebrandt, Rademacher, Eitze, sind zu Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisrichter Rathmann zu Stendal ist vom 1. October c. ab zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Cottbus ernannt.

Der Kreisrichter Rudolphi zu Treffurt ist vom 1. October d. Js. ab als Stadt- und Kreisrichter an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt.

Der Gerichts-Assessor Müller ist vom 1. October d. Js. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Gr. Salze ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Hermann in Clötze ist vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. A. und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Seehausen i. A. und mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharacters den Titel Justizrath zu führen.

Der Gerichts-Assessor von Trzaska in Gratz ist vom 1. October d. Js. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Wanzleben und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Egeln, ernannt.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Lindemann zu Wolmirstedt ist vom 1. October c. ab zum Stadt- und Kreisgerichts-Secretair mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krause zu Calbe a. S. ist vom 1. October c. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S. ernannt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Fricke zu Egeln ist vom 1. October c. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Wanzleben, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Egeln ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Ottendorf zu Aken ist vom 1. November c. ab an das Kreisgericht zu Stendal versetzt.

Der Bureau-Assistent Kalkow in Stendal ist vom 1. October c. ab an das Kreisgericht zu Calbe versetzt.

Die Bureau-Diätarien Osterloh und Oesterwitz sind vom 1. October c. ab zu Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt, ernannt.

1098 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat September 1864.

Dem Kreisgerichts-Director Hentrich in Heiligenstadt ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Amtsjubiläums der Character als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Zimmermann ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Braunbehrens ist zum Kreisrichter in Sagan ernannt.

Der Rechtsanwalt Schück in Aschersleben ist gestorben.

Dem Kreisrichter Dr. Elvers zu Wernigerode ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Referendar Eckstein ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtscandidat Gottsched ist zum Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Assistent Mahrenholz zu Osterwieck ist an das hiesige Kreisgericht und der Bureau-Diätarius Rieschel zu Worbis an die Gerichts-Deputation zu Osterwieck versetzt.

1099 Bei der Königlichen General-Commission hierselbst ist der seitherige erste Secretair, Kanzleirath Rieß, auf seinen Antrag vom 1. d. Mts. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der bisherige Secretariats-Assistent Mohr zum General-Commissions-Secretair befördert worden.

Stendal, den 2. October 1864.

Directorium der Königlichen General-Commission.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 42.

Magdeburg, den 15. October 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1100 **Stück 36** Nr. 5942. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

Nr. 5943. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

Nr. 5944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

Nr. 5945. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 17. September 1864.

1101 **Stück 37** Nr. 5946. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises, im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

Nr. 5947. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

Nr. 5948. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1102 Die Kreis-Chaussee von Schwanebeck nach Oschersleben ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 19. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1103 Nach einer Mittheilung der Ober-Postbehörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden.

Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12. October 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1104 Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezug auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silbermünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 10. October 1864. Das Regierungs-Präsidium.

1105 Betrifft die Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps.

In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§ 6 und 7 der durch Ordre vom 18. December 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps verordne Ich Folgendes:

1) die Aufnahme der etatsmäßigen Cadetten kann bereits mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre Statt finden;

2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Cadetten nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden;

3) diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, 5. October 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1106 Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Höhe der nach § 14 des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 bei locomobilen Dampfkesseln anzuwendenden Wasserdruckprobe entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, den nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 20. October 1862, nach welchen auch die locomobilen Dampfkessel jederzeit dem dreifachen Wasserdruck zu unterwerfen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 12. October 1864. Halle, den 12. October 1864.
Königliche Regierung. Königliches Ober-Bergamt.

Die Dampfkessel von Locomobilen sind den Locomotiv-Kesseln und Schiff-Dampfkesseln, bei welchen nach § 14 des Regulativs vom 31. August 1861 die Druckprobe mit dem zweifachen Druck für ausreichend erachtet ist, nicht beizurechnen, und daher nach jener Bestimmung der Probe mit dem dreifachen Druck zu unterziehen.

Der in dem Bericht vom 26. August c. für die Gleichstellung der Locomobil- und Locomotiv-Kessel bezüglich der Probe geltend gemachte Umstand, daß die Bauart beider übereinstimme, bedingt weder eine andere Auslegung der vollkommen klaren Bestimmung des § 14, noch erheischt er eine Aenderung desselben im Sinne der Einführung jener Gleichstellung.

Denn der Grund, aus welchem bei den im § 14 eximirten Locomotiv- und Schiff-Dampfkesseln die Probe mit dem zweifachen Drucke für genügend erachtet worden ist, liegt nicht sowohl in der Constructionsart dieser Kessel, als vielmehr — wie dies die Circular-Verfügung vom 31. August v. Js. bereits ausdrücklich hervorgehoben hat — darin, daß dieselben einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind, und daß die Bewartung vorzugsweise befähigten und verläßlichen Personen anvertraut wird, welche überdies unter der unausgesetzten Controlle von kundigen und erfahrenen Technikern stehen.

Da diese Voraussetzungen bei Locomobilkesseln nicht vorhanden sind, würde sich eine gleiche Behandlung rücksichtlich der Probe wie bei jenen Kesseln nicht rechtfertigen lassen.

Berlin, den 20. October 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1107 Wir haben eine neue vollständige Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften vom 1. März 1862 unter Berücksichtigung der bis ultimo August d. Js. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.



Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs können zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar bei sämmtlichen Ostbahn-Stations-Cassen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 15. September 1864.

Königliche Direction der Ostbahn.

1108 **Extract**

aus der 19ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1863.

Einnahme.

			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Titel	1.	An Bestand incl. 144,500 Thlr in Activis				148,186	28	8
„	2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen				5,264	29	—
„	3.	„ Beiträgen:						
		a) Reste aus früheren Ausschreiben	2,412	9	4			
		b) Beiträge zum 36. und 37. Ausschreiben	190,656	15	10			
		c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	381	7	6			
						193,450	2	8
		Anmerkung. Die Beiträge zum 38. Ausschreiben vom 31. December 1863 können erst in der Rechnung pro 1864 in Einnahme erscheinen.						
„	4.	An zufälligen Einnahmen				2,361	3	3
		Summa				349,263	3	7

Ausgabe.

			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
„	1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.						
		a) Indemnisation:						
		1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	43,662	2	4			
		2) desgleichen aus dem Jahre 1863	102,016	27	1			
		b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,124	20	—			
		c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	598	5	—			
		d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	284	19	6			
						149,686	13	11
		An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1863 34,451 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.						
„	2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				30	—	—
„	3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen				1,266	14	4
„	4.	Verwaltungskosten:						
		a) Fixirtes Gehalt und Pension	9,822	22	6			
		b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,583	11	6			
		c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme ꝛc.	3,741	6	9			
		d) Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien ꝛc.	1,175	26	9			
		e) Gerichts- und Prozeßkosten	104	25	—			
						17,428	2	6
„	5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				34	16	3
„	6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.				117	5	4
		Summa				168,562	22	4

Abschluß.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	349,263	3	7			
Die Ausgabe „	168,562	22	4			
Bleibt Bestand incl. 177,500 Thlr. in Activis				180,700	11	3

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1863 betrug:

	Thlr.			
in 1ster Klasse	14,676,550			
„ 2ter „	43,659,725			
„ 3ter „	13,527,787½			
		71,864,062½	—	—

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen und Thurm-Gebäude:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
in 1ster Klasse . . . 14,200,837½ Thlr.				
„ 2ter „ . . . 43,456,975 „				
„ 3ter „ . . . 13,526,800 „				
		71,184,612½	—	—
Sämmtliche im Jahre 1863 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		153,583	7	9

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen

130,638 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 37. und 38. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.

in 1ster Klasse . . . 2 Sgr.
„ 2ter „ . . . . $2\frac{2}{3}$ „
„ 3ter „ . . . . $6\frac{2}{3}$ „

pro 100 Thaler der obigen resp. Beitragssumme festgesetzt worden, wodurch im Ganzen einkommen mußten 156,310 12 2

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1863 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug

— 126 —

Magdeburg, den 1. October 1864. (gez.) Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1863 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1/4.	Löderburg 232. 15. Förderstedt 8. 23. 4. Eggersdorf 755. Brumby 300.	1,296	8	4
	II. Neuhaldensleben.			
5/13.	* Wefensleben 133. 10. Hundisburg 184. 19. 4. Uhrsleben 246. 16. 3. Hundisburg 56. 25. 7. Sommersdorf 3,960. Hörsingen 575. Althaldensleben 212. Ostingersleben 812. Uhrsleben 179. 5.	6,359	16	2
	III. Wolmirstedt.			
14/24.	Rogätz (Windmühle) 20. Ebendorf 25. Olvenstedt 25. Irxleben (Windmühle) 200. Barleben 10. Kehnert 50. Burgstall 9,271. 18. Barleben 658. 6. Zibberick 6,125. Sandbeindorf 1,304. Druxberge 32.	17,720	24	—
	IV. Wanzleben.			
25/31.	Bottmersdorf 3,413. Salbke 425. Westerhüsen 10. Gr. Ottersleben 420. Hakeborn 15. Domersleben 60. Gr. Ottersleben 7.	4,350	—	—
	V. Jerichow I.			
32/48.	* Buckau 525. Biederitz 875. Gräben I. 2,338. Redlitz 4. 22. 7. Schermen 496. Biederitz 56. 6. 6. Woltersdorf 947. 21. 9. Carith 1,555. Hohenwarthe 5,114. 14. Grabow 750. Gräben 112. Leitzkau 375. Vor-			
	Latus	29,726	18	6

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	Transport	29,726	18	6
	Ziesar l. 890. Rietz 1,375. Wenzlow 4,200. Brietzke 603. Dannigkow 1,050.	20,724	7	10
	VI. Jerichow II. incl. der Kurmärkischen Rittergüter.			
49/56.	* Gr. Wusterwitz 874. * Gr. Wusterwitz 1,575. Parey 1,594. Wust 112. Altenplathow 15. Reesen 10. Sydow 1,295. Böhne 220.	5,695	—	—
	VII. Stendal.			
57.	Schwarzenhagen 3,144. 12. 6.	3,144	12	6
	VIII. Osterburg.			
58/65.	* Gr. Garz 1,250. * Mechau (Windmühle) 1,000. Flessau 18. Hindenburg 815. Dessau (Windmühle) 1,700. Späningen 40. Meseberg 100. Lohne 75.	4,998	—	—
	IX. Salzwedel.			
66/72.	* Wallstave 275. * Stappenbeck 1,550. * Diesdorf 15. 3. Ritze 3,375. Seeben 25,938. 25. Kl. Gischau 100. Chüttlitz 206.	31,445	10	3
	X. Gardelegen.			
73/83.	Mieste 319. 15. Zerchel 306. Peckfitz 477. Schenkenhorst 200. Isenschnibbe 1,043. 15. Wannefeld 382. 5. Weddendorf 1,025. Roxförde 1,250. 25. Breiteiche 702. 25. Flechtingen 601. 5. Jeggau 356.	6,664	—	—
	XI. Halberstadt.			
84.	Ströbeck 69. 6.	69	6	—
	XII. Oschersleben.			
85/86.	Gr. Dedeleben 73. 7. 6. Schlanstedt (Windmühle) 596. 20.	669	27	6
	XIII. Aschersleben.			
87/90.	Wedderstedt 226. 21. Thale 1,380. Weddersleben 11. 5. Ditfurth 3,016. 15.	4,634	11	—
	XIV. Wernigerode.			
91.	Langeln 24. 13.	24	13	—
	XV. Saalkreis.			
92/94.	* Wurp 50. Halle (Strafanstalt) 159. 8. 3. Zwintschöna 175.	384	8	3
	XVI. Grafschaft Mansfeld.			
95/96.	Langenbogen 200. Zörnitz 12. 15.	212	15	—
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.			
97/112.	* Schanze 600. Kirchworbis 1,190. Thalwenden 7. Kirchworbis 320. Ershausen 10. Bruchstedt 1,576 20. Faulungen 18. Schnellmamshausen 350.			
	Latus	108,392	9	10

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	Transport	108,392	9	10
	Nieder-Dorla 162. Effelder 40. Falcken 6,685. Kreuzeber 175. Niederorschel 70. Niederorschel 1,606. 10. Bernterode 35. Küllstedt 230.	13,075	—	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.			
113/115.	Langewiesen 222. 5. Wülfershausen 70. Gehren 1. 15.	293	20	—
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.			
116/121.	Kirchberg 900. Sitzendorf 5. 4. Lichte 1,125. Eichicht 10. Oberilm 12. Cursdorf 4,260.	6,312	4	—
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.			
122/125.	Tanna 2,499. 24. Wernsdorf 29. 15. Seeligenstädt 20. 16. Saaldorf 16.	2,565	25	—
	Summa Summarum	130,638	28	10

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 11, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie durch ein * dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Dagegen haben 12 Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich hiernach wieder die im Rechnungs-Extracte angegebene Zahl von 126 Bränden. Altenhausen, den 1. October 1864.

Der General-Director Magdeburgischer Land-Feuer-Societät.

(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1109 Patente. Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1110 Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1111 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Galatz in der Moldau, Eduard Neumeister, verliehen worden.

1112 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorsleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Ritteburg, Diöces Artern, Carl Friedrich Bedau, verliehen worden.

1113 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langula, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Diaconus Just in Thamsbrück verliehen worden.

1114 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Gr. Schierstedt, Diöces Aschersleben, ist durch das Ableben des Pfarrers Münchhoff vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß des dem Pfarrwitthum zu überweisenden Areals 878 Thlr. 21 Sgr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

1115 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calbe a. M. ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, in Stelle des verstorbenen Hauptmanns a. D. Schulze zu Calbe a. M., der bisherige Stellvertreter desselben, Bürgermeister Mittelstraß daselbst, vom 1. d. M. zum Polizeianwalt ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1116 Der Lehrer Stoewesand in Schönebeck ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Wieglitz, Diöces Neuhaldensleben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Schönebeck besetzt der Magistrat.

1117 Der Schulamts-Candidat Mayburg ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Güterglück, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

1118 Die Schulamts-Candidaten

Blumenstengel aus Stendal, Bühnemann aus Beese, Bünning aus Osterburg, Dörsing aus Rittleben, Friedrichs aus Wannefeld, Holzgraeber aus Deqnede, Hülsebusch aus Gardelegen, Juncker aus Salzwedel, Kahle aus Fischbeck, Matte aus Seehausen i. A., Mayburg aus Saalfeld, Mebldau aus Saalfeld, Ollendorf aus Groß-Wieblitz, Paasch aus Baadel, Preuß aus Salzwedel, Pulmer aus Laatzke, Schmidt aus Schönfeld, Schulz aus Salzwedel, Schulz aus Hohenhenningen und Zuck aus Walsleben,

haben im Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1119 Die durch den Tod des Försters Westram erledigte Forstschutz-Beamtenstelle in Paxförde I., Oberförsterei Planken, ist vom 1. November d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Herzog auf Probe verliehen worden.

1120 **Personal-Veränderungen**

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat September 1864.

Mit Pension ausgeschieden: Steueraufseher Burchardy in Diesdorf.

Befördert: Hauptamts-Assistent Klapproth in Magdeburg zum Ober-Grenz-Controleur in Neustadt (Schlesien). Beritt. Steueraufseher Ballerstedt in Genthin zum Hauptamts-Assistenten in Halberstadt. Steueraufseher Wender in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Versetzt: Ober-Steuer-Controleur Büsching in Calbe, unter Beibehalt seines Charakters, als Salz-Factor nach Dürrenberg. Ober-Steuer-Controleur Sauerland von Halle nach Calbe a. S. Ober-Steuer-Controleur Grienke von Colberg (Pommern) nach Calbe a. S. Steuer-Einnehmer Hintze von Blankenburg nach Schöppenstedt (Braunschw.) Steuer-Einnehmer Külbel von Greene (Braunschw.) nach Blankenburg. Beritt. Steueraufseher Kirchhoff von Bleicherode nach Neu-Wegersleben. Beritt. Steueraufseher Husung von Neu-Wegersleben nach Worbis. Steueraufseher Meyer von Schlanstedt nach Schwanebeck. Steueraufseher Jack von Königsaue nach Schwanebeck. Steueraufseher Hesse von Hackeborn nach Gröningen. Steueraufseher Albrecht von Sülldorf nach Gröningen. Steueraufseher Johannessohn von Liederstedt nach Schlanstedt. Steueraufseher Fink von Ochtmersleben nach Hackeborn. Steueraufseher Poetsch von Mackenrode nach Calbe a. S. Steueraufseher Otto von Etgersleben nach Biesdorf. Steueraufseher Gerloff von Egeln nach Etgersleben. Steueraufseher Hebestreit von Brehna nach Egeln. Steueraufseher Karll von Schwaneberg nach Bleckendorf. Steueraufseher Jurtz von Diesdorf nach Egeln. Steueraufseher Zimmermann von Kl. Oschersleben nach Egeln. Steueraufseher Müller von Liederstedt nach Acken. Steueraufseher Schuppan von Cochstedt nach Calbe a. S. Steueraufseher Bunzeck von Gerwisch nach Roßleben. Steueraufseher Ramann von Schwittersdorf nach Gerwisch. Steueraufseher Reitzel von Sudenburg nach Egeln. Steueraufseher Koye von Sülldorf nach Sudenburg. Steueraufseher Walter von Uuseburg nach Diesdorf. Steueraufseher Meizner von Sudenburg nach Magdeburg. Steueraufseher Vorwerk von Etgersleben nach Sudenburg. Steueraufseher Ecke von Brumby nach Neustadt-Magdeburg. Steueraufseher Zwarg von Steimcke nach Clötze. Steueraufseher Rottmann von Zeitz nach Magdeburg. Steueraufseher Vollmer von Schwittersdorf nach Sudenburg. Steueraufseher Hielscher von Gatersleben nach Cochstedt. Steueraufseher Papenmeyer von Versmold (Westphalen) nach Gröningen. Steueraufseher Koch von Berlin nach Athensleben (Löderburg). Grenzaufseher Judenberg von Zernike (Posen) als Steueraufseher nach Sülldorf. Grenzaufseher Müller von Pfalzdorf (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Meitzendorf. Grenzaufseher Künne von Aachen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Wolmirstedt. Grenzaufseher Rohleder von

Schwanenberg (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Brumby. Grenzaufseher Renter von Grapzow (Pommern) als Steueraufseher nach Sülldorf. Grenzaufseher Kölpin von Rossin (Pommern) als Steueraufs.her nach Etgersleben. Grenzaufseher Renter von Losenrade als Steueraufseher nach Schwaneberg. Grenzaufseher Apelt von Losenrade als Steueraufseher nach Schwittersdorf. Grenzaufseher Becker von Wahrenberg als Steueraufseher nach Steimcke. Grenzaufseher Klee von Ravensbrück (Brandenburg) als Steueraufseher nach Schwanebeck. Grenzaufseher Märcker von Anclam (Pommern) als Steueraufseher nach Athensleben. Grenzaufseher Arnold von Zechlin (Brandenburg) als Steueraufseher nach Diesdorf. Grenzaufseher Wolframm von Bredereiche (Brandenburg) als Steueraufseher nach Gatersleben. Chausseegeld-Erheber Thiele von Spergau nach Perver. Chausseegeld-Erheber Busch von Dolle nach Gernstedt. Chausseegeld-Erheber Möhr von Gernstedt nach Ebendorf.

Neu angestellt: Chausseegeld-Erheber Bothfeld in Ebendorf als Steueraufseher in Ochtmersleben. Chausseegeld-Erheber Burmeister in Perver als Steueraufseher in Unseburg. Inv. Sergeant Busch in Barnstedt als Steueraufseher in Königsaue. Inv. Sergeant Märker in Magdeburg als Steueraufseher in Schwittersdorf. Inv. Feldwebel Schmidt in Magdeburg als Grenzaufseher in Losenrade. Inv. Sergeant Meyer in Magdeburg als Grenzaufseher in Wahrenberg.

Auf Kündigung angestellt: Inv. Sergeant Schwendler in Abbenrode als Thorwärter in Torgau. Pens. Förster Adam in Erfurt als Chausseegeld-Erheber in Dolle.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 22. October 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1121 Die Kreis- resp. Guts- und Gemeinde-Chaussee in den Kreisen Oschersleben und Neuhaldensleben, des Regierungs-Bezirks Magdeburg, von Hornhausen über Ottleben, Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Landesgrenze gegen Schöningen ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 5. October 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1122 Betrifft den Anfang des Hebammen-Unterrichts.

Der Unterricht in der hiesigen Hebammenschule beginnt mit dem 2. Januar k. J.

Magdeburg, den 12. October 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1123 Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Beschäftigungs-Nachweisung pro 1864 bis zum 1. December d. J. an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei commissarischen Geschäften und Anstellungen nicht berücksichtigt werden.

Die Beschäftigungs-Nachweisung der Baumeister und Bauführer muß nebeneinander folgende Rubriken enthalten:

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeister, welche sich im Regierungsbezirk N. N. im Jahre 186 . . aufgehalten haben (exkl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als: Bauführer.	Datum des Prüfungsattestes als: Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse qualificirt.	Bezeichnung der Geschäfte welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Baufache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.

Die Beschäftigungs-Nachweisung der Feldmesser ist dagegen nach folgendem Schema aufzustellen:

Schema.

Zu- und Vornamen.	Geburts-ort.	Geburts-jahr.	Wohn-ort.	Datum des Prüfungs-Attestes und resp. der Ernennung zum Vermessungs-Revisor.	Beschäftigung im Jahre 1863.

Magdeburg, den 19. October 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1124 In Stelle des verstorbenen Landraths von Gustedt in Halberstadt ist der Steuer-Rath Zabel in Quedlinburg zum Ausführungs-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer in der Stadt Halberstadt und in dem Landkreise Halberstadt bestellt worden.

Magdeburg, den 8. October 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1125 Betrifft die Zahlung zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen, leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Deposital-Beamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protocolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden.

Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 11. October 1864. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1126 Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. September c. dem Fährmann Friedrich Hamann zu Werben an Stelle der ihm im April 1861 bewilligten Erinnerungs-Medaille das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

1127 Die tägliche Arneburg-Stendaler Botenpost wird vom 14. October c. ab

aus Stendal um 4 Uhr 15 Min. Morgens, nach Ankunft der Eisenbahn-Courierzüge aus Magdeburg um 12 Uhr 17 Min. Nachts und aus Wittenberge um 3 Uhr 40 Min. Nachts,

abgesendet werden.

1128 In Folge der vom 20. October c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden

Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die 1ste tägliche Botenpost zwischen Blumenberg und Wanzleben: aus Wanzleben um 5 Uhr 40 Min. Vm., zum Anschluß in Blumenberg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6 Uhr 35 Min. Vm. Nr. III.; aus Blumenberg um 6 Uhr 40 Min. Vm., nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges;

2) die 1ste tägliche Personenpost von Gröningen nach Nienhagen: aus Gröningen um 6 Uhr 55 Min. Vm., zum Anschluß in Nienhagen an den Eisenbahnzug nach Thale um 7 Uhr 35 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 9 Uhr 12 Min. Vm. Nr. XII.;

3) die Personenpost von Hornburg nach Halberstadt: aus Hornburg um 3 Uhr 5 Min. Vm., zum Anschluß in Halberstadt an den Eisenbahnzug nach Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 9 Uhr Vm. Nr. XII.;

4) die Personenpost von Dardesheim nach Zilly: aus Dardesheim um 4 Uhr 30 Min. Vm., zum Anschluß in Zilly an die Hornburg-Halberstadter Personenpost um 5 Uhr 25 Min. Vm.;

5) die 1ste tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Ballenstedt: aus Ballenstedt um 6 Uhr 15 Min. Vm., nach Ankunft der Personenpost aus Aschersleben und zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Thale um 9 Uhr 15 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII.; aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr Vm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 15 Min. Vm. resp. 1 Stunde nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Oschersleben um 6 Uhr 15 Min. Vm. Nr. II.;

6) die 2te tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Ballenstedt: aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 45 Min. Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr 5 Min. Nm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Thale um 11 Uhr 40 Min. Vm. Nr. XIII. und von Magdeburg um 12 Uhr 35 Min. Nm. Nr. IV.;

7) die 3te tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg: aus Ballenstedt um 6 Uhr 30 Min. Nm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 40 Min. N. Nr. XVI.; aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 25 Min. Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 45 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nm. Nr. VI.;

8) die 1ste tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg: aus Aschersleben um 3 Uhr 25 Min. Vm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6 Uhr 15 Min. Vm. Nr. II., nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII. und an die Personenpost nach Nordhausen um 7 Uhr V.; aus Quedlinburg Stadt um 6 Uhr 55 Min. Vm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 10 Min. Vm. resp. 55 Min. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 6 Uhr 15 Min Vm. Nr. II.;

9) die 3te tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg: aus Aschersleben um 5 Uhr 10 Min. Nm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 40 Min. Nm. Nr. XVI.; aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 45 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nm. Nr. VI. und aus Thale um 8 Uhr 40 Min. Nm. Nr. XVI.;

10) die Personenpost von Quedlinburg nach Suderode: aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr 10 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12 Uhr 35 Min. Nm. Nr. IV.

1129 In dem Orte Cochstedt tritt mit dem 21. October c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Ortseinwohner Winkelmann daselbst übertragen ist.

Die Post-Verbindung erhält Cochstedt durch eine Botenpost zwischen Cochstedt und Schneidlingen, welche

aus Cochstedt um 6 Uhr 15 Min. Nm., zum Anschluß in Schneidlingen an die Personenpost nach Aschersleben um 7 Uhr 15 Min. Nm. und an die Personenpost nach Langenweddingen um 4 Uhr 45 Min. Vm.; aus Schneidlingen um 7 Uhr 45 Min. Nm., nach Durchgang der ersten Post und um 10 Uhr Vm., nach Ankunft der Botenpost aus Egeln,

abgefertigt wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1130 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Breitenhagen, in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Pfarrer in Groß Quenstedt, Diöces Halberstadt, Friedrich Stange, verliehen worden.

1131 Der Superintendent Lademann zu Ubrsleben ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Bornstedt entbunden und dieselbe einstweilen dem Pfarrer Mar-

tius zu Erxleben übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1132 Der Küster und Lehrer Lüdecke zu Zichtau, Diöces Gardelegen, ist zum Lehrer an der Bürgerknabenschule zu Stendal ernannt worden.

1133 Der Lehrer Schulze zu Beelitz, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer in Staffelde, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden. Die vacante Lehrerstelle in Beelitz ist Privatpatronats.

1134 Der Schulamts-Candidat Riedel ist zum Rector an der Knabenschule zu Neuhaldensleben ernannt worden.

1135 Der Schulamts-Candidat Preuß ist zum zweiten Lehrer in Suderode, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

1136 Bei der am 22. September c. im Seminar zu Osterburg stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie:

Brinkmann in Dardesheim, Lersch in Stendal, Riedel in Neuhaldensleben, Schattenberg in Schwanebeck und Teichner in Sylda,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1137 Für den Zeitraum vom 5. October d. J. bis ultimo Dezember 1865 ist der Kaufmann Louis Fiedler hier als Schiedsmann für den siebenten Bezirk hiesiger Stadt, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den achten Bezirk erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1138 Personal-Chronik

der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg

pro III. Quartal 1864.

I. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Schütze und Dohlenburg beim Eisenbahn-Postamt Nr. 7 hier, Schmidt, Werner, Schmidt, Christoph, und Brockmann beim hiesigen Postamte, Loeffler beim Postamte in Bernburg, Gottschalk bei der Post-Expedition in Schönebeck, Laue beim Postamte in Burg, Schüler beim Postamte in Quedlinburg, Pietge beim Postamte in Halberstadt, Haller, Friecke, Ziegeler, Schaper, Jordan und A. Curth beim hiesigen Postamte, Behrendt und Huth beim Eisenbahn-Postamt Nr. 7 hier; 2) als Bureaudiener: der frühere Postbegleiter Ließmann bei dem Postamte in Dessau, der invalide Sergeant Schmidt bei dem Postamte in Halberstadt, der invalide Gefreite Schinkel bei dem Postamte in Aschersleben; 3) als Postbegleiter: der frühere Postpacketträger Heinicke bei dem Postamte in Dessau; 4) als Eisenbahn-Postconducteur: der invalide Sergeant Schlette beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier; 5) als Packbote: der invalide Unterofficier Karnbach bei dem hiesigen Postamte; 6) als Packetbesteller: der ehemalige Füsilier Rese beim Postamte in Burg.

II. Befördert sind: 1) zum Ober-Post-Secretair: der Post-Secretair Mascher bei der hiesigen Ober-Post-Direction; 2) zum Post-Assistenten: der Post-Expedient Buchmann beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition 1) in Buckau dem Post-Expediteur Werner aus Wettin a. S. und 2) in Abbenrode dem Oeconomen Kühne, diesem unter Ernennung zum Post-Expediteur.

IV. Versetzt sind: 1) der Post-Secretair Baumann vom hiesigen Postamte als commissarischer Bureau-Beamte zur Ober-Post-Direction in Münster; 2) der Ober-Post-Secretair Koch von Berlin nach Halberstadt; 3) der Post-Expedient Thiele von Märkisch Friedland nach Staßfurt, als Vorsteher der Post-Expedition daselbst; 4) der Post-Expedient Fritz von hier nach Neuhaldensleben, als Vorsteher der Post-Expedition im dortigen Orte; 5) der Post-Expedient Bunge von Calbe a. S. zum hiesigen Postamte; 6) der Post-Expedient Lippert von Cöthen zum Eisenbahn-Postamt Nr. 7 hierselbst; 7) der Post-Expedient Kluge von Dessau zum hiesigen Postamte; 8) die Post-Expedienten Schmidt, Werner, und Ziegeler vom Postamte hierselbst zur hiesigen Ober-Post-Direction.

V. Pensionirt ist: der Ober-Post-Secretair Lippert in Halberstadt.

VI. Ausgeschieden sind: 1) der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Flohr in Salze; 2) der Packbote Hädecke vom hiesigen Postamte und 3) der Eisenbahn-Post-Conducteur Brunkau vom Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst.

VII. Gestorben ist: der Bureaudiener Lachmund vom hiesigen Postamte.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 44.

Magdeburg, den 29. October 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1139 Stück 38 Nr. 5949. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises, im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864.

Nr. 5950. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864.

Nr. 5951. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5. October 1864.

Nr. 5952. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend den § 6 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435).

1140 Stück 39 Nr. 5953. Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. October 1864.

Nr. 5954. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Canals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

1141 Stück 40 Nr. 5955. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

Nr. 5956. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung des landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1142 Die Sperrung der Saale-Schleuse bei Calbe a. S. wegen einer Reparatur an derselben vom 28. bis 31. d. Mts. inkl. wird hierdurch bekannt gemacht, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 21. October 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1143 Die erste tägliche Personenpost von Bernburg nach Calbe a. S. soll vom 20. October c. ab
aus Bernburg um 6 Uhr Vm., nach Ankunft der 1. Personenpost von Hettstedt um 4 Uhr 10 Min. Vm. und der 1. Personenpost von Aschersleben um 3 Uhr 50 Min. Vm. und zum Anschluß in Calbe a. S. an die Personenpost nach Gritzehne um 8 Uhr 25 Min. Vm.
abgesendet werden.

1144 Vom 1. November c. ab wird das Personengeld bei den Personenposten zwischen Salzwedel und Uelzen und zwischen Osterwieck und Schladen mit 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1145 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Heinrich Julius Block, geb. aus Aschersleben, 2) Johann Carl Friedrich Leopold August Bunk, geb. aus Krusemark, 3) Heinrich Wilhelm Johannes Herrmann, geb. aus Friesdorf, 4) David Theodor

August Marc-André Hupfeld, geb. aus Marburg, 5) Friedrich Christoph August Ludwig, geb. aus Heiligenstadt, 6) Hermann Theodor Schmutz, geb. aus Werkleitz, 7) Ferdinand Friedrich Gottlob Oscar Weber, geb. aus Alsleben a. S., 8) Friedrich Heinrich Winkler, geb. aus Erfurt, 9) Gustav Adolph Grosch, geb. aus Trannrode, 10) Ludwig Otto Grünheide, geb. aus Kakerbeck, 11) Robert Wilhelm Moritz Grußdorf, geb. aus Trossin, 12) Christian Friedrich Ludwig Hoppe, geb. aus Salzwedel, 13) Paul Martin Adolph Reinthaler, geb. aus Erfurt, 14) Gustav Albert Saran, geb. aus Altenplathow,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

1146 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Riethnordhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Söllichau, Diöces Eilenburg, Eberhard Justus Friedrich Ramdohr, verliehen worden.

1147 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem jährlichen Einkommen von 724 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. verbundene evangelische Militair-Instituts-Predigerstelle in Schloß Annaburg, deren Wiederbesetzung durch das Königliche Kriegs-Ministerium erfolgt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule, an welcher letzteren 9 Lehrer fungiren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1148 Mit der interimistischen Verwaltung des vacanten Landrathsamts zu Halberstadt ist der Kreis-Deputirte, Amtsrath Rimpau auf Langenstein, beauftragt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1149 Dem Küster und Lehrer Koeppen zu Alt-Bensdorf ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

1150 Der Küster und Lehrer Henneick in Siedentramm, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Tangeln, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die Küster- und Lehrerstelle in Siedentramm ist Privatpatronats.

1151 Der Cantor und dritte Lehrer Gerloff zu Hadmersleben, Diöces Wanzleben, ist zum Organisten und zweiten Lehrer daselbst ernannt worden. Die Wiederbesetzung der vacanten Cantor- und dritten Lehrerstelle in Hadmersleben erfolgt auf Vorschlag des dortigen Schularchats durch uns.

1152 Der Lehrer Meier in Werben ist zum sechszehnten Lehrer an der ersten Volkstöchterschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Werben ist städtischen Patronats.

1153 Der provisorische Schullehrer Schleppegrell zu Görzke ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1154 Der Schulamts-Candidat Mertens ist zum Küster und Lehrer zu Röxe, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1155 Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum einundzwanzigsten Lehrer an der Schule zu Schönebeck provisorisch bestellt worden.

1156 Der Schulamts-Candidat Junker ist zum zehnten Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel provisorisch bestellt worden.

1157 Die Schulamts-Aspiranten:

1) Wilhelm Banse in Ziepel, 2) Christoph Bindemann in Mechau, 3) Heinrich Graßhoff in Sandau, 4) Hermann Heinrich in Rogätz, 5) Wilhelm Henning in Groß-Schwarzlosen, 6) Heinrich Kroesch in Poppau, 7) Friedrich Lohmann in Möllenbeck, 8) Friedrich Meinecke in Lindhoff, 9) Friedrich Müller in Kathendorf, 10) Ferdinand Pakebusch in Gardelegen, 11) Heinrich Pocats in Tangermünde, 12) Wilhelm Pollehn in Diesdorf, 13) Hermann Prange in Wiebke, 14) Hermann Reinecke in Gr. Ballerstedt, 15) Conrad Schroeder zu Biere, 16) August Steffens in Kläden, 17) Friedrich Wille in Cabelitz, und 18) Gustav Wolff in Burgstall,

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 45.

Magdeburg, den 5. November 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1158 Stück 41 Nr. 5957. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

Nr. 5958. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Abänderung des § 6 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1159 Nachdem der Vertreter des IV. Wahlkreises unseres Regierungs-Bezirks zum Hause der Abgeordneten, der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Rath Voigtel, sein Mandat niedergelegt hat, ist vom Herrn Minister des Innern Excellenz eine Ersatzwahl angeordnet und wir sind mit der Ausführung derselben beauftragt worden. In Folge dessen ist der Tag zur Wahl der seit der letzten Wahlhandlung in Abgang gekommenen Wahlmänner

auf den 11. November dieses Jahres

und der Tag zur Ersatzwahl des Abgeordneten

auf den 18. November dieses Jahres

festgesetzt worden.

Zum Commissarius für das bevorstehende Wahlgeschäft ist der Königliche Polizei-Präsident Herr von Gerhardt bestellt worden.

Magdeburg, den 31. October 1864. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1160 Vom 1. November c. ab wird in Seehausen, Kreis Wanzleben, versuchsweise bei der Local-Personenpost nach Oschersleben, sowie bei der Personenpost von Neuhaldensleben nach Oschersleben für diejenigen Postreisenden, welche in den Hauptwagen der genannten Personenposten keinen Platz mehr finden, eine viersitzige Beichaise gestellt werden.

1161 Die mit dem 1. November c. zwischen Burg und Theesen in Gang kommende Botenpost wird aus Burg um 6 Uhr 30 Min. Vm., nach Ankunft des Courierzuges aus Magdeburg um 5 Uhr 40 Min. Vm. und aus Theesen um 6 Uhr Nm., zum Anschluß in Burg an den Courierzug nach Magdeburg um 9 Uhr 37 Min. Nm. und Eilzug um 12 Uhr 45 Min. Nachts, abgesendet werden.

1162 In dem Orte Theesen wird mit dem 1. November c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Gastwirth Fügner übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Theesen durch eine tägliche Botenpost zwischen Burg und Theesen, welche aus Theesen um 7 Uhr Nm. und aus Burg um 5 Uhr Vm. abgefertigt wird.

1163 Auf dem an der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn gelegenen Haltepunkte Wusterwitz kommt mit dem 1. November c. eine Post-Expedition, deren Verwaltung dem Post-Expeditions-Gehülfen Könecke übertragen ist, in Wirksamkeit.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1164 Zu der erledigten Oberpfarrstelle zu Werben, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus daselbst, Friedrich Wilhelm Ernst Schneider, berufen und von uns bestätigt worden.

1165 Zu der vacanten evangelischen zweiten Divisions-Predigerstelle bei der 7ten Militair-Division

zu Magdeburg ist der bisherige Diaconus in Zeitz, Rudolph Friedrich Ernst Jahr, berufen und bestätigt worden.

1166 Durch die Versetzung des Pfarrers Bedau ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 830 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Ritteburg, Diöces Artern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1167 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Osterweddingen bestehenden 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 1. April 1862 bis dahin 1865 der Ackergutsbesitzer Friedrich Becker zu Osterweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1168 Der Lehrer Hoffmeister ist zum vierten Lehrer an der ersten Westendorfer Knabenschule zu Quedlinburg ernannt worden.

1169 Der Lehrer Bleschke ist zum Lehrer an der gemischten Elementarklasse der Volksschule zu Quedlinburg ernannt worden.

1170 Der Schulamts-Candidat Lier ist zum sechsten Lehrer in Barleben provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1171 Der Förster Greiner zu Sandfort, in der Oberförsterei Magdeburgerfort, ist vom 1. November d. Js. ab pensionirt und die dadurch erledigte Forstschutzbeamtenstelle ist von diesem Tage ab dem Förster Bremer zu Magdeburgerfort verliehen worden.

1172 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Polte ist die erledigte Forstschutzbeamtenstelle in Magdeburgerfort, der Oberförsterei gleiches Namens, vom 1. November d. Js. ab auf Probe verliehen worden.

1173 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat October 1864.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Appellationsgerichts-Referendar Fischer zu Torgau ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige übergetreten. Der Auscultator Bornemann ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisrichter Parisius zu Gardelegen ist in Folge Disciplinar-Untersuchung seines Amtes entsetzt. Der Kreisrichter Krukenberg zu Calbe a. S. ist vom 1. December d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Halle a. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Halle a. S., ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge hierselbst, ist auf seinen Antrag von seinem Amte als Rechtsanwalt entbunden. Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten sind ernannt: der Bureau-Diätar Mölle zu Neuhaldensleben bei dem Kreisgericht zu Wanzleben und der Bureau-Diätar Hubel zu Tangermünde bei dem Kreisgericht zu Stendal, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Tangermünde.

1174 Der Regierungs-Assessor Stielow zu Quedlinburg ist mit dem 1. November d. Js. von den Functionen als Grundsteuer-Veranlagungs- und Ausführungs-Commissarius für die Kreise Calbe, Magdeburg und Jerichow I. entbunden und werden die desfallsigen Geschäfte vom 1. November c. ab von dem unterzeichneten Bezirks-Commissarius unmittelbar geleitet werden.

Stendal, den 27. October 1864.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer. Meyer.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 46.

Magdeburg, den 12. November 1864.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1175 Patente. Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. October 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1176 Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1177 Für die Periode vom 1. Januar 1865 bis dahin 1870 wurden gewählt und bestätigt:
1) zu Vorstehern der hiesigen Synagogengemeinde die Herren Julius Alenfeld und M. S. Kauffmann und 2) zu stellvertretenden Vorstehern die Herren Hermann Cosmann und Ernst Leschkan.

Magdeburg, den 7. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Ober-Post-Direction:

1178 Die zweite tägliche Personenpost zwischen Magdeburg und Neuhaldensleben wird vom 11. November cr. ab
aus Magdeburg um 5 Uhr Nm. und aus Neuhaldensleben um 3 Uhr 15 Min. Nm.
abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1179 Die evangelische Pfarrstelle zu Steigra mit Calzendorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarradjuncten daselbst, Friedrich August Kurze, verliehen worden.

1180 Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1230 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Söllichau, in der Diöces Eilenburg, ist durch Versetzung des Pfarrers Ramdohr vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

1181 Durch die Resignation ihres bisherigen Inhabers ist die Pfarrstelle zu Großcamsdorf, in der Diöces Ziegenrück, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1182 In der Stadt Burg sind die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Steinle und Paasche auf fernere sechs Jahre, vom 1. Januar k. Js. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

1183 Als Schiedsmänner für die Stadtgemeinde Neustadt-Magdeburg wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet: 1) der Particulier Gustav Pupke für den alten Stadttheil; 2) der Kaufmann Gustav Hintze für den westlichen Theil des neuen Stadttheils; 3) der Kaufmann Hartwig von Bultejus für den unteren östlichen Theil des neuen Stadttheiles, und 4) der Particulier A. Mensing für den oberen östlichen Theil des neuen Stadttheils, und zwar sämmtlich auf die Periode vom 7. October 1864 bis dahin 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1184 Der Lehrer Müller zu Althaldensleben ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Rogförde, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Althaldensleben ist Privatpatronats.

1185 Der provisorische Küster und Schullehrer Pesenecker zu Schelldorf, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1186 Der provisorische Schullehrer Prilop zu Wistedt, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt.

1187 Der Schulamts-Candidat Anders ist zum sechsten Lehrer in Clötze provisorisch bestellt worden.

1188 Der Schulamts-Candidat Banse ist zum Küster und Schullehrer in Kerkuhn, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1189 Der Schulamts-Candidat Friedrichs ist zum zweiten Lehrer in Warsleben, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

1190 Der Schulamts-Candidat Kuerts ist zum Küster und Schullehrer in Kläden, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1191 Der Schulamts-Candidat Wolff ist zum Schullehrer in Ziepel, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1192 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat October 1864.

Gestorben: Steueraufseher Schneidewind in Meitzendorf. Chausseegeld-Erheber Rösler in Lindhorst.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: ber. Steueraufseher Horn in Seehausen b. M. Steueraufseher Prey in Magdeburg.

Auf ihren Antrag aus dem Dienste geschieden: Chausseegeld-Erheber Bähr in Hohengöhren.

Befördert: Hauptamts-Assistent Schreyer in Magdeburg zum Ober-Grenz-Controleur in Lychen (Brandenburg). Steueraufseher Gottschalck in Merseburg zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg. Ber. Steueraufseher Heinemeyer in Vorsfelde (Braunschweig) als Steuer-Einnehmer nach Calvörde.

Versetzt: Bureau-Assistent Seydel als Hauptamts-Assistent zum hiesigen Haupt-Steueramte. Steuer-Einnehmer Kipnase von Calvörde nach Königslutter (Braunschweig). Ber. Steueraufseher Rost von Zeitz als Steueraufseher zu Fuß nach Gröningen. Ber. Steueraufseher Geßner von Erfurt nach Genthin. Steueraufseher Walter von Roßleben nach Seehausen b. M. als ber. Steueraufseher. Steueraufseher Franke von Acken nach Berlin. Steueraufseher Pommer von Schermke nach Hackeborn. Steueraufseher Albrecht von Ebendorf nach Naumburg. Steueraufseher Naumann von Hornburg nach Merseburg. Grenzaufseher Gragert von Annenwalde (Brandenburg) als Steueraufseher nach Ebendorf. Grenzaufseher Schäffer von Brüggen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Schermke.

Neu angestellt: halbinv. Sergeant Schmidt in Erfurt als Grenzaufseher in Losenrade. Halbinv. Sergeant Meinert in Malchendorf als Steueraufseher in Magdeburg.

In Kündigungsstellen angestellt: pens. Gensd'arm Seebrecht in Eimsleben als Chausseegelderheber in Hohengöhren. Inv. Sergeant Eggebrecht in Burg als Thorwärter in Weißenfels.

1193 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt

für den Monat October 1864.

Der Gerichts-Assessor Gruwe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt und der Gerichts-Deputation zu Osterwieck zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Lorek zu Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Berlin und der Rechtsanwalt und Notar Küster in Heiligenstadt in gleicher Eigenschaft nach Aschersleben versetzt.

Der Gerichts-Assessor Friese hier ist dem Staats-Anwalte in Sangerhausen zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schliephacke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius von Dobbeler ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsbote Thelemann zu Quedlinburg ist gestorben.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg:

1194 Der Gerichts-Assessor Tessendorff ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Burg und Genthin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burg, ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 19. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1195 Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken a. E., so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 19. August 1864. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1196 Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1197 **Regulativ**

wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens in den zur Diöcese Paderborn gehörigen Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg.

Die in Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eingetretenen Ressort-Veränderungen in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchenvermögens in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nachstehend den betheiligten Behörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt:

1) Da nach Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde in der vom Staate bisher ausgeübten Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, soweit dieselben auf dem Patronate oder auf besonderen Rechtstiteln beruht, eine Veränderung nicht eingetreten ist, so behält es bei den Formen, nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Staats- und kirchlichen Behörden seither verfahren worden ist, auch weiterhin das Bewenden.

2) Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht und die in den Bezirken Magdeburg und Merseburg geltenden Provinzial-Rechte den „geistlichen Obern" beilegen, sind für die katholische Kirche in den genannten Bezirken, soweit nicht in dem Folgenden ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist, durch den Herrn Bischof von Paderborn oder dessen Stellvertreter auszuüben. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-, Beneficial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungs-Vermögens.

3) Dem Staate resp. den mit der Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatrechtes beauftragten Staatsbehörden werden in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des von den geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats abhängenden Vermögens alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen vorbehalten, welche dem Patron in den Landesgesetzen beigelegt werden. Es bleiben hierin die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der etwa vorhandenen Provinzial-Rechte, auch, insoweit durch diese etwa besonders auf die Bestimmungen des katholischen Kirchen-Rechts verwiesen wird, letzteres maaßgebend.

4) In Betreff des Rechnungswesens sind bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die Rechnungen Seitens der Kirchenvorsteher der betreffenden Königlichen Regierung als Patronatsbehörde zu legen, und von dieser sodann mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen begleitet, der Bischöflichen Behörde zur definitiven Dechargirung zu übersenden.

Die Etats bei diesen Kirchen sind von den Vorstehern aufzustellen, der Regierung zur Revision und Genehmigung vorzulegen und von dieser zur Superrevision und endgültigen Bestätigung an die Bischöfliche Behörde zu befördern.

In Fällen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt, kann die Anfertigung der Etats nach dem Ermessen der Bischöflichen Behörde bei dieser selbst von Aufsichtswegen erfolgen. Vorbehalten bleibt jedoch überall die gesetzliche Mitwirkung und das Einverständniß der betreffenden Königlichen Regierung zu materiellen Aenderungen der Etats-Positionen.

5) Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens ausschließlich der Bischöflichen Behörde und fällt die Mitwirkung der Königlichen Regierungen, soweit eine solche bisher stattgefunden haben sollte, künftig hinweg. Den Privat-Patronen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten.

6) Die Bestellung der Kirchenvorsteher und der niederen Kirchenbedienten ist in denjenigen Fällen durch den Herrn Bischof zu bewirken, wo nicht vermöge Patronats-Verhältnisses oder eines besonderen Rechtstitels die Befugniß des Staats oder dritter Personen dazu begründet ist.

Die Bestätigung der anderweit angestellten Kirchenbeamten dieser Kategorie bleibt überall dem Herrn Bischofe vorbehalten.

7) Die Disciplinar-Gewalt über die sub Nr. 6 bezeichneten kirchlichen Beamten ist von dem Herrn Bischof auszuüben. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf das Elementar-Schullehreramt, welches einem Beamten der erwähnten Gattung etwa gleichzeitig anvertraut sein möchte. In dieser Beziehung bewendet es bei den bestehenden Ressortverhältnissen.

8) Die Kirchenvorsteher sind über die erfolgten Ressort-Veränderungen und die Obliegenheiten ihres Amtes zu belehren und mit Anweisung zu versehen.

Sie erhalten zu dem Ende eine von den Königlichen Regierungen und der Bischöflichen Behörde gemeinschaftlich zu erlassende Instruction.

Etwaige General-Verfügungen, welche die Vermögens-Verwaltung bei den Kirchen landesherrlichen Patronats betreffen, theilen sich die Bischöfliche Behörde und die Königlichen Regierungen gegenseitig mit.

9) Die in den Gesetzen den geistlichen Obern beigelegten Befugnisse in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens stehen dem Herrn Bischof zu.

Soweit es bisher nicht geschehen ist, hat derselbe diese Befugnisse künftig auszuüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Cognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nicht vorgegriffen werden kann.

10) Die im §§ 707 und ff. Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts den geistlichen Obern in Beziehung auf die Leitung von Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse sind auch fernerhin von den Königlichen Regierungen auszuüben.

In Angelegenheiten dieser Art haben die Regierungen mit dem Herrn Bischofe zu communiciren und sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bauausführung mit demselben sich zu verständigen.

11) Bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die administrative Execution bei Einziehung von Kirchen- und Pfarr- rc. Abgaben (Ges. Samml. S. 198) und dem in Gemäßheit derselben bestehenden Verfahren behält es mit den durch das Gesetz vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend §§ 15 ff. (Ges. Samml. S. 244) eingeführten Modificationen so lange sein Bewenden, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte.

12) Bei der Einweisung von Pfarrern haben die Königlichen Regierungen bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privatpatronen zukommende Stellung einzunehmen. Den Regierungen, beziehlich dem Ober-Präsidenten bleibt vorbehalten, die Vocations- oder Präsentations-Urkunde dem neu berufenen Pfarrer aushändigen zu lassen.

Die Auseinandersetzung des früheren Inhabers einer Curatstelle oder dessen Erben mit dem Amtsnachfolger und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten gehört vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Juli 1843 (Ges. Samml. S. 289) zur Competenz der Bischöflichen Behörde.

13) Die durch das Allgem. Landrecht im § 219 Theil II. Titel 11 gebotene Genehmigung des Staats zur Veräußerung von den Kirchen und geistlichen Instituten gehörigen Grundstücken und Gerech-

tigkeiten, soweit sie nicht in Ausübung des fiskalischen Patronats zu ertheilen ist (Art. 3 und 9) fällt künftig weg.

Dagegen behält es bei den die sogenannte Amortisation beschränkenden Bestimmungen des § 194 a. a. O. und des Gesetzes vom 13. Mai 1833, betreffend die Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften u. s. w. (Ges. Samml. S. 49) sein Bewenden, so daß zu jedem Erwerb von liegenden Gründen, mag derselbe auf lästigem oder auf freigebigem Titel beruhen, die ausdrückliche Bewilligung des Staats, sowie zur Annahme aller Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen beweglichen Vermögens, dessen Werth oder Betrag Tausend Thaler übersteigt, die landesherrliche Genehmigung erforderlich bleibt, während es der im § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 verlangten Anzeige von freiwilligen Zuwendungen Seitens der Kirchenbehörden nicht mehr bedarf.

14) Ebenso unterliegt die Einrichtung neuer, sowie die Veränderung bestehender Pfarr-Systeme, bezüglich deren sowohl die Initiative als die Beschlußnahme lediglich dem Herrn Bischofe zusteht, der besonderen staatlichen Anerkennung, wenn derselben die staatliche Geltung gesichert werden soll.

Dasselbe gilt von der Einrichtung gottesdienstlicher Locale, wenn denselben die gesetzlichen Rechte einer Pfarrkirche zustehen sollen.

15) Soweit die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens es nöthig machen sollte, bleibt es dem Herrn Bischof überlassen, durch Commissarien von den bezüglichen Repertorien und Akten der Regierungs-Registraturen Kenntniß nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen abschriftliche Mittheilung er in Anspruch nimmt.

16) Sofern sich etwa bei den Königlichen Regierungen zur kirchlichen Verwaltung gehörige Documente oder Baarschaften im Depositum oder in Asservation befinden sollten, sind diese, soweit deren Verwaltung nicht aus speciellem Rechtstitel den Königlichen Regierungen zusteht, auf Grund einer vorher anzulegenden vollständigen Nachweisung der Bischöflichen Behörde, oder nach derem Antrage den betreffenden Kirchenvorständen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Magdeburg, den 15. September 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

1198 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1864 bis ultimo März 1865) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 60 98 168 233 495 620 809 842 1035 1334 1506 1512 1921 1959 2139 2776 3239 3243 3301 3386 3425 3581 3860 4114 4152 4262 4291 4394 4421 4503 4789 4894 4920 5354 5477 5672 5745 5785 5860 5920 5930 6040 6439 7046 7096.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 253 349 489 729 859 1393 1418 1430 1438 1535 1787 1890.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nr. 190 263 593 743 754 841 955 966 1184 1670 1686 1864 2265 2317 2350 2560 2669 2690 2792 3028 3526 3583 3638 3859 3912 4139 4182 4260 4735 4764 4819 4826 4973 5094 5193 5206 5211 5275 5284 5286 5340 5577 6284 6594 6642 6681 6858 6945 6956 7016 7018 7552 7558 7694 7870 7907 8142 8542 8904 9201 9233 9291.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nr. 56 117 318 425 823 957 997 1054 1521 1540 1567 1604 1639 1704 1772 2137 2466 2530 2545 2619 3188 3203 3317 3628 3630 3941 4137 4245 4517 4626 4912 5377 5409 5433 5525 5561 5641 5759 6305 6333 6414 6508 6519 6586 6626 6735 6870 6956 6981 7268 7380 7398 7468 7486 7523 7536 7560 7631 7898.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 20 Stück, nämlich: Nr. 12,480 bis 12,499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1865 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ Nr.......... à .... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten...................................186. ....

N. N."

Mit dem 31. März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1199 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 142 158 275 343 553.
b. „ 50 „ „ 483 630.
c. „ 25 „ „ 221 364.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 383 674 682 1465 1862 2030 2148 2532 2735 3108 3140.
b. „ 100 „ „ 953 1259 1478 2175 2551 3172 3516 4235 4267.
c. „ 50 „ „ 668 752 1822 2099 3501 3563 3988.
d. „ 25 „ „ 92 755 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1865 erfolgt vom 1. Juli 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; — à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

e) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 1484 zu 100 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.

f) 1. Juli 1864 à 3½ % Nr. 737 zu 500 Thlr.; — à 4 %: Nr. 2039 zu 400 Thlr.; Nr. 3697 zu 100 Thlr.; Nr. 976 1187 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1200 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1864.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

45 Stück zu 1000 Thlr.	= 45,000 Thlr.		35 Stück zu 25 Thlr.	= 875 Thlr.	
9 „ „ 500 „	= 4500 „		66 „ „ 10 „	= 660 „	
51 „ „ 100 „	= 5100 „				

überhaupt: 56,135 Thlr., buchstäblich Sechs und Funfzig Tausend Ein Hundert Fünf und Dreißig Thaler nebst 1178 Stück Zinscoupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1201 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1864.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

4 Stück zu 500 Thlr. = 2000 Thlr.

II. à 4 %

10 Stück zu 500 Thlr.	= 5000 Thlr.	3 Stück zu 50 Thlr.	= 150 Thlr.
8 „ „ 100 „	= 800 „	2 „ „ 25 „	= 50 „

überhaupt: 8000 Thaler, buchstäblich Acht Tausend Thaler nebst 54 Stück Coupons,

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1202 Zur Belebung und Förderung des öffentlichen Wegebaues im Kreise Neuhaldensleben ist letzterer in nachstehende Wegebau-Commissariatsbezirke eingetheilt worden:

I. Bezirk mit den Feldmarken:

Neuenhofe, Hillersleben, Ackendorf, Althaldensleben mit Glüsstg, Bülstringen, Wedringen, Vahldorf, Hundisburg, Dönstedt und Süplingen.

II. Bezirk mit den Feldmarken:

Altenhausen, Emden, Ivenrode, Bodendorf und Podagrin.

III. Bezirk mit den Feldmarken:

Dorf und Markt Alvensleben mit Veltheimsburg und der Domaine nebst deren Vorwerken, Nordgermersleben, Gr. Rottmersleben, Bornstedt, Schakensleben, Gr. und Kl. Santersleben und Groppendorf mit Brumby.

IV. Bezirk mit den Feldmarken:

Ummendorf, Hakenstedt, Eilsleben mit Ovelgünne und Siegersleben.

V. Bezirk mit den Feldmarken:

Erxleben, Eimersleben, Uhrsleben, Ostingersleben, Hörsingen und Bregenstedt.

VI. Bezirk mit den Feldmarken:

Schwanefeld, Behndorf, Gr. und Kl. Bartensleben, Morsleben, Alleringersleben, Marienborn, Harbke und Wulfersdorf.

VII. Bezirk mit den Feldmarken:

Sommerschenburg, Sommersdorf, Belsdorf, Wefensleben, Badeleben, Völpke und Wormsdorf.

VIII. Bezirk mit den Feldmarken:

Hötensleben, Barneberg, Ueplingen, Warsleben, Altona, Ausleben, Ohrsleben und Wackersleben.

Auf Vorschlag des Neuhaldenslebener Kreistages sind zu Wegebau-Commissarien bestellt worden für den

I. Bezirk: der Landrath a. D. von Nathusius zu Althaldensleben;
II. Bezirk: der Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf;
III. Bezirk: der Rittergutsbesitzer v. Veltheim-Kl. Santersleben;
IV. Bezirk: der Königliche Domainenpächter Struve zu Ummendorf;
V. Bezirk: der Graf Ferd. v. Alvensleben-Erxleben;
VI. Bezirk: der Forstmeister v. Reden zu Morsleben;
VII. Bezirk: der Graf v. Gneisenau-Sommerschenburg;
VIII. Bezirk: der Oberamtmann Wahnschaffe zu Ueplingen.

Diese Wegebau-Commissarien werden ihr Amt verwalten nach folgendem

Regulativ.

§ 1. Der Wegebau-Commissar ist das Organ des Kreislandrathes in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Communicationswege innerhalb seines Bezirkes betreffen, mit Ausnahme der fiskalischen und der unter Kreisaufsicht stehenden Kunststraßen. Er wird auf Vorschlag des Kreistages von der Königlichen Regierung in Magdeburg ernannt.

§ 2. Die Obliegenheiten des Commissars bestehen im Wesentlichen darin, daß er

1) sämmtliche vorgedachte Communications-Anstalten beaufsichtigt und aus eigenem Antriebe wie auf Grund von Anzeigen der unteren Behörden und Polizeibeamten oder Privaten nicht nur für Erhaltung ihres polizeimäßigen Zustandes, sondern namentlich auch für Verbesserungen, nach Anleitung der bestehenden Gesetzgebung, durch Aufforderung und Anweisung Sorge trägt;

2) wenn diesen seinen Aufforderungen nicht Folge geleistet wird, davon dem Kreislandrathe Mittheilung macht, damit dieser Executions-Maaßregeln veranlaßt, oder den Commissar auf dessen Anträge motivirt bescheidet;

3) Aufträge des Kreislandraths ausführt, und

4) auf Grund der ihm in Gemäßheit des § 3 Nr. 2 zugegangenen Nachweisungen mit den Unterhaltungspflichtigen über die im laufenden Jahre auszuführenden Wegebauten verhandelt, erhebliche, gegen deren Umfang und Art erhobene Bedenken dem Landrath mittheilt und die Ausführung der Bauten in der festgesetzten Weise überwacht.

§ 3. Zu diesem Behufe werden

1) alle Anzeigen in Wegebauangelegenheiten, namentlich soweit sie von Ortsschulzen, Gensd'armen oder anderen Polizeibeamten ausgehen, an den Wegebau-Commissar gerichtet. Sofern dergleichen Anzeigen

bei dem Kreislandrathe eingeben sollten, giebt dieser dieselben vor weiterer Verfügung zunächst an den Wegebau-Commissar ab;

2) alljährlich vor dem 1. März von jedem selbstständigen Gute und jeder solcher Gemeinde Nachweisungen über die im laufenden Jahre an den öffentlichen, nicht chaussirten Communicationswegen vorzunehmenden Arbeiten dem Landrathe eingereicht, welcher dieselben sammelt und schließlich dem Wegebau-Commissar zur Erledigung übergiebt.

§ 4. Der Commissar hat über solche Verhandlungen, in welchen streitige Wegebau-Verpflichtungen festgestellt werden, Protokolle aufzunehmen und diese wie alle sonstigen schriftlichen Verhandlungen von dauerndem Interesse nach gemachtem Gebrauche dem Kreislandrathe zu überreichen.

§ 5. Das Amt des Wegebau-Commissars ist ein Ehrenamt. Nur (möglichst zu vermeidende) baare Auslagen sind beim Landrathe zur Erstattung durch den dazu Verpflichteten zu liquidiren.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei wir die Erwartung aussprechen müssen, daß die Herren Wegebau-Commissarien bei Ausübung ihres mit eigenen Opfern nur im öffentlichen Interesse übernommenen wichtigen Ehrenamtes allseitig die bereitwilligste Unterstützung finden werden.

Magdeburg, den 29. October 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1203 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat beschlossen, zu der Anlegung einer selbstständigen Apotheke zu Beetzendorf, im Kreise Salzwedel, die Genehmigung zu ertheilen.

Qualificirte Pharmazeuten, welche sich um diese Concession bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge, mit ihren sämmtlichen Dienst- und Führungs-Zeugnissen begleitet, sowie mit dem Nachweis eines disponiblen Capitals von 4000 Thaler zur Einrichtung der Apotheke, bis zum 31. December d. J. bei uns einzureichen.

Magdeburg, 11. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1204 Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Die unserm Verwaltungs-Bezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 — 20ster Zusatz zu dem § 21 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 — alljährlich mit 1 Sgr. und resp. 1½ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werths der Gebäude I. und II. Versicherungs-Classe zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind, und daß die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königliche Domainen-Rentamt — Leiterstraße Nr. 1. —
spätestens bis zum 15. December d. J. bewirkt sein muß.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste unterliegen der executivischen Einziehung im administrativen Wege. Magdeburg, den 7. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1205 Patente. Dem Königlich sächsischen Commerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1206 Es sollen die nachstehenden Personenposten vom 10. November c. ab wie folgt abgesendet werden:

1) die tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen: aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 Min. Vm. und aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 45 Min. Vm., nach Ankunft des um 4 Uhr 30 Min. Vm. aus Oschersleben abgehenden Eisenbahnzuges Nr. 2;

2) die erste tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Aschersleben: aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 50 Min. Vm. und aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 10 Min. Vm., nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges;

3) die erste tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Ballenstedt: aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 50 Min. Vm. und aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 10 Min. Vm., nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges.

1207 In Folge der vom 15. November c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Witten-

Wittenbergeschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden die nachstehenden Personenposten von dem gedachten Tage ab wie folgt abgesendet werden:

1) die erste tägliche Personenpost zwischen Stendal und Tangermünde: aus Stendal Stadt um 9 Uhr 10 Min. Vm.; aus Stendal Bhf. um 9 Uhr 30 Min. Vm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 9 Uhr 23 Min. Vm. Nr I.; aus Tangermünde um 5 Uhr 20 Min. Vm., zum Anschluß in Stendal an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 6 Uhr 44 Min. Vm. Nr. VI. und nach Wittenberge um 9 Uhr 23 Min. Vm. Nr. I.;

2) die tägliche Personenpost von Arneburg nach Stendal: aus Arneburg um 4 Uhr 35 Min. Vm., zum Anschluß in Stendal an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 6 Uhr 44 Min. Vm. Nr. VI. und nach Wittenberge um 9 Uhr 23 Min. Vm. Nr. I.;

3) die zweite tägliche Personenpost von Seehausen nach Salzwedel per Arendsee: aus Seehausen i. A. um 2 Uhr 25 Min. Nm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Wittenberge um 1 Uhr 21 Min. Nm. Nr. VII. und aus Magdeburg um 2 Uhr Nm. Nr. II.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

1208 An Stelle des in einen anderen amtlichen Wirkungskreis übergetretenen bisherigen Seminar-Directors Ranke zu Barby ist dem Amtsnachfolger desselben, Seminar-Director Haupt, das Directorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1209 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klitzschen mit Melpitz, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Pfarrer zu Audenhain, in derselben Diöces, Carl Gottlob Jentzsch, berufen und bestätigt worden.

1210 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Wolferode, in der Diöces Eisleben, Christoph Jeremias Blauel, verliehen worden.

1211 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Bleicherode, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Dom-Diaconus in Merseburg, Theodor Opitz, verliehen worden.

1212 Die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 628 Thaler 1 Sgr. 3 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Thamsbrück, in der Diöcese Langensalza, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

1213 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 717 Thaler verbundene Pfarrstelle an St. Laurentii zu Gr. Quenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Stange vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche; die Schule ist gemeinschaftlich mit St. Petri daselbst.

1214 Durch den Eintritt des Pfarrer Kromphardt in den Ruhestand ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Güsen, in der Ephorie Burg, vacant geworden. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 995 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., wovon dem Emeritus 332 Thlr. Ruhestandsgehalt zu zahlen sind. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

1215 Der Rathmann Johann Friedrich Brust zu Calbe a. M. ist, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg, zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission vom 7. November c. ab von uns ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1216 Als Schiedsmann für den I. Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 22. September 1864 bis dahin 1867 der Particulier Daniel Stuhlmann zu Neuhaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1217 Der Kreisphysikus D. Gödicke zu Salzwedel ist gestorben und dadurch das Physikat des Kreises Salzwedel erledigt.

1218 Der Unterofficier im Königlichen 3ten Thüringischen Infanterie-Regiment, Theodor Finke, ist als Feld-Polizei-Sergeant in der Stadt Oschersleben angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

1219 Der frühere Polizei-Sergeant Eduard Pättschinski zu Hadmersleben ist als 2ter Polizei-Sergeant für die Stadt Oschersleben angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1220 Der Lehrer Matthies zu Rogätz, Diöces Wolmirstedt, ist zum Schullehrer in Königsborn,

Diöces Cracau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle in Rogätz ist Privatpatronats.

1221 Der Lehrer Lange ist zum dritten Lehrer an der Neustädter Knabenschule zu Quedlinburg ernannt worden.

1222 Der Küster und Lehrer Seier zu Thüritz, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Winkelstedt, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden. Die Küster- und Lehrerstelle in Thüritz ist Privatpatronats.

1223 Der Candidat der Theologie Schattenberg ist zum Rector an der Schule zu Schwanebeck ernannt und bestätigt worden.

1224 Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum Lehrer an der städtischen Schule in Schönebeck provisorisch bestellt worden.

1225 Der Schulamts-Candidat Blumenstengel ist zum Lehrer in Beelitz, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1226 Der Schulamts-Candidat Binde ist zum Küster und Schullehrer in Zichtau, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1227 Der Schulamts-Candidat Hage aus Sondershausen ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1228 Die Küster- und Lehrerstelle zu Gütter, Diöces Burg, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1229 Verzeichniß

der seit dem 1. Juli 1864 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Der Bergguardein Dr. Böttger in Eisleben ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Der Salinen-Buchhalter und Kassenkontroleur Thiede zu Schönebeck ist aus dem Amte entlassen.

Der Berggeschworne Knauth zu Guben ist für die Königlichen Braunkohlenwerke bei Zscherben und Langenbogen an die Salinenverwaltung zu Halle versetzt.

Dem Hüttenfactor z. D. Wehmann vom Messingwerke bei Neustadt-Eberswalde ist die Buchhalter- und Kassenkontroleurstelle beim Salzamte zu Schönebeck übertragen.

Der Berg-Assessor Freund, bisher stellvertretender Revierbeamter zu Eisleben, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 48.

Magdeburg, den 26. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1230 Die Calbe-Staßfurter Kreischaussee ist, nachdem der letzte Tractus derselben von Förderstedt nach Staßfurt vollendet und zur Benutzung übergeben worden, nunmehr in ihrer ganzen Ausdehnung vom Eisenbahnhofe an der Saale bei dem Domainen-Vorwerk Gritzena über Calbe, Brumby, Uellnitz und Förderstedt nach Staßfurt in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 31. October 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1231 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½	Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen .	1	„
„ größere Entfernungen	2	„

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1232 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat beschlossen, zu der Anlage einer selbstständigen Apotheke zu Eichenbarleben, im Kreise Wolmirstedt, die Genehmigung zu ertheilen.

Qualificirte Pharmazeuten, welche sich um diese Concession bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge, mit ihren sämmtlichen Dienst- und Führungs-Zeugnissen begleitet, sowie mit dem Nachweis eines disponiblen Capitals von 4000 Thaler zur Einrichtung der Apotheke, bis zum 1. Januar k. Js. bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 17. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1233 In den Monaten Juli, August und September c. sind nachstehend aufgeführte Individuen mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, aus unserem Verwaltungsbezirke über die Grenze geschafft worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nachweisung
der in den Monaten Juli, August und September 1864 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort	Wohnort	Signale									
		desselben.		Alter	Größe		Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
				Jahre	Fuß	Zoll							
1	Wilhelm Borner, Arbeiter	Rieder, Herzogthum Anhalt		44½	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz	gewöhnl.	rasirt
2	Hermann Lakermann	Hattorf, im Königreich Hannover		28	4	11½	blond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	blond
3	Liebezeit, Gotthelf Friedrich Ferdinand, Schneidergesell	Dresden, im Königreich Sachsen		31½	4	6	braun	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
4	Kästel, Christian Gottfried, Arbeiter	Thalheim bei Stolberg, Königreich Sachsen		45	5	6¼	blond	hoch	blond	grau	spitz	klein	blond rasirt
5	Weichert, Friedrich August, Kattundrucker	Franckenberg, Königreich Sachsen		39	5	—	dunkelblond	frei	blond	hellblau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
6	Starke, Johann Gottlieb	Dellnau, Herzogthum Anhalt		40	5	2	schmutzblond	frei gewölb.	blond	graublau	proportionirt	gewöhnl.	blond
7	Dreßler, Georg Caspar	Wasungen, Herzogthum Meiningen		52½	5	5	grau gelockt	rund	dunkelgrau	graubraun	lang u. spitz	gewöhnl.	dunkelgrau
8	Paack, Josef, Kellner	Dur		16¾	5	4	schwarzbraun	niedrig	braun	braun	mittel	mittel	—
9	Ebert, Carl Friedrich, Handlungs-Commis	Schönheide, Gerichtsamt Eibenstock, Königreich Sachsen		21½	5	—	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	mittel	mittel	i. Entst.
10	Stadermann, Wwe., Johanne, geb. Stein	Gr. Furra, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen		66	5	—	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	etwas breit	gewöhnl.	—
11	Oechsel, Ernst Theodor, Abdeckerknecht	Saalfeldt, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt		40	5	6	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond	graublau	dick	gewöhnl.	röthlich
12	Brünl, Carl, Former	Drohndorf, im Herzogthum Anhalt		32	5	5½	blond	frei	blond	blau	lang	gewöhnl.	röthlich
13	Rauchmaul, Sebastian, Arbeiter	Eisenach, im Herzogthum Sachsen-Weimar		63	5	1	blond	hoch	hellblond	blau	klein	gewöhnl.	melirt
14	Moritz, Friedrich, Schuhmacher	Zerbst, im Herzogthum Anhalt		58	5	6	dunkel	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
15	Lakemann, Hermann, Schneidergeselle	Hattorf, im Königreich Hannover		28	4	11½	blond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	blond
16	Rößling, Wilhelm, Arbeiter	Wasserthalleben, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen		46	4	11	braun	frei	braun	grau	breit	mittel	braun
17	Wagener, Lebrecht, Barbier	Cöthen, im Herzogthum Anhalt		37	5	2	blond	frei	blond	grau	lang	mittel	blond
18	Philippi, Louise, unverehelichte	Zerbst, im Herzogthum Anhalt		18	4	8	blond	niedrig	blond	grau	spitz	gewöhnl.	—
19	Kochansky, Daniel, Handelsmann	Letsche, in Russisch Polen		24	5	3	schwarz	frei	braun	grau	proportionirt	proportionirt	braun
20	Reinhardt, Johannes, Tischlergeselle	Baebeck, im Königreich Hannover		26	5	—	blond	frei	blond	braun	groß	mittel	blond
21	Gille, Carl, Arbeiter	Bodenwerder, im Königreich Hannover		29	5	9	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	entst.
22	Triebfürst, Adam, Maurer	Völckershausen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach		31	5	4½	dunkelblond	frei	dunkelblond	braun	ziemlich groß	proportionirt	bräunlich
23	Ziegenbalg, Johann Gustav, Schneidergeselle	Dresden, im Königreiche Sachsen		29¾	4	9½	bräunlich	flach	blond	graubraun	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
24	Görre, Gottfried, Müllergeselle	Coswig, im Herze thum Anhalt		24¼	5	3	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	röthlich
25	Goldmann, Abraham, Handelsmann	Dobrin, in Ru ch Polen		26	5	2½	schwarzbraun	rund	schwarzbraun	braun	mittel	starke Lippen	schwarzbraun
26	Furchtmüller, alias Fichtmüller, Ernst, Arbeitsbursche	Neuhaus, im Furstenthum Schwarzburg-Rudelstadt		16	4	7	dunkelblond	frei	blond	blaugrau	proportionirt	gewöhnl.	—
27	Nitschke, Christoph, Arbeiter	Mosigkau, im Herzogthum Anhalt		34	5	—	schwarz m. grau	niedrig	schwarz	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	dunkel
28	Kersten, Friederike, unverehelichte	Aken a. E.	Cöthen, im Herzogthum Anhalt	24	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	graublau	gewöhnl.	gewöhnl.	fehlt
29	Roth, Marie, unverehelichte	Wallborf, im Herzogthum Sachsen-Meiningen		26	5	—	schwarz	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	fehlt

m e n t.

Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch unverständl.	hört schwer	5 Juli 1864.	Rieder	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Wegen Bettelns, Widerstandsleist u. Beleidig. e Mitgl. d bewaffn. Macht, sow. Mißhandl. u. Beleid. ein. öffentl. Beamt. 2c.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	4. Juli 1864	Herzberg	Königl. Regierung zu Magdeburg.	Landstreicherei und Betteln.
defect	oval	oval	gesund	klein	deutsch	die rechte Schulter höher	9. Juli 1864.	Dresden	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Wegen Landstreichens und Bettelns 2c.
gesund	spitz	länglich	gesund	schlank	hochd. sächs. D.	fehlen	8. August 1864.	Stolberg	Polizeiverwaltung in Seehausen i. A.	Landstreicherei und Führung eines falschen Namens.
Schneidezähne fehlen	rund	rund	gesund	klein	hochd. sächs. D.	fehlen	30. August 1864.	Frankenberg	do.	Rücks. Landstreichen u. Führung eines falschen Namens.
schadhaft	oval	oval	gebräunt	kräftig unters.	deutsch	fehlen	5. August 1864.	Delluau	Polizeiverwaltung in Quedlinburg.	Wegen Landstreichens und Bettelns.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	eine kleine Schramme auf der Nase	18. Sept 1864.	Wasungen	do.	Wegen Bettelns.
gut	länglich	länglich	gesund	behende	deutsch	Sommersprossen im Gesicht	10. Sept. 1864.	Dur	Polizeiverwaltung in Tangermünde.	Geschäftslosigkeit, Mangel an Reisegeld, ungenüg. Legitimat.
gut	rund	oval	gesund	mittel	sächs Dialect	keine	17. Sept. 1864.	Eibenstock	do.	Bettelei, grober Unfug und Mangel an Reisegeld.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	—	17. Sept. 1864	Gr. Furra	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Diebstahl und Bettelei.
—	behaart	länglich	blaß	mittel	deutsch	Narbe unt recht. Auge Daum. u Zeigef. verst	10 Sept. 1864.	Saalfeld	Polizeiverwaltung in Aschersleben.	Wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten
—	rund	länglich	gesund	mittel	deutsch	Wunden im Gesicht	20. Sept. 1864.	Drohndorf	do.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
defect	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	20. Sept 1864.	Eisenach	Polizeiverwaltung in Wanzleben	Betteln und Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	29. Sept 1864.	Zerbst	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	1 Juli 1864.	Herzberg	Polizeidirection in Magdeburg.	Landstreicherei und Bettelei.
defect	rund	oval	gesund	klein	deutsch	eine Narbe an der Stirn	23. Juli cr.	Wasserthalleben	do.	do.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	do.	Cöthen	do.	Landstreicherei.
defect	rund	rund	gesund	klein	deutsch	keine	2. August cr.	Zerbst	do.	do.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch u. poln.	keine	do.	Letsche	do.	do.
gut	rund	oval	gesund	klein	deutsch	rechte hohe Schulter	17. August cr.	Vasbeck	do.	do.
gut	rund	breit	gesund	schlank	deutsch	Sommersprossen	do.	Bodenwerder	do.	Landstreicherei und Bettelei.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18. August cr.	Völkershausen	do.	do.
vollständig	rund	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	24 Juli cr	Pirna	do.	Landstreicherei und Führung eines falschen Namens.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	31. August cr	Coswig	do.	Verbotsw Rückkehr in die Preuß. Staaten.
gut	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch u. poln.	keine	8. Sept. cr.	Dobrin	do.	Landstreicherei.
unvollständig	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	12. Sept. cr.	Neuhaus	do.	Landstreicherei und Bettelei.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	4. Juli 1864.	Dessau	Polizeiverwaltung in Gommern.	Verbotsw. Rückkehr in die Preuß. Staaten.
gesund	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	keine	14. Juli 1864.	Cöthen	do.	do.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	3. August 1864.	Meiningen	do.	do.

Magdeburg, 9. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1234 Bei der am 3. December d. J. stattfindenden allgemeinen Volkszählung wird in Spalte 5 der Urliste statt des **Lebensjahres** künftig das **Geburtsjahr** der Bewohner mittelst Angabe des Kalenderjahres, in welchem jeder Einzelne geboren ist, aufgenommen werden.

Diese höheren Orts angeordnete Abänderung ist um deshalb erforderlich, weil vielfache statistische Folgerungen gerade aus dieser Angabe des Geburtsjahres abgeleitet werden.

Es wird vielleicht, bei einem Verlangen sofortiger Angaben, die Angabe des Lebensalters der Bewohner denselben zuweilen geläufiger sein, als die des Jahres ihrer Geburt und es können vielleicht unsichere oder zweifelhafte Angaben in dieser Beziehung die Thätigkeit der Zählungs-Agenten auf eine Weise in Anspruch nehmen, welche bei der kurz bemessenen Zeit ihre sonstige Obliegenheiten zu beeinträchtigen im Stande wären.

Wenn nun aber diesem Bedenken schon an sich ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen ist, so haben wir es anderer Seits doch für angemessen befunden, die erwähnte Abänderung — wonach das **Geburtsjahr eines jeden Einzelnen** in die Urliste einzutragen ist — schon vor der Zählung, wie hiermit geschieht, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts die Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks auf diese bevorstehende Veränderung ihrer Angabe rechtzeitig vorzubereiten. Magdeburg, den 22. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1235 **Patente.** Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule, Dr. Ernst **Hartig** in Dresden ist unter dem 14. November 1864 ein Patent auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1236 Dem Civil-Ingenieur Hermann **Pütsch** in Berlin ist unter dem 15. November d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1237 Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1238 Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunct. minist. an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm **Pusch** berufen und bestätigt worden.

1239 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großberndten, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Theodor Adalbert **Abel** verliehen worden.

1240 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oppin, in der II. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Diaconus zu Wittenberg, Carl Moritz Wilhelm **Fuchs**, verliehen worden.

1241 Der zum Oberpfarrer in Bleicherode berufene Dom-Diaconus **Opitz** zu Merseburg wird mit seinem Eintritte in das Oberpfarramt zu Bleicherode auch die interimistische Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Bleicherode übernehmen.

1242 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von gegenwärtig 578 Thaler (exkl. Wohnung) verbundene Diaconatstelle zu Werben vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1243 Der Assistenzarzt Dr. med. Franz Wilhelm **Knops** zu Halberstadt ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

1244 Der Sergeant im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regimente Nr. 26, Wilhelm **Kremmling**, ist in der Stadt Neustadt-Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 49.

Magdeburg, den 3. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1245 Stück 42 Nr. 5959. Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

Nr. 5960. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopcziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz.

Nr. 5961. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

Nr. 5962. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid, im Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 20. October 1864.

Bekanntmachung.

1246 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1865.

Es ist vielfach vorgekommen, daß Seitens der **freiwilligen** Abonnenten die Bestellung auf das diesseitige Amtsblatt erst so spät gemacht worden ist, daß bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage vergriffen, deshalb eine Nachlieferung nicht möglich war.

Um diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1865 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 23. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde, oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen Denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1865 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens

bis zum 28. December cr.

unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 26. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1247 Die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Krieges und des Innern haben mittelst Erlasses vom 11. August d. J. die den evangelischen Theologen durch den Ministerial-Erlaß vom 21. September 1859 zugestandene Begünstigung der vorläufigen Zurückstellung vom Militairdienste bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden und der gänzlichen Befreiung vom Militairdienste, wenn sie bis zu dem gedachten Tage die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, so wie endlich der Nichtheranziehung zum Militairdienste der der Reserve oder Landwehr angehörenden Predigtamts-Candidaten auf fernere fünf Jahre, und zwar bis inkl. 1869, verlängert.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Januar 1860 bringen wir dies den Betheiligten zur Kenntniß.

Magdeburg, den 26. November 1864. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1248 Betrifft die im Herbste 1865 zu Erfurt stattfindende Ausstellung von gärtnerischen Erzeugnissen.

In Erfurt wird im September 1865 von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden.

Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April dieses Jahres in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne.

Das Unternehmen wird nicht nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch des Königs Majestät haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran zu bekunden geruht.

Indem wir den Herren Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden unseres Verwaltungs-Bezirks angelegentlichst empfehlen, sich an der Ausstellung zu betheiligen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß das kürzlich erschienene Programm des Erfurter Gartenbau-Vereins die näheren Bestimmungen in Betreff dieser gärtnerischen Schaustellung und Zusammenkunft, den speciellen Nachweis der zur Concurrenz ausgesetzten Preise und die Fragen enthält, welche den Berathungen des Congresses unterbreitet werden.

Magdeburg, den 23. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1249 Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19. November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1250 Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. November 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1251 Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

1252 Das dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzu-

wendende Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1253 Die erste tägliche Stendal-Tangermünder Personenpost wird vom 24. November c. ab
aus Stendal Stadt um 9 Uhr 10 Min. Vm., aus Stendal Bhf. um 9 Uhr 35 Min. Vm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 9 Uhr 23 Min. Vm. I.,
abgesendet werden.

1254 Mit dem 1. December c. wird die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode bis Gernrode ausgedehnt und die alsdann vorhandene Quedlinburg-Gernroder Personenpost vom obigen Tage an wie folgt coursiren:
aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr 10 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12 Uhr 35 Min. Mitt. Nr. IV. über Suderode; in Gernrode um 2 Uhr 35 Min. Nm., aus Gernrode um 6 Uhr 35 Min. Vm. über Suderode; in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr Vm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 15 Min. Vm.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden in Quedlinburg nach Bedürfniß gestellt.

1255 Die tägliche Arneburg-Stendaler Botenpost wird vom 24. November c. ab
aus Arneburg um 9 Uhr 30 Min. Vm., zum Anschluß in Stendal an die Eisenbahnzüge nach Wittenberge um 1 Uhr Nm. Nr. II. und nach Magdeburg um 2 Uhr 10 Min. Nm. Nr. VII.,
abgesendet werden.

1256 Mit dem 1. December c. tritt in dem Orte Diesdorf, Kreis Salzwedel, eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem dasigen Gastwirth Grussendorf übertragen ist.

Die Post-Verbindung für Diesdorf wird durch Ausdehnung der Salzwedel-Dähreer Personenpost bis Diesdorf hergestellt, und die alsdann bestehende tägliche Salzwedel-Diesdorfer Personenpost abgesendet werden:
aus Salzwedel nach Diesdorf, $3\frac{3}{4}$ Meilen, um 4 Uhr Nm. und aus Diesdorf nach Salzwedel um 4 Uhr 25 Min. Vm.

Beichaisen werden nach Bedürfniß vorerst nur in Salzwedel und Dähre gestellt.

1257 In dem Orte Badersleben, Kreis Oschersleben, tritt am 1. December c. eine Post-Expedition, deren Verwaltung dem Orts-Einnehmer Spangenberg übertragen ist, in Wirksamkeit.

Zwischen Badersleben und Halberstadt, $2\frac{1}{2}$ Meilen, kommt eine tägliche Personenpost in Gang, welche
aus Badersleben um 6 Uhr Vm. und aus Halberstadt um 3 Uhr Nm.,
abgesendet wird.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür jeder Reisende noch 30 Pfund Gepäck mitnehmen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß nur in Halberstadt gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1258 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Director des Waisenhauses in Langendorf, Naumann, den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

1259 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Holzdorf mit Gremitz, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Rehfeld, Diöces Herzberg, Wilhelm Luther Zahn, verliehen worden.

1260 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mitteledlau mit Hohenedlau und Sieglitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Diaconus in Kelbra, August Clemens Wunderlich, verliehen worden.

1261 Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Audenhain, in der Diöces Torgau, mit einem jährlichen Einkommen von 689 Thaler, ist durch die Versetzung des Pfarrers Jentzsch vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1262 Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 624 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Wolferode, in der Diöces Eisleben, ist durch die Versetzung des Pfarrers Blauel vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

1263 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 599 Thaler

verbundene Diaconatstelle an St. Michael zu Zeitz mit dem Filiale Raßberg ist durch die Versetzung des Diaconus Jahr vacant geworden.

Regierungs-Präsidium:

1264 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Osterburg ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst, an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Götze der neu erwählte Beigeordnete Gutstein in Osterburg zum Stellvertreter des Polizeianwalts Ruckmann bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1265 Als Schiedsmann für die Stadt Calbe a. M., im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 28. October 1864 bis dahin 1867 der Bürgermeister Mittelstraß zu Calbe a. M. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1266 Der Lehrer Rummel zu Altemarkt, Diöces Egeln, ist zum Cantor und dritten Lehrer in Hadmersleben, Diöces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Altemarkt wird durch uns besetzt.

1267 Der Organist und Lehrer Ralopp zu Walternienburg ist zum Lehrer an der Armenschule zu Wanzleben ernannt worden. Die dadurch vacante Organisten- und zweite Lehrerstelle in Walternienburg ist Privatpatronats.

1268 Der provisorische Küster und Schullehrer Heidmann zu Belkau, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1269 Der provisorische Schullehrer Clewe zu Breitenhagen, Diöces Calbe, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1270 Der Schulamts-Candidat Brücke ist zum Lehrer-Adjuncten in Jahrstedt, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

1271 Der Schulamts-Candidat Kroesch ist zum Schullehrer in Siedengrieben, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

1272 Der Schulamts-Candidat Matte ist zum sechsten Lehrer an der Schule zu Clötze provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 50.

Magdeburg, den 10. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1273 Stück 43 Nr. 5964. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

Nr. 5965. Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersocietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersocietät. Vom 23. November 1864.

1274 Stück 44 Nr. 5966. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. October 1864.

Nr. 5967. Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern vier ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. October 1864.

Nr. 5968. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachung.

1275 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1865.

Es ist vielfach vorgekommen, daß Seitens der **freiwilligen** Abonnenten die Bestellung auf das diesseitige Amtsblatt erst so spät gemacht worden ist, daß bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage vergriffen, deshalb eine Nachlieferung nicht möglich war.

Um diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1865 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 23. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde, oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen Denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1865 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens

bis zum 28. December cr.

unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 26. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1276 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. Js. zur Auszahlung am 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94,

unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1277 Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1278 In Gemäßheit des § 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß an Stelle des am 1. October c. verstorbenen Königlichen Landraths von Gustedt

a) der Herr Erb-Mundschenk, Reichsfreiherr Grote auf Schauen zum Mitgliede der Direction,

b) der Herr Ritterguts-Besitzer Lambrecht auf Stötterlingenburg zum geschäftsführenden Deputirten, und

an Stelle des aus der Rechnungs-Commission ausgeschiedenen Herrn Reichsfreiherrn Grote:

der Herr Baron Ludwig von Minnigerode zu Halberstadt zum Mitgliede dieser Commission auf die Zeit bis ultimo December 1865 gewählt worden sind.

Magdeburg, den 30. November 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

1279 Betrifft den Vorsitz des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. December 1862 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Graf von der Schulenburg auf Beetzendorf zum Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband wieder erwählt und als solcher von mir bestätigt worden ist. Magdeburg, den 6. December 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

1280 Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen.

Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Magdeburg, den 8. December 1864. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1281 Betrifft die Empfehlung eines Werkes.

Der Regierungs-Assessor Geiseler, jetzt in Minden, hat unter dem Titel:

„das ländliche Communalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates"

eine, im Verlage von Louis Gerschel hierselbst erschienene, systematische Zusammenstellung der betreffenden

Gesetze, ministeriellen Rescripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben.

Das bezügliche Material ist darin in einer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit gesammelt, wie solches meines Wissens bis jetzt anderweit noch nicht geboten worden.

Das Werk erscheint deshalb wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein praktisch brauchbares Hülfsmittel zu werden, und ermächtige ich die Königliche Regierung, durch Empfehlung im Amtsblatt auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. November 1864. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg. I. B. 4526.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 28. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1282 Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, so wie Ablösungs-Capitalien, von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Schuldner ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, 5. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1283 Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1864, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

№	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	2	1	3	1	10	7	1	4	2	1	—	4
2	Gardelegen	1	29	10	1	12	—	1	10	11	—	28	10
3	Halberstadt	2	—	3	1	17	6	1	9	5	—	27	4
4	Havelberg	2	2	8	1	12	5	1	8	7	—	27	10
5	Magdeburg	2	—	—	1	16	7	1	9	9	—	29	10
6	Quedlinburg	2	2	5	1	16	5	1	8	2	—	27	10
7	Rathenow	1	29	5	1	11	7	1	7	11	—	28	—
8	Salzwedel	2	2	3	1	13	1	1	8	9	—	27	7
9	Stendal	1	28	11	1	11	—	1	9	—	—	28	7
10	Tangermünde	1	29	—	1	11	—	1	9	3	—	26	5
11	Wernigerode	2	3	9	1	20	8	1	11	3	—	26	11

In Verfolg der Publikanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26 desselben Amtsblatts) bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1864 bis dahin 1865 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	16	10	1	23	11	1	14	10	—	29	6
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe												

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . .	2	15	—	1	29	3	1	17	5	1	—	11
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	18	2	1	24	5	1	12	9	—	29	5
b. für die Dörfer Wolkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	17	1	1	24	7	1	13	7	—	29	4
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	16	8	1	25	8	1	15	7	1	—	2
d. für die südwestlich der Ortschaften Kliețnick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Gliencke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	15	—	1	29	3	1	17	5	1	—	11
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg	2	17	9	1	25	4	1	13	1	1	--	8
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	11	11	1	29	8	1	13	9	1	—	2
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt	2	13	7	2	—	2	1	15	10	—	29	3
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode	2	14	4	2	2	9	1	17	3	—	29	3

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug von 5 Procent und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 näher bestimmten südöstlichen Unterbezirke des I. Jerichowschen Kreises außerdem noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent des Brandenburger Marktpreises stattfindet.

Stendal, den 24. November 1864. Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1284 Patente. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1285 Vom 6. December c. ab wird die 3. tägliche Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. wie folgt coursiren:

aus Salzwedel um 7 Uhr 40 Min. Nm., in Arendsee um 10 Uhr 10 Min. Nm.; aus Arendsee um 10 Uhr 25 Min. Nm., in Seehausen i. A. um 12 Uhr 20 Min. Vm., zum Anschluß an die Eisenbahn-Courierzüge nach Wittenberge um 1 Uhr 4 Min. Vm. Nr. IV. und nach Magdeburg um 2 Uhr 58 Min. Vm. Nr. V.; aus Seehausen i. A. um 3 Uhr 20 Min. Vm., nach Ankunft der obigen Courierzüge; in Arendsee um 5 Uhr 15 Min. Vm., aus Arendsee um 5 Uhr 30 Min. Vm.; in Salzwedel um 8 Uhr Vm.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Stefan & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 51.

Magdeburg, den 17. December 1864.

Bekanntmachung.

1286 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1865.

Es ist vielfach vorgekommen, daß Seitens der **freiwilligen** Abonnenten die Bestellung auf das diesseitige Amtsblatt erst so spät gemacht worden ist, daß bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage vergriffen, deshalb eine Nachlieferung nicht möglich war.

Um diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1865 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 23. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde, oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen Denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1865 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens

bis zum 28. December cr.

unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 26. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1287 Betrifft die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Postanstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Postanweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung

unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. „ 2 „

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Frankomarken.

Formulare zu Postanweisungen werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Postanweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt. Die Post-Anstalt expedirt die Postan-

weisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Postverbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Postanweisung hinauszurücken.

Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Postanweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

1288 Betrifft das Verbot der Zeitschrift „Deutsche Allgemeine Zeitung".

Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende

„Deutsche Allgemeine Zeitung"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

1289 Betrifft das Verbot der Zeitschrift „L'Europe".

Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

1290 Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt:

In Militairdienst-Angelegenheiten sind **portofrei:**

1) Briefpostsendungen jeder Art,
2) Geldsendungen, und
3) Packete mit und ohne Werths-Declaration.

Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten sind **portofrei:**

1) Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich } aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath.

Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Officiers-Rang hat oder zu den höheren Militairbeamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Charakter als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein.

2) Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath.

Eine Werths-Declaration bei diesen Packeten ist unzulässig.

Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienstcharakters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungs-Gegenständen bestehe.

Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert:

gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen.

Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Packet bis 6 Pfund	5 Sgr.
„ „ „ über 6 bis 10 Pfund . . .	10 „
„ „ „ „ 10 „ 15 „ . . .	15 „

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar.

Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein.

Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen.

Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen.

Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Portoerleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abcommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden. Berlin, den 10. December 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1291 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. December v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann v. Bismark auf Briest zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für die Altmark auf das nächste Verwaltungsjahr wieder gewählt worden ist.

Magdeburg, den 7. December 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

1292 Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen.

Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Magdeburg, den 8. December 1864. Der Ober-Post-Director.

1293 Auf Grund eines Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern vom 23. d. Mts. wird die für Magdeburg bisher gültige Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe vom 4. Januar 1841 aufgehoben und statt deren nachstehende Zollhofs-Ordnung für das Haupt-Steueramt in Magdeburg, welche mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 30. November 1864.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Zollhofs-Ordnung
für das Haupt-Steuer-Amt in Magdeburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäfts-Verkehr auf dem Zollhofe und in der Expedition auf dem Magdeburg-Leipziger Güter-Eisenbahnhofe in Magdeburg werden unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, der Geschäfts-Instruction für die Hauptämter vom 28. Mai 1818 und des Regulativs für den Packhof in Magdeburg vom 22. Januar 1859 nachfolgende Vorschriften ertheilt, nach denen sich das betheiligte Publikum überall

zu achten hat.

Dieselben sollen an einem allgemein zugänglichen Platze zu eines Jeden beliebiger Einsicht offen gelegt werden, auch kann jeder bei der Waarenabfertigung Betheiligte ein Exemplar dieser Zollhofs-Ordnung gegen Zahlung der Druckkosten erhalten.

I. Beschreibung des Zollhofes und der dazu gehörigen Gebäude und Räume.

§ 1. Der Zollhof in Magdeburg, gewöhnlich der neue Packhof genannt, umfaßt den ganzen zwischen der Elbe und der neuen Werftstraße befindlichen Raum, welcher begrenzt wird: südlich durch eine Mauer und die südliche Giebelseite des Niederlage-Gebäudes, östlich durch die Elbe, nördlich durch die nördlichen Giebelseiten des Hauptamtes und des Niederlage-Gebäudes, durch die beide Gebäude verbindende Mauer, dann durch die Mauer zwischen dem Niederlage-Gebäude und dem zur Revisions-Anstalt Nr. VI. gehörigen Schuppen und durch die westlichen und nördlichen Mauern der Revisions-Anstalt Nr. VI., westlich durch das Hauptamts-Gebäude, den daran stoßenden Schuppen und die an diesen sich anschließende Mauer.

Der Zollhof wird seiner ganzen Länge nach durch das auf demselben befindliche Niederlage-Gebäude in zwei Theile getheilt, von welchen der vordere an der Elbe gelegene zwei in den abgrenzenden Mauern befindliche Eingänge im Norden und Süden, der hintere an der neuen Werftstraße gelegene einen Eingang gegen Süden und einen gegen Westen besitzt, welche letzteren zugleich den Eingang zum Hauptamte bilden.

Auf der südlichen Seite dieses Zollhofes und durch den von der neuen Elbbrücke belegenen freien Platz getrennt, liegt der durch Mauern und einen Schuppen abgeschlossene Güter-Bahnhof der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, auf welchem der mit der östlichen Fronte nach der Elbe und mit der nördlichen Giebelseite nach der Elbbrücke hin auf einer Rampe erbaute, in Benutzung der Steuer-Verwaltung stehende Güterschuppen sich befindet.

In der Verlängerung des Zollhofs nach Norden hin ist der sogenannte alte Packhof gelegen, welcher für den ausschließlichen Verkehr mit inländischen, oder aus dem freien Verkehre stammenden Waaren bestimmt ist und von der Stadt verwaltet wird.

Auf diesem Packhofe ist in der Mitte und am Ende desselben, nämlich in dem an der freiliegenden Mauer an der Elbe, der Kaufhofstraße gegenüber befindlichen Güterschuppen, und in dem letzten, unmittelbar an die Steuer-Expedition am Petriförder stoßenden Güterschuppen, je ein vollständig abgeschlossener Raum vorhanden, welche ausschließlich von der Steuer-Verwaltung benutzt und unter deren Verschluß gehalten werden.

Revisions-Anstalten.

§ 2. Auf dem Zollhofe und in den vorbeschriebenen Gebäuden und Räumen befinden sich folgende Revisions-Anstalten und Aufsichts-Stationen:

A. Auf dem hintern Zollhofe:

1) der Revisions-Saal in dem an das Hauptamts-Gebäude angrenzenden Schuppen. Revisions-Station I.,

2) der in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptamts-Gebäude stehende Güterschuppen. Revisions-Station II.,

B. Auf dem vordern Zollhofe:

3) die zunächst dem südlichen Eingange zum Zollhofe befindliche, mit einem hydraulischen Krahne versehene Abfertigungsstelle. Revisions-Station IV.,

4) die an diese sich anschließende Abfertigungsstelle mit einer durch Menschenkraft in Bewegung zu setzenden Winde. Revisions-Station V.,

5) die an die vorbemerkte sich anlehnende, mit einem hydraulischen Krahne versehene Abfertigungsstelle. Revisions-Station VI.,

C. Auf dem Güter-Bahnhofe der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft:

6) die daselbst befindliche, mit 2 hydraulischen Krähnen versehene Abfertigungsstelle. Revisions-Station III.,

D. Auf dem alten Packhofe:

7) der in der Mitte desselben an der freiliegenden Mauer befindliche Lagerraum für auf der Elbe transitirende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände. Revisions-Station VII.

8) die in dem letzten Güterschuppen des alten Packhofes an der Steuer-Expedition am Petriförder gelegene Abfertigungsstelle (Einladestelle der Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft) Revisions-Station VIII.

Bei der Ueberweisung der Ladungen zur amtlichen Abfertigung wird hiernach nur die Bezeichnung: „Revisions-Station I. II." u. s. w. gebraucht.

Leitung und Beaufsichtigung der in allen vorgenannten Räumlichkeiten zu bewirkenden steuerlichen Abfertigungen liegt — abgesehen von der Befugniß des Hauptamts-Dirigenten, unmittelbar einzugreifen — dessen ständigem Vertreter, dem Packhofs-Vorsteher, ob. Unter diesem und nach der bestimmten Geschäftsvertheilung führen die für den Packhof angestellten Ober-Controleure und das übrige für den Dienst vorhandene Beamtenpersonal die Verwiegungen, Revisionen u. s. w. aus.

II. Theilnahme der städtischen Packhofs-Verwaltung an der Beaufsichtigung der Waaren in der Niederlage und auf dem Zollhofe, sowie an dem Verschlusse der Niederlage und des Zollhofes.

§ 3. Das Hauptamts-Niederlage-Gebäude, sowie die vorstehend aufgeführten Revisions-Anstalten, mit Ausschluß der unter C. bezeichneten, der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn gehörigen, sind Eigenthum der Stadt, von welcher auch die Vertretung der sichern Aufbewahrung der Waaren in der Niederlage übernommen ist.

Das Niederlage-Krahn- und Stättegeld wird daher für Rechnung der Stadt durch eine besondere, von dem Magistrate bestellte Niederlage-Verwaltung erhoben. Die Waarenlager werden während der Dienststunden von Königlichen Steueraufsehern und außerdem noch durch besondere städtische Bodenwächter, welchen Letzteren ein in der Niederlage stets anwesender Magistratsbeamte vorgesetzt ist, beaufsichtigt und unter Mitverschluß gehalten.

Dem Magistratsbeamten liegt die materielle Ordnung in der Niederlage, die Bestimmung des Orts der Lagerung der Waaren und deren Erhaltung unter Dach und Fach ob. Die Bewachung des Zollhofes und des Niederlage-Gebäudes außer den Dienststunden wird durch städtische Wächter bewirkt, auch haben diese den vordern Zollhof, um die Eisenbahnzüge durch zu lassen, zu öffnen und zu schließen. Zu dem Zwecke werden die Schlüssel zu den beiden Eingängen desselben bei der Brückthor-Controle verwahrt, woselbst die Schlüssel von den Wächtern abzuholen und wohin sie nach Beendigung des Eisenbahnverkehrs über den Zollhof wieder zurückzuliefern sind.

III. Verschluß der Niederlage, des Zollhofes, der dazu gehörigen Gebäude und Räume, sowie der Ein- und Ausladestellen auf dem alten Packhofe durch die Steuer-Verwaltung.

§ 4. Nach dem Packhofs-Niederlage-Regulative von Magdeburg wird für einzelne Waarengattungen für das während der Lagerung ohne Ordnungswidrigkeiten entstandene Mindergewicht ein Zollerlaß gewährt und werden deshalb die Böden im Niederlage-Gebäude außer der städtischen Aufsicht noch unter steter steuerlicher Aufsicht gehalten und von der Verwaltung mit verschlossen.

Die übrigen Niederlage-Räume, sämmtliche Revisions-Anstalten und der Eingang zum hintern Zollhofe stehen unter alleinigem Verschluß der Steuer-Verwaltung und werden die dazu gehörigen Schlüssel beim Hauptamte aufbewahrt.

Die Ein- und Ausladestellen auf dem alten Packhofe und die in der Mauer neben dem unter § 2 D. 7 aufgeführten Lagerraum befindliche Pforte stehen als verbotene Eingänge für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter Aufsicht und unter amtlichem Verschluß und werden die dazu gehörigen Schlüssel bei der Steuer-Expedition am Petriförder, von wo aus auch die Aufsicht geübt wird, aufbewahrt. Diese Eingänge sind nach den Bestimmungen des hiesigen Orts-Regulativs für die Mahl- und Schlachtsteuer in den Monaten October bis einschließlich Februar von Morgens 5 bis Abends 10 Uhr und in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr geöffnet, sind aber auf Begehr der städtischen Packhofs-Verwaltung auch früher zu schließen.

IV. Allgemeine Bestimmungen für den Eingang der Waaren zum Zollhofe und für die Abfuhr von demselben.

§ 5. Die Schiffer und Fuhrleute sind gehalten, den Anordnungen der Steuerbeamten hinsichts der Aufstellung der Fahrzeuge und Fuhrwerke vor und auf dem Zollhofe und der Expedition auf dem Magdeburg-Leipziger Güter-Eisenbahnhofe unbedingte Folge zu leisten.

Hat der Schiffer sein Fahrzeug, oder der Fuhrmann sein Fuhrwerk beladen oder entladen, so sind dieselben verpflichtet, die Fahrzeuge oder Fuhrwerke sofort von der Ein- bez. Ausladestelle oder dem Zollhofe zu entfernen.

Für die Abfertigung der Schiffsgefäße der Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist die Revisionsstelle VI. bestimmt; indeß kann, wenn mehrere Schiffsgefäße dieser Gesellschaft gleichzeitig

zur Abfertigung gestellt werden, auch noch eine andere Revisionsstelle unter der Bedingung dazu benutzt werden, daß diese Fahrzeuge ab- und an die für sie ein für alle Mal bestimmte Ausladestelle wieder anlegen, wenn die Abfertigung anderer Schiffsgefäße begehrt wird und solche nur auf diese Art zu gewähren ist.

V. Abfertigung der auf Begleitschein eingehenden Waaren.

Abgabe der Begleitscheine.

§ 6. Gleich nach seiner Ankunft am Zollhofe hat der Waarenführer die über seine Ladung sprechenden Begleitscheine dem Hauptamts-Dirigenten oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher auf dem Begleitscheine den Tag des Eingangs vermerkt und den Waarenführer an die Königliche Begleitschein-Empfangs-Expedition verweist.

Hier wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, mit dem Vermerk der Nummer und Blattzahl des Registers versehen und dem Waarenführer zur Beschaffung der Begleitschein-Auszüge zurückgegeben.

Anfertigung der Begleitschein-Auszüge.

§ 7. Lautet der Begleitschein auf mehrere Empfänger, so müssen für jeden Empfänger Auszüge vorgelegt werden und zwar deren mehrere, soweit über die Waaren verschieden verfügt, und diese entweder zur Verzollung, oder zur Niederlage, oder zur Weiterversendung mit neuen Begleitscheinen gelangen sollen.

§ 8. Zu den Auszügen müssen die vorgeschriebenen, nach der Bestimmung der Waaren verschiedenen Formulare gebraucht werden und sind diese Auszüge in zwei Exemplaren,

wenn die Waaren zur Packhofs-Niederlage oder Weiterversendung,

und mindestens in einem Exemplare,

wenn sie zur schließlichen Eingangs-Abfertigung (Verzollung)

gelangen sollen, auszufertigen und mit der Unterschrift des Waarenempfängers, beziehungsweise dessen Stellvertreters, zu versehen.

Nur die ersten Spalten der ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit den Begleitscheinen genau übereinstimmen. Sind Ergänzungen nöthig, so finden dieselben in der 2. Abtheilung Platz, woselbst auch die besonderen Anträge, z. B. ob Niederlegung ohne specielle Revision, oder welche Abfertigungsweise, ob Nettoverwiegung begehrt wird 2c. zu vermerken sind.

§ 9. Die dem Haupt-Steueramte übergebenen Auszüge werden alsbald vom Registerführer mit dem Begleitscheine verglichen, wegen der Uebereinstimmung mit diesem bescheinigt und gelangen dann zum Packhofs-Vorsteher, welcher auf den Auszügen die Revisionsstelle zu bezeichnen hat, von welcher die Abfertigung erfolgen soll.

Mangelhaft angefertigte, beschmutzte, radirte, nicht unterschriebene, oder mit dem Begleitscheine nicht übereinstimmende Auszüge werden vom Registerführer zur Vervollständigung, beziehungsweise Umschreibung, zurückgegeben.

Revision.

Im Allgemeinen.

§ 10. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Ladungen zur Abfertigung kommen, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Vorlegung der Abfertigungspapiere bei der Revisionsstelle. In streitigen Fällen entscheidet hierüber das Haupt-Steueramt.

§ 11. Sind die Wagen oder die Schiffsgefäße amtlich verschlossen, so darf das Entladen derselben erst erfolgen, nachdem die Recognition des Verschlusses durch die Revisionsbeamten stattgefunden hat, und werden bei verschlußfähigen Schiffen über Mittag und jeden Abend oder bei jeder andern Unterbrechung der Revision bis zur vollständigen Entladung des Schiffes, die Laderäume kostenfrei verschlossen, wozu die Schiffer die erforderlichen Vorkehrungen jedesmal zu treffen haben.

§ 12. Mit der Ausladung wird die Verwiegung und allgemeine Revision in der Regel verbunden und wird das Resultat jeder einzelnen Verwiegung durch die Revisionsbeamten in die Spalte der Begleitschein-Auszüge für den Revisions-Befund unter Vorbemerkung der Nummern und Zeichen der Colli niedergeschrieben. Die entladenen Colli sind dorthin zu schaffen, wo sie geordnet und revidirt werden sollen und sind die auf die Revision bezüglichen Anordnungen der Revisionsbeamten strenge zu befolgen.

§ 13. Der Revision hat der Waaren-Empfänger oder ein Bevollmächtigter desselben beizuwohnen und wenn sich derselbe nicht rechtzeitig einfindet, so wird ihm auf seine Kosten ein Beistand in der Person

eines Spediteurs vom Haupt-Steueramte bestellt und die Revision in dessen Gegenwart vorgenommen.

Auch der Waarenführer oder ein ihm zu bestellender Stellvertreter muß der Revision dann beiwohnen, wenn der Begleitschein auf ihn lautet und er sich für dessen Erledigung nach Inhalt desselben verbürgt hat.

§ 14. Gehen Waarenladungen ein, welche von dem Haupt-Zollamte in Wittenberge entweder in verschlußfähig eingerichteten und mit den darüber ausgestellten Anerkenntnissen versehenen Stromfahrzeugen oder in besonderen Fällen unter amtlicher Begleitung ohne Revision abgefertigt worden sind, dann wird das Grenz-Abfertigungs-Verfahren nach Anleitung der §§ 12—18 und 25—29 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und der Geschäfts-Instruction für die Haupt-Zollämter nachgeholt.

Im Falle des Eintreffens der Fahrzeuge unter amtlicher Begleitung muß die Ausladung der Colli und die Vergleichung derselben mit den Angaben in den Begleitscheinen, nach Anzahl und Bezeichnung entweder sofort und in unausgesetzter Gegenwart des Begleiters geschehen und von letzterm der Befund mit bescheinigt werden, oder, soweit dies nicht geschehen kann, ohne die Abfertigungen anderer Ladungen, welche in der Reihenfolge vorgehen, zu unterbrechen, das unter amtlicher Begleitung angelangte Fahrzeug bis dahin, daß die Abfertigung seiner Ladung beginnen kann, unter Bewachung gestellt werden.

§ 15. Die Ermittelung des Gewichts und des Inhalts der Waaren-Colli muß eingestellt werden, sobald das Tageslicht nicht mehr zureicht, um die Revision mit voller Ueberzeugung zu bewirken.

Besondere Bestimmungen

Verwiegung und Gewichtsanschreibung.

§ 16. Von der Bruttoverwiegung der unter Begleitschein-Controle eingehenden Waaren kann, sofern solche beim Eingangsamte stattgefunden hat, abgestanden werden, in welchem Falle nach § 45 der Zoll-Ordnung das im Begleitscheine oder in der demselben angestempelten Declaration enthaltene Gewicht zur Grundlage bei der weitern steuerlichen Behandlung der Waaren dient.

Wegen der Verwiegung und Gewichtsanschreibung der zur Niederlage bestimmten Waaren kommen die Vorschriften des Packhofs-Regulativs vom 22. Januar 1859 zur Anwendung.

Von dergleichen Waaren, in Betreff deren zugleich ein Zollerlaß für das während der Lagerung etwa entstehende Mindergewicht gewährt wird, muß stets das Gewicht vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt werden.

Bei denjenigen Waaren, welche ohne Grenz-Eingangs-Revision in verschlossenen Fahrzeugen, oder unter amtlicher Begleitung eingehen, bei denen also das Grenz-Abfertigungs-Verfahren hier erfolgt, wird das hier ermittelte Bruttogewicht den weitern Abfertigungen zu Grunde gelegt.

Gewichts-Differenzen von mehr als 2 % gegen das beim Eingangsamte ermittelte und durch den Begleitschein überwiesene Gewicht, ingleichen Abweichungen von den Angaben in dem Begleitscheine sind nach Maßgabe der Umstände entweder im Wege der Correspondenz aufzuklären, oder durch prozessualisches Verfahren weiter zu verfolgen, zu welchem Zwecke dem Ausfertigungs-Amte die darüber aufzunehmende Verhandlung zur weiteren Veranlassung zu übersenden ist.

Ermittelung der Art und Menge der Waaren.

§ 17. Unmittelbar nach der zur Feststellung der Menge erfolgten Verwiegung findet in der Regel die Ermittelung der Art der Waaren — die specielle Revision — und eine Ausnahme hiervon nur bei denjenigen Waaren statt, welche nach dem in der 2. Abtheilung des Begleitschein-Auszuges enthaltenen Antrag, nach vorhergehender Verbürgung des Waaren-Empfängers, (§ 61 des Begleitschein-Regulativs) mit dem zollamtlichen Verschlusse, unter welchem sie eingegangen sind, zur Niederlage oder auf Begleitschein weiter gehen sollen.

Die zur speciellen Revision nöthigen Vorrichtungen muß der Inhaber der Waaren nach § 16 der Zoll-Ordnung auf seine Kosten treffen oder treffen lassen, wobei es ihm unverwehrt ist, die Colli, um die Anwendung von Revisions-Instrumenten zu vermeiden, so vollständig öffnen und auspacken zu lassen, daß vom Inhalte vollkommen Ueberzeugung genommen werden kann.

Ist in der Abtheilung 2 des Begleitschein-Auszugs auf Ermittelung des Netto-Gewichts angetragen worden und die Erfüllung dieses Antrages gesetzlich zulässig, so geschieht solche entweder durch Verwiegung der Waaren selbst oder ihrer Emballage.

Abfertigung der zur Lagerung in der Packhofs-Niederlage bestimmten Waaren.

§ 18. Bezüglich der Abfertigung von Waaren zur Packhofs-Niederlage kommen neben den Vorschriften des Packhofs-Regulativs vom 22. Januar 1859 die §§ 6—17 dieser Ordnung zur Anwendung, und müssen die zur Niederlage angemeldeten Waaren nach beendigter Revision unverzüglich dahin gebracht werden.

Abferti-

Abfertigung der zur sofortigen Verzollung bestimmten Waaren.

§ 19. Nach beendigter Revision der zur sofortigen Verzollung bestimmten Waaren begiebt sich der Waaren-Empfänger mit dem hinsichtlich des Revisions-Befundes bescheinigten Begleitschein-Auszuge zur Kasse des Hauptamts, entrichtet dort den Gefällebetrag und empfängt den mit der Quittung versehenen Auszug zurück.

Nachdem hierauf dieser Auszug der Magistrats-Buchhalterei vorgelegt und zum Beweise dessen mit einem Stempel-Abdruck von derselben versehen worden ist, werden die Waaren verabfolgt.

Hierbei dient der Begleitschein-Auszug zur Legitimation gegen den am Ausgange des Zollhofes stationirten Steueraufseher, welcher Marke und Nummer der Collis mit dem Auszuge vergleicht, den Ausgang darauf bescheinigt und den Auszug an sich nimmt, um solchen demnächst an die Kasse zu geben, von welcher er zur Begleitschein-Empfangs-Expedition zurückgelangt.

Abfertigung der zur sofortigen Versendung unter Begleitschein-Controle angemeldeten Waaren.

§ 20. Wenn die Waaren mittelst Abfertigung auf Begleitschein alsbald versendet werden sollen, so bestimmt das Haupt-Steueramt und beziehungsweise der Ober-Controleur, ob und wie dieselben unter Verschluß zu legen sind.

Wegen Einrichtung der Fastagen und beziehungsweise der Emballagen der zu verschließenden Colli, sowie wegen Anlegung des Verschlusses selbst, wird auf die darüber ertheilte besondere Anleitung verwiesen, wovon Exemplare zu dem Druckkostenpreise käuflich zu haben, auch in den Revisions-Stationen zur Einsicht vorhanden sind.

§ 21. Sind die Waaren mit unverletztem amtlichen Verschluß eingegangen, so kann, insofern dieselben nach einem mit Niederlagerecht versehenen Ort des Inlandes (Zollvereins) weiter gehen sollen, auch das Bruttogewicht der Colli mit dem Auszuge übereinstimmt, und der Extrahent des neuen Begleitscheins die gesetzlichen Verpflichtungen des Declaranten und früheren Begleitschein-Extrahenten als Selbstschuldner in vorschriftsmäßiger Form (§ 61 des Begleitschein-Regulativs vom 25. November 1839) übernimmt, die specielle Revision unterbleiben.

In diesem Falle wird auf dem Begleitschein-Auszuge, welcher der Ausfertigung des neuen Begleitscheins zur Grundlage dienen soll, neben den übrigen Revisionsvermerken, die Bescheinigung über die Beschaffenheit des vorhandenen Verschlusses ertheilt.

§ 22. Den in Betreff der Revision und des Verschlusses bescheinigten Begleitschein-Auszug legt der Versender der Begleitschein-Ausfertigungs-Expedition vor und empfängt daselbst beide Exemplare des ausgefertigten Begleitscheins, welche der Magistrats-Buchhalterei vorzulegen sind.

Nachdem diese zum Beweise der geschehenen Vorlage beide Begleitscheine — Unikat und Duplicat — mit einem Stempel-Abdruck versehen hat, werden die Waaren verabfolgt.

Von dem am Ausgange des Zollhofes stationirten Steueraufseher werden die Waaren mit dem Begleitschein verglichen.

Sobald sich nichts dabei zu erinnern gefunden hat, wird das Unikat dem Versender ausgehändigt, das Duplicat dagegen zurückbehalten und dann an die Begleitschein-Expedition gegeben.

§ 23. Soll die Versendung von Waaren nach einem Orte im Inlande (Zollvereine) ohne Niederlagerecht geschehen, so muß auf Ertheilung eines Begleitscheins 2 angetragen und auf Grund dessen die Eingangs-Abgabe im Bestimmungsorte entrichtet werden, was jedoch nur zulässig ist, wenn die Eingangs-Abgaben von der zu versendenden Waare mindestens 10 Thlr. betragen. § 51 der Zoll-Ordnung. —

Nach jedesmal vorangegangener speciellen Revision kommen die Bestimmungen des § 22 zur Anwendung.

Abfertigung der mit Begleitschein II. eingehenden Waaren.

§ 24. Sind mit Begleitschein II. eingehende Waaren unter Verschluß abgefertigt, oder ist deren Gestellung überhaupt geboten, so wird nach Vornahme der entsprechenden Revision auf Grund des Begleitscheins, nach Entrichtung der Zollgefälle und nach Vorlegung des Begleitscheins bei der Magistrats-Buchhalterei, die Waare gegen Vorzeigung der Zollquittung und des Begleitscheins, der beim Ausgange zurückbehalten und an die Kasse abgegeben wird, vom Zollhofe abgelassen.

VI. Abfertigung der auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn eingehenden Waaren.

1) Behandlung der unter Ansage-Verfahren ankommenden Güter.

§ 25. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Güterzüge, beziehungsweise gleich nach dem Beginn der

Dienststunden, werden die Ansagezettel des sächsischen Neben-Zollamts I. in Bodenbach mit den unter amtlichem Verschlusse angelangten Schlüsseln und Ladungs-Verzeichnissen und den dazu gehörigen Frachtbriefen an das Königliche Haupt-Steueramt abgeliefert, von dessen Amts-Vorstande, beziehungsweise dessen Stellvertreter, aber nach davon genommener Kenntniß sofort an den Führer des Declarations-Registers übergeben.

§ 26. Der Führer des Declarations-Registers macht in einem besondern Notiz-Register über die empfangenen Papiere und Schlüssel Vermerk, vergleicht alsbald die Ladungs-Verzeichnisse mit den Frachtbriefen und stempelt die letzteren zur Festhaltung ihrer Identität für den weiteren Gebrauch ab. Findet sich bei dieser Prüfung zu Erinnerungen keine Veranlassung; so werden die Frachtbriefe der Eisenbahn-Verwaltung zurückgegeben, damit von Seiten ihrer Bevollmächtigten, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den Waaren-Empfängern über die zu stellenden Abfertigungs-Anträge rc. die Declarationen in der Art, wie der § 6 der Zoll-Ordnung vorschreibt, angefertigt werden.

Sind Erinnerungen zu machen, so müssen solche vor Aushändigung der Frachtbriefe von der Eisenbahn-Verwaltung entsprechend erörtert, beziehungsweise beseitigt werden.

Auf den Ladungs-Verzeichnissen wird die Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen, beziehungsweise die Berichtigung nach denselben bescheinigt.

§ 27. Nach Anfertigung der Declarationen werden solche mit den dazugehörigen Frachtbriefen dem Führer des Declarations-Registers übergeben, welcher die Declarationen mit den Frachtbriefen vergleicht, nach Befinden unter Zuziehung der Declaranten den Declarationspunkt ordnet und die gestellten Abfertigungs-Anträge in Bezug auf ihre Zulässigkeit prüft.

Findet sich hierbei nichts zu erinnern, so trägt der Führer des Declarations-Registers die Declarationen in das Register ein und legt sie sodann dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter vor, von welchem sie nach erfolgter Zuschrift an die betreffende Revisionsstelle gelangen. Auf Grund dieser verbindlichen Zoll-Declarationen erfolgt sodann, nachdem der Wagenverschluß von den Revisionsbeamten geprüft ist und die Schlösser abgenommen sind, die Ausladung und zollordnungsmäßige Abfertigung der angemeldeten Güter, nach Maßgabe der gestellten Anträge.

2) Abfertigung zur Packhofs-Niederlage.

§ 28. Die zur Niederlage declarirten Waaren werden auf der Abfertigungsstelle, der sie zur Revision zugewiesen sind, sofort verwogen und revidirt, und gelangen demnächst ungesäumt unter amtlicher Begleitung zur Niederlage, wo ihre weitere Behandlung nach den Bestimmungen des Packhofs-Regulativs erfolgt.

3) Abfertigung zur sofortigen Verzollung.

§ 29. Nach erfolgter specieller Revision der zur Verzollung bestimmten Waaren begiebt sich der Empfänger mit den hinsichtlich des Revisionsbefundes bescheinigten beiden Exemplaren der Declaration zur Kasse, entrichtet den Gefällebetrag und empfängt das bezüglich der eingezahlten Gefälle bescheinigte Duplicat-Exemplar als Quittung zurück.

Auf Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren verabfolgt.

Trägt der Empfänger nicht Sorge für die rechtzeitige Entrichtung der Gefälle, so ist der Declarant, welcher für dieselben nach § 15 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 zu haften hat, anzuhalten, solche einzuzahlen oder die Waaren nach zuvor eingeholter Erlaubniß, zur Abänderung der ursprünglichen Disposition, einem Spediteur zu übergeben, auf dessen Conto sodann die Aufnahme derselben in die Niederlage erfolgt.

4) Abfertigung zur Versendung unter Begleitschein-Controle.

§ 30. Bezüglich der unter Begleitschein-Controle weiter zu versendenden Güter finden die Bestimmungen der §§ 20 bis einschließlich 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Begleitschein-Extrahenten nur das Unikat des ausgefertigten Begleitscheins ausgehändigt wird, mit welchem die Waaren von dem Güterboden weggeschafft werden müssen.

5) Behandlung der unter Begleitschein-Controle eingehenden Waaren.

§ 31. Die unter Begleitschein-Controle eingehenden und

a) zur Packhofs-Niederlage, oder

b) zur sofortigen Verzollung, oder

c) zur Weiterversendung unter Begleitschein-Controle

bestimmten Waaren erhalten ihre Abfertigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6—13, 16, 17, 19 bis einschließlich 24, 28—30.

Die zur Niederlage abgefertigten Waaren werden unter amtlicher Begleitung ungesäumt dahin befördert, die zur Verzollung gekommenen auf Vorzeigung der Quittung über die entrichteten Eingangs-Abgaben verabfolgt und die unter Begleitschein-Controle weiter zu versendenden Güter auf Grund des neu ausgefertigten Begleitscheins abgelassen.

§ 32. Meldet sich der Empfänger der im § 29 bezeichneten Waaren nicht zu der Zeit, wo die Revision beginnen soll, so tritt das § 13 beschriebene Verfahren ein.

VII. Abmeldung von der Niederlage.

§ 33. Wenn von der Niederlage Waaren

1) zur Verzollung, oder
2) zur Versendung

abgemeldet werden, so übergiebt der Niederleger unter Vorlegung des Niederlagescheins die den Bestimmungen des Packhofs-Regulativs vom 22. Januar 1859 entsprechende, in der ersten Abtheilung ausgefüllte Abmeldung und kommen alsdann die in dem gedachten Regulativ in den §§ 36 bis einschließlich 40 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

VIII. Abfertigung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

§ 34. Bei der Versendung von ausgangszollpflichtigen Gegenständen, von welchen die Ausgangsabgabe bei dem Haupt-Steueramte in Magdeburg entrichtet werden soll, übergiebt der Versender dem mit der Führung des Declarations-Registers beauftragten Beamten eine Declaration, wozu das vorgeschriebene Formular zu benutzen ist, nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen.

§ 35. Die Declaration wird mit den Frachtbriefen von dem genannten Beamten verglichen, bescheinigt, in das Declarations-Register eingetragen, mit der Nummer des letzteren versehen und dann dem Packhofs-Vorsteher übergeben, welcher die Revisionsstelle bestimmt.

§ 36. Nach erfolgter Revision, Verwiegung und Angabe des Befundes wird die Declaration zur Erhebung der Gefälle an die Kasse abgegeben, welche die Quittung auf der Declaration, oder, wenn nur ein Exemplar vorhanden ist, besonders ertheilt.

§ 37. Zur Erleichterung der Revision beim Ausgangsamte können auf den Antrag des Versenders die Waaren-Colli unter Verschluß gesetzt werden.

Gegen Vorzeigung der Quittung am Ausgange werden die Waaren vom Zollhofe abgelassen.

IX. Abfertigung der Waaren, welche mit Berührung des Zollvereins-Auslandes nach dem Zollvereine gesendet werden sollen.

§ 38. Güter, die im freien Verkehre befindlich, mit Berührung des Vereins-Auslandes nach einem Orte innerhalb des Zollvereins versendet werden sollen, sind dem Hauptamte auf einem bei demselben zu entnehmenden Formulare zu Declarationsscheinen anzumelden und werden nach den zu a des Anhangs zur Instruction vom 28. Mai 1818 gegebenen Vorschriften abgefertigt. Das Notizbuch über die abgefertigten Waaren wird in der Begleitschein-Expedition geführt.

X. Abfertigung der übergangsabgabepflichtigen Waaren.

§ 39. Bei Waaren, welche mit Uebergangsscheinen eingehen, kommen in Bezug auf die Abfertigung die unter V. ertheilten Vorschriften unter Berücksichtigung der besondern, für diesen Verkehr gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Sollen dergleichen Gegenstände von hier aus unter Uebergangsschein-Controle versendet werden, dann ist unter Gestellung der Waaren auf dem Zollhofe die erforderliche, nach dem vorgeschriebenen Formulare auszustellende Declaration vorzulegen, auf Grund welcher die Abfertigung nach Maßgabe der in den §§ 20, 21, 22 enthaltenen Vorschriften und unter Berücksichtigung der besondern Bestimmungen für diesen Verkehr bewirkt wird.

XI. Abfertigungen in Bezug auf die Elbzölle.

§ 40. Bei den in verschlossenen Schiffsfahrzeugen über das Haupt-Zollamt Wittenberge hier eingehenden Waaren hat sich die Revision auch darauf auszudehnen, daß das über die Ladung in Wittenberge abgegebene und hier mit dem betreffenden Begleitscheine oder den sonstigen zollamtlichen Papieren mit vorzulegende Manifest sämmtliche in der Ladung befindlichen Waaren nach Gattung und Menge vollständig enthält.

Bei vorkommenden Abweichungen, insbesondere wenn zu der Ladung gehörige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt sind, ist nach Vorschrift der Bekanntmachung

des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 27. Juni 1863, die neue Regulirung der Elbzölle betreffend, zu verfahren.

§ 41. Beziehentlich der über Wittenberge ausgehenden, in zu verschließenden Schiffsfahrzeugen verladenen Waaren ist hier von dem Schiffer, beziehungsweise Schiffs-Inhaber das vorgeschriebene Manifest anzufertigen, auf Grund dessen die Waaren hier behufs Erlegung der Elbzölle in Wittenberge, nach Gattung und Menge revidirt werden.

Sobald die Einladung dieser Güter beendigt, der Verschluß angelegt, solches von den Revisionsbeamten bescheinigt, auch die Unterschrift des Schiffsführers in dem Manifeste beglaubigt ist, wird dieses mit sämmtlichen dazu gehörigen Frachtbriefen der Begleitschein-Ausfertigungs-Expedition übergeben, welche die Frachtbriefe mit dem Manifeste vergleicht, letzteres nach dem Befunde durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt, demnächst in das betreffende Notiz-Register übernimmt und mit der Nummer der Eintragung versieht.

XII. Abfertigung der gegen Steuervergütung zur Ausfuhr bestimmten Güter.

§ 42. Ueber die Abfertigung der Güter, für welche eine Steuer-Vergütung bei nachgewiesener Ausfuhr in Anspruch genommen wird, wird auf den deshalb von dem Waaren-Inhaber bei dem Hauptamte zu machenden Antrag jedesmal besonders bestimmt werden.

XIII. Behandlung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren bei dem Ein- und Ausgange auf der Elbe.

§ 43. Der Fracht- oder Schiffsführer übergiebt bei seiner Ankunft am Zollhofe dem Hauptamts-Dirigenten oder dessen Stellvertreter den auf seine Anmeldung beim Eintritt in die Stadt empfangenen Thor-Anmeldeschein über seine Ladung und wird nun derjenigen Revisionsstelle zugewiesen, von welcher die weitere Abfertigung der Ladung zu bewirken ist.

Nach beendigter Revision ist, insoweit nicht die bereits geschehene Versteuerung der Ladung in einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt durch einen Versendeschein nachgewiesen wird, die Mahl- und Schlachtsteuer bei der Assistentur für die innern Steuern zu entrichten, woselbst auch der Thor-Anmeldeschein seine Erledigung findet. Gegen Vorzeigung der Quittung über die entrichteten Abgaben werden diese Gegenstände abgelassen.

Zum Ausweis über solche Gegenstände, die mit Versendeschein eingegangen sind, dient bei der Abfuhr eine nach Abnahme des Versendescheines zu ertheilende besondere Bescheinigung.

§ 44. Die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände verbleiben bis zur Wiederausfuhr aus dem Stadtbezirke unter steuerlicher Aufsicht und Verschluß.

Bei der Ausfuhr elbaufwärts wird der Thor-Anmeldeschein der Schleusengeld-Hebestelle zur Ausgangs-Bescheinigung übergeben, bei der Ausfuhr elbabwärts dagegen durch die betreffende Revisionsstelle erledigt.

§ 45. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt, welche mit Versendungsschein nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, sind der Assistentur für die innern Steuern zu gestellen, woselbst sie unter Verschluß gesetzt, mit dem erforderlichen Versendescheine versehen und bei der Bestimmung des Ausgangs auf der Elbe nach dem Zollhofe geschafft und auf Vorzeigung des Versendescheines der bezüglichen Revisionsstelle zugewiesen werden.

XIV. Anmeldung der auf dem Zollhofe zur Abfertigung gelangenden Waaren bei der städtischen Packhofs-Buchhalterei.

§ 46. Sämmtliche auf der Elbe ein- und ausgehenden und auf dem Zollhofe zur Aus- beziehungsweise Einladung gelangenden Waaren sind der Menge nach bei der städtischen Packhofs-Buchhalterei anzumelden. Die hierüber von derselben aufgenommene Declaration ist mit den bezüglichen steueramtlichen Papieren dem Hauptamts-Dirigenten beziehentlich seinem Stellvertreter vorzulegen und gelangt, von diesem zugeschrieben, zur bezüglichen Revisionsstelle, von welcher sie nach stattgehabter Abfertigung der Ladung in Bezug auf die vorgefundene Menge bescheinigt zur städtischen Packhofs-Buchhalterei gegeben wird.

XV. Allgemeine Bestimmungen.

Vorschriften für die Abfuhr der Güter von dem Zollhofe.

§ 47. Die ausgeladenen, im Zollhofe und in den Revisions-Anstalten niedergelegten Güter müssen nach vollendeter steuerlicher Behandlung spätestens innerhalb 24 Stunden aus diesen fortgeschafft werden.

In besondern Fällen, wenn namentlich größere Posten oder Schiffsladungen gleichartiger, zu einerlei Bestimmung angemeldeter Waaren in einzelnen Transporten abgeführt werden sollen, kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses, und insofern die disponible Räumlichkeit des Zollhofes es gestattet, von dem Haupt-Steueramte zugestanden werden.

Die Abfuhr von Gütern aus dem Zollhofe darf nur unter Begleitung der über diese sprechenden Abfertigungspapiere und nach geschehener Anmeldung derselben bei dem an der Ausgangsstelle die Aufsicht führenden Beamten geschehen.

Vor der Abfuhr der Güter zu den Privatlägern hat der Besitzer mit den Abfertigungspapieren sich zum Packhofs-Vorsteher zu begeben, welcher die erforderliche Controle anordnen wird.

Obhut der Waaren während der Ausladung und Abfertigung.

§ 48. Die Bewachung der in der Abfertigung begriffenen Waaren ist Sache der Waarenführer, oder überhaupt derjenigen, welche die Abfertigung der Waaren begehren.

Weder das Haupt-Steueramt noch die städtische Packhofs-Verwaltung leisten für dergleichen noch nicht in die Packhofs-Niederlage oder unter speciellen steuerlichen Verschluß und Gewahrsam genommenen Waaren irgend eine Gewähr.

§ 49. Der Zutritt zu dem Zollhofe kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in demselben Geschäfte haben und auch nur für die Dauer der Beschäftigung. Unter derselben Bedingung können überhaupt nur in die amtlichen Abfertigungsräume, Expeditionszimmer und Niederlageräume Personen zugelassen werden.

§ 50. Güter, welche sich im freien Verkehre befinden, dürfen ohne vorhergängige Gestattung des Hauptamtes nicht in den Zollhof gebracht werden.

§ 51. Die Arbeiter auf dem Zollhofe und in den dazu gehörigen Revisions-Anstalten können nur auf vorherige Anzeige und Genehmigung des Hauptamtes angenommen werden, die selbstverständlich ohne Weiteres auch zurückgenommen werden kann.

§ 52. Im ganzen Bereiche des Zollhofes, des Hauptamts-Gebäudes und der Niederlage ist das Tabackrauchen verboten und wird die polizeiliche Aufsicht in diesen Räumen durch die Steuer-Aufsichts-Beamten unter Leitung ihrer dienstlichen unmittelbaren und höheren Vorgesetzten ausgeübt.

XVI. Strafbestimmungen.

§ 53. Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung aus dem Zollhofe oder den Revisionslocalen zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den im Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 für solche Fälle vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Magdeburg, den 30. November 1864.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

1294 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1864 bis ultimo März 1865) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 60 98 168 233 495 620 809 842 1035 1834 1506 1512 1921 1959 2139 2776 3239 3243 3301 3386 3425 3581 3860 4114 4152 4262 4291 4394 4421 4503 4789 4894 4920 5354 5477 5672 5745 5785 5860 5920 5930 6040 6439 7046 7096.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 253 349 489 729 859 1393 1418 1430 1438 1585 1787 1890.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nr. 190 263 593 743 754 841 955 966 1184 1670 1686 1864 2265 2317 2350 2560 2669 2690 2792 3028 3526 3583 3638 3859 3912 4139 4182 4260 4735 4764 4819 4826 4973 5094 5193 5206 5211 5275 5284 5286 5340 5577 6284 6594 6642 6681 6858 6945 6956 7016 7018 7552 7558 7694 7870 7907 8142 8542 8904 9201 9233 9291.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nr. 56 117 318 425 823 957 997 1054 1521 1540 1567 1604 1639 1704 1772 2137 2466 2530 2545 2619 3188 3203 3317 3628 3630 3941 4137 4245 4517 4626 4912 5377 5409 5433 5525 5561 5641 5759 6305 6333 6414 6508 6519 6586 6626 6735 6870 6956 6981 7268 7380 7398 7468 7486 7523 7536 7560 7631 7898.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 20 Stück, nämlich: Nr. 12,480 bis 12,499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1865 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurück-

lieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ Nr.......... à .... Thlr. Capital

2) ıc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den.....ten......... ....186. ...

N. N.“

Mit dem 31. März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1293 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 142 158 275 343 553.
b. „ 50 „ „ 483 630.
c. „ 25 „ „ 221 364.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 383 674 682 1465 1862 2030 2148 2532 2735 3108 3140.
b. „ 100 „ „ 953 1259 1478 2175 2551 3172 3516 4235 4267.
c. „ 50 „ „ 668 752 1822 2099 3501 3563 3988.
d. „ 25 „ „ 92 755 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1865 erfolgt vom 1. Juli 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die

betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; — à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

e) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 1484 zu 100 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.

f) 1. Juli 1864 à 3½ % Nr. 737 zu 500 Thlr.; — à 4 %: Nr. 2039 zu 400 Thlr; Nr. 3697 zu 100 Thlr.; Nr. 976 1187 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1296 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- ꝛc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu

genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1865 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung

am 27. März

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20ste Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 13. März 1865 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 13. März 1865 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 27. März 1865,

Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 28. März 1865, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu machen und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 7. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1297 **Programm**

betreffend die vom Königl. Preußischen Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene

Zeitschrift

für die Landeskulturgesetzgebung

der Preußischen Staaten.

Die

Die bald nach Errichtung des Revisions-Collegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, wie des Competenz-Gerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben, wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, so wie behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten.

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisions-Collegiums, wie des Königlich Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisions-Collegiums Veranlassung bietet.

Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden als Gerichtshöfe abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs- resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch

erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird.

Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864.

Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen. Lette.

Vorstehendes Programm wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. December 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1298 Patente. Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuraene ist unter dem 6. December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1299 Die tägliche Personenpost zwischen Bernburg und Staßfurt wird vom 10. d. M. ab Behufs der Aufnahme rc. unterwegs zugehender Reisenden

in Ilberstedt, $\frac{3}{4}$ Meile von Bernburg, 1 Meile von Staßfurt, vor dem Hause des Gastwirths Wernecke und in Rathmannsdorf, $1\frac{1}{4}$ Meile von Bernburg, $\frac{1}{2}$ Meile von Staßfurt, vor dem Hause des Gastwirths Wesendorf anhalten.

1300 Vom 16. December c. ab wird die Dessau-Wörlitzer Personenpost

aus Wörlitz um 6 Uhr 30 Minuten Vm. und aus Dessau um 11 Uhr 45 Min. Vm.

abgesendet werden.

1301 Mit dem 16. December c. tritt in dem an der Poststraße von Halberstadt nach Hötensleben belegenen Orte Hamersleben eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth E. Preuße daselbst übertragen worden ist.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1302 Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Derenburg, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Pfarrer an Beat. Mar. Virg. in valle zu Nordhausen, Georg Ferdinand Otto Schulze, berufen und bestätigt worden.

1303 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Diaconus ebendaselbst, berufen und bestätigt worden.

1304 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohra, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Schönstedt und Rector in Weißensee, Friedrich Albert Koenig, verliehen worden.

1305 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rippicha, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Seehausen i. M., Albert Kulisch, verliehen worden.

1306 Durch den Tod des Pfarrers Bischoff ist das unter Königlichem Patronat stehende Pfarramt zu Oehna, in der Ephorie Seyda, zur Erledigung gekommen, mit welchem ein Einkommen von 1524 Thlr. verbunden ist. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

1307 Durch die Versetzung des Dom-Diaconus Opitz ist die Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg mit einem jährlichen Einkommen von 818 Thaler vacant geworden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

1308 Durch den Tod des Pfarrers Haack ist das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Zinna, in der Diöces Torgau, vacant geworden, mit welchem ein Einkommen von 1477 Thaler verbunden ist. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1309 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1145 Thaler 2 Sgr. 7 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Bonifacii in Sömmerda, Ephorie Erfurt, ist durch das Ableben ihres

bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.
1310 Durch das Ableben des Pastors Fischer ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 477 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schernickau, in der Ephorie Stendal, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.
1311 Durch die Versetzung des Pfarrers Zahn ist das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Rehfeld, in der Ephorie Herzberg, vacant geworden, mit welchem ein Einkommen von 610 Thlr. verbunden ist. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.
1312 Die evangelische, unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1040 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schwerstedt, in der Ephorie Weißensee, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.
1313 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Germersleben, in der Diöces Wanzleben, ist durch das Ableben des Pfarrers Schneider vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 1777 Thlr. angegeben. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

1314 Seine Majestät der König haben dem Landrentmeister Baeber zu Magdeburg gelegentlich seines 50jährigen Dienstjubiläi den rothen Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife zu verleihen geruht.
1315 Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Jorcke ist zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Teichner zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.
1316 Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Burg ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg für die Dauer der Krankheit des Stadtsecretair Schulze der Magistrats-Calculator Hoffmann in Burg zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Bürgermeisters Rethe dortselbst, bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1317 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bauinspector Reusing in Burg den Charakter als Baurath zu verleihen.
1318 Dem praktischen Arzte rc., Dr. med. Wiebeck in Arendsee, ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. November c. die Kreiswundarztstelle des Kreises Wanzleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Wanzleben, übertragen worden.
1319 In der Stadt Stendal ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Albrecht auf weitere 6 Jahre, vom 1. Juli k. J. ab gerechnet, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1320 In der Stadt Stendal ist der General-Commissions-Calculator Liebener an Stelle des verstorbenen Rathmanns Voßköhler zum unbesoldeten Rathmann bis ult. December 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1321 In der Stadt Derenburg ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Battré auf weitere 6 Jahre wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1322 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Drackenstedt, Dreileben mit Domaine und Druxberg bestehenden 5. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 14. November 1864 bis dahin 1867 der Chausseegeld-Erheber Hesse zu Drackenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
1323 Als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Eggenstedt, Altbrandsleben und Göhringsdorf bestehenden 17ten ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 22. November 1864 bis dahin 1869 der Schulze Luther zu Altbrandsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
1324 Der ehemalige freiwillige Jäger August Bölke aus Wiesen ist vom 1. December d. J. ab von uns zum Brückenwärter an der Plauer Kanalbrücke bei Woltersdorf ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1325 Der provisorische Lehrer Dühring zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.
1326 Der provisorische Küster und Schullehrer Schwerin zu Könnigde, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
1327 Der provisorische Schullehrer Kiehn zu Püggen, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
1328 Der provisorische Schullehrer Bindemann zu Brietz, Diöces Salzwedel, ist definitiv als

solcher bestätigt worden.

1329 Der provisorische Schullehrer Deling zu Chüttlitz, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1330 Der provisorische Cantor und Schullehrer Hartmann zu Wegeleben, Diöces Gröningen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1331 Der Candidat der Philologie Warmbold aus Ballenstedt ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1332 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat November 1864.

Bei den Gerichten erster Instanz.

der Kreisrichter Sernau zu Eckartsberga ist zum 1. December d. Js. an das Kreisgericht zu Calbe a. S. versetzt. Der Kreisrichter Roeber zu Lindow ist zum 1. Januar fut. an das Kreisgericht zu Stendal versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Lochte in Soldin ist zum 1. Januar k. J. unter Beilegung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Stadt und Kreisgericht hierselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Magdeburg versetzt. Der Kreisrichter Costenoble in Landsberg a. W. ist vom 1. Januar k. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgericht und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Magdeburg ernannt. Der Bureau-Assistent Kischke in Groß-Salze ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S., unter Belassung in seiner Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Groß-Salze ernannt. Der Bureau-Diätar Müller in Beetzendorf ist zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Acken a. E. ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Brecht in Osterburg ist am 27. November c. verstorben. Der Gefangenwärter Karnbach hierselbst ist am 26. November d. J. verstorben.

1333 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1864.

Der Kreisgerichtsrath von Voß hier ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt worden und sind ihm die Funktionen des Dirigenten derselben übertragen.

Der Kreisrichter Lorentz in Bleicherode ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Strecker zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft nach Heiligenstadt und der Appellationsgerichts-Referendarius Lucanus hier auf seinen Antrag in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Dem Actuar und Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Keyser hier ist vom 1. Januar 1865 ab die interimistische Verwaltung einer Sekretair-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis mit der Nebenfunktion als Kanzlei-Director übertragen.

Der Bureau-Diätar Stein zu Aschersleben ist zum Bureau-Assistenten ernannt.

Der Bureau-Diätar Hentscher hier ist mit dem 1. Januar 1865 in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht und der Bureau-Diätar Schütze zu Nordhausen an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 24. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1834 Stück 45 Nr. 5969. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe, des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen.

Nr. 5970. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Lötzen, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. October 1864.

Nr. 5971. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Canal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin.

Nr. 5972. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim, des Regierungs-Bezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Grabe, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

Nr. 5973. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts“ der Aktiengesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein“. Vom 7. November 1864.

1835 Stück 46 Nr. 5974. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

Nr. 5975. Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

Nr. 5976. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk“ zu Hurl. Vom 10. November 1864.

Nr. 5977. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1836 Betrifft die 11. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5. der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Capital-Beträge vom 1. Juli k. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldver-

schreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. December 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1337 In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. Js. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Post-Sendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige.

Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt. Berlin, den 12. December 1864. General-Postamt.

1338 In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publicum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne.

Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Postamt von Neuem, das correspondirende Publicum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, nament-

lich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werth-Sendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. December 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1339 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse

spätestens bis zum 25. Februar k. Js.

zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 8. December 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1340 Die im Bergrevier Groß-Oschersleben belegene Braunkohlengrube Emilie bei Sommersdorf, verliehen laut Urkunden vom 30. Januar 1854 und 17. April 1859 ist wegen unterlassenen Betriebes in das landesherrliche Freie erklärt.

Halle, den 15. December 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1341 Nachdem die Kreischaussee von Leburg nach Drewitz vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, wird auf derselben seit dem 1. d. M.

1) zu Gr. Lübars im Hause des Tischlermeisters Deutschland, und
2) bei Drewitz im Hause der Wittwe Wagner

das tarifmäßige Chausseegeld auf jeder der genannten beiden Hebestellen für eine Meile nach jeder Richtung hin erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1342 **Statut**

wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.

I. Der Provinzial-Landtag hat aus den ihm zur freien Disposition stehenden Zinsüberschüssen der Sächsischen Provinzial-Hülfskasse drei Stipendien von je 200 Thlr., also zusammen 600 Thlr. jährlich, an würdige und bedürftige Angehörige der Provinz Sachsen zum Besuche eines vollen Lehrganges auf dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin zunächst auf 3 Jahre bewilligt.

II. Die Bewilligung erfolgt demgemäß nach § 4 des Gewerbe-Instituts-Reglements vom 23. August 1860 (Staatsanzeiger Nr. 203 de 1860) auf höchstens 3 Jahre an jeden einzelnen Stipendiaten.

III. Die Auszahlung dieser Stipendien erfolgt nach ressortmäßiger Anweisung durch die Provinzial-Hülfskasse in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, wie dies für die Regierungs-Cassen hinsichtlich der Regierungs-Gewerbe-Instituts-Stipendien von 200 Thlr. jährlich vorgeschrieben ist, oder noch vorgeschrieben werden sollte.

IV. Für die Stipendiaten des Provinzial-Landtages, resp. die Entziehung des Stipendiums wegen Unwürdigkeit, sind dieselben regulatorischen Bestimmungen maßgebend und obligatorisch, welche für die Stipendiaten der Regierungen bereits gegeben sind, oder noch gegeben werden sollten.

(Circular-Verfügung des Ministers für Handel 2c. vom 5. März 1855, Staatsanzeiger de 1855 Nr. 60 und Regulativ vom 23. August 1860, Staatsanzeiger Nr. 203 de 1860, insbesondere §§ 7 und 8 wegen des obligatorischen Besuchs der Repetitionen in den theoretischen Unterrichts-Gegenständen).

V. Die Bewilligung der fraglichen Stipendien erfolgt Seitens des Provinzial-Landtages unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch den Herrn Minister des Handels 2c. für die Stipendiaten unentgeltlicher Unterricht im Königlichen Gewerbe-Institut bewilligt wird (cfr. Verordnung vom 5. März 1855

in fine sub 3, wo dies für die anderen Stipendiaten ausgesprochen und bewilligt ist).

VI. Reiseentschädigung an die Stipendiaten findet nicht statt.

VII. Unerläßliche Bedingung der Verleihung ist, außer Würdigkeit und Bedürftigkeit, daß der zu Stipendiirende in einer Gemeinde der Provinz Sachsen ortsangehörig ist.

Als Regel ist festzuhalten, daß die Verleihung an je einen Bewerber der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt erfolge, doch können sich diese Regierungsbezirke nach Befinden der ständischen Commission gegenseitig vertreten, wenn es wider Erwarten an einem geeigneten Bewerber aus einem der Regierungsbezirke fehlen sollte, bis sich die gleichmäßige Vertheilung wieder herausstellen läßt.

VIII. Für die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse sind die Bestimmungen hinsichtlich der vorerwähnten Regierungs-Stipendien, welche entweder bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden sollten, maßgebend (cfr. Regulativ vom 5. Mai 1850, Circular-Verfügung vom 5. Mai 1855 und Regulativ vom 23. August 1860).

IX. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen wird vermitteln, daß die Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt in derselben Weise, wie bei den vorerwähnten Regierungs-Stipendien, für diese Provinzial-Stipendien die betreffenden Aufforderungen zur Meldung und Beibringung von Zeugnissen an ihre zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts berechtigten Bezirkseingesessenen im Monat Juni erlassen.

Conform, mit sub 4 der Circular-Verfügung vom 5. März 1855 ist durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten der Herr Minister für Handel ꝛc. zu ersuchen, den Director des Gewerbe-Instituts anzuweisen, den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen regelmäßig im Monat Mai davon in Kenntniß zu setzen, wenn im Laufe des Jahres die ordnungsmäßige Erledigung eines Provinzial-Stipendii erfolgen wird. Sollte die Erledigung desselben vor Vollendung des vollständigen Lehrganges in außerordentlicher Weise eintreten, so wird der Director den Herrn Ober-Präsidenten sofort davon in Kenntniß setzen. Der Herr Ober-Präsident wird die betreffenden Regierungen in dem einen wie in dem andern Falle zu den Behufs Wiederverleihung der Stipendien erforderlichen Schritten veranlassen, wie dies für die mehrerwähnten Regierungs-Stipendien vorgeschrieben ist.

X. Der Provinzial-Landtag wählt unter thunlicher Berücksichtigung der Regierungsbezirke und unter Bezeichnung des Vorsitzenden eine ständische Commission von sechs Mitgliedern, welcher er die Verleihung dieser provinzialständischen Stipendien in seinem Namen überträgt und die in ihren Mitgliedern bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages fungirt, wo eine Neuwahl derselben stattfindet.

XI. Der Herr Ober-Präsident der Provinz wird den Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Commission bezeichnen und die betreffenden Königlichen Regierungen veranlassen, diesem Vorsitzenden die sämmtlichen eingegangenen Meldungen nebst deren Anlagen, welche die Regierungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Vorprüfung unterworfen haben, für die regelmäßigen Verleihungen bis spätestens den 4. September unter Bezeichnung der drei ihnen am würdigsten erscheinenden Bittsteller einzusenden.

XII. Der Vorsitzende dieser ständischen Commission veranlaßt den Zusammentritt derselben vor Ablauf der ersten Hälfte des Monats September in der Stadt Halle, zur Entscheidung über die Collation der Stipendien.

Die Commissions-Mitglieder vertreten einander gegenseitig und die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dem Vorsitzenden liegt das Referat in dieser Commissionssitzung ob und giebt seine Stimme bei etwaiger Stimmengleichheit den Ausschlag.

Wenngleich die ständische Commission das Gewicht der regierungsseitigen Empfehlung nicht verkennen wird, so ist sie daran doch nicht gebunden, sondern ihr steht die völlig freie Auswahl unter den Bewerbern zu, jedoch dürfen das Regierungs- und Provinzial-Stipendium nicht in einer Hand vereinigt sein.

XIII. Sollte ausnahmsweise die anderweite Verleihung des Stipendiums vor vollendetem Lehrgange des bisherigen Stipendiaten einzutreten haben, so findet unter Einhaltung desselben Geschäftsganges die Verleihung statt, sobald die Vorlagen in die Hände des Vorsitzenden der Commission gelangt sind.

XIV. Der Vorsitzende der Commission theilt den Ausfall der Wahl sofort dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur gefälligen weiteren Veranlassung, namentlich zur Benachrichtigung der betreffenden Bezirks-Regierungen, des Directors des Gewerbe-Instituts und der Stipendiirten mit.

Vorstehendes Statut wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß gemäß des § IX. desselben die Aufforderung zur Bewerbung um das Provinzial-Stipendium für den

den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin von uns im Monate Juni l. Js. erlassen werden wird.

Magdeburg, den 15. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1343 Betrifft die Sperrung des Bromberger Canals.

Wegen mehrerer an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Canals nothwendigen Reparaturen wird die Schifffahrt und Flößerei daselbst vom 1. März bis 1. April 1865 gesperrt sein.

Bromberg, den 14. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1344 Patente. Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1345 Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Concussions- oder Percussionszünder benutzen zu können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1346 Dem ehemaligen Pr. Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1347 Dem Königlich sächsischen Professor und Regierungsrath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1348 Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

1349 Die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Badersleben wird vom 16. December c. ab in Röderhof, 1 Meile von Halberstadt, 1¼ Meile von Badersleben, vor dem Gasthause Gambrinus, in Arbkethal, 1¼ Meile von Halberstadt, 1¼ Meile von Badersleben, vor dem Gasthause Arbkethal, in Dingelstedt, 1½ Meile von Halberstadt, 1 Meile von Badersleben, vor dem Hause des Gastwirths Tönnigs und in Anderbeck, 2 Meilen von Halberstadt, ½ Meile von Badersleben, vor dem Hause des Gastwirths Herbst, behufs der Aufnahme 2c. von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1350 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Dr. Wolff zu Pratau, in der Diöces Wittenberg, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

1351 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großcamsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Hülfsprediger Dr. Koehler in Crölpa verliehen worden.

1352 Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Clöden ist dem Herrn Superintendenten Jackert zu Prettin übertragen worden.

1353 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 665 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. (incl. Wohnung) verbundene Pfarrstelle zu Beatae Mariae Virginis in Valle in Nordhausen vacant geworden.

1354 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 620 Thlr. verbundene dritte Diaconatstelle an der Pfarrkirche zu Wittenberg ist durch die Versetzung des Diaconus Fuchs vacant geworden.

1355 Das unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 473 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf verbundene Diaconat zu Ranis, in der Ephorie Ziegenrück, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

1356 Der Kammergerichts-Auscultator Gustav Schacht ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

1357 Nachdem Sr. Erlaucht der regierende Herr Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode an Stelle des Stadt-Secretairs Ziese den Polizei-Commissarius Frohse dortselbst vom 1. Januar 1865 ab zum Polizei-Anwalt für die Grafschaft Wernigerode und zum Substituten desselben den Forst-Rendanten, Kammer-Revisor Fiedler, commissarisch ernannt hat, haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Halberstadt dem Polizei-Commissarius Frohse die polizeianwaltschaftlichen Geschäfte für die nicht zur Grafschaft, wohl aber zum Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode gehörigen Ortschaften Heudeber und Mulmke und dessen Vertretung dem Forst-Rendanten Fiedler vom 1. Januar 1865 ab ebenfalls commissarisch übertragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1358 Als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Klein-Ottersleben, Benneckenbeck und Lemsdorf bestehenden ländlichen Schiedsmannsbezirk Ib. im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 29. October 1864 bis dahin 1867 der Schöppe Gottfried Lüders zu Lemsdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1359 Der Lehrer Albrecht zu Rogätz, Diöces Wolmirstedt, ist zum Küster und Lehrer in Gütter, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Rogätz ist Privat-Patronats.

1360 Der Lehrer Gerchel zu Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, ist zum zweiten Lehrer in Meitzendorf, in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch zu Ostern k. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle in Sandfurth ist Königlichen Patronats.

1361 Der provisorische Schullehrer Wild zu Weferlingen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1362 Der Schulamts-Candidat Baumgarten ist zum Küster und Lehrer in Flötz provisorisch bestellt worden.

1363 Die Organisten- und zweite Lehrerstelle zu Walternienburg, Diöces Gommern, ist erledigt. Die Besetzung erfolgt für diesmal durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1364 Für den Zeitraum vom 10. December d. Js. bis dahin 1867 ist der Cantor Rindtorff zu Zilly als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk Vb. des Kreises Halberstadt, bestehend aus der Domaine und dem Dorfe Zilly, erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1365 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat November 1864.

Gestorben: Steuer-Erheber, pens. Ober-Steuer-Controleur Oehlschlägel in Loburg.

Befördert: beritt. Steueraufseher Fischer in Eilenburg zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg. Beritt. Steueraufseher Liebner in Burg zum Steuereinnehmer in Jerichow.

Charakter-Verleihung: Ober-Steuer-Controleur Schütze in Magdeburg und Ober-Steuer-Controleur Fromm in Magdeburg der Charakter als Steuer-Inspector verliehen.

Versetzt: Ober-Steuer-Controleur v. Brizen von Neustadt-Magdeburg nach Stettin. Ober-Steuer-Controleur Walkenhorst von Burg nach Neustadt-Magdeburg. Ober-Steuer-Controleur v. Lahrbusch von Artern nach Burg. Steuer-Einnehmer Hülsebusch von Jerichow nach Heiligenstadt. Beritt. Steueraufseher Große von Sandau nach Burg. Steueraufseher Bölecke von Magdeburg als beritt. Steueraufseher nach Sandau. Steueraufseher Schade von Magdeburg als beritt. Steueraufseher nach Eilenburg. Steueraufseher Gilck von Eilenstedt nach Roßleben. Steueraufseher Krampe von Stendal nach Hohengandern. Steueraufseher Simon von Hohengandern nach Stendal. Steueraufseher Werth von Egeln nach Brachstedt. Grenzaufseher Hoffmann von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Merseburg. Chausseegelderheber Göreke von Leppin als Grenzaufseher nach Sagast (Brandenburg).

Auf Kündigung neu angestellt: pens. Gensd'arm Geitel in Wittenberg als Chausseegelderheber in Leppin. Inv. Feldwebel Graf in Quedlinburg als Chausseegelderheber in Lindhorst. Post-Bureaudiener Schultze in Stendal als Gewichtsetzer in Torgau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte № 52 der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1864.

1366 **Bekanntmachung**
der Königlichen General-Commission zu Stendal.

In Folge höherer Anordnung hat, den Vorschriften im § 67 seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 19. März 1860 entsprechend, eine Revision der bei den Ablösungen von Reallasten zum Grunde zu legenden Normalpreise stattgefunden.

Es sind zu dem Ende in dem Regierungsbezirke Magdeburg jetzt 4 Districte, umfassend

1) die 4 altmärkischen Kreise Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel,
2) die Kreise Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg,
3) die Kreise Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode,
4) die Kreise Jerichow I. und II.,

gebildet und die in diesen Districten bestellten Abgeordneten über die festzusetzenden Normalpreise und Normal-Marktpreise vernommen worden.

Das Ergebniß dieser Vernehmung wird, nachdem die streitig gebliebenen Punkte rechtskräftig entschieden worden sind, von der unterzeichneten Behörde bestätigt und wie nachsteht, hierdurch bekannt gemacht:

I. Wegen der Preise der marktgängigen Getreidearten, als: Weizen, Roggen, Gerste und gewöhnlicher Hafer, soll in allen Districten der nach § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Martini-Marktpreis zur Anwendung kommen und kein anderer als der im § 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Rückschlag von 5 Procent stattfinden.

Im Uebrigen ist Folgendes festgesetzt worden:

1) In den oben bezeichneten 4 altmärkischen Kreisen soll der den Ablösungen zum Grunde zu legende Normalpreis aus den in § 19—20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten Perioden dadurch ermittelt werden, daß aus diesen Zeiträumen der einfache Gardelegensche, der einfache Salzwedelsche und der doppelte Stendalsche (einmal für den Kreis Stendal, einmal für den Kreis Osterburg) Martini-Durchschnittspreis zusammengerechnet und mit 4 dividirt wird.

Es soll ferner

2) für die Kreise Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg, ohne Ausnahme, der Marktpreis von Magdeburg maßgebend sein;

3) für den ganzen Kreis Aschersleben der Marktpreis von Quedlinburg gelten;

4) für die ganzen Kreise Oschersleben und Halberstadt der Marktpreis von Halberstadt zum Grunde gelegt werden, und

5) für die ganze Grafschaft Wernigerode der Marktpreis der Stadt Wernigerode zur Richtschnur dienen.

Dagegen sollen

6) in dem aus den Kreisen Jerichow I. und II. gebildeten Districte verschiedene Marktpreise zur Anwendung kommen, und zwar:

a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg;

b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow;

c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulckow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde;

d. für die südwestlich der Ortschaften Kliezenick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg;

e. für alle in den ad a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg, indem der bisherige südöstliche Unterbezirk des Kreises

Jerichow I. gänzlich in Wegfall kommt (cfr. die außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 24 der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 15. Juni 1850, Seite 3, Seite 6 und 7 ad Nr. 28, Seite 23 Littr. C. Nr. 1—4, und Seite 30 Nr. 5).

II. Die Preise der nicht marktgängigen Getreidearten, sowie aller andern Naturalien, welche als Abgaben vorkommen, sind nachstehendermaßen festgesetzt:

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel. Rtl. Sgr. Pf.	In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg. Rtl. Sgr. Pf.	In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode. Rtl. Sgr. Pf.	In den Kreisen Jerichow I. und II. Rtl. Sgr. Pf.
1. Saamen-Getreide	der Scheffel	5 % höher, als gewöhnliches Getreide. Es kommt also der Preis der entsprechenden Getreideart, ohne den im § 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 angeordneten Rückschlag zum Ansatz			
2. Metz-Getreide der Müller	desgl.	Preis des sonstigen Zinsgetreides der entsprechenden Gattung	— — —	Preis des sonstigen Zinsgetreides der entsprechenden Gattung	— — —
3. Bunter oder melirter Hafer	der Scheffel (Räuselmaaß)	Soll angenommen werden zu 2/3 des gelben Hafers	— — —	— — —	— — —
4. Rauher Hafer	der Scheffel (gehäuftes Maaß)	desgleichen zur Hälfte des gelben Hafers.	— — —	— — —	33 1/3 % unter dem Preise des gelben Hafers.
5. Erbsen	der Scheffel	dem Saat-Roggenpreise gleich.	dem Roggenpreise gleich.	Preis gleich dem Roggen.	dem Roggenpreise gleich.
6. Feld-, Sau- oder Pferde-Bohnen	desgl.	dem Saat-Roggenpreise gleich.	dem Roggenpreise gleich.	dem Roggenpreise gleich	Gleich dem Roggenpreise.
7. Wicken	desgl.	dem Saat-Roggenpreise gleich	6 % weniger als Roggen.	6 % weniger als Roggeu.	6 % weniger als Roggen
8. Wicken-Gerste	desgl.	— — —	dem Gerstenpreise gleich.	dem Gerstenpreise gleich.	— — —
9. Wicken-Hafer	desgl	— — —	6 % höher als Hafer	6 % höher als Hafer.	10 % höher als Hafer.
10. Linsen-Gerste	desgl.	— — —	dem Gerstenpreise gleich	dem Gerstenpreise gleich	— — —
11. Menge-Korn: a) Gemenge von Hafer und Gerste	desgl.	— — —	der Durchschnitt von Hafer und Gerste.	der Durchschnittspreis von Hafer und Gerste.	— — —
b) Gemenge von Sommer-Roggen und Hafer, oder sogenanntes Fienerkorn	desgl.	— — —	— — —	— — —	2/3 des Roggenpreises.
12. Linsen: a) Speise-Linsen	desgl.	3 — —	10 % höher als der Weizenpreis	dem Weizenpreise gleich.	10 % höher als der Weizenpreis.
b) graue Linsen	desgl.	— — —	dem Erbsenpreise gleich.	dem Erbsenpreise gleich.	dem Preise der Erbsen gleich.
13. Kichern	desgl	— — —	dem Wickenpreise gleich	dem Wickenpreise gleich	dem Wickenpreise gleich.
14. Garten- oder Viets-Bohnen (im Magdeburgischen sind hierunter nur die sogenannten Krupbohnen zu verstehen)	desgl.	3 — —	20 % höher als Weizen	20 % höher als Weizen.	20 % höher als Weizen.
15. Buchweizen	desgl.	1 10 —	dem Gerstenpreise gleich.	dem Gerstenpreise gleich.	dem Gerstenpreise gleich.
16. Winter-Raps	desgl.	3 — —	25 % höher als Weizen.	25 % höher als Weizen.	25 % höher als Weizen.
17. Winter-Rübsen	desgl.	3 — —	22 % höher als Weizen.	22 % höher als Weizen.	22 % höher als Weizen.

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg.			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode.			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
18. Sommer-Rübsen	der Scheffel	2	15	—	10 % höher als Weizen.			10 % höher als Weizen.			10 % höher als Weizen.		
19. Dotter	desgl.	—	—	—	dem Weizenpreise gleich.			desgleichen.			dem Weizenpreise gleich.		
20. Mohn	desgl	3	15	—	30 % höher als Weizen.			30 % höher als Weizen.			30 % höher als Weizen.		
21. Hirse	desgl.	—	—	—	dem Weizenpreise gleich			dem Weizenpreise gleich.			5 % höher als Roggen.		
22. Hopfen	desgl.	—	12	6	—	10	—	—	10	—	—	—	—
23. Aepfel	desgl	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Roggenmehl	desgl.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Mehl, aus Roggen und Gerste gemischt	desgl.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 Staubmehl, d. h. in der Mühle zusammengekehrter Staub	desgl.	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	—	—
27. Senf	desgl.	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
28 Kartoffeln: a) gewöhnliche	desgl.	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
b) dergleichen, sofort in der Erndte beim Aufnehmen abzugebende	desgl.	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) dergl., wenn der Zehnt-Berechtigte die Kartoffeln im Felde durch seine Leute aufnehmen, also auch die kleinen Kartoffeln mitnehmen muß	desgl.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
29 Kohlrüben: a) abgeputzte	desgl.	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—
b) unabgeputzte	desgl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
30. Turnips: a) abgeputzte	desgl.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) unabgeputzte	desgl	—	—	—	—	3	2	—	3	2	—	—	—
31. Runkelrüben	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
32 Rothe Beete	desgl.	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—
33. Mohrrüben	desgl.	—	8	—	—	5	—	—	5	—	—	8	—
34 Kohlrabi	desgl.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—
35. Kleine Speiserüben, wie sie der Zehntberechtigte im Felde gut und schlecht untereinander bekömmt	desgl	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
36 Weiße- oder Wasserrüben	desgl.	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	4	—
37. Zuckerrüben	der Centner	—	—	—	—	7	6	—	7	6	—	7	6
38. Zichorien im grünen Zustande	desgl.	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
39. Zwiebeln	der Scheffel	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	15	—
40: Weißer Kohl: a) als gewöhnliche Abgabe	das Schock	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	—	—
b) dergl., wenn bei einem													

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode.			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Zehntverhältnisse der Berechtigte denselben nicht nur vom Felde abholt, sondern auch mit eigenen Leuten aufnehmen läßt	das Schock	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	15	—
c) dergl., wenn bei einem Zehnt-Verhältnisse der Berechtigte denselben im Felde reihenweise aufnehmen und sich mit gut und schlecht, wie er vorkommt, begnügen muß	desgl.	—	—	—	—	7	6	—	7	6	—	—	—
41. Gurken	desgl.	—	—	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—
42. Flachs:													
a) grüner mit den Bollen	das Bund zu 20 Zollpfund	—	5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—
b) dergleichen	das Bund zu 40 Zollpfund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
c) dergleichen	das Bund zu 60 Zollpfund	—	—	—	—	5	—	—	7	6	—	—	—
d) dergl. ohne die Bollen	das Bund zu 40 Zollpfund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
e) dergleichen	das Bund zu 60 Zollpfund	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—
f) geschwungener Flachs .	das Zollpfund	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) dergleichen . . .	1/5 Centner oder 20 Zollpfund	—	—	—	1	20	—	1	20	—	—	—	—
h) gehechelter Flachs . .	das Zollpfund	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) gebrochener (gebrakter) Flachs	desgl.	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43. Stroh:													
a) langes Roggenstroh .	für 1200 Zollpfd	5	—	—	5	—	—	4	10	—	5	—	—
b) langes Weizenstroh .	desgl.	4	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—
c) krummes Roggen- und Weizenstroh, Gersten- und Haferstroh und von sonstigen Halmfrüchten	desgl.	3	15	—	3	—	—	2	15	—	3	15	—
d) Erbsstroh	desgl.	4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—
e) Erbsen- und Linsenstroh	desgl.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—
f) Bohnen-, Wicken- und Linsenstroh	für 1200 Zollpfd	4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—
g) Bohnen- und Wickenstroh	desgl.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
h) Buchweizenstroh . .	desgl.	2	—	—	2	—	—	2	—	—	3	15	—
i) Pahlen von Winter- und Sommer-Oelfrüchten . . .	der Scheffel	—	—	—	—	—	4	—	—	3	—	—	3
k) Stroh von Oelsaaten .	für 1200 Zollpfd	—	—	—	2	—	—	1	—	—	2	—	—
l) Mohnstroh	desgl.	—	—	—	2	—	—	1	15	—	2	—	—
44. Dachschöfe, zu 8 Pfd. der Schof	das Schock	2	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Heu:													
a) gutes Elbheu . . .	der Centner	—	20	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—
b) anderes gutes Wiesenheu	desgl.	—	15	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
c) Heu von mittlerer Güte	der Centner	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
d) Heu von geringer Güte	desgl.	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
e) Heu von schlechter Qualität, jedoch noch zum Füttern brauchbar und besser als bloßer Streuling. (Wo in der Altmark nach Fudern gerechnet wird, ist eine Ladung von 10 Zoll-Centner anzunehmen.) . .	desgl.	—	7	6	—	7	6	—	—	—	—	7	6
f) ganz schlechtes, saures Bruch-Heu	desgl.	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
g) geringes und saures Wiesenheu	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
h) Heu von Esparsette, Luzern oder Klee	desgl.	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	25	—
i) dergleichen, schlecht (nicht ganz trocken) eingewonnen .	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—
46. Klee, Luzerne oder Esparsette, grün	desgl.	—		—	—	5	—	—	4	—	—	5	—
47. Kümmel	desgl.	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—
48. Anies	desgl.	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—
49. Wasserrübsamen . . .	das Pfund	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50. Hafergrütze.	die Metze	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51. Buchweizengrütze . . .	desgl.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52. Pfeffer	das Pfund	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53. Ingwer	desgl.	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54. Butter:													
a) Kuhbutter	das Zollpfund	—	7	—	—	7	6	—	7	6	—	8	—
b) Schaafbutter	desgl.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—
c) Buttermilch	das Quart (Maaß)	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—
55. Käse:													
a) Schmierkäse	das Zollpfund	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	8
b) trockener Käse . . .	desgl.	—	1	3	—	1	—	—	1	—	—	1	—
c) trockener Korbkäse wenn Gewicht und Umfang nicht feststehen	das Stück	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56. Mett- oder Knackwurst .	das Zollpfund	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
dergleichen, wenn Umfang und Gewicht nicht feststeht .	das Stück	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57. Bratwurst	das Zollpfund	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
dergleichen, ungeräuchert .	desgl.	—	3	9	—	—	—	—	3	—	—	4	—
dergleichen, geräuchert .	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
58. Blutwurst	desgl.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
59. Rothwurst	desgl.	—	—	—	—	3	6	—	3	6	—	—	—
60. Schweinefleisch . . .	desgl.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61. Oes- oder Eisbein, im frischen Zustande	das Stück	—	—	—	—	2	6	—	2	6	—	—	—

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg.			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode.			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
62. Schweinehacken, im frischen Zustande, etwa 2 Pfd. schwer	das Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
63. Schweinskopf, geräuchert	das Pfund	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64. Schweinskopf, ein halber, im frischen Zustande:													
a) ohne Schnauze und Ohren	das Stück	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—
b) mit Schnauze und Ohren	desgl.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
65. Ribbespeer, frisch . . .	desgl.	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—
66. Speck (geräuchert) . .	das Zollpfund	—	5	6	—	5	6	—	5	6	—	6	—
67) Schinken (desgl.) . .	desgl.	—	5	6	—	5	6	—	5	6	—	6	—
68) Polk-Schinken . . .	das Stück	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69) Schmalz	das Zollpfund	—	—	—	—	6	—	—	7	6	—	—	—
70) Brod:													
a) gewöhnliches . . .	desgl.	—	—	7½	—	—	8	—	—	7½	—	—	7½
b) dergl., wenn Umfang und Gewicht nicht nachzuweisen ist	das Stück	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) eine Kübel (ungesäuertes Brod), wo Gewicht und Umfang nicht feststeht . . .	desgl.	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) klares Brod:													
von feinem Roggenmehl .	das Zollpfund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von Weizenmehl (oder Semmel)	desgl.	—	—	—	—	1		—	—	—	—	—	—
71. Eier:													
a) im Allgemeinen . .	das Schock	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
b) zu Ostern abzuliefernde Hühnereier	desgl.	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) zu Michaelis abzuliefernde Hühnereier . . .	desgl.	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Gänse-Eier	das Stück	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72. ein Füllen, welches bei der Ablieferung 3 Monat alt ist	desgl.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73 a. ein Kalb, welches 5—6 Monat alt ist	desgl.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) ein dergl., wenn es bald nach der Geburt abgeliefert wird	desgl.	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
c) ein dergl., etwa 3 Tage nach der Geburt abgeliefert	desgl.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
74. ein Schwein von 6 Monaten	desgl.	4	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
75. ein Ferkel von 6 Wochen	desgl.	1	—	—	1	7	6	1	7	6	1	—	—
76. ein Hammel:													
a) von 1½ Jahren . .	desgl.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) von 3 Jahren . . .	desgl.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) ein Hammel, welcher mit der Benennung „Trift- oder Wolfshammel" bezeichnet wird													

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg.			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode.			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
und zu Martini zu liefern ist	das Stück	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
77 a. ein Lamm von ½ Jahre	desgl.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) welches zu Johanni abzuliefern ist	desgl.	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
c) ein Lamm, welches abgesetzt ist	desgl.	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
d) welches um Michaelis abzuliefern ist	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
78. ein Schaaf:													
a) ein Märzschaaf nach der Schur	desgl.	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
b) ein zu Michaelis abzuliefernbes	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
79. eine Gans:													
a) welche vor Michaelis abzuliefern ist	desgl.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) welche zu Michaelis oder Martini abzuliefern ist . .	desgl.	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	25	—
c) welche zu Jacobi oder noch früher abzugeben ist .	desgl.	—	—	—	—	17	6	—	12	6	—	—	—
d) eine junge, zu Johannis abzuliefern	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
e) eine fette, lebend zu Martini abzuliefern	desgl.	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
80. ein Huhn:													
a) ein junges Huhn oder ein junger Hahn	desgl.	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—
b) ein dergleichen in einem Alter von 8—10 Wochen .	desgl.	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
c) ein altes Huhn (Rauchhuhn)	desgl.	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
d) ein Küchlein, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann .	desgl.	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81. Fische:													
a) eine frische Neunauge.	das Stück	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) ein Lachs	desgl.	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) ein Stöhr	desgl.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Schnäpel, gesalzene und geräucherte	die Mandel	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Heringe, gesalzene . .	das Stück	—	—	6	—	—	4	—	—	4	—	—	4
82. Rindfleisch	das Zollpfund	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83. Hammelfleisch	desgl.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84. Kalbfleisch	desgl.	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85. Fleisch ohne nähere Bezeichnung	desgl.	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86. ein Kälber- oder Hammelbraten	das Stück	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel.			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg.			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode.			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
87. Kälberbraten, gebratener	das Pfund	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—
88. ein Kornsack	das Stück	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89. Handschuhe:													
a) ein Paar lederne Erndtehandschuhe	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
b) ein Paar lederne Handschuhe besserer Qualität, welche von den Scharfrichtern zu liefern sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
90. Bier:													
a) Ganzbier, (gutes oder zum Verkauf geeignetes Bier)	die Tonne	2	20	—	2	10	—	2	10	—	2	20	—
b) Halbbier (Speisebier, wie es in den Haushaltungen gewöhnlich gereicht wird)	desgl.	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	10	—
c) Covent	desgl.	—	15	—	—	12	6	—	12	6	—	12	—
d) Breihan	desgl.	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—
e) Bier	das Quart	—	—	—	—	—	—	—	—	8½	—	—	—
f) Dünnebier	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	4½	—	—	—
91. Branntwein	desgl.	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	2	6
92. Mahlzeiten, und zwar:													
a) eine Mahlzeit von gewöhnlichen Speisen, wie sie bei den Diensten oder bei Ablieferung von Abgaben ꝛc. als Gegenleistung gegeben zu werden pflegt	die Portion	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
b) Mehl- oder Biersuppe	desgl.	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Reissuppe	desgl.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) dicker Reis	desgl.	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93) ein Korb Bienen, im Herbste abzuliefern, wovon das Korbgefäß zurück gegeben werden muß	ein Korb	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94. Wachs	das Pfund	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95. Latten, elsene, geschälte, jede 15 Fuß lang, wie sie zu Oebisfelde und der Umgegend aufkommen (sind die Latten kürzer, oder werden sie unzubereitet abgeliefert, so findet eine angemessene Ermäßigung dieses Preises statt)	das Schock	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96. Hopfenstangen:													
a) kiehnene	desgl.	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) elsene	desgl.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97. Brennholz und zwar:													
a) Buchen-Kloben	die Klft. zu 108 Kbfß.	6	—	—	8	—	—	8	15	—	6	—	—

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichts, Stückzahl u. s. w.	In den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel			In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg.			In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode.			In den Kreisen Jerichow I. und II.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Buchen, Knorren oder Knüppel	die Klft. zu 108 Cbfß.	4	15	—	6	—	—	6	15	—	4	15	—
dergl. Waasen	desgl. jedoch nur bei 15 Cbfß. fester Holzmasse.	—	25	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
b) Eichen-Klobenholz . .	die Klafter	6	—	—	6	15	—	6	15	—	5	15	—
dergl. Knorren oder Knüppel	desgl.	3	15	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—
dergl. Waasen	desgl. jedoch nur bei 15 Cbfß. fester Holzmasse.	—	25	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
c) Birken-Kloben . . .	die Klafter	6	—	—	6	15	—	6	15	—	5	15	—
dergl. Knorren oder Knüppel	desgl.	4	15	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—
dergl. Waasen	desgl. jedoch nur bei 15 Cbfß. fester Holzmasse.	—	25	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
d) Kiehnen-, Fichten-, Kiefern-Klobenholz	die Klafter	5	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—
dergl. Knorren oder Knüppel	desgl.	3	15	—	3	15	—	3	20	—	3	—	—
dergl. Stockholz . . .	desgl.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dergl. Waasen	desgl. jedoch nur bei 15 Cbfß. fester Holzmasse.	—	12	6	—	15	—	—	15	—	—	15	—
e) Erlen-, Elsen-, Ellern-Klobenholz	die Klafter	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—
dergl. Knorren oder Knüppel	desgl	3	15	—	3	15	—	3	—	—	3	—	—
dergl. Waasen (Busch) .	desgl. jedoch nur bei 15 Cbfß. fester Holzmasse.	—	17	6	—	20	—	—	20	—	—	20	—
f) Rüstern-Waasen . .	desgl.	—	25	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

III. Die Preise der Dienste, welche nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen resp. Zeit bemessen werden, sind so, wie nachsteht, bestimmt.

Es wird jedoch hierbei für alle vier Districte und zwar sowohl in Betreff der Spanndienste, als auch der Handdienste die Bestimmung vorausgeschickt, daß bei einer etwa längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit des Dienstes, als solche in allen nachfolgenden Positionen angenommen ist, für jede Stunde mehr oder weniger der verhältnißmäßige Satz von den nachstehend angegebenen Preisen als Normalpreis hinzu- oder abgerechnet werden soll.

A. in allen 4 altmärkischen Kreisen:

a. Handdienste:

1) ein Tag von 11 Stunden Arbeitszeit, Roggen oder Weizen zu mähen, wird vergütigt mit . . . . — Rt. 10 Sgr. — Pf.

2) ein dergleichen, Gras, Sommer-Getreide, auch Brachfrüchte zu mähen . . — „ 10 „ — „

Hierbei wird bevorwortet, daß die Qualität eines Diensttages als Mähetag daraus allein, daß der Berechtigte nach seiner Wahl den Pflichtigen mit der Sense oder zu einer andern Arbeit zu bestellen befugt ist, noch nicht folgt, sondern daß es in jedem speciellen Falle nach den örtlichen Verhältnissen und sonst einwirkenden Umständen beurtheilt werden muß, wie viele solcher Diensttage für Mähetage zu erachten sind.

Bei allen übrigen Handdiensten, ohne Rücksicht auf die Arbeit, welche der Dienstpflichtige zu leisten schuldig ist, auch ohne Unterschied, ob der Dienst durch Männer oder Frauen verrichtet wird, werden berechnet:

3) ein Diensttag in der Zeit vom 15. Juli bis 31. August zu 11 Stunden wirklicher Arbeitszeit, also nach Abzug der Ruhestunden, zu . . . . — „ 6 „ — „

4) ein Tag vom 15. April bis 14. Juli und vom 1. bis 15. September zu 11

Stunden Arbeitszeit, zu . . . . — Rℳ 5 Sgr — ₰

Die Bestimmung zu 3 und 4 erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn der Pflichtige in den Sommermonaten täglich dienen muß, aber zugleich die Befugniß hat, ein Mädchen von 14—16 Jahren auf den Dienst zu schicken, in der Art, daß andere Arbeiten, als ein solcher schwacher Arbeiter zu verrichten im Stande ist, nicht von ihm verlangt werden können.

5) ein Tag vom 16. September bis 11. November und vom 15. Februar bis 14. April, zu 9 Stunden Arbeitszeit, zu . . . . — „ 3 „ 9 „

6) ein Tag vom 11. November bis 14. Februar, zu 6 Stunden Arbeitszeit, zu . — „ 2 „ 6 „

7) An Spinnerlohn für ein Stück grober Heede werden vergütigt:

a. wenn Haspelbrod gegeben wird, also als Gegenleistung in Abzug kommt . — „ 1 „ 6 „

b. wenn kein Haspelbrod in Abzug kommt . . . . — „ 2 „ 3 „

Vorstehende Preise sind von Diensten zu verstehen, welche bei eigener Kost geleistet werden.

Die Vergütigung für die vom Berechtigten als Gegenleistung etwa zu verabreichende Beköstigung ist folgendermaßen festgesetzt:

1) wenn der Berechtigte schuldig ist, den Dienstleuten einen Erndteschmaus, d. h. eine festliche Bewirthung, bei welcher mehr als die sonst übliche Speisung verabreicht wird, zu geben, so wird dafür ein ganzer Tag des Erndtedienstes, den Mähern mithin ein Mähetag abgerechnet,

2) für eine gewöhnliche, aber vollständige Speisung nebst Verabreichung von Getränk auf den ganzen Tag werden, ohne Rücksicht auf die Qualität der zu verabreichenden Speisen und Getränke zwei Fünftheile des Preises des Diensttages, an welchem sie zu verabreichen sind, abgerechnet.

Sind bestimmte Speisen und Getränke ad 1 und 2 zu verabreichen, so wird deren Werth nach den Normalpreisen ermittelt, und

3) ebenso werden einzelne Pröven und insbesondere einzelne Mahlzeiten nach den vorstehend unter Nr. II. festgesetzten Normalpreisen vergütigt.

b. Spanndienste:

Die Abschätzung ist unter der Voraussetzung geschehen, daß die Dienste in der Regel mit 4 Graspferden und mit einem Knecht beim Pflügen, außerdem aber noch mit dem sogenannten Pflugtreiber geleistet werden.

Ist dem Dienstpflichtigen nachgelassen, die Arbeit, die er ursprünglich nur mit solchem Angespann zu leisten schuldig war, auch mit 3 oder 2 besser genährten Pferden zu verrichten, so findet deshalb keine Ermäßigung der angenommenen Sätze statt, die aber dann eintritt, wenn etwa der Dienst überhaupt nur mit 2 oder 3 schwachen Gras-Pferden zu leisten ist.

Dienste, welche — wie z. B. in der Wische — mit 6 Pferden vor einem Pfluge geleistet werden müssen und auch einen stärkeren Pflugtreiber oder mehrere dergleichen Arbeiter erfordern, werden um die Hälfte höher als die unten folgenden Sätze berechnet.

Wo der Pflichtige außer dem Führer des Gespanns, oder außer dem Pflüger und dem Pflugtreiber noch einen zweiten Arbeiter, z. B. zum Aufladen des Getreides, mitbringen muß, da wird dieser nach den vorstehend unter a wegen der Handdienste festgesetzten Preisen besonders vergütigt.

Dies vorausgeschickt, sind folgende Preise bestimmt:

1) für einen Tag beim Einfahren des Heues und Getreides, zu 10 wirklichen Arbeitsstunden, also nach Abzug der Ruhe- und Futterstunden . . . . . . 1 Rℳ — Sgr — ₰

2) für einen Tag beim Pflügen, Eggen und Mistfahren, in der Hafer-, Gersten-, Roggen- und Weizen-Saatzeit, zu 9 Stunden wirklicher Arbeitszeit . . . . . — „ 28 „ — „

3) für einen Tag in der übrigen Sommer- und Herbstzeit, zu 8 Stunden Arbeitszeit . . . . — „ 15 „ — „

4) für einen Tag in den Wintermonaten, vom 1. December bis zum 15. März, zu 6 Arbeitsstunden . . . . — „ 7 „ 6 „

Vorstehende Sätze sind bei eigener Kost und Fütterung zu verstehen.

Wegen der Gegenleistungen ist bestimmt, daß:

1) in Ansehung der Beköstigung und Pröven ganz nach den bei den Handdiensten festgestellten Grundsätzen zu verfahren ist, dergestalt, daß der Werth des Dienstes des Führers des Gespannes nach den oben unter a 3 bis 6 aufgeführten Sätzen ermittelt und dann derjenige Betrag berechnet wird, welcher für Beköstigung nur abgezogen werden kann. Für die Beköstigung des Pflugtreibers aber wird niemals

etwas abgerechnet, weil dessen Dienstleistung auch bei dem Preise des Dienstes selbst nicht besonders veranschlagt ist.

2) Futter, welches in einem bestimmten Maaße von Körnern verabreicht wird, soll nach deren Normalpreisen vergütigt werden, besteht dasselbe in Rauchfutter, Körnern, welche nicht nach einem bestimmten Maaße, sondern nach dem Ermessen des Berechtigten gegeben werden, oder in Hütung (insofern solche nur in den Ruhestunden des Diensttages gewährt wird, mithin unzweifelhaft für eine wirkliche Gegenleistung zu erachten ist und nicht auf besonderer Servitut beruht), so soll der wahre Werth desselben mit Rücksicht auf die Normalpreise abgeschätzt werden.

B. In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg:

a. Handdienste:

1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu 9 Stunden wirklicher Arbeitszeit wird vergütigt mit	— Rℓ 9 Sgr — ₰
Bei allen übrigen Handdiensten, ohne Unterschied, ob sie durch Männer oder Frauenspersonen zu verrichten sind, oder verrichtet werden können, wird vergütigt:	
2) ein Tag in den Monaten Juli, August und September, ebenfalls zu 9 Arbeitsstunden, mit	— „ 6 „ — „
3) ein Tag in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni, zu 9 Arbeitsstunden, mit	— „ 4 „ 6 „
4) ein Tag in den Monaten December, Januar und Februar, zu 7 Arbeitsstunden, mit	— „ 3 „ 6 „

Die gedachten Preise gelten bei eigener Kost des Verpflichteten.

Wegen der Gegenleistungen an Speise und Getränk wird festgesetzt:

1) für die festliche Bewirthung bei einem Erndteschmause (wenn nachgewiesen ist, daß dazu eine wirkliche Verpflichtung rechtlich besteht) einschließlich der Musik, werden den Dienstpflichtigen 1½ volle Erndtediensttage, also auch bei den Mähern 1¼ Tage zu Gute gerechnet;

2) für die ganze Beköstigung an einem Diensttage werden, ohne Unterschied der Qualität der zu verabreichenden Speisen und Getränke, zwei Fünftel des Preises des entsprechenden Dienstes vergütigt;

3) eben so viel aber auch für eine gewöhnliche, vollständige, aus verschiedenen Speisen und Getränken bestehende Mahlzeit, ohne Unterschied der Qualität.

Sind bestimmte Speisen und Getränke ad 1 bis mit 3 zu verabreichen, so wird deren Werth nach Normalpreisen ermittelt, und

4) ebenso werden Gegenleistungen, die aus einzelnen Pröven bestehen, nach den Normalpreisen der einzelnen Gegenstände berechnet.

b. Gespann-Dienste:

1) der Preis eines zweispännigen Gespann-Dienstes mit Stallpferden und einem Knechte soll betragen:

in den Monaten Juli, August und September bei zehnstündiger Arbeitsdauer pro Tag	1 Rℓ 7 Sgr 6 ₰
in den Monaten März, April, Mai, Juni, October und November ebenfalls bei zehnstündiger Arbeitsdauer pro Tag	1 „ 1 „ 3 „
in den Monaten December, Januar und Februar bei siebenstündiger Arbeitsdauer pro Tag	— „ 25 „ — „

2) der Preis eines zweigespännigen Spanndienstes soll dagegen, wenn er mit Graspferden zu leisten ist, um zwei Fünftel, und wenn er mit Ochsen geleistet werden muß, um die Hälfte weniger betragen, als der zu 1 gedachte Preis;

3) wird der Dienst mit einem Vier-Gespann geleistet, so soll dessen Preis um zwei Fünftel erhöhet werden;

4) wo beim Dienst der Knecht von dem Dienstberechtigten Beköstigung zu erhalten hat, ist solche auf drei Fünftel eines Knechtstages anzunehmen.

C. In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode:

Hier ist ganz dasselbe festgesetzt, wie ad III. B. für die Kreise Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg, mit der Maaßgabe, daß für die Spanndienste in der Grafschaft Wernigerode, weil dieselben schon sämmtlich abgelöset sein sollen, keine Normal-Preise festgesetzt sind.

D. In den beiden Jerichowschen Kreisen:

a. Handdienste:

1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, jedoch mit Ausschluß des Mähedienstes bei der Grummet-Erndte im Herbste, wird normalmäßig zu 10 Arbeitsstunden angenommen und vergütigt mit — Rℳ 9 Sgr — ₰

Bei jeder andern Arbeit, ohne Unterschied, ob sie durch Männer oder Frauenspersonen zu verrichten ist, wird

2) ein Diensttag in den Monaten Juli, August und September von zehnstündiger Arbeitsdauer mit . . . — „ 6 „ — „

3) ein Diensttag in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni bei neunstündiger Arbeitsdauer mit . . . — „ 4 „ 6 „

4) ein Tag in den Monaten December, Januar und Februar bei siebenstündiger Arbeitsdauer mit . . . — „ 3 „ 6 „

vergütigt.

Die gedachten Preise gelten bei eigener Kost des Verpflichteten.

Wegen der Gegenleistung an Speise und Getränk wird festgesetzt:

1) für die festliche Bewirthung bei einem Erndteschmause (wenn nachgewiesen ist, daß dazu eine wirkliche Verpflichtung rechtlich besteht) einschließlich der Musik, werden dem Dienstpflichtigen $1\frac{1}{2}$ volle Erndtediensttage, also auch bei den Mähern $1\frac{1}{2}$ Tage zu Gute gerechnet;

2) für die ganze Beköstigung an einem Diensttage werden zwei Fünftel des Preises des entsprechenden Dienstes vergütigt;

3) eben so viel aber auch für eine gewöhnliche, vollständige, aus Speisen und Getränken bestehende Mahlzeit, ohne Unterschied der Qualität.

Sind bestimmte Speisen ad 1 bis mit 3 zu verabreichen, so wird deren Werth nach den Normalpreisen ermittelt, und

4) ebenso werden solche Gegenleistnngen, welche aus einzelnen Pröven bestehen, nach den Normalpreisen der einzelnen Gegenstände berechnet.

b) Gespanndienste:

1) der Preis eines Spanndiensttages mit Stallpferden soll betragen:

a) in den 6 Erndte- und 10 Saatwochen bei zehnstündiger Arbeitsdauer mit vier Pferden und einem Knecht . . . 1 Rℳ 26 Sgr — ₰

mit drei Pferden und einem Knecht . . . 1 „ 14 „ — „

mit zwei Pferden und einem Knecht . . . 1 „ 1 „ — „

b) in den 20 Frühjahrs- und Herbstwochen, mit Ausschluß der schon ad 1 berücksichtigten, bei achtstündiger Arbeitsdauer:

mit vier Pferden und einem Knechte . . . 1 „ 7 „ — „

mit drei Pferden und einem Knechte . . . 1 „ — „ — „

mit zwei Pferden und einem Knechte . . . — „ 22 „ — „

c) in den 16 Winterwochen bei siebenstündiger Arbeitsdauer:

mit vier Pferden und einem Knechte . . . 1 „ 2 „ — „

mit drei Pferden und einem Knechte . . . — „ 26 „ — „

mit zwei Pferden und einem Knechte . . . — „ 20 „ — „

2) der Preis des Dienstes mit Graspferden wird überall auf $\frac{2}{3}$ und des Dienstes mit Ochsen auf $\frac{1}{2}$ des Werthes der Arbeit mit Stallpferden angenommen.

IV. Zum Behufe der nach § 11 und 12 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vorzunehmenden Ermittelung der Ersatz-Kosten bei Diensten, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind, finden folgende Festsetzungen statt.

A. In den vier altmärkischen Kreisen:

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gespannes von 4 Pferden, welches auf Communications-Wegen, wie sie in der Altmark vorzukommen pflegen (nicht Chausseen) 27 Centner fortzuschaffen geeignet ist, und für ein mittleres Gespann der Berechtigten gehalten wird, betragen für das ganze Jahr incl. Haltung des Knechts . . . 600 Rℳ

2) die Unterhaltung eines Knechts kostet jährlich . . . 100 „

3) die Unterhaltung einer Magd kostet jährlich . . . 75 „

4) für Tagelöhner (Männer und Frauen) kommen die oben sub Nr. III. Littr. A. Nr. 1 bis mit 6 festgestellten Sätze zur Anwendung.

B. In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg:

1) Die Unterhaltung eines herrschaftlichen Gespanns von vier starken Pferden, wie sie im Districte gehalten zu werden pflegen, mit einem Knechte und einem Enken, für welches jährlich in der, Seite 51 der technischen Instruction der unterzeichneten Behörde vom 29. September 1845 enthaltenen Weise 290 Arbeitstage und 3000 Arbeitsstunden vorausgesetzt werden, verursucht alljährlich, einschließlich der Geräthe, einen Kostenaufwand von . . . . 750 Rthlr.

2) die Unterhaltung eines herrschaftlichen Gespanns von 2 starken Pferden, wie sie im Districte gehalten werden, mit einem Knechte, für welches jährlich die Seite 54 derselben Instruction angegebene Arbeitszeit vorausgesetzt wird, verursacht einen jährlichen Kostenaufwand von . . . . 385 „

3) die Unterhaltung eines Gespannes von zwei starken Ochsen, wie es im Districte vorkommt, mit einem Knechte, für welches eine jährliche Arbeitszeit von 220 Tagen zu 9 Arbeitsstunden vorausgesetzt wird, kostet jährlich . . . . 135 „

4) bei Unterhaltung des herrschaftlichen Gesindes wird angenommen, daß jährlich in der Seite 42 der mehrgedachten technischen Instruction angegebenen Weise 3827 Arbeitsstunden für dasselbe zu veranschlagen sind.

Unter dieser Voraussetzung werden die jährlichen Unterhaltungskosten festgesetzt:

für einen Pferdeknecht auf . . . . 105 „
für einen Enken oder Ochsenknecht auf . . . . 90 „
für eine Magd auf . . . . 65 „

5) unter Voraussetzung freier, nicht durch Contract gebundener Arbeiter, erhält ein auf Tagelohn arbeitender Mann täglich:

a) in den Monaten December Januar und Februar . . . . — Rthlr. 6 Sgr. — Pf.
b) in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni . . . — „ 7 „ 6 „
c) in den Monaten Juli, August und September . . . . — „ 10 „ — „

6) unter gleicher Voraussetzung empfängt eine auf Tagelohn arbeitende Frau täglich:

a) in den Monaten December, Januar und Februar . . . . — „ 4 „ — „
b) in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni . . . — „ 6 „ — „
c) in den Monaten Juli, August und September . . . . — „ 7 „ 6 „

C. In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode:

Hier gilt ganz dasselbe, was oben ad B. 1 — 6 hinsichtlich der Kosten der Gespannhaltung, des Gesindes und des Tagelöhners für die Kreise Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg bestimmt ist.

D. In den beiden Jerichow'schen Kreisen:

1) die Unterhaltnng eines herrschaftlichen Gespanns von 4 Pferden mit einem Knecht, wie sie hier gehalten zu werden pflegen, für welches jährlich in der, Seite 51 der erwähnten technischen Instruction angegebenen Weise 290 Arbeitstage, resp. 3000 Arbeitsstunden angenommen werden, kostet, einschließlich der Geräthe, jährlich . . . . 600 Rthlr.

2) unter gleicher Voraussetzung und bei der, Seite 54 der technischen Instruction angegebenen Arbeitszeit kostet die Unterhaltung eines herrschaftlichen Gespannes von 2 Pferden mit einem Knechte jährlich . . . . 350 „

3) die Kosten der Unterhaltung eines dreispännigen Ochsengespannes nebst Knecht und Geräthen kostet jährlich . . . . 150 „

Außerdem wird für das **ganze Gespann** noch der Betrag hinzugerechnet, welchen die Unterhaltung eines Pflügers resp. eines Ochsenfuhrknechts kostet.

4) die Unterhaltung des herrschaftlichen Gesindes kostet jährlich:

a) für einen Pferdeknecht . . . . 100 „
b) für einen Ochsenknecht . . . . 85 „
c) für eine Magd . . . . 70 „

5) In dem ganzen District erhält:

a) ein Tagelöhner

in den Monaten December, Januar und Februar . . . . — Rthlr. 7 Sgr. — Pf.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni	—	8	—
in den Monaten Juli, August und September beim Mähen	—	12	6
sonst	—	10	—
b) eine auf Tagelohn arbeitende Frau:			
in den Monaten December, Januar und Februar	—	5	—
in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni . . .	—	6	—
in den Monaten Juli, August und September	—	7	6

V. In Gemäßheit des § 57 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 wird der Jahreswerth der Verpflichtung zur Vorhaltung von Saamenvieh für jedes Stück des zur Theilnahme daran berechtigten Muttervieh, wie nachsteht, normirt:

	für eine Kuh. Sgr.	Pf.	für eine Sau. Sgr.	Pf.	für ein Mutter-Schaaf. Sgr.	Pf.
1) in den 4 altmärkischen Kreisen	10	—	7	6	1	—
2) in den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg	10	—	7	6	1	—
3) in den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode	10	—	7	6	1	—
4) in den beiden Jerichow'schen Kreisen	10	—	7	6	—	—

Hierbei wird vorausgesetzt, daß das vorgehaltene Saamenvieh von dem Verpflichteten das ganze Jahr hindurch gefüttert wird. Hat dasselbe freie Weide von dem Berechtigten zu erhalten, so muß dem Verpflichteten für diese entweder besondere Abfindung gegeben, oder ein verhältnißmäßiger Rückschlag von der oben normirten Entschädigung bewilligt werden.

Unter gleicher Voraussetzung werden die jährlichen Kosten der Ausfütterung von Saamenvieh festgesetzt.

	für einen stärkeren Zuchtstier oder Bullen. Rtlr.	für einen schwächeren sogenannten Rinderbullen, der zum jüngeren Vieh kommt. Rtlr.	für einen Eber oder ein Saamenschwein. Rtlr.	für einen Schaafbock, von dem der Eigenthümer den Wollnutzen behält. Rtlr.
a) in den 4 altmärkischen Kreisen . .	40	20	20	8
b) in den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg	50	—	25	4
c) in den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt, sowie in der Grafschaft Wernigerode	50	—	25	4
d) in den beiden Jerichow'schen Kreisen	45	—	20	—

Zu andern Festsetzungen hat sich im Regierungs-Bezirke Magdeburg keine Veranlassung dargeboten, und finden die Ersteren, gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860, auf alle nach Publication dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.

Stendal, den 12. December 1864. Königliche General-Commission.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 53.

Magdeburg, den 31. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1367 Stück 47 Nr. 5978. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Nr. 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Nr. 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Nr. 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1368 Betrifft die Einreichung der noch rückständigen gekündigten Danziger Stadtobligationen und Schuldanerkenntnisse.

Von den Danziger Stadtobligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Capital-Betrages zu dem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Course von 77$\frac{1}{4}$ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen.

Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1369 Betrifft das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien.

Das auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865, verlängert.

Berlin, den 24. December 1864. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

1370 Die Vorschriften im § 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern ein-

schließlich: ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich: zwei Silbergroschen,

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Postanstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen findet bei dem Post-Anweisungsverkehr nicht Anwendung.

Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“, imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz.

Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen.

Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestell-Bezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . .“ in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungsgebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich 1 Sgr., über 5 bis 10 Thaler einschließlich 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren 5 Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereins-Verkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anwei-

sungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maaßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im § 30 Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

1371 In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. Js. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Post-Sendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige.

Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt. Berlin, den 12. December 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1372 **Nachtrag**

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges. Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§ 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden

hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

IV. 10096. III. 11561. V. 5469.

Vorstehender Nachtrag zu dem Regulativ vom 31. August 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die darin enthaltenen Abänderungen auf alle Kesselprüfungen Anwendung finden, welche nach dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes, in welchem der Nachtrag abgedruckt ist, vorgenommen werden.

Magdeburg, den 12. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1873 **Nachtrag**

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 18: An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des § 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamtenstelle, oder

B. nur für die Verwaltung einer Local- (Kreis)- Baubeamtenstelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine

den Land- und Schönbau,

die andere

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag wird mit Hinweisung auf die in Nr. 17 unseres Amtsblatts de 1855 abgedruckten bezüglichen Vorschriften vom 18. März 1855 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1874 Der Magistrat zu Quedlinburg ist von uns autorisirt worden, Auslands-Pässe, Auslands-Wanderpässe und Paßkarten zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, 19. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1875 In Betreff des Verfahrens bei Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch hat sich mit Rücksicht auf die in den §§ 496 und 497 Theil II. Titel 11 Allg. Landrechts enthaltenen Vorschriften und zur Vermeidung von Irrthümern in den beim Militair-Ersatzgeschäft zu Grunde zu legenden Bevölkerungslisten eine Anordnung für die Fälle nothwendig gemacht,

gemacht, in welchen ausländische Pfarrer auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen und andere Ministerial-Acte vorzunehmen haben.

Auf Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und zugleich unter Bezugnahme auf das Publicandum des Königlichen Consistorii vom 13. December 1861 (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt von 1861 Nr. 51 Seite 448) weisen wir deshalb die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die auf ihr Dimissoriale von dem ausländischen Pfarrer verrichteten Amtshandlungen auf Grund einer urkundlichen Nachricht, welche sie von dem ausländischen Geistlichen, über deren Vollziehung zu erbitten haben, unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch zu verzeichnen und diesen Vermerk bei Aufstellung der jährlichen Listen zu berücksichtigen. Sollten die ausländischen Geistlichen wider Verhoffen Anstand nehmen, die nöthigen Data über die von ihnen vollzogenen Amtshandlungen auf Ersuchen zu gewähren, so erwarten wir in jedem Falle Bericht, um im Wege der Beschwerde bei der ausländischen kirchenregimentlichen Behörde Remedur herbeizuführen.

Magdeburg, den 21. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1376 Der Domainen-Rentmeister von Bornstedt in Oschersleben ist vom 1. Januar k. Js. ab pensionirt und die interimistische Verwaltung des Rentamts Oschersleben und der damit verbundenen Forstkassen der Reviere Schermke und Heteborn dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Krause übertragen worden. Magdeburg, den 21. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1377 Patente. Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. December 1864 ein Patent auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1378 Als Repräsentanten für die Synagogen-Gemeinde zu Halberstadt sind die Herren

1) Kaufmann Julius Heller,
2) „ B. J. Baer,
3) Handelsmann M. Ruben,
4) Lotterie-Einnehmer H. Heinemann und
5) Dr. med. Sachs

zu Halberstadt auf die Jahre 1865 bis 1870 gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1379 Für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis dahin 1870 wurde der Herr M. Liepmann zu Oschersleben zum Vorsteher und der Herr Simon Borchardt ebendaselbst zum stellvertretenden Vorsteher der Synagogen-Gemeinde zu Oschersleben gewählt und von uns bestätigt.

Magdeburg, den 20. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Ober-Post-Direction:

1380 Vom 1. Januar 1865 an wird die tägliche Personenpost von Görzke nach Ziesar um 7 Uhr Vm. abgesendet werden.

1381 Die tägliche Personenpost zwischen Burg und Zerbst wird vom 1. Januar 1865 ab

aus Zerbst um 4 Uhr 30 Min. Vm., zum Anschluß in Loburg an die Personenpost nach Ziesar um 6 Uhr 45 Min. Vm. und in Burg an den Eisenbahnzug nach Berlin um 11 Uhr 40 Min. Vm. Nr. VIII. und aus Burg um 4 Uhr 20 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin um 2 Uhr 40 Min. Nm. Nr. III., sowie aus Loburg um 7 Uhr 25 Min. Nm., nach Ankunft der Personenpost aus Ziesar um 7 Uhr 10 Min. Nm.,

abgesendet werden.

1382 Mit dem 1. Januar 1865 wird zwischen Loburg und Ziesar, 3¼ Meilen, versuchsweise eine tägliche Personenpost in Gang gesetzt, welche wie folgt coursirt:

aus Loburg nach Ziesar um 6 Uhr 45 Min. Vm., nach Ankunft der Personenpost aus Zerbst; in Ziesar um 9 Uhr 10 Min. Vm., zum Anschluß an die 2te tägliche Personenpost nach Wusterwitz, welche sich in Wusterwitz an die Eisenbahnzüge nach Berlin um 12 Uhr 30 Min. Mittags Nr. VIII. und nach Magdeburg um 1 Uhr 40 Min. Nm. Nr. III. anschließt, und aus Ziesar nach Loburg um 4 Uhr 45 Min.

Nm., nach Ankunft der aus Wusterwitz nach dem Durchgange der obigen Eisenbahnzüge um 2 Uhr Nm. nach Ziesar abgehenden Personenpost; in Loburg um 7 Uhr 10 Min. Nm., zum Anschluß an die Personenpost nach Zerbst um 7 Uhr 25 Min. Nm.

An Personergeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei bei sich führen kann.

Beichaisen werden zu der qu. Post sowohl in Loburg als in Ziesar nach Bedürfniß gestellt.

Behufs Aufnahme von Personen wird die Post anhalten:

1) in Gr. Lübars, 1 Meile von Loburg, 2¼ Meile von Ziesar, vor dem Hause des Gastwirths Biermann, 2) in Drewitz, 1¾ Meile von Loburg, 1½ Meile von Ziesar, vor dem Hause des Gastwirths Kellermann, 3) in Magdeburgerforth, 2 Meilen von Loburg, 1¼ Meile von Ziesar, vor dem Hause des Gastwirths Schwertner und 4) in Schopsdorf, 2½ Meile von Loburg, ¾ Meile von Ziesar, vor dem Hause des Gastwirths Rogge.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1383 Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraord. in Mühlhausen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Theodor Albert Diethold berufen und von uns bestätigt worden.

1384 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heinrichs, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Pastor Herrmann in Sollstedt verliehen worden.

1385 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Abbenrode, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Pfarrer in Dalldorf und Rector in Gröningen, Otto Wilhelm Julius Blumner, verliehen worden.

Regierungs-Präsidium:

1386 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Ziesar haben wir an Stelle des Polizei-Secretairs Zadny, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg, den Posthalter Siemon zu Ziesar zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwalts Waga ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1387 Der Landrath Graf von der Schulenburg zu Osterburg ist vom 1. Januar 1865 ab auf 8 Wochen beurlaubt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius a. D. von Knoblauch auf Osterholz, übertragen worden.

1388 Der bisherige Feldwebel und Brigadeschreiber des Magdeburgschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4, Carl Schmidt, ist von uns als zweiter Bureaugehülfe bei der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Gr. Salze angestellt worden.

1389 Der pensionirte Wachtmeister Girke aus Brandenburg ist vom 1. Januar künftigen Jahres ab von uns zum Schleusenmeister zu Chade ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1390 Der Schulamts-Candidat Meinecke ist zum Adjuncten für die zweite Lehrerstelle in Zilly, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1391 Der Lehrer Carl Franke zu Neuwegersleben ist als Schiedsmann für den sechsten ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben, auf die Zeit vom 1. Januar 1865 bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1392 Der Schmiedemeister Friedrich Schrader zu Hornhausen ist als Schiedsmann für den achten ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 1. Januar 1865 bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1393 Der Schulze Bernstorf zu Beckendorf ist als Schiedsmann für den siebenten ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 1. Januar 1865 bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt des Amtsblattes pro 1864 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.